VERÖFFENTLICHUNGEN DER ALTERTUMSKOMMISSION
IM PROVINZIALINSTITUT
FÜR WESTFÄLISCHE LANDES- UND VOLKSKUNDE

BAND II

HILDEGARD DÖLLING

HAUS UND HOF IN WESTGERMANISCHEN VOLKSRECHTEN

ASCHENDORFFSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
MÜNSTER WESTFALEN 1958

VERÖFFENTLICHUNGEN DER ALTERTUMSKOMMISSION
IM PROVINZIALINSTITUT
FÜR WESTFÄLISCHE LANDES- UND VOLKSKUNDE
HERAUSGEGEBEN VON AUGUST STIEREN
BAND II

HILDEGARD DÖLLING

HAUS UND HOF IN WESTGERMANISCHEN VOLKSRECHTEN

ASCHENDORFFSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
MÜNSTER WESTFALEN 1958

HAUS UND HOF IN WESTGERMANISCHEN VOLKSRECHTEN

VON

HILDEGARD DÖLLING

ASCHENDORFFSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
MÜNSTER WESTFALEN 1958

© Aschendorff, Münster Westfalen, 1958 · Printed in Germany
Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen und tontechnischen Wiedergabe und die der Übersetzung, vorbehalten.

Aschendorffsche Buchdruckerei, Münster Westf.

VORWORT

Diese Arbeit hat der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster (Westf.) im Frühjahr 1956 als Dissertation vorgelegen.

Die Anregung, dieses Thema zu bearbeiten, habe ich erhalten von Herrn Wilhelm Winkelmann, Landesmuseum für Vor- und Frühgeschichte, Münster, der jederzeit mit Rat und Hilfe für mich bereit war und dem ich an dieser Stelle danke.

Meinen Lehrern, den Herren Professoren Dr. Herbert Grundmann, Dr. Jost Trier und Dr. August Stieren bin ich zu großem Dank verpflichtet für das lebhafte Interesse, das sie dieser Arbeit entgegengebracht haben.

Ebenso danke ich Herrn Professor Dr. K. Tackenberg und Herrn Professor Dr. W. Foerste für wertvolle kritische Hinweise.

Der Altertumskommission und ihrem Vorsitzenden, Herrn Professor Dr. A. Stieren, muß ich danken für alle Unterstützung bei der Vorbereitung zur Drucklegung und für die Übernahme dieser Arbeit in die Veröffentlichungsreihe der Kommission.

Mein besonderer Dank gilt den Herren des Haupt- und Kulturausschusses des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die die Mittel zum Druck dieser Arbeit bereitgestellt haben.

Münster, im Januar 1957

Hildegard Dölling

INHALT

Seite

Vorwort V

Abkürzungen VIII

Quellen IX

Wörterbücher X

Literatur XI

Einleitung 1

Haus und Hof nach der Lex Salica 6

Haus und Hof nach der Lex Ribuaria 15

Haus und Hof nach der Lex Chamavorum Francorum 18

Haus und Hof nach der Lex Baiuvariorum 19

Haus und Hof nach der Lex Alamannorum 27

Haus und Hof nach der Lex Thuringorum 32

Haus und Hof nach der Lex Frisionum 34

Haus und Hof nach der Lex Saxonum, der Capitulatio de partibus Saxoniae und dem Capitulare Saxonicum 37

Exkurs I: Haus und Hof im Heliand 39

Exkurs II: Haus und Hof nach dem Freckenhorster Heberegister 45

Haus und Hof nach den Gesetzen der Angelsachsen 47

Zusammenfassung und Folgerung für die historische Diskussion um Haus und Hof des frühen Mittelalters

a) Zusammenfassung der in den germanischen Volksrechten gewonnenen Aussagen . . . 59

b) Zur 'Curtis'-Frage 63

c) Zur hauskundlichen Diskussion 71

Anhang:

Allgemeines zu den germanischen Volksrechten 76

Zur Edition, zu den textkritischen Fragen, über Entstehungszeit und Geltungsbereich der behandelten Gesetze 78

Tafel:

Haus und Hof in westgermanischen Volksrechten 91

ABKÜRZUNGEN

afr	=	altfranzösisch
ags	=	angelsächsisch
ahd	=	althochdeutsch
as	=	altsächsisch
AzfdA	=	Anzeiger für deutsches Altertum
BAW	=	Bodenaltertümer Westfalens
BlfdLg	=	Blätter für deutsche Landesgeschichte
BlgKorrbl	=	Beilage zum Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine
DA	=	Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters
DLZ	=	Deutsche Literaturzeitung
dt	=	deutsch
frz	=	französisch
GRM	=	Germanisch-romanische Monatsschrift
HJb	=	Historisches Jahrbuch
HJbfLg	=	Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte
HVS	=	Historische Vierteljahrsschrift
HZ	=	Historische Zeitschrift
Jb	=	Jahrbuch
JbfrLfg	=	Jahrbuch für fränkische Landesforschung
Korrbl	=	Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine
lat	=	lateinisch
mhd	=	mittelhochdeutsch
mnd	=	mittelniederdeutsch
NA	=	Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde
NAfNs	=	Neues Archiv für Niedersachsen
NdJb	=	Niederdeutsches Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung
ndMitt	=	niederdeutsche Mitteilungen, hrsg. von der niederdeutschen Arbeitsgemeinschaft zu Lund
nfr	=	neufranzösisch
nhd	=	neuhochdeutsch
nsJb	=	niedersächsisches Jahrbuch
PBB	=	Paul und Braunes Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache
PdK	=	Probleme der Küstenforschung
prov	=	provenzalisch
RhJbfVK	=	Rheinisches Jahrbuch für Volkskunde
RhVjbl	=	Rheinische Vierteljahrsblätter
s.	=	für den lat. Text: solidus, für den deutschen: Schilling.
SächsFzG	=	Sächsische Forschungen zur Geschichte
SchrRI	=	Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde
SuA	=	Sachsen und Anhalt
UB	=	Urkundenbuch
VjSuW	=	Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
westdZs	=	westdeutsche Zeitschrift
WF	=	Westfälische Forschungen
WaG	=	Welt als Geschichte
WUS	=	Wörter und Sachen
ZSRG,GA	=	Zeitschrift der Savingny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung KanA = Kanonistische Abteilung
ZfdA	=	Zeitschrift für deutsches Altertum
ZfdPh	=	Zeitschrift für deutsche Philologie
ZSchwAuK	=	Zeitschrift für Schweizer Archäologie und Kunstgeschichte
ZSchwG	=	Zeitschrift für schweizer. Geschichte
ZfVK	=	Zeitschrift für Volkskunde
Zs	=	Zeitschrift

QUELLEN

Annales regni Francorum, ed. H. Pertz — F. Kurze, Hannover 1885, Neudruck 1950

Baeda Venerabilis Historiam Ecclesiasticam gentis Anglorum, I. Teil, hrsg. v. C. Plummer, Oxford 1946

Beiträge zu einem münsterischen Urkundenbuch von J. Niesert, Münster 1823

Bibliothek der angelsächsischen Poesie, hrsg. von R. P. Wülcker, 3 Bde., Kassel 1881—1898

Bibliothek der angelsächsischen Prosa, 4. Bd. hrsg. von J. Schipper, Leipzig 1899

Brevium Exempla ad describendas res ecclesiasticas et fiscales, MGH leg. sect. II Cap. reg. Franc. T. I, Hannover 1883, Nr. 128, S. 250 ff.

Capitula ad legem Baiwariorum addita, ebd. Nr. 68, S. 157 f.

Capitulare Baiuwaricum, ebd. 69, S. 158 f.

Capitulare de villis, ebd. 32, S. 82 ff.

Capitulare legi Ribuariae additum, ebd. Nr. 41, S. 117 f.

Codex diplomaticus Langobardiae, Hist. Patr. Mon. Torino 1873

Codex Laureshamensis, hrsg. von K. Glöckner, 3 Bde., Darmstadt 1929—1936

Concilium Neuchingense, MGH leg. sect. III Concilia T. II, p. I, Hannover 1906, Nr. 16, S. 98 ff.

Concilium Ascheimense, ebd. Nr. 10, S. 56 ff.

Concilium Dingolfingense, ebd. Nr. 15, S. 93 ff.

Dichtung der Angelsachsen, übersetzt von C. W. M. Grein, 2 Bde., Heidelberg 1930

Einhardi vita Caroli Magni, MGH Scrpt. rer. Germ. in usum scholarum, Hannover-Leipzig, 6. Aufl. 1911, Neudr. 1947

Freckenhorster Heberegister, hrsg. von E. Wadstein, kleinere altsächsische Sprachdenkmäler, niederdeutsche Denkmäler Bd. 6, Norden u. Leipzig 1899, S. 24 ff.

Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter von Dr. C. Wampach, Bd. I, 1: Textband, Luxemburg 1929, Bd. I, 2: Quellenband, Luxemburg 1930

Geschichtsquellen des Bistums Münster, hrsg. von W. Diekamp, 4. Bd. Veröffentlichungen der historischen Kommission der Provinz Westfalen 3, Münster 1881

Gesetze der Angelsachsen, hrsg. von F. Liebermann, 3 Bde, Halle 1903—1916

Gesetze der Langobarden, hrsg. von F. Beyerle, Weimar 1947

Gesetze des Karolingerreiches, hrsg. von K. A. Eckhardt, Schriften der Akademie für deutsches Recht, Germanenrechte Bd. 2, I—III, Weimar 1934

Gesetze des Merowingerreiches, ebd. Bd. 1, Weimar 1935

Heberegister, Die des Klosters Freckenhorst, hrsg. von E. Friedländer, Codex Traditionum Westfalicarum I, Münster 1872

Heliand und Genesis, hrsg. von O. Behaghel, Halle, 6. Aufl. 1948, althochdeutsche Textbibliothek

Heliand, Der, übertragen von W. Stapel, München (1953)

Kindlinger, N. Münstersche Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens, 2. Bd., Münster 1790;

Lex Angliorum et Werinorum, hoc est Thuringorum, ed. Cl. von Schwerin, MGH font. iur. Germ. ant. V, Hannover u. Leipzig 1918, S. 51 ff.

Lex Baiuwariorum, ed. J. Merkel, MGH LL T. III, Hannover 1863, S. 183 ff.

Lex Baiwariorum, ed. E. v. Schwind, MGH leg. sect. I, T. V, p. 2, Hannover 1926, S. 177 ff.

Lex Baiuvariorum, hrsg. von K. Beyerle, Lichtdruckwiedergabe der Ingolstädter Handschrift des Bayrischen Volksrechtes mit Transkription, Textnoten, Übersetzung, Einführung, Literaturübersicht und Glossar, München 1926

Lex Burgundiorum, MGH leg. sect. I, T. II, p. 1, hrsg. von R. von Salis, Hannover 1892

Lex Chamavorum Francorum, ex monumentis Germaniae historicis recusae, ed. R. Sohm, Hannover 1883, S. 111 ff.

Lex Frisionum, ed. K. Frh. v. Richthofen, MGH LL T. III, Hannover 1863, S. 631 ff.

Lex Ribuaria, hrsg. von F. Beyerle und R. Buchner, MGH sect. I leg. nat. Germ. T. III, p. II, Hannover 1954

Lex Salica, hrsg. und erläutert von H. Geffcken, Leipzig 1898

Lex Salica, Hundert-Titel-Text, hrsg. von K. A. Eckhardt, Germanenrechte NF, westgermanisches Recht, Weimar 1953

Lex Saxonum, Capitulatio de partibus Saxoniae und Capitulare Saxonicum, ed. Cl. Frh. v. Schwerin, MGH font. iur. Germ. ant. V, Hannover u. Leipzig 1918, S. 1 ff.

Lex Visigothorum, MGH leg. sect. I, hrsg. von K. Zeumer, Hannover 1902

Novum Testamentum, Graece et Latine, ed. A. Merk S. J., Romae, 6. Aufl. 1948

Oorkondenboek der Graafschappen Gelre en Zutfen bis 1288, 1. Teil hrsg. von L. A. I. W. Baron Sloet, s'Gravenhage 1872

Oorkondenboek van het Sticht Utrecht, hrsg. von Dr. Mr. S. Muller en Dr. A. C. Bouman, Deel 1, Utrecht 1920

Otfrid, hrsg. von O. Erdmann — E. Schröder, Halle-Berlin, 2. Aufl., 1934

Pactus et Lex Alamannorum, ed. K. Lehmann, MGH leg. sect. I, T. V., p. 1, Hannover 1888 (1926)

Pactus Legis Salicae, hrsg. von K. A. Eckhardt, Germanenrechte NF, westgermanisches Recht, Historisches Institut des Werralandes, Göttingen 1954
Patetta, F. Frammento di un Capitolare Franco... nel codice A. 220 Inf. della Biblioteca Ambrosiana, Atti della R. Accademia delle science di Torino 33, 1897/98, S. 185 ff.
Polyptique de L'abbaye de Saint Germain de Près, T. 2, hrsg. von A. Longnon, Paris 1886—95
Polyptique de L'abbaye de Saint de Remi de Reims, hrsg. p. M. B. Guerard, Paris 1853
Regesta Historiae Westfaliae accedit Codex Diplomaticus, hrsg. von H. A. Erhard, 1. Bd., Münster 1847
Richthofen, K. von, Friesische Rechtsquellen, Berlin 1840
Sachsenspiegel (Landrecht), hrsg. von K. A. Eckhardt, MGH font. iur. Germ. ant. NS. Hannover 1933; I
Sprachdenkmäler, Die kleineren althochdeutschen, hrsg. von E. v. Steinmeyer, Berlin 1916
Tatian, lateinisch und altdeutsch, hrsg. von E. Sievers, Paderborn, 2. Aufl., 1892, Bibliothek der ältesten deutschen Literaturdenkmäler V
Traditionen, Die des Hochstiftes Freising, hrsg. von Th. Bitterauf 1. Bd. (774—926), München 1906, Quellen und Erörterungen zur Bayrischen und Deutschen Geschichte, NF 4. Bd.
Traditiones et Antiquitates Fuldenses, hrsg. von E. F. J. Dronke, Fulda 1844
Translatio St. Alexandri, hrsg. von B. Krusch, Nachr. d. Ges. d. Wiss. Göttingen, phil.-hist. Kl. 1933, 4, S. 405 ff.
Translatio St. Viti, hrsg. von Ph. Jaffé, Bibl. rer. Germ. I, Berlin 1864, Monumenta Corbeiensia.
Urbare, Rheinische II. Bd., Die Urbare der Abtei Werden an der Ruhr, hrsg. von R. Kötzschke, Bonn 1906, Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XX
Urkundenbuch der Reichsabtei Hersfeld, 1. Bd., 1. Hälfte, hrsg. von H. Weirich, Marburg 1936
Urkundenbuch des Klosters Fulda, 1. Bd., 1. Hälfte, bearb. von E. E. Stengel, Marburg 1913
Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, hrsg. von Th. J. Lacomblet, 1. Bd., Düsseldorf 1840
Urkundenbuch, Oldenburger, hrsg. von R. Rüthning, 5. Bd., Oldenburg 1930
Urkundenbuch, Osnabrücker, bearb. von F. Philippi, Bd. 1, Osnabrück 1892
Urkundenbuch, Ostfriesisches, hrsg. von E. Friedländer, 2. Bd., Emden 1881
Vita des Bischofs Lambert v. Lüttich, ed. Acta Sanctorum, Sept. V. S. 574 ff. Antwerpen 1755.
Vita Meinwerci Episcopi Patherbrunnensis, hrsg. von F. Tenckhoff, MGH script. rer. Germ. LIX, Hannover 1921
Wilmans, R., Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, 1. Bd., Münster 1867

WÖRTERBÜCHER

Altenglisches etymologisches Wörterbuch von F. Holthausen, Heidelberg 1934, Germanische Bibliothek 4, Wörterbücher Bd. 7
Bosworth, J. — Toller, T. N.: An Anglo-Saxon Dictionary, London o. J. mit Supplementband
Dictionary, A new English, on historical principles Bd. I-X, Oxford 1888—1928, Supplementband 1933
Ekwall, E.: The concise Oxford Dictionary of English Place-Names, 3. Aufl., Oxford 1947, Neudruck 1951
Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache von F. Kluge — A. Götze, Berlin, 16. Aufl. 1953
Georges, K. E.: Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch, 1. Bd., Hann. u. Leipzig o. J. (1954), 2. Bd., Tübingen (1951)
Glossarium mediae et infimae Latinitatis conditum a Carolo Du Fresne Domino Du Cange, Niort 1883—1887
Glossen, Althochdeutsche, bearb. von E. v. Steinmeyer — E. Sievers, 5 Bde., Berlin 1879—1922
Hellquist, E.: Svensk Etymologisk Ordbok, Bd. I u. II; 3. Aufl., Lund (1948)
Heyne, M.: Deutsches Wörterbuch, 3 Bde., Leipzig 1890—1895
Niew Groninger Woordenboek door K. ter Laan, Groningen — Den Haag 1929;
Walde, A. — Hofmann, J. B.: Lateinisches etymologisches Wörterbuch, 2 Bde., 3. Aufl., 1. Bd. 1938, 2. Bd. 1954
Wartburg, W. v.: Französisches etymologisches Wörterbuch, Bonn 1928 ff.
Woordenlijst, Oudfriesche, door Dr. G. A. Nauta, Haarlem 1926
Wörterbuch der ostfriesischen Sprache, etymologisch bearbeitet von J. ten Doornkaat Koolmann, Norden 1879—1884, 3 Bde.
Wörterbuch, vollständiges zum Heliand, hrsg. von E. H. Sehrt, Göttingen 1925, Hesperia Nr. 14
Wörterbuch, mittelniederdeutsches Handwörterbuch, begründet von A. Lasch und C. Borchling, Hamburg 1928 ff.
Wörterbuch, Vorstudien zu einem altniederdeutschen, von J. H. Gallée, Leiden 1903
Wright, Th. — Wülcker, R. P.: Anglo-Saxon and old English Vocabularies, 2 Bde., 2. Aufl., London 1884

LITERATUR

Alminauskis, K.: Die Pferdewache im Heliand, PBB 58, 1934, S. 227 ff.
Anderson, G. K.: The Literature of the Anglo-Saxons, London 1949
Andrée, R.: Braunschweiger Volkskunde, Braunschweig, 2. Aufl. 1901
Aubin, H.: Das deutsche Volk in seinen Stämmen, in: Volk und Reich der Deutschen, Vorlesungen, gehalten in der Deutschen Vereinigung für Staatswissenschaftliche Fortbildung, hrsg. von B. Harms, Berlin 1929, 1 Bd. S. 3 ff.
ders.: Anteil der Germanen an dem Wiederaufbau des Abendlandes nach der Völkerwanderung, in: Vom Altertum zum Mittelalter (München 1949), S. 140 ff.
Bader, K. S.: Volk-Stamm-Territorium, HZ 176, 1953, S. 449 ff.
Baesecke, G.: Die deutschen Worte der germanischen Gesetze, PBB 59, 1935, S. 1 ff.
ders.: Fulda und die altsächsischen Bibelepen, nd Mitt. 4, 1948, S. 5 ff.
Bauermann, J.: Denkmalinventar und Stadtgeschichte, Betrachtungen zu M. Geisberg, Die Stadt Münster, BlfdtLg, NF 83, 1937, S. 118 ff.
ders.: Vom Werden und Wesen der westfälisch-niederländischen Grenze, WF 6, 1943—1952, (1953), S. 108 ff.
Beck, H.: Die Ausgrabungen 1953/54 an der Nikolaikirche in Soest, Soester Zs., Zeitschrift des Vereins für Geschichte von Soest und der Börde 67, 1945, S. 5 ff.
Below, G. v.: Rezension über K. Rübel, Die Franken, HZ, 97, 1906, S. 574
Bethge, O.: Fränkische Siedlungen in Deutschland, auf Grund von Ortsnamen festgestellt, WuS 1914/15, S. 58 ff.
Beyerle, F.: Besprechung von B. Krusch, Die Lex Bajuvariorum, Berlin 1924, ZSRG, GA 45, 1925, S. 416 ff.
ders.: Die süddeutschen Leges und die Merovingische Gesetzgebung, ebd. 49, 1929, S. 264 ff.
ders.: Die Lex Ribuaria und die oberdeutschen Stammesrechte in: R. Buchner, Kleine Untersuchungen zu den fränkischen Stammesrechten I, DA 9, 1952, S. 97 ff.
ders.: Die beiden süddeutschen Stammesrechte, ZSRG, GA 86, 1955, S. 84 ff.
ders.: Besprechung von K. A. Eckhardt, Pactus Legis Salicae u. Lex Salica, 100 Titel - Text, RhVjbl. 21, 1956, S. 380 ff.
ders.: Zum Kleinreich Sigiberts III. und zur Datierung der Lex Ribuaria, RhVjbl. 21, 1956, S. 357 ff.
Bischoff, B.: Rezension von R. Drögereit, Werden und der Heliand, AzfdA 66, 1, 1952, S. 7 ff.
Böhner, K.: Die Frage der Kontinuität zwischen Altertum und Mittelalter im Spiegel der fränkischen Funde des Rheinlandes, Trierer Zs. 19, 1950, S. 82 ff.
ders.: Archäologische Beiträge zur Erfassung der Frankenzeit am Niederrhein, RhVjbl 15/16, 1950/51, S. 19 ff.
Boeles, P. C. J. A.: Friesland tot de elfde Eeuw, 's Gravenhage, 2. Aufl., 1951
Boeren, P. C.: Quelques remarques sur les manuscrits de la Loi Salique, Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis XXII, 1954, S. 33 ff.
Boone, W. J. de: De Franken van hun eerste optreden tot de dood van Childerik, Amsterdam 1954
Boor, H. de — R. Newald: Geschichte der deutschen Literatur, 1. Bd. München 1949
Brandi, K.: Karls des Großen Sachsenkriege, NsJb 10, 1933, S. 29 ff.
Brunner, H.: Deutsche Rechtsgeschichte, 2 Bde, 2. Aufl. Leipzig 1906
Buchner, R.: Textkritische Untersuchungen zur Lex Ribuaria, SchrRI , MGH 5, Leipzig 1940
ders.: Kleine Untersuchungen zu den fränkischen Stammesrechten I, DA 9, 1952, S. 59 ff.
ders.: Die Rechtsquellen, Beiheft zu Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Vorzeit und Karolinger, Weimar 1953
Caro, G.: Rezension über K. Rübel, Die Franken, westdZs. 24, 1905, S. 60 ff.

Christmann, E.: Das fränkische Königshofsystem in der Westpfalz, Mittlg. des hist. Vereins der Pfalz 51, 1953, S. 129 ff.

Clavadetscher, O. P.: Zum churrätischen Reichsgutsurbar aus der Karolingerzeit, ZSchwG 30, 1950, S. 161 ff.

ders.: Das churrätische Reichsgutsurbar als Quelle zur Geschichte des Vertrags von Verdun, ZSRG,GA 70, 1953, S. 1 ff.

Collingwood, R. G. — J. N. L. Myres: Roman Britain and the English Settlement, Oxford (2. Aufl., 1949), Neudruck, Oxford History of England, Bd. 1

Conrad, H.: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, Karlsruhe 1954

Crossley, F. H.: Timber Building in England, London, New York, Toronto, Sydney (1951)

Dannenbauer, H.: Fränkische und schwäbische Dörfer am Ende des 8. Jahrhunderts, Festgabe für K. Bohnenberger, Beiträge zur Geschichte, Literatur und Sprachkunde vornehmlich Württembergs, hrsg. v. H. Bihl, Tübingen 1938, S. 53 ff.

ders.: Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen, HJb 61, 1941, S. 1 ff.

Diefenbach, H.: Königsland im Umland der Amöneburg, Hessenland L, Heimatzeitschrift für Kurhessen 1939, S. 154 ff.

Dinklage, K.: Würzburg im Frühmittelalter, in: Vor- und Frühgeschichte der Stadt Würzburg; Mainfränkische Heimatkunde 3, 1951, S. 63 ff.

Dopsch, A.: Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, 2 Bde, Weimar, 1. Bd. 2. Aufl., 1921, 2. Bd. 1913

ders.: Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung, Bd. I, II, 2. Aufl., Wien 1923/24.

Drögereit, R.: Sachsen und Angelsachsen, NsJbfLg. 21, 1949, S. 1 ff.

ders.: Werden und der Heliand, Essen (1951)

Eberhardt, H.: Das Krongut im nördlichen Thüringen von den Karolingern bis zum Ausgang des Mittelalters, Zs. des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde, NF 37, 1943, S. 30 ff.

Eckhardt, K. A.: Die Lex Baiuvariorum, Textkritische Studie, 1927

ders.: Zur Entstehungszeit der Lex Salica, Festschrift zur Feier des 200-jährigen Bestehens der Akademie der Wissenschaften Göttingen II, phil.-hist. Kl. 1951, S. 1 ff.

Ehemann, K.: Das Bauernhaus in der Wetterau und im SW-Vogelsberg, Forschungen zur deutschen Landeskunde 61, 1953

Ehrismann, G.: Geschichte der deutschen Literatur, Bd. 1, München, 2. Aufl., 1932

Eis, G.: Drei deutsche Gedichte des 8. Jahrhunderts, aus Legenden erschlossen. Germanische Studien 181; Berlin 1936.

Eitzen, G.: Das Gefüge des niederdeutschen Bauernhauses im Lichte einer litauischen Bauweise, Zs Westfalen 28, 1950, S. 26 ff.

ders.: Alte Bauernhäuser im südlichen Fürstentum Lüneburg, Lüneburger Blätter 4, 1953, S. 43 ff.

ders.: Die älteren Hallenhausgefüge in Niedersachsen, ZfVK 51, 1954, S. 56 ff.

Erixon, S.: Westeuropean Connections and Culture Relations, Folk-Liv 1938, S. 137 ff.

Ewig, E.: Die Civitas Ubiorum, die Francia Rinensis und das Land Ribuarien, RhVjbl 19, 1/2, 1954, S. 1 ff.

Fehr, H.: Der Geist der alemannischen Volksrechte, SchwBtrg zur allgem. Geschichte 1, 1943, S. 34 ff.

Foerste, W.: Otfrids literarisches Verhältnis zum Heliand, ndJb 71/73, 1948/50, S. 40 ff.

ders.: Rezension über R. Drögereit, Werden und der Heliand, ndJb 75, 1952, S. 142 ff.

Folkers, J. U.: Stand und Aufgaben der Gulfhausforschung, ZfVK 51, 1954, S. 17 ff.

Forsberg, R.: A Contribution of Old English Place-Names, Nomina Germanica 9, Uppsala 1950.

Fruin, M. R. R.: Het Vaderland van de noticia vel commemoratio de illa ewa quae se ad Amorem habet, Bijdragen voor vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde V R, 9 deel, 1922, S. 161 ff.

Gallée, J. H.: Het Boerenhuis in Nederland en zijn Bewoners, Utrecht 1908

Garscha, F.,K. Hammel, W. Kimmig, E. Schmid: Eine Dorfanlage des frühen Mittelalters bei Merdingen, Landkreis Freiburg, Badische Fundberichte 18, 1948/50, S. 137 ff.

Gaupp, E. Th.: Das alte Gesetz der Thüringer, Breslau 1834

Gebhard, Th.: Zu den Hausangaben der Lex Bajuvariorum, Germania 29, 1951, S. 230 ff.

Genrich, A.: Notgrabung einer Wurt am Krummen Weg bei Wilhelmshaven, PdK 3, 1, 1942, S. 35 ff.

Giffen, A. E. van: Die Wurtenforschung in Holland, PdK 1, 1940, S. 70 ff.

ders.: Das Bauernhaus der Vor- und Frühgeschichte Nordwesteuropas, Niederschrift über die Tagung des Arbeitskreises für deutsche Hausforschung in Cloppenburg i. O. 22.—24.8. 1952, S. 27 ff.

ders.: Praehistorische Huisvormen op de Zandgronden, Nederlands Kunsthistorisch Jaarboek 5, 1954, S. 11 ff. Festschrift A. W. Byvanck.

Görich, W.: Frühmittelalterliche Straßen und Burgen in Obershessen, Diss. Marburg 1936/48 (Maschinenschrift)

ders.: Das Gronauer 'Alte Schloß', eine frühkarolingische Straßenfeste, HJbfLg I, 1951, S. 25 ff.

ders.: Rast-Orte an alten Straßen? Ein Beitrag zur hessischen Straßen- und Siedlungsgeschichte, Festschrift E. E. Stengel 1949, Münster-Köln 1952, S. 473 ff.

ders.: Der 'Burgring' zwischen Goddelsheim und Medebach. Eine Straßenfeste Karls d. Gr.? Geschichtsblätter für Waldeck XLIV, 1952, S. 1 ff.

ders.: Ortesweg, Antsanvia und Fulda in neuer Sicht, Germania 33, 1955, S. 68 ff.

Grasziansky, P.N.: Zur Auslegung des Terminus 'villa' in der Lex Salica, ZSRG, GA 66, 1948, S. 368 ff.

Grohne, E.: Das Bauernhaus im Bremer Gebiet, Jahresschrift des Focke-Museums 1941

Gruber, O.: Deutsche Bauern- und Ackerbürgerhäuser, Karlsruhe 1926

ders.: Hochsäulenhaus mit Pfettenzimmerung und Ankerbalkenzimmerung, Sonderdruck des Jahrbuches der Technischen Hochschule Aachen 1950.

Grundmann, H.: Stämme und Länder in der deutschen Geschichte, Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, 6, 1955, S. 591 ff.

Guttenberg, E. Frh. v.: Die politischen Mächte des Mittelalters, in: Gau Bayrische Ostmark, bearb. von H. Scherzer, München o. J. (1940), S. 214 ff.

ders.: Stammesgrenzen und Volkstum im Gebiet der Rednitz und Altmühl, JbfrLfg 8/9, 1943, S.1 ff.

ders.: Judex h. e. comes aut grafio, Festschrift E. E. Stengel 1949, Münster-Köln 1952, S. 93 ff.

Guyan, W. U.: Die frühmittelalterliche Siedlung von Osterfingen, Separatdruck aus der ZSchw AuK 11, 4, 1950

Haarnagel, W.: Der Ursprung des Niedersachsenhauses, Urgeschichtsstudien beiderseits der Niederelbe, G.H. Jacob-Friesen gewidmet, hrsg. von G. Schwantes, Hildesheim 1939, S. 256 ff.

ders.: Die Marschsiedlungen in Schleswig-Holstein und im linkselbischen Küstengebiet, PdK 1, 1940, S. 87 ff.

ders.: Die Grabungen auf der Wurt Hessens und ihr vorläufiges Ergebnis, PdK 2, 1941, S. 117 ff.

ders.: Das nordwesteuropäische dreischiffige Hallenhaus und seine Entwicklung im Küstengebiet der Nordsee, NAfNs, H. 15, 1950, S. 79 ff.

ders.: Die Flachabdeckung der Wurt Hessens am Jadebusen bei Wilhelmshaven und ihr vorläufiges Ergebnis, Germania 29, 1951, S. 223 ff.

Hammel, K.: siehe F. Garscha

Heck, Ph.: Die Entstehung der Lex Frisionum. Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte 6, Stuttgart 1927

ders.: Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter, Tübingen 1931

ders.: Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung, Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte XI, Stuttgart 1936

Helten, W. van: Zu den Malbergischen Glossen und den salfränkischen Formeln und Lehnwörtern, PBB 25, 1900, S. 225 ff.

Henning, R.: Das deutsche Haus in seiner historischen Entwicklung, Straßburg 1882, Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker XLVII.

Hermesdorf, B. H. D.: De volksaard der Salische Franken uit eigen rechtsoptekening benaderd. Bijdragen tot de studie van het Brabantse Heem, Deel II, Eindhoven 1951

Heymann, E.: Zur Textkritik der Lex Salica, NA 41, 1917, S. 419 ff.

Heyne, M.: 5 Bücher deutscher Hausaltertümer, Leipzig 1899 ff.

Hömberg, A. K.: Studien zur Entstehung der mittelalterlichen Kirchenorganisation in Westfalen, WF 6, 1943—1952 (1953), S. 46 ff.

ders.: Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften als Problem der mittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, Münster 1953.

ders.: Besprechung von: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte, Gedächtnisschrift für F. Rörig, Zs. Westfalen 32, 1954, S. 243 ff.

Holthusen, F.: Rezension über W. Krogmann, Die Heimatfrage des Heliand im Lichte des Wortschatzes, DLZ 59, 1938, Sp. 1387 f.

ders.: uuestroni uuind endi uuagostrom, nd Mitt. 6, 1950, S. 103 ff.

Huppertz, B.: Räume und Schichten bäuerlicher Kulturformen in Deutschland, Bonn 1939.

Inama-Sternegg, Th. v.: Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 1. Bd., Leipzig, 2. Aufl., 1909, Bd. 2 u. 3, 1 u. 3, 2, Leipzig 1891—1901.

Jäkel, H.: Zum Heroldschen Text der Lex Frisionum, NA 32, 1907, S. 263 ff.

Jacobs, H.: Die Namen der profanen Wohn- und Wirtschaftsgebäude und Gebäudeteile im Altenglischen, Diss. Kiel 1911.

Jellema, D.: Frisian trade in the Dark Ages, Speculum XXX, 1955, S. 15 ff.

Jordan, K.: Die Entstehung der römischen Kurie, ZSRG, KanA 59, 1939, S. 97ff.

Kaspers, W.: Wort- und Namenstudien zur Lex Salica, ZfdA 82, 1948/50, S. 291ff.

Kauffmann, F.: Zur Geschichte des niedersächsischen Bauernhauses, ZfdPh 39, 1907, S. 282ff.

Kern, H.: Notes on the Frankish words in the Lex Salica, in der Ausgabe der Lex Salica v. J. H. Hessels, London 1880, S. 427ff.

Kimmig, W.: siehe F. Garscha.

Kirbis, W.: Siedlungs- und Flurformen germanischer Länder, besonders Großbritanniens im Lichte deutscher Siedlungsforschung, Göttinger geographische Abhandlungen 10, 1952.

Klebel, E.: Bauern und Staat in Österreich und Bayern während des Mittelalters, in: Das Reich und Europa, Leipzig (1943), S. 213ff., Gemeinschaftsarbeit deutscher Historiker, hrsg. von Th. Mayer und W. Platzhoff.

Kötzschke, R.: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, Handbuch der Wirtschaftsgeschichte, hrsg. von G. Brodnitz, Jena 1924.

ders.: Salhof und Siedelhof im älteren deutschen Agrarwesen, Berichte über die Verhandlungen der sächs. Akad. d. Wissenschaften zu Leipzig, phil. hist. Kl. 100, 5, 1953.

Krämer, W.: Die frühmittelalterliche Siedlung bei Burgheim, Landkreis Neuburg a. d. Donau; vorläufiger Bericht, Germania 29, 1951, S. 139ff.

ders.: Die frühmittelalterliche Siedlung von Burgheim, Bayrische Vorgeschichtsblätter 18/19, 1951/52, S. 200ff.

Kralik, D. v.: Die deutschen Bestandteile der Lex Baiuvariorum, NA 38, 1913, S. 13ff., 401ff., 581ff.

Krammer, M.: Kritische Untersuchungen zur Lex Salica, NA 30, 1905, S. 263ff.

ders.: Zur Entstehung der Lex Salica, Festschrift für H. Brunner, Weimar 1910, S. 405ff.

ders.: Forschungen zur Lex Salica, NA 39, 1914, S. 601ff.

ders.: Zum Textproblem der Lex Salica, NA 41, 1917, S. 103ff.
Gutachtliche Äußerungen zu Krammers Ausgabe der Lex Salica, ebd. S. 375ff.

Krogmann, W.: Die Heimatfrage des Heliand im Lichte des Wortschatzes, Wismar 1937.

Krüger, H.: Die vorgeschichtlichen Straßen in den Sachsenkriegen Karls d. Gr., Korrbl. 80, 1932, 4, Sp. 223ff.

Krusch, B.: Der Umsturz der kritischen Grundlagen der Lex Salica, NA 40, 1916, S. 497ff.

ders.: Die Lex Bajuvariorum, Berlin 1924.

ders.: Neue Forschungen über die drei oberdeutschen Leges, Abhandlungen der Gesellsch. d. Wissensch. Göttingen, phil.-hist. Kl. NF 20, 1927, S. 1ff.

ders.: Die Lex Salica. Textkritik, Entstehung und Münzsystem, HVS 31, 1938, S. 417ff.

Künßberg, E. v.: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin u. Leipzig, 6. Aufl., 1922.

R. Schröder:

Kurzprotokoll über: Niedersächsisch-Westfälische Tagung über frühmittelalterliche Siedlungsgeschichte vom 12.—14. 10. 1953 in Georgsmarienhütte/Osnabrück, WF 7, 1953/54, S. 266ff.

Lamprecht, K.: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. I, 1 u. I, 2, Leipzig 1886, Bd. II u. III, Leipzig 1885.

Landau, G.: Der Hausbau, Blg. Korrbl. 1857/58, S. 1ff., 1859, S. 1ff; 1860, S. 1f.; 1862, S. 1ff.

Lange, Dr.: Laar, die Burg des Herzogs Eberhard von Franken, Korrbl. LXI 1913, Sp. 345ff.

Lauffer, O.: Die Pferdeknechte im Heliand und der volkstümliche Gebrauch der Nachtweide, WuS, Festschrift für R. Meringer, Heidelberg 1929, XII, S. 289ff.

ders.: Das deutsche Haus in Dorf und Stadt, Leipzig 1919.

Laur, W.: Die wikingerzeitlichen Ortsnamen Südostschleswigs, in: Gutenbrunner — Jankuhn — Laur, Völker und Stämme Südostschleswigs im frühen Mittelalter, Gottorper Schriften I, 1952, S. 59ff.

Lintzel, M.: Untersuchungen zur Geschichte der alten Sachsen, SuA 5, 1929, S. 1ff.; 13, 1937, S. 28ff.

ders.: Die Stände der deutschen Volksrechte, Halle 1933.

Lotholz, I.: Die deutschen Weistümer als Quelle zur Geschichte des Bauernhauses, Diss. Münster 1949 (Maschinenschrift).

Lütge, F.: Die Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum, vornehmlich in der Karolingerzeit, Jena 1937.

ders.: Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1952.

Lundberg, E.: Herremannens Bostad, (L'Habitation Seigneureale) Stockholm 1935.

Maeyer, R. de: De Romeinsche villa's in Belgie, 2 Bde., Antwerpen 1937 u. 1940.

Maurer, G. K. v.: Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, 4 Bde., Erlangen 1862—1863.

Mayer, E.: Die oberdeutschen Volksrechte, Leipzig 1929.

Mayer, Th.: Königtum und Gemeinfreiheit im frühen Mittelalter, DA 6, 1943, S. 329ff.

ders.: Adel und Bauern im Staat des deutschen Mittelalters, in: Das Reich und Europa, Gemeinschaftsarbeit deutscher Historiker, hrsg. von Th. Mayer u. W. Platzhoff, Leipzig (1943), S. 1ff.

Meitzen, A.: Siedlung- und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven, Bd. 1—3 u. Atlas, Berlin 1895.

ders.: Das deutsche Haus in seinen volkstümlichen Formen, Straßburg 1882, Verhandlungen des ersten Deutschen Geographentages zu Berlin 1881.

Merk, W.: Die deutschen Stämme in der Rechtsgeschichte, ZSRG, GA 58, 1938, S. 1ff.

Metz, W.: Zur Entstehung der Brevium Exempla, DA 10, 1953/54, S. 395ff.

Meuli, K.: Charivari. Sonderdruck aus der Festschrift F. Dornseiff, hrsg. von H. Kusch, Leipzig 1953.

Mitteilungen der Altertumskommission für Westfalen, Bd. 1, 1899, Tafel 1.

Mitteis, H.: Der Staat des hohen Mittelalters, Weimar, 4. Aufl., 1953.

Mitzka, W.: Die Sprache des Heliand und die altsächsische Stammesverfassung, nd Jb 71/72, 1948/50, S. 32ff.

Molitor, E.: Ständerechtsverhältnisse als Geschichtsquelle, HZ 170, 1950, S. 23ff.

Müller-Wille, W.: Westfalen, Landschaftliche Ordnung und Bindung eines Landes, Münster 1952.

Myres, I. N. L.: siehe Collingwood.

Nebelsiek, L.: Fundchronik des Reg. Bez. Detmold, BAW VII, 1950, S. 145ff., S. 150, Nr. 1563.

Neumann, G.: Sieben Gleichberg-Burgen nach dem Forschungsstand von 1952, in: Frühe Burgen und Städte, Festschrift W. Unverzagt 1954, S. 7ff.

Niederschriften der Tagungen der deutschen Hausforschung 1950—1954.

Niederschrift über die Hauptversammlung der westfälischen Altertumskommission vom 5.—6. 10. 1951 (Bericht von Prof. Dr. A. Stieren über 'curtis').

Niermeyer, J. F.: Het Midden-Nederlands rivierengebied in de Frankische Tijd, Tijdschrift vor Geschiedenis 66, 1953, S. 145ff.

Oppermann, A. v.: Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen, Hannover 1888—1916.

C. Schuchhardt:

Ostendorf, F.: Die Geschichte des Dachwerks, Leipzig u. Berlin 1908.

Peßler, W.: Das altsächsische Bauernhaus in seiner geographischen Verbreitung, Braunschweig 1906.

Petri, F.: Zum Stand der Diskussion über die fränkische Landnahme und die Entstehung der romanisch-germanischen Sprachgrenze. Libelli XII, Darmstadt 1954; Wissenschaftliche Buchgemeinschaft, Sonderausgabe.

ders.: Stamm und Land im frühmittelalterlichen Nordwesten nach neuerer historischer Forschung, WF 8, 1955, S. 5ff.

Pfeilstücker, S.: Spätantikes und germanisches Kunstgut in der frühangelsächsischen Kunst nach lateinischen und altenglischen Schriftquellen, Kunstwissenschaftliche Studien XIX, 1936.

Phleps, H.: Ost- und westgermanische Baukultur unter besonderer Würdigung der ländlichen Baukunst Siebenbürgens, Berlin 1934.

Pirenne, H.: Geburt des Abendlandes, Nijmwegen (o. J.) .

Planitz, H.: Die deutsche Stadt im Mittelalter, Graz-Köln 1954.

Postma, O.: De Friesche Kleihowe, Leeuwarden 1934.

Prinz, J.: Die Parochia des Heiligen Liudger, Westfalia Sacra 1, Münster 1948, S. 54ff.

Rhamm, K.: Urzeitliche Bauernhöfe im germanisch-slawischen Waldgebiet, in: Ethnographische Beiträge zur germanisch-slawischen Altertumskunde, 2. Abtlg. Teil 1, Braunschweig 1908.

Richthofen, K. v.: Untersuchungen über friesische Rechtsquellen I—III, 1, Berlin 1880—1886.

Rietschel, S.: Die Civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgang der Karolingerzeit, Leipzig 1894.

Roosens, H.: De merovingische Begraafplaatsen in Belgie, Gent 1949.

Rooth, E.: Rezension über W. Krogmann, Die Heimatfrage des Heliand, nd Jb 63/64, 1936/38, S. 206ff.

Rübel, K.: Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemelgebiete und am Hellwege. Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark X, 1901.

ders.: Die Franken. Ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Vaterlande, Bielefeld u. Leipzig 1904.

Schepers, J.: Die hausgeschichtliche Stellung des Oberwesergebietes, WF 3, 1940, S. 135ff.

ders.: Das Bauernhaus in Nordwestdeutschland, Schriften der volkskundlichen Kommission für Westfalen 7, Münster o. J. (1943).

ders.: Stand und Aufgaben der nordwesteuropäischen Hausforschung, RhJbfVK 4, 1953, S. 7ff.

ders.: Stand und Aufgaben der Bauernhausforschung in Nordwestdeutschland, WF 7, 1953/54, S. 202ff.

ders.: Ofen und Kamin, Festschrift J. Trier, Meisenheim 1954, S. 339ff.

Schier, B.: Hauslandschaften und Kulturbewegungen im östlichen Mitteleuropa, Reichenberg 1932.

Schilli, H.: Das Schwarzwaldhaus, Stuttgart (1953).

Schlesinger, W.: Die Entstehung der Landesherrschaft 1, Dresden 1941, SächsFzG I.

ders.: Burg und Stadt, aus Verfassungs- und Landesgeschichte, Festschrift Th. Mayer I, Konstanz (1954), S. 97 ff.

Schlutter, O. B.: Weitere Beiträge zur altenglischen Wortforschung, Anglia 43, 1919, S. 58 ff.

Schmid, E.: siehe F. Garscha.

Schröder, H.: Das bewegliche 's' vor Gutural und 'r' in den germanischen Sprachen, PBB 29, 1904, S. 479 ff.

Schröder, R.: siehe E. v. Künßberg.

Schuchhardt, C.: siehe A. v. Oppermann.

ders.: Die Hauptgattungen alter Befestigungen in Norddeutschland und England, Bericht über die Kassler Tagung des Gesamtverbandes für Altertumsforschung (1904?).

ders.: Die frühgeschichtlichen Befestigungen in Niedersachsen, Niedersächsische Heimatbücher 3, Bad Salzuflen o. J. (1924).

ders.: Vorgeschichte von Deutschland, München-Berlin, 5. Aufl., 1943.

Schumacher, K.: Siedlungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande III, Mainz 1925.

Schwarz, E.: Das angelsächsische Landnahmeproblem, GRM 1950, S. 35 ff.

ders.: Thüringer, Angeln und Warnen, JbfrLfg 11/12, 1953, S. 23 ff. E. Frh. v. Guttenberg zum Gedächtnis.

Schwerin, Cl. Frh. v.: Zur Textgeschichte der Lex Salica, NA 40, 1916, S. 583 ff.

Sprockhoff, E.: Die Ausgrabung der Hünenburg bei Emsbüren, Krs. Lingen, Germania 27, 1943, S. 168 ff.

Stach, W.: Wort und Bedeutung im mittelalterlichen Latein, DA 9, 1952, S. 332 ff.

Stein, S.: Lex Salica I u. II, Speculum 22, 1947, S. 113 ff. u. 395 ff.

Steinbach, F.: Studien zur westdeutschen Stammes- und Volksgeschichte, Jena 1926.

ders.: Das Ständeproblem des frühen Mittelalters, RhVjbl. 7, 1937, S. 313 ff.

ders.: Hundertschar, Zentena und Zentgericht, ebd. 15/16, 1950/51, S. 121 ff.

Stengel, E. E.: Die Reichsabtei Fulda in der deutschen Geschichte, Weimar 1948.

ders.: Die fränkische Wurzel der mittelalterlichen Stadt in hessischer Sicht, Gedächtnisschrift für F. Rörig, Lübeck 1953, S. 37 ff.

Stenton, F. M.: Anglo-Saxon England, Oxford, 2. Aufl., (1947) Neudruck 1950, Oxford History of England, Bd. 2.

Stephani, K. G.: Der älteste deutsche Wohnbau und seine Einrichtung, 2 Bde., Leipzig 1902/03.

Stutz, U.: Rezension über K. Rübel, Die Franken ZSRG, GA 26, S. 349 ff.

Tellenbach, G.: Königtum umd Stämme in der Werdezeit des deutschen Reiches, Weimar 1939, Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit VII, 4.

ders.: Wann ist das deutsche Reich entstanden? DA 6, 1943, S. 1 ff.

Tischler, F.: Besprechung von R. G. Collingwood — J. N. L. Myrs, Roman Britain and the English Settlement, Offa, Berichte und Mitteilungen des Museums Kiel 3, 1938, S. 156 ff.

Trier, J.: Das Gefüge des bäuerlichen Hauses im deutschen Nordwesten, WF 1, 1938, S. 36 ff.

ders.: First, über die Stellung des Zauns im Denken der Vorzeit, Nachrichten v. d. Ges. der Wissenschaften Göttingen, phil.-hist. Kl. NF 3, Nr. 4, 1940, S. 55 ff.

ders.: Holz, Etymologien aus dem Niederwald, Münster-Köln 1952.

Verhein, K.: Studien zu den Quellen zum Reichsgut der Karolingerzeit, DA 10, 1953/54, S. 313 ff.

ders.: DA 11, 1954/55, S. 333 ff.

Vilmar, A. F. C.: Deutsche Altertümer im Heliand, Marburg, 2. Aufl., 1862.

Waas, A.: Die alte deutsche Freiheit, ihr Wesen und ihre Geschichte, München u. Berlin 1939.

Wartburg, W. v.: Umfang und Bedeutung der germanischen Siedlung in Nordgallien im 5. u. 6. Jahrhundert im Spiegel der Sprache und Ortsnamen, Deutsche Akademie der Wissenschaften Berlin, Vorträge und Schriften 36, 1950.

Wefelscheid, K.: Pfalz und Reichsburg am Niederrhein, Annalen des historischen Vereins des Niederrheins 140, 1942, S. 1 ff.

Weigel, H.: Studien zur Eingliederung Ostfrankens in das merowingisch-karolingische Reich, HVS 28, 1934, S. 449 ff.

Weller, K.: Rezension über K. Rübel, Die Franken, HZ 97, 1906, S. 397 ff.

Werner, J.: Besprechung von F. Maurer, Nordgermanen und Alemannen, DLZ 1943, Sp. 253 ff.

ders.: Zur Entstehung der Reihengräberzivilisation, Archäologia Geographica 1950/51, S. 23 ff.

Werner-Hasselbach, T.: Die älteren Güterverzeichnisse der Reichsabtei Fulda, Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte 7, 1942.

Winkelmann, W.: Eine westfälische Siedlung des 8. Jahrhunderts bei Warendorf, Krs. Warendorf, Germania 32, 1954, S. 189 ff.

Wülcker, R. P.: Über die angelsächsiche Bearbeitung der Soliloquien Augustins, PBB 4, 1877, S. 101 ff.

Zippelius, A.: Vormittelalterliche Zimmerungstechnik in Mitteleuropa, RhJbfVK 5, 1954, S. 7 ff.

EINLEITUNG

Die hier vorgelegte Arbeit will mit historisch-schriftlichen Quellenaussagen und ihrer Interpretation ein Bild von Haus und Hof der fränkischen Zeit gewinnen.

Um den Ausgangspunkt der Untersuchung festzulegen und zu zeigen, warum es gerechtfertigt ist, nach jahrzehntelanger Diskussion sich erneut dem Problemkreis „Haus und Hof im frühen Mittelalter" zuzuwenden, sollen in kurzem Überblick Fragen, Methode und Ergebnis der bisherigen hauskundlichen Forschung dargelegt werden[1].

Die ältere, stark von der Geographie, von der Sach- und Wortforschung sowie von der Volkskunde bestimmte Hausforschung war der Ansicht, daß sich Hausformen aus frühmittelalterlicher Zeit noch in gegenwärtig vorhandenen Haustypen spiegelten. Durch deren Darstellung und Gliederung glaubte sie, auch Gültiges über Haus und Hof der Karolingerzeit aussagen zu können. Da Stammesgrenzen und Haustypen weitgehend übereinzustimmen schienen, meinte als erster G. Landau, in den Hausformen Sachsens, Frankens und Thüringens die den alten Stämmen von je und immer zugeordneten Haustypen vor sich zu haben. Er spricht geradezu von der 'Festigkeit' der nationalen Bauweise[2].

Zu grundsätzlich demselben Ergebnis kam A. Meitzen[3], während R. Andrée[4] und W. Peßler[5] besonders in dem Niedersachsenhaus das dem sächsischen Stamm zugehörige, altererbte Haus sahen, dessen vorgeschichtliche Urtümlichkeit K. Rhamm[6] durch seine großräumige, vergleichende Sach- und Wortforschung nochmals unterstrich.

Während diese Hausforscher das Haus als einheitliche stammesgebundene Anlage sahen, versuchte eine Gruppe von Architekten — unter ihnen besonders F. Ostendorf[7], H. Phleps[8] und O. Gruber[9] — durch exakte Analyse der erhaltenen Gerüstformen, Älteres von Jüngerem zu scheiden und eine Rekonstruktion frühmittelalterlicher Gerüstformen zu erreichen. In einer umfassend angelegten Synthese der älteren Hauskunde schloß B. Schier[10], daß die noch heute

[1] Betrachtet werden sollen aus der Menge der Literatur nur die für unser Thema wesentlichen Arbeiten. Dieser dadurch knapp umrissene Überblick über den Gang und Stand der hauskundlichen Literatur folgt den Ausführungen von J. Schepers, Stand und Aufgaben der Bauernhausforschung in Nordwestdeutschland, WF 7, 1953/54, S. 202 ff.; ders. Stand und Aufgaben der nordwesteuropäischen Hausforschung, RhJbfVk 4, 1953, S. 7 ff.

[2] G. Landau, Der Hausbau, BlgKorrbl. 1857/58, I zu Nr. 8, S. 1 ff. (über den fränkischen Bauernhof); ders. 2. Ausführung über den nationalen Hausbau, Blg. Sept. 1859 zu Nr. 12, S. 1 ff. bes. S. 16 f. u. S. 18, Zitat S. 19 (über den altsächsischen Bauernhof). Ders. 3. Ausführung über den nationalen Hausbau, Blg. Sept. 1860, S. 1 f. (fränkischer Hausbau, Nachtrag), ders. 4. Ausf. Der Bauernhof in Thüringen und zwischen der Saale und Schlesien, Blg. 1862 zu Nr. 12, S. 1 ff.

[3] A. Meitzen, Siedlung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen, Band 1—3 und Atlas, Berlin 1895, s. bes. Bd. 1, S. 6, 15/16, 46, Bd. 2, S. 77 ff., (der altsächsische Einzelhof ist keltischen Ursprungs, S. 687 ff.) Bd. 3, S. 212 ff. 280 ff.
A. Meitzen, Das deutsche Haus in seinen volkstümlichen Formen, Berlin 1882, in: Verhandlungen des ersten deutschen Geographentages zu Berlin 1881, S. 58 ff. bes. S. 71 ff. u. S. 81 ff. — J. H. Gallée (Het Boerenhuis in Nederland en zijn Bewoners, Utrecht 1908) war der Ansicht, daß das Gulfhaus das Stammhaus der Friesen sei. (S. 17 ff.)

[4] R. Andrée, Braunschweiger Volkskunde, Braunschweig, 2. Aufl., 1901, bes. S. 149 ff. u. 179 ff.

[5] W. Peßler, Das altsächsische Bauernhaus in seiner geographischen Verbreitung, Braunschweig 1906.

[6] K. Rhamm, Urzeitliche Bauernhöfe im germanisch-slawischen Waldgebiet, in: Ethnographische Beiträge zur germanisch-slawischen Altertumskunde, Braunschweig 1908, Abt. II, Tl. 1, altgermanische Bauernhöfe im Übergange vom Saal zu Fletz und Stube, bes. S. 3—295: das altsächsische Haus und seine Fletwohnung.

[7] F. Ostendorf, Die Geschichte des Dachwerkes, Leipzig und Berlin 1908; weitere Literatur ist angeführt bei Schepers, WF S. 204; JbfVk S. 10 ff.

[8] H. Phleps, Ost- und westgermanische Baukultur unter besonderer Würdigung der ländlichen Baukunst Siebenbürgens, Berlin 1934.

[9] O. Gruber, Deutsche Bauern- und Ackerbürgerhäuser, Karlsruhe 1926.

[10] B. Schier, Hauslandschaften und Kulturbewegungen im östlichen Mitteleuropa, Reichenberg 1932, bes. S. 159 ff. Eine Betrachtung der Hausbestandteile, die verschiedenen Alters u. versch. Herkunft sein können, dient dabei als Stütze seiner These. S. dazu Schepers WF S. 204, JbfVk S. 34 f.

weithin sichtbare große Zweiteilung in mitteleuropäisches Wohn-Stallhaus und nordosteuropäisches Wohn-Speicher-Haus schon kennzeichnendes Element germanischer Zeit sei.
Angeregt besonders durch die Arbeiten W. Peßlers und B. Schiers begann J. Trier und sein hauskundlicher Arbeitskreis der Universität Münster mit einer exakten Aufnahme der Baugefüge im nordwestdeutschen Raum. Sie führte jedoch im Gegensatz zur älteren Hauskunde zu der Feststellung, daß eine auch noch so kenntnisreiche Zergliederung des vorhandenen Materials, eine mit noch so feinen Methoden ausgeübte Untersuchung des Bestandes zwar das Fluktuierende der neuzeitlichen Erscheinungen einfangen kann, — wie den bedeutsamen Wandel von der Ankerbalken- zur Dachbalkenzimmerung, — jedoch der Blick in das geschichtliche Werden der Frühzeit versperrt ist, da die heutigen Typen des bäuerlichen Gehöftes allenfalls bis in das späte Mittelalter zu verfolgen sind[11]. Die sich hier auftuende scharfe Zeitgrenze kann nicht ohne weiteres übersprungen werden, und die Warnung J. Triers, die „Ergebnisse über die Abgründe der Zeiten hinweg allzu rasch miteinander zu verbinden", kann nicht deutlich genug festgehalten werden[12].
Dennoch wird in der hauskundlichen Forschung immer wieder der Versuch deutlich, einige Hausformen bestimmten Stämmen zuzuordnen. So greift O. Gruber auf die ältere hauskundliche Forschung zurück, indem er es unternimmt, einige Typen des Schwarzwaldhauses mit vorgermanischen Völkern in Verbindung zu bringen[13]. H. Schilli vermutet, daß das „Schwarzwälder Heidenhaus" eine altertümliche, frühmittelalterliche, dem alemannischen Stamm zuzuordnende Bauart aufweist. Zum mindesten kann sie leicht rekonstruiert werden[14]. Im Fluß ist auch immer noch die Diskussion über die Entstehung des niederdeutschen Hallenhauses und die Frage, ob es als sächsisches 'Stammhaus' anzusprechen ist[15].
Zudem ist die neuere Hauskunde weitgehend von dem Gedanken beseelt, daß man zwar nicht ohne weiteres heutige greifbare Zustände oder die noch eben faßbaren des späten Mittelalters auf die Frühzeit übertragen kann, daß aber z. B. die Erfindung des Dachbalkengerüstes und die Ausbildung des niederdeutschen Hallenhauses erst nach jahrhundertelanger Vorbereitung möglich sein können, im frühen Mittelalter also urtümliche, primitive Bauten zu vermuten sind, die sich erst durch die Kunst unzähliger Zimmermannsgenerationen höher entwickelt haben. So vermutet J. Schepers in Rückzugsgebieten noch Reste alter Zustände, die von den spätmittelalterlichen Neuerungen unberührt geblieben sind[16]. Für frühmittelalterliche Konstruktionen hält auch G. Eitzen seine aufgemessenen 'urtümlichen' Bauten Niedersachsens, wenn sie neben scharfkantig abgezimmertem Holz Spuren von Gabelhölzern aufweisen[17]. Auch einige Zimmerungsarten am niederdeutschen Hallenhaus bringt er in Verbindung mit vorgeschichtlichen Konstruktionen[18]. Geht es jedoch an, von vorgeschichtlichen Gefügen zu sprechen, wenn zwischen dem späten Mittelalter und der Frühzeit etwa 800 Jahre klaffen? Auf Grund der Vielgestalt der historischen Ereignisse ist und bleibt diese Barriere zu breit, als daß sie rückläufig vom

[11] Siehe Schepers, WF S. 205/6, JbfVk S. 18: „Denn Mittelalter und frühe Neuzeit sind, hausgeschichtlich gesehen, für uns noch heute zum Teil Vorgeschichte." S. a. ebd. S. 51 ff. Diesem Kreis ist vor allem eine präzise, treffende Terminologie der Konstruktionselemente und Haustypen zu danken, dargelegt und zusammengestellt von J. Schepers, Das Bauernhaus in Nordwestdeutschland, Schriften der volkskundlichen Kommission, Bd. 7, Münster o. J. (1943).

[12] J. Trier, Das Gefüge des bäuerlichen Hauses im deutschen Nordwesten, WF 1, 1938, S. 36 ff. Zitat S. 50.

[13] O. Gruber, Hochsäulenhaus mit Pfettenzimmerung und Ankerbalkenzimmerung, Sonderdruck aus dem Jb. der Technischen Hochschule Aachen, 1950, S. 135.

[14] H. Schilli, Das Schwarzwaldhaus, Stuttgart 1953, S. 72 ff. (S. auch J. Schepers, Die hausgeschichtliche Stellung des Oberwesergebietes, WF 3, 1940, S. 135 ff.)

[15] Als neuesten Beitrag s. G. Eitzen, Die älteren Hallenhausgefüge in Niedersachsen, ZfVk 51, 1954, S. 37 ff.

[16] Zur Erfassung der 'germanischen Grundschicht' führt er zwei Wege an: „Wir können 1. jene Gebiete ins Auge fassen, die vom Netz mittelalterlicher und späterer Kulturvorgänge nicht überspannt werden, die gleichsam zwischen den Maschen liegen. Mit anderen Worten: Wir haben die Gebiete zu betrachten, die seit dem späten Mittelalter nicht oder nur schwach durch Kulturströmungen überformt worden sind. Wir können 2. untersuchen, welche Merkmale der überkommenen jüngeren Hausformen sich ihrer Verbreitung nach nicht sinnvoll in das Netz mittelalterlicher und späterer Kulturbewegung einordnen. Solche Merkmale müssen dann einem älteren Kulturkreis angehören." J. Schepers, Bauernhaus in Nordwestdeutschland, S. 192, s. a. Schepers, WF 7, S. 206.

[17] G. Eitzen, Das Gefüge des niederdeutschen Bauernhauses im Lichte einer litauischen Bauweise. ZsWestfalen 28, 1950, S. 26 ff.; s. auch ders. Alte Bauernhäuser im südlichen Fürstentum Lüneburg, Lüneburger Blätter 4, 1953, S. 43 ff.; s. a. Schepers, JbfVk S. 53.

[18] G. Eitzen, Die älteren Hallenhausgefüge, S. 56 ff.

späten Mittelalter her übersprungen werden könnte und dürfte[19]. „Es ist nun einmal so, daß der Hausforscher, der bei seinen Versuchen, eine Lücke von 1500 Jahren in der Entwicklung des Bauernhauses durch hypothetische Rekonstruktion mit großen Sprüngen zu überwinden versucht, sich in ähnlicher Lage befindet, wie der Wanderer in wegelosem sumpfigen Gelände, der sich von Grasbüschel zu Grasbüschel vorwärtshilft"[20].
Wie fragwürdig es ist, von noch erhaltenen spätmittelalterlichen Haustypen auf die des frühen Mittelalters zu schließen, hat die neuere Archäologie gezeigt. Hatte sie schon mit Ausgrabungen von Siedlungen karolingischer und mittelalterlicher Zeit in Merdingen[21], Osterfingen[22] und Burgheim[23] klar gemacht, wie wankend nicht nur die Theorie von stammesgebundenen Haustypen ist, so haben für den nordwestdeutschen-sächsischen Raum die Ausgrabungsergebnisse der sächsischen Siedlung Warendorf gezeigt, daß die These vom Niedersachsenhaus als sächsischem 'Stammeshaus' irrig ist und man auch mit der Bezeichnung 'Primitivbauten' vorsichtig sein muß[24].
Wenn die Methode der volkskundlichen Hauskunde nicht ausreichen kann, diese neu auftauchenden Fragen zu lösen, so mag es berechtigt sein, eine Klärung von historischer Seite zu versuchen. Eine historische Betrachtung scheint um so dienlicher, als die Geschichte neben der Archäologie die einzige Disziplin ist, die den zeitgenössischen Befund aufzuführen vermag und am wenigsten auf Rückschlüsse angewiesen ist. So soll im Folgenden versucht werden, einen horizontalen Schnitt durch den vertikalen Verlauf der Geschichte zu legen und in ihm Haus und Hof durch ein Zustandsbild der fränkischen Zeit festzuhalten und zu betrachten.
Dieser Weg ist nicht neu. Schon um die Jahrhundertwende begannen M. Heyne[25] und K. G. Stephani[26] mit einer historischen Hauskunde. Jedoch sind ihre Arbeiten fast vergessen, oder sie werden doch zum mindesten in der neueren hauskundlichen Diskussion zu Unrecht kaum noch berücksichtigt. Wenn es an der Zeit zu sein scheint, durch Interpretation frühmittelalterlicher Quellen an einen kleinen Problemkreis des frühen Mittelalters erneut heranzutreten, so vermögen beide Werke auch heute noch große Hilfe zu leisten.
Als Quelle für das Thema Haus und Hof in fränkischer Zeit sind die Aussagen germanischer Volksrechte besonders geeignet. Sie spiegeln in ihren Bußkatalogen bäuerliches Leben, wie es sich tagaus, tagein vollzog. Wir greifen es um so deutlicher, als es sich als genormte Regel für jeden einzelnen Stammesgenossen dokumentiert. So haben wir uns weitgehend auf die Zusam-

[19] Diese Methode ist aber gerade kennzeichnend für die neuere Hausforschung nicht nur in Deutschland. S. dazu J. Schepers, JbfVk S. 46f. u. S. 49. Darstellungen über Stand der deutschen und außerdeutschen Hausforschung finden sich außer in den Arbeiten von Schepers auch in den Niederschriften der Tagungen der deutschen Hausforschung 1950—54.

[20] O. Gruber, Hochsäulenhaus mit Pfettenzimmerung, a. a. O., S. 125.

[21] F. Garscha, K. Hammel, W. Kimmig, E. Schmid, Eine Dorfanlage des frühen Mittelalters bei Merdingen, Landkreis Freiburg, Bad. Fundberichte 18, 1948/50, S. 137 ff.

[22] W. U. Guyan, Die frühmittelalterliche Siedlung von Osterfingen, Separatdruck aus der ZSchwAuK 11, 4, 1950.

[23] W. Krämer, Die frühmittelalterliche Siedlung bei Burgheim, Landkreis Neuburg a. d. Donau. Vorläufiger Bericht, Germania 29, 1951, S. 139 ff.
W. Krämer, Die frühmittelalterliche Siedlung von Burgheim, Bayr. Vorgeschichtsblätter 18/19, 1951/52, S. 200 ff.

[24] W. Winkelmann, Eine westfälische Siedlung des 8. Jahrhunderts bei Warendorf, Krs. Warendorf, Germania 32, 1954, S. 189 ff. Die Grabung brachte vielgliedrige Gehöftanlagen zutage; um die Großbauten, die als Wohnhäuser in Gestalt von Hallen anzusprechen sind, gruppiert sich eine Vielzahl mittlerer und kleinerer Anlagen mit verschieden bestimmten Funktionen.

[25] M. Heyne, 5 Bücher Deutscher Hausaltertümer, Leipzig 1899 ff. bes. Bd. 1, Das deutsche Wohnungswesen von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum 16. Jahrhundert, Leipzig 1899.

[26] K. G. Stephani, Der älteste deutsche Wohnbau und seine Einrichtung, 2 Bde. Leipzig 1902/03. Auch R. Henning (Das deutsche Haus in seiner historischen Entwicklung, Straßburg 1882, bes. S. 114 ff.) und O. Lauffer (Das deutsche Haus in Dorf und Stadt, Leipzig 1919, bes. S. 34 ff.) versuchten ebenfalls, in historischer Methode den Problemkreis 'Haus und Hof im frühen Mittelalter' zu lösen. Ihre Darstellung ist jedoch im Hinblick auf die tatsächliche Interpretation der historisch-schriftlichen Quellen unzureichend.
Auch das Kapitel über die Bauernhausformen, das F. Steinbach in seinen 'Studien zur westdeutschen Stammes- und Volksgeschichte', Jena 1926 gibt, (S. 71 ff.) — es wird auch heute noch viel zitiert —, hat für unser Thema keinen wesentlichen Beitrag geliefert, da St. sich mehr auf die Analyse der bis dahin erschienenen hauskundlichen Literatur beschränkt, eine Interpretation der Primärquellen aber fehlt. Seine Bedeutung liegt aber bis heute darin, daß er als erster deutlich gewarnt hat, „Unterschiede der Bauweise mit der deutschen Stammesgliederung in ursächlichen Zusammenhang" zu bringen. (S. 72/73).

menstellung und Auswertung von Gesetzesaussagen beschränkt[27]. Nur dort, wo sie außerordentlich knapp erschienen, — bei dem chamavischen, thüringischen, friesischen und sächsischen Gesetz — ist das Bild durch zeitgenössische Urkunden vervollständigt, um der Gefahr einer Fehlinterpretation zu entgehen.

Für das sächsische Gebiet macht sich die Kargheit der Quellen besonders empfindlich bemerkbar. Das Gesetz ist knapp, die Urkunden sind nicht zahlreich. So scheint es berechtigt, wenn nicht gar notwendig, zu anderen zeitgenössischen Quellen zu greifen. Als Exkurs ist eine Interpretation des Heliand eingefügt[28], herangezogen ist auch die späte Aufzeichnung der Freckenhorster Heberolle. Zudem soll eine Betrachtung der reichhaltigen angelsächsischen Gesetze dazu dienen, die dunklen altsächsischen Verhältnisse zu beleuchten[29]. Die angelsächsischen Gesetze heben sich von den festländischen einmal durch ihre Aufzeichnung in der Muttersprache ab, zum anderen reichen sie in kontinuierlicher Folge bis in das normannische England. Sie sind bis in das 10. Jahrhundert verfolgt worden, ein früherer Schnitt hätte gewaltsam Zusammenhänge zerrissen.

In unserer Ausführung nicht berücksichtigt sind die Aussagen der westgotischen, burgundischen, langobardischen und nordischen Gesetze. Ihre Interpretation würde den Bogen allzu weit spannen. So beschränkt sich unsere Betrachtung auf die westgermanischen Gesetze der Salier, Ribuarier, Chamaven, Bayern, Alemannen, Thüringer, Friesen, Sachsen und Angelsachsen. Zunächst soll jedes Gesetz über seine Aussagen zu Haus und Hof befragt werden. Welche Bezeichnungen bringt es? Was bedeuten sie[30]? Welches Bild ergibt sich? Zum Schluß ist eine, alle Aussagen der Gesetze umfassende Gesamtdarstellung erstrebt, wodurch die isolierten Hinweise erst ihr rechtes Gewicht finden[31]. Ausschlaggebend ist der reine Quellenbefund[32], der in seiner Gesamtheit dem Wortlaut nach, d. h. auch in seinen Widersprüchen, aufgeführt werden soll. „Damit wird zugleich ins Gedächtnis zurückgerufen, daß geschichtliche Untersuchungen niemals zu Ergebnissen von der Allgemeinheit mathematischer Sätze führen können[33]".

Bedingt durch Art und Beschaffenheit der Quellen werden wir zu einem großräumigen Bild kommen. Das besagt, daß diese Darstellung auf Kosten der lokalen Besonderheiten erfolgt. Sie sind nur in differenzierten landeskundlichen Untersuchungen zu fassen, denen die hier vorgenommene Betrachtungsweise Richtung anzeigen kann, in der Ergebnisse zu suchen sind.

[27] Über Aussagewert, Edition, zu den textkritischen Untersuchungen und über Entstehungszeit der Gesetze s. Anh. S. 76ff. Eine allgemein gehaltene, volkstümliche, aber gute Interpretation des salischen Gesetzes gibt Mr. B. H. D. Hermesdorf, De volksaard der Salische Franken uit eigen rechtsoptekening benaderd. Bijdragen tot de studie von het Brabantse Heem, Deel II, Eindhoven 1951; Die Kenntnis dieser Arbeit, in der ich viel Anregung gefunden habe, verdanke ich Herrn Dr. Renaud, Amersfort.

[28] Dabei ist sich die Verfasserin durchaus im Klaren, daß es ein gewagtes Unterfangen ist, gerade diese durch ihre Eigenwilligkeit besonders ausgezeichnete Dichtung neben klare Gesetzesaussagen zu stellen.

[29] Wir können diesen Schritt ohne Bedenken tun, da an einer jahrhundertelangen Verbindung zwischen Altsachsen und Angelsachsen nicht zu zweifeln ist. Zeugen sind besonders die zahlreichen Handelsverbindungen Englands mit dem Kontinent. S. dazu Glossar bei Liebermann, (vgl. Anh. S. 87) unter Handel (S. 491ff.), Tuch (S. 689) und London (S. 571ff.), s. a. F. M. Stenton, Anglo-Saxon England, Oxford (2. Auflage 1947), Neudruck 1950, S. 218/19; J. F. Niermeyer, Het Midden-Nederlands Revierengebied in de Frankische Tijd, Tijdschrift voor Geschiedenis 66, 1953, S. 145ff., vgl. auch Beda I/15 (Baedae Venerabilis, Historiam ecclesiasticam gentis Anglorum, hrsg. v. C. Plummer, I. Tl. Oxford 1946): „De Saxonibus, id est ea regione, quae nunc Antiquorum Saxonum cognominantur", d. h. doch, daß noch das 8. Jahrhundert sich dieser Beziehung ausdrücklich bewußt ist. S. dazu bes. R. Drögereit, Sachsen und Angelsachsen, NsJbLg. 21, 1949, S. 1ff. D. stellt die Beziehungen Sachsen — Angelsachsen bis 1066 dar. Dieses Jahr bringt England die normannische Invasion, Altsachsen den Zusammenbruch der Macht Adalberts von Bremen und damit den deutlichen Riß zwischen den insularen und kontinentalen Verbindungen.

[30] Um zu einer eindeutigen Antwort zu kommen, sind, soweit möglich, ahd. Glossen zu Hilfe genommen worden. Für das niederdeutsche Gebiet mag der Heliand einige Stütze bieten. Zu dem Übersetzungsproblem siehe Ph. Heck, Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter, Tübingen 1931; W. Stach, Wort und Bedeutung im mittelalterlichen Latein, DA 9, 1952, S. 332ff. s. a. W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft 1, Dresden 1941, Sächs.FzG I, S. 9ff.

[31] So schon E. Th. Gaupp, Das alte Gesetz der Thüringer, Breslau 1834, Vorrede S. III.

[32] Damit ist zugleich gerechtfertigt, daß Sekundärliteratur nur insoweit berücksichtigt ist, als sie besonderen und wesentlichen Beitrag zum Thema liefert.
Hinzuweisen ist besonders darauf, daß die Behandlung von Rechtsproblemen im Rahmen dieser Arbeit nicht erforderlich ist. S. dazu die einschlägige Rechtsliteratur, bes. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, 2 Bde. Leipzig, 2. Aufl. 1906; R. Schröder—E. v. Künßberg, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, Berlin und Leipzig, 6. Auflage 1922 und H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, Karlsruhe 1954.

[33] Schlesinger, a. a. O., S. 6.

Unsere Ausführung beschränkt sich weitgehend auf den inneren Kreis um Haus und Hof. Aussagen über das allgemeine Siedlungsbild, z. B. Siedlungs-, Wirtschafts- und Flurformen, können nur am Rande vermerkt werden. Ihre Darstellung ist Sache der Geographie oder Wirtschaftsgeschichte. Sie hat denn auch seit etwa 100 Jahren durch Interpretation frühmittelalterlicher Quellen immer wieder Aussagen zum Wirtschaftsleben der Karolingerzeit gemacht. Zu nennen sind besonders die Arbeiten von G. L. v. Maurer[34], K. Lamprecht, Th. v. Inama-Sternegg, A. Dopsch, R. Kötzschke und F. Lütge. Da Aussagen über Haus und Hof jedoch in diesen Darstellungen nur eine untergeordnete Rolle spielen, ist es nicht erforderlich, ausführlich auf sie einzugehen[35].

[34] G. L. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, 4 Bde., Erlangen 1862—1863, bes. Bd. 1, 1862.
K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. I, 1, I, 2 Leipzig 1886, Bd. II und III Leipzig 1885 hier bes. I, 1.
Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 1. Bd bis zum Schluß der Karolinger-Periode, Leipzig 2. Aufl., 1909, Bd. 2 u. 3, 1891—1901.
A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, 1. Bd. Weimar, 2. Aufl. 1921, 2. Bd. 1913.
R. Kötzschke, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, Handbuch der Wirtschaftsgeschichte, herausgegeben von G. Brodnitz, Jena 1924, bes. S. 158ff.
F. Lütge, Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1952, bes. S. 40ff.

[35] Nur G. v. Maurer räumt dem Thema gemäß der Darstellung von Haus und Hof größere Breite ein. (Bd. 1, S. 112ff. u. 333ff.) Jedoch auch hier liegt der Hauptakzent auf dem 'Hof' als wesentlicher Teil der Verfassungsgeschichte, in der die Geschichte der ständischen Gliederung, der Gerichtsbarkeit, des Hofrechts und der öffentlichen Gewalt besonders großen Raum einnehmen. K. Lamprecht (Bd. I, 1) beschränkt sich weitgehend auf Darstellung und Auswertung moselländischer Quellen, bringt für unser Thema also nur einige Hinweise über die Lex Salica (S. 7ff.). Ebenso widmet Inama-Sternegg Haus und Hof nur wenige Seiten (Bd. 1, S. 178ff.). Man vermißt vor allem eine klare Scheidung der Quellen. Frühe römische stehen neben denen des 8. Jahrhunderts. A. Dopsch beschränkt sich weitgehend auf die Betrachtung der königlichen Hofgüter. Rechtsquellen werden nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die Werke von R. Kötzschke (S. 208ff., über Siedlungsformen S. 248ff.) und F. Lütge (S. 44—64).

HAUS UND HOF NACH DER LEX SALICA[1]

Kap. VI, III der Lex Salica lautet: „Si quis canem qui legamine novit[2] (custodem domus sive curtis qui die ligari solet ne damnum faciat) post solis hoccassum occiderit, sicut superius diximus intemamus" (15 s.). „Wenn jemand einen Hund, der die Kette kennt (den Wächter von 'domus' oder 'curtis', der am Tage an der Kette liegt, damit er keinen Schaden anrichte), nach Sonnenuntergang tötet, bezahle er die oben genannte Buße."
Kap. XXXIV, 4 verbietet, irgendwelches Diebesgut in eine fremde 'curtis' zu legen: „Si quis per malo ingenio in curte alterius aut in casa vel in quolibet aliquid de furto miserit, h. e. nesciente domino, et ibi inventus fuerit, MMD dinarios qui faciunt solidos LXII cum dimidio culpabilis iudicetur."
Kap. XXXIV, II bestraft nächtlichen Einbruchsdiebstahl in eine 'curtis': „Si quis in curte alterius post solis occasum in furtum ingressus fuerit et ibidem fuerit inventus, MDCCC dinarios qui faciunt solidos XLV culpabilis iudicetur." Obschon jegliche Glossierung von 'curtis' fehlt, rechtfertigen Wendungen wie 'domus sive curtis' und 'curtis et casa': 'Haus und Hof', die Übersetzung von 'curtis' mit: 'Hof'.
Zur Bedeutung von 'villa' erlangen wir Kap. XVII, 1[3] folgenden Hinweis: „Si quis villam alienam adsallierit, mallobergo alafalcio, solidos XXX culpabilis iudicetur." 'Alafalcio' wird allgemein mit 'Gehöftüberfall' glossiert[4], und so ist zu übersetzen: „Wenn jemand ein fremdes Gehöft überfällt, werde er mit 30 s. bestraft."
Da Kap. XLII, 5 der zuvor genannten Stelle inhaltlich sehr nahekommt, meint 'villa' in diesem Kapitel sicherlich auch 'Hof'. „Si quis villam alienam expugnaverit et res ibi invaserit, si tamen probacio certa non fuerit, cum XXV iuratores medius electus exsolvat." „Wenn jemand eines anderen 'Hof' angreift, dort Sachen an sich reißt, so kann er sich mit 25 Eidhelfern reinigen." — Kap. III, 5 bestraft den Diebstahl eines Stieres: „Si vero taurus ipse de tres villas communis vaccas tenuerit, h. e. tres pillius, qui eum furaverit in triplum XLV solidos culpabilis iudicetur." „Wenn dieser Stier die Kühe von 3 'villae' gemeinsam führt, — also ein Stier ist, der zu 3 'villae' gehört — so büße der Dieb drei mal 45 s." Es steht zu vermuten, daß 'villa' auch hier 'Hof' bedeutet[5], wie auch in dem Capitular[6] IV, 8 'villa' m. E. mit 'Hof' zu übersetzen ist. „Si quis ingenuus cum servo alieno nesciente domino negotiaverit aut cum liberto in villa nesciente domino negotiaverit, DC dinarios qui faciunt solidos XV culpabilis iudicetur." „Wenn ein Freier mit eines anderen Knecht ohne Wissen seines Herrn oder mit einem Freigelassenen auf dem 'Hofe' Geschäfte macht, werde er zu 15 s. verurteilt." Die Verbindung: Herr und Knecht läßt an eine Hofgemeinschaft denken.
Zweifelhaft scheint es allerdings, 'villa' auch in Kap. XLV als 'Hof' anzusprechen. § 1: „Si quis super alterum in villa migrare voluerit, si unus vel aliqui de ipsis qui in villa consistunt eum suscipere voluerit, si vel unus exteterit qui contradicat, migrandi ibidem licentiam non habebit." „Wenn jemand zu anderen in eine 'villa' ziehen will, einer oder mehrere Bewohner dieser 'villa'

[1] Über Ausgabe, Entstehungszeit und Geltungsbereich des Gesetzes, s. Anh. S. 78ff.

[2] Zusätze aus anderen Handschriften sind in () gesetzt.

[3] Zitat nach der Ausgabe Eckhardts, 100 Titel-Text, Weimar 1953, da die malbergische Glosse bei Geffcken fehlt.

[4] Siehe Eckhardt, Ausgabe S. 135 und W. van Helten, Zu den malbergischen Glossen und den salfränkischen Formeln und Lehnwörtern in der Lex Salica, PBB 25, 1900, § 66, S. 339.
S. neuerdings auch W. Kaspers, Wort- und Namenstudien zur Lex Salica, ZfdA 82, 1948/50, S. 291ff. Seine Untersuchungen weichen nur unwesentlich von denen van Heltens ab, der auf Grund der umfassenderen Darstellung weiterhin ausschlaggebend ist. Aus der älteren Literatur s. H. Kern, Notes on the Frankish words in the Lex Salica, in: Ausgabe der Lex Salica von J. H. Hessels, London 1880, S. 427ff, § 85; 87; 89; 218.

[5] Darauf läßt der in Kap. III genannte Viehreichtum schließen. Zu 'villa' siehe auch N. P. Grasziansky, Zur Auslegung des Terminus 'villa' in der Lex Salica, ZSRG, GA 66, 1948, S. 368ff.

[6] Im folgenden mit „C" abgekürzt, Geffcken, S. 63ff.

ihn aufnehmen wollen, jedoch auch nur ein einziger widerspricht, sei ihm der Zuzug nicht erlaubt." § 2: „Si vero contra interdicto unius vel duorum in villa ipsa adsedere praesumpserit, tunc ei testare debet, et si noluerit inde exire, ille qui testat cum testibus sic ei debet testare: hic tibi testo in hac nocte proxima in hoc quod lex Salica habet sedeas, et testo tibi ut in X noctes de villa ipsa egredere debeas." „Wenn er sich aber unterfängt, gegen den Widerspruch eines oder zweier Bewohner dieser 'villa' sich niederzulassen, dann soll man gegen ihn Protest erheben. Zieht er trotzdem nicht aus, so soll derjenige, von dem der Widerspruch verlautet, gegen ihn mit Zeugen aufstehen und sagen: hiermit erhebe ich gegen dich Einspruch, daß du binnen 10 Nächten aus dieser 'villa' auszuziehen hast." § 3 heißt es schließlich: „Si vero quis migraverit et infra XII menses nullus testatus fuerit, securus sicut et alii vicini maneat." „Wenn aber jemand zuzieht und binnen 12 Monaten niemand Einspruch erhebt, bleibe er ebenso unangefochten wie die anderen 'vicini'." Mir scheint, daß 'villa' in diesem Fall nicht — wie bei Eckhardt[7] — 'Gehöft' meint, sondern 'Dorf'. Wie wäre sonst 'vicini' zu verstehen[8]? Sie können Einspruch erheben. Der wäre bei einem Hof allein Sache seines Herrn.
Kap. XIV, I zeigt, daß wir im salfränkischen Raum in der Tat mit 'Dörfern' rechnen dürfen. „Si quis villam alienam adsallierit et ibidem ostia fregerit, canes occiderit vel homines plagaverit aut in carro aliquid exinde duxerit (malb. turpephaldeo s.) solidos CC culpabilis iudicetur." Nach Eckhardt[9] heißt „turriphathio" 'Dorfüberfall', und so ist zu übersetzen. „Wenn jemand ein fremdes Dorf überfällt, Tore erbricht, Hunde tötet, Menschen verletzt und mit einem Wagen etwas fortführt, werde er zu 200 s. verurteilt." Für 'villa' — 'Dorf' könnte auch der Plural in 'ostia' und 'canes' sprechen.
Nicht eindeutig klärt sich C. III, 1: „Sic ut adsolet homo iuxta villa aut inter duas villas proximas sibi vicinas fuerit interfectus, ut homicida illa non appareat, sic debet iudex, h. e. comis aut grafio[10], ad loco accedere et ibi cornu sonare debet. Et si non venerit qui corpus cognoscat, tunc vicini illi in quorum campo vel exitum corpus inventum est debent facere bargo V pedes in altum et praesentia iudicis levare corpus. Et debet iudex nuntiare et dicere: homo iste in vestro agro vel in vestibulum est occisus. Contestor ut usque septem noctes non reponatur, et de homicidium istud vos admallo ut in mallo proximo veniatis et vobis de lege dicatur quod observare debeatis." Zu übersetzen ist: „Geschieht es, daß ein Mensch bei einer 'villa' oder zwischen zwei sich benachbart liegenden 'villae' getötet wird, der Totschläger aber nicht bekannt ist, so soll der Richter an den Tatort gehen und dort das Horn blasen. Wenn jemand den Leichnam des Erschlagenen kennt, so sollen die Nachbarn, in deren Feld oder Weg (Grenze) der Leichnam gefunden ist, ein 5 Fuß hohes Gerüst aufstellen, in Gegenwart des Richters den Leichnam hinaufheben, und der Richter soll verkünden und sagen: dieser Mann ist auf eurem Acker oder Dorfzugang (Hofzugang) getötet worden. Ich bestimme vor Zeugen, daß er bis auf 7 Nächte nicht heruntergenommen wird. Wegen dieses Totschlages lade ich euch zum nächsten Gerichtstermin. Dann soll euch von Gesetzes wegen gesagt werden, was ihr beachten sollt." 'villa' kann in diesem Fall sowohl für 'Hof' als auch 'Dorf' stehen[11].
Wiederum nicht eindeutig ist die Bedeutung von 'villa' in Kap. XXXIX. Es werden dort Diebstahl und Entführung von Unfreien bestraft. Der entführte Knecht muß schwören können, daß er geraubt wurde: „sed eum tamen racionem ut nomina hominum et vilarum semper debiat nominare" (Kap. XXXIX, III) „und zwar unter der Bedingung, daß er Namen der Männer (die ihn raubten) und Höfe oder Dörfer (?) benennt." Ob 'villa' wirklich wie bei Geffcken[12] so klar mit Dorf zu übersetzen ist[13]?

[7] Ausgabe 100 Titel-Text S. 203.

[8] Besser wäre Geffcken zuzustimmen: „Für Tit. 45 im besonderen kann die Frage wohl nur im Sinn von 'Dorf' entschieden werden, ich wüßte wenigstens nicht, wie man sich die Leute, „qui in villa consistunt" gleichzeitig als Hausgenossen und 'vicini' vorstellen soll." (Erläuterungen S. 172.)

[9] Ausgabe, S. 135.

[10] Über diese Wendung siehe E. v. Guttenberg, Judex h. e. comes aut grafio. Stengel-Festschr. 1949, Münster-Köln 1952, S. 93ff.

[11] Vgl. Erläuterungen bei Geffcken (S. 243f.), der die in zwei Lager aufgeteilte, weit ausgedehnte Literatur (pro und contra 'Hof' und 'Dorf') zusammenfaßt. M. E. ist eine Entscheidung nicht zu fällen. Man bleibt im Raum der Hypothese.

[12] Erläuterungen. S. 157.

[13] Neben 'curtis' und 'villa' nennt das Capitular IV, 11 'mansio': „Si quis mansionem expoliaverit vel in mansionem aliquid comederit, DC dinarios qui faciunt sol. XV culpabilis iudicetur. Et qui in ipsam mansionem aut sortem aliquid petrio taratro fuerit factum . . ., solidos XV culpabilis iudicetur." „Wenn jemand eine 'mansio' ausplündert oder irgend-

Bezeichnungen salfränkischer Gehöftanlagen sind nach bisherigem Ergebnis 'curtis' und 'villa'. 'villa' kann zugleich auch Dorf bedeuten.

Wesentliches Merkmal des salfränkischen Hofes ist der Zaun. In Kap. LVIII, 1 ist die Rede von einem Schuldner, der nach dem Offenbarungseid über den Zaun zu springen hat: „Et sic postea in camisia, discinctus, discalcius, palo in manu, sepe sallire debet." „Danach soll er im Hemd, ungegürtet und unbeschuht, den Stab in der Hand, über den Zaun springen." Auch Kap. VII, VII spricht von der Umfriedung: „Si quis pomarium domesticum de intus curte aut de latus curte capulaverit aut involaverit, solidos III culpabilis iudicetur." 'de intus curte aut de latus curte' ist m. E. zu übersetzen 'innerhalb und außerhalb des umzäunten Hofes'[14].

Kap. XXXIV, 1 sagt etwas aus über die Beschaffenheit des Zaunes: „Si quis vero tres virgas unde sepis super ligatur vel super extringitur (vel retorta unde sepes continetur) capulaverit (aut ipsa sepe aperuerit) aut tres cambortus involaverit aut excervicaverit (vel retorta unde palum aut sepes contenetur capolaverit), DC dinarios qui faciunt solidos XV culpabilis iudicetur." „Wenn jemand aber die drei Ruten, womit der Zaun oben gebunden oder zusammengehalten wird (oder die Weiden[15], die den Zaun zusammenhalten) zerschneidet, (oder den Zaun öffnet) oder drei Zaunpfähle stiehlt oder herausreißt (oder die Weiden, wodurch die Pfähle oder der Zaun zusammengehalten werden, zerschneidet), werde er zu 15 s. verurteilt." Der Zaun besteht also aus senkrechten, in die Erde eingegrabenen Pfählen, die am oberen Ende durch 3 Wickelruten zusammengehalten werden. Pfähle und Ruten garantieren die Festigkeit des Zaunes. Er bricht in sich zusammen, wenn 3 Pfähle oder die 3 oberen Ruten beschädigt sind. Dann bietet auch das untere Flechtwerk der 'retorta' keinen Schutz mehr. Den hier beschriebenen 'toten Zaun'[16] vermag nach Kap. LVIII, 1 ein voll ausgewachsener Mann zu überspringen.

Auch 'concisa, concides' heißt Zaun und begegnet in folgenden Wendungen: Kap. XXXIV, I: „Si quis sepe concisa aliena arserit, solidos XV culpabilis iudicetur." Kap. XVI, 5: „Si quis sepem aut concidem alienum incenderit, DC dinarios qui faciunt solidos XV culpabilis iudicetur." J. Trier[17] faßt 'concisa' eindeutig als 'Hecke'. 'concisa' ist als Erläuterung zu 'sepis' anzusehen, und so ergibt sich die Übersetzung. „Wenn jemand einen fremden Zaun, der eine Hecke ist, abbrennt, werde er mit 15 s. bestraft." Bei der Verwandtschaft der Wörter 'concisa' und 'concides' erschließen wir auch aus Kap. XVI, 5 eine Hecke und halten sie nicht wie Stephani[18] und Geffcken[19] für einen toten Zaun. 'sepes' kann also nach Aussagen der Lex Salica sowohl ein von Menschenhand angefertigter, als auch ein gewachsener Zaun sein.

Das Wohnhaus innerhalb eines Gehöftes heißt in der Lex Salica 'domus', so C. VI, 2: „Si quis super ingenuum, dum in domum suam resedit, alius ingenuus quilibet homo de supra tecto voluntate sua nec casu lapede miserit et ei fuerit adprobatum, pro illius contumelia aut aliorum ingenuorum, si cum ipso alii fuerit, per unaqueque persona XV solidos culpabilis iudicetur. Si vero letus fuerit qui hoc facere praesumpserit, solidos VII culpabilis iudicetur." „Wenn ein Freier auf einen Freien, während dieser sich in seinem Haus aufhält (residere), mit Willen und nicht zufällig einen Stein vom Dach herabwirft und er dieser Tat überführt wird, zahle er wegen der Beschimpfung des Besitzers oder anderer im Hause Anwesender jedem 15 s. Wenn er aber Halbfreier ist, 7½ s." 'residere' läßt erschließen, daß 'domus' das Wohnhaus bezeichnet. Aus der rechtswidrigen Tat des Steinwurfes folgert Stephani[20], daß das Dach am First ein Rauchloch gehabt haben müsse. Ein durch diese Öffnung geschleuderter Stein konnte den im Hause Sitzenden verletzen. Wenn auch Stephanis Behauptung nicht bewiesen ist, so muß man ihm darin Recht geben, daß das Durchdringen einer auch noch so dünnen Dachhaut mit einem Stein

etwas wegschleppt, werde er zu 15 s. verurteilt. Richtet er in dieser 'mansio' Ungebührliches an, bezahle er ebenfalls 15 s." Geffcken (Erläuterungen S. 251) übersetzt 'mansio' mit Wohnstätte, Gehöft, Haus. 'mansionem aut sortem' hält er für die Hofstätte mit dem dazugehörigen Land. In unserer Betrachtung kann 'mansio' nicht berücksichtigt werden, da der Begriff im übrigen Gesetz nicht erscheint, wie er auch in den anderen Volksrechten fehlt. — 'petrio taratro' ist auch für Geffcken rätselhaft. Eckhardt (Gesetze des Merowingerreiches, Germanenrechte Bd. 1, Weimar 1935, S. 128) setzt dafür: 'erpice aut aratra' d. h. mit Egge oder Pflug.

[14] So erläutert die Emmendatio (Anm. 2) 'de latus curte' denn auch mit: extra clausura.

[15] 'retorta', nach ahd. Glossen (hrsg. von Steinmeyer—Sievers, Bd. 2, Berlin 1882, S. 354, Zeile 14), heißt 'wid'.

[16] S. K. G. Stephani, Der älteste deutsche Wohnbau und seine Einrichtung, Leipzig, 1. Bd., 1902, S. 264.

[17] J. Trier, Holz, Etymologien aus dem Niederwald, Münster-Köln, 1952, Kap. Heister, S. 97.

[18] a. a. O., S. 264.

[19] Erläuterungen, S. 128.

[20] a. a. O., S. 261 u. Anm. 1.

unmöglich ist. Eckhardt[21] entschließt sich zu der Übersetzung: „Wer ... einen Stein auf das Dach wirft ...", eine Tat, die er schon für so beleidigend hält, daß sie eine Buße von 15 s. verlangt. Aber will die Wendung 'de supra tecto' nicht doch mehr sagen als 'auf das Dach'? Man möchte eher der Interpretation Stephanis folgen. Sie läßt ein deckenloses Haus erschließen, das zugleich auch als Einraumhaus anzusprechen ist.[22]

Weitere Aussagen über 'domus' bringt C. V, 9, 1: „ Si quiscumque domum violenter distruerit, domum si pro firmamentum ebrius habuisse probatur, qui hoc facere praesumpserit et ei fuerit adprobatum, XLV solidos culpabilis iudicetur." Das Verständnis dieser Stelle hängt an dem Wort 'ebrius'. Die Wörterbücher führen es meines Wissens nicht auf. Geffcken[23] erläutert 'ebrius' mit 'Stützbalken', Stephani[24] hält ihn für einen das Dach tragenden Eckpfosten. Unzweifelhaft muß 'eber oder ebrius' eine tragende Funktion im Verband der Hölzer des Hauses gehabt haben[25], denn Worte wie: 'domum violenter destruere' und die hohe Buße von 45 s. lassen auf die Zerstörung des gesamten Hauses schließen. 'ebrius' ist ein für den Bestand des Hauses wichtiges Holz. Mehr ist allerdings mit Gewißheit nicht zu sagen.

Kap. XI, 5 heißt es: „Si vero clavem effrigerit aut adulteraverit, sic in domu ingressus fuerit aut exinde furtum aliquid tulerit, excepto capitale et dilatura, MDCCC dinarios qui faciunt solidos XLV culpabilis iudicetur." „Wenn er aber ein Schloß aufbricht oder mit Nachschlüssel öffnet[26], in ein Haus eindringt und dort stiehlt, zahle er 45 s." Die 'domus' ist demnach durch ein Schloß gesichert.

Die Lex Salica räumt der 'domus' einen hohen Platz ein. Das beweist u. a. Kap. L, 1: „Si quis ingenuus aut letus alteri fidem fecerit, tunc ille qui fides facta est in XL noctes aut quomodo placitum fecerit quando fidem fecit ad domum illius qui fidem fecit cum testibus vel cum illis qui praecium adpreciare debent accedere debet." Zu übersetzen ist: „Wenn ein Freier oder Lite jemandem irgendetwas schuldig ist, dann soll der Gläubiger innerhalb von 40 Nächten oder je nachdem wie der Termin gesetzt ist, zum Haus des Schuldners gehen und Zeugen oder solche Männer mitnehmen, die den Wert schätzen können." Nach Geffcken[27] erscheint 'domus' hier als der 'Mittelpunkt der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners.' Die Leistung des Schuldbetrages hat 'ad domum' zu geschehen. 'domus' ist Kern des Besitzes überhaupt, in dem der Schuldner am empfindlichsten zu treffen ist. Einen ähnlichen Fall bringt Kap. I, 3: „Et ille qui alium mannit cum testibus ad domum illius ambulare debet; et si praesens non fuerit, sic aut uxorem aut quaecumque de familia illius apellit, ut illi faciat notum quod ab eum mannitus est." „Jener aber, der einen anderen lädt, soll mit Zeugen zu dessen Haus gehen. Wenn der Besitzer aber nicht anwesend ist, soll er der Frau oder einem anderen Familiengenossen die Ladung übergeben."

Bemerkenswert ist, daß in der ahd. Übersetzung 'domus' mit 'hus' wiedergegeben ist[28]. Die Interpretation dieser Stelle deckt sich mit Kap. L, 1.

'domus' als Inbegriff des Eigentums und Besitzes zeigt auch Kap. XXVII, 10: „Si quis prato alieno secaverit, opera sua perdat; et si fenum exinde ad domum suam duxerit et discaregaverit, excapto capitale et dilatura, MDCCC dinarios qui faciunt solidos XLV culpabilis iudicetur." „Wenn jemand eines anderen Wiese mäht, verliere er seinen Arbeitsertrag. Wenn er von dort Heu in sein Haus schafft (d. h. in seinen Besitz nimmt) und es ablädt, werde er zu 45 s. ver-

[21] Gesetze des Merowingerreiches, S. 149.

[22] Für sie spricht auch ein Zitat aus der Vita des Bischofs Lambert von Lüttich (669—c. 705), geschrieben vom Lütticher Diakon Godeschalk c. 730/40, ed. Acta Sanct. Sept. V S. 574ff.: Lambert wird von seinen Feinden in seinem Hof in Lüttich getötet: „Unus autem ex ipsis adscendens super tectum cubiculi, ubi sanctus Landebertus orabat, in ictu teli jaculavit eum." Insgesamt spiegelt dieser in der Vita beschriebene Überfall auf Lüttich (S. 577/78) Verhältnisse, wie sie in der Lex Salica aufgeführt werden. S. dazu auch G. Eis, Drei deutsche Gedichte des 8. Jahrhunderts, aus Legenden erschlossen, Germanische Studien 181, 1936, S. 27ff.

[23] Erläuterungen, S. 259.

[24] a. a. O., S. 261 u. Anm. 8.

[25] So auch Kern, § 293.

[26] 'adulterare' wird nach Helten (§ 56, S. 323) mit Nachschlüssel zu übersetzen sein. Die malbergische Glossierung lautet: 'antheodio, norchlot'. Kern, Glossen § 75 gibt 'adulterare' mit 'aftersluzel' wieder.

[27] Erläuterungen, S. 193.

[28] Die kleineren ahd. Sprachdenkmäler, hrsg. von E. v. Steinmeyer, Berlin 1916, S. 55ff.

urteilt[29]." Um das Haus konzentriert sich das Leben im fränkischen Gehöft. Das Haus gilt es darum besonders zu beschützen, wie Kap. VI,III den Hund als Wächter von 'domus sive curtis' erwähnt (s. o. S. 6).

Wie stehen die in der Lex Salica genannten Stände der Freien, Freigelassenen und Knechte zum Haus? Kap. XLII,1 heißt es: „Si quis colecto contubernio hominem ingenuo in domo sua adsalierit et ibi eum occiderit, si in truste dominica fuit ille qui occisus est, LXXIIM dinarios qui faciunt solidos MDCCC culpabilis iudicetur[30]." „Wenn jemand mit zusammengebrachter Bande einen freien Mann in seinem Haus überfällt und ihn dort tötet, werde der Mörder, wenn der Getötete zur königlichen Gefolgschaft gehörte, zu 1800 s. verurteilt." Das Haus des vornehmen Königsmannes wird mit 'domus' bezeichnet. C. VI,2 ist vom Haus des Freien die Rede (s. o. S. 8), und Kap. L,1 erwähnt das Haus des Halbfreien. Ein wertmäßiger Unterschied ist für das Haus der verschiedenen Stände nicht festzustellen. Ein Haus des Knechtes wird an keiner Stelle der Lex Salica genannt. Zusammenfassend sei gesagt: 'domus' ist das Wohnhaus des salischen Franken — sei er nun Königsmann, Freier oder Lite —, darüber hinaus kann sie den gesamten Besitz bezeichnen.

An die Seite von 'domus' tritt 'casa' ebenfalls in der Bedeutung 'Wohnhaus'. Kap. L,1 fordert zur Leistung des Schuldbetrages 'ad domum' auf, Kap. L,3 heißt es dann: wenn der Schuldner seine Schuld nicht freiwillig lösen will, so soll der Graf sich einmischen ... „tunc grafio collegat secum septem rachineburgius idoneos et sic cum eos ad casa illius qui fidem fecit ambulet"; „dann versammle der Graf um sich 7 geeignete Geschworene und gehe mit ihnen zum Hause des Schuldigen." Das Haus desselben Schuldners heißt einmal 'casa', einmal 'domus'. Auch in Kap. XLVI steht ‚casa' neben 'domus'. Bei der Erbverteilung muß ein Treuhänder vorübergehend in dem Haus (casa) dessen, der sein Erbe vergibt, Wohnung nehmen: „Et altere tres testes iurati dicere debent quod in casa illius qui furtuna sua donavit ille in cuius laisu fistuca iactata est ibidem mansisset et hospites tres vel amplius ibidem collegisset et in beodum pultis manducassent et testes collegissent ...". „drei andere Zeugen sollen eidlich aussagen, daß jener, in dessen Schoß der Stab geworfen wurde, in dem Hause des Vermögensstifters verweilt und drei Gäste oder mehr versammelt und bewirtet habe. Sie hätten an dem Tisch Brei verzehrt und Zeugen hinzugezogen." Unzweifelhaft ist auch hier vom Wohnhaus die Rede.

Die Synonymität von 'domus' und 'casa' — für sie sprechen auch die Wendungen 'domus sive curtis' (Kap. VI,III) und 'curtis et casa' (XXXIV,4) — 'Haus und Hof' — berechtigt uns dazu, Aussagen über sie zu vereinigen.

Kap. LVIII,1 zeichnet einen bemerkenswerten Fall, der über die 'casa' als Gebäude und seiner Konstruktion aussagt. Nach einem Totschlag muß der Täter das Wergeld des Erschlagenen zahlen oder einen Offenbarungseid leisten: „Et postea debet in casa sua introire et de quattuor angulos terram in pugno collegere et sic postea in duropullo, h. e. in limitare, stare debet intus in casa respiciens et sic de sinistra manum de illa terra trans scapulas suas iactare super illum quem proximiorem parentem habet." „Danach soll er in sein Haus gehen, aus den vier Ecken Erde in der Faust sammeln, alsdann so im Hauseingang (am Türpfosten), d. h. auf der Schwelle stehen, daß er in das Haus hineinblickt. Mit der linken Hand soll er etwas über seine Schulter von der Erde auf den nächsten Verwandten werfen." 'casa' ist demnach ein viereckiges Haus, ein Einraumhaus, ihr Boden besteht aus festgestampfter Erde, ihr Eingang ist besonders durch eine Schwelle gekennzeichnet. Eine das Gesamt des Hauses umlaufende Schwelle ist also kaum zu erwarten[31]. Das besagt, daß der gesamte Bau m. E. als Pfostenhaus anzusprechen ist.

Dafür spricht auch Kap. XXVII,XI: „Si quis casam alienam sine consilio domini sui traxerit solidos XXX culpabilis iudicetur." 'trahere' heißt 'ziehen, schleppen'. „Wer eines anderen Haus fortschleppt, bezahle 30 s.[32] Stephani[33] übersetzt: Wenn jemand bei einem fremden Haus die

[29] Wenige Zeilen weiter wird in Kap. XXVII,13 Weindiebstahl 'ad domum suam' bestraft, s. auch Kap. IX,5, in dem verboten wird, beschlagnahmtes Vieh an sich zu reißen: „si quis vero pecora de damno aut in clausura aut dum ad domum minantur expellere aut excutere praesumpserit ..."

[30] Siehe Erläuterungen b. Geffcken, S. 165; hiernach lebte der 'Antrustio' ursprünglich am Hofe des Königs und hatte ein Wergeld von 600 s.

[31] Wenn auch theoretisch in der Türschwelle an das sichtbare Stück Holz eines Schwellenkranzes zu denken ist. Der aber ist für diesen Zeitraum kaum anzunehmen. Auch sind die durch die Archäologie ergrabenen frühmittelalterlichen Bauten durchweg Pfostenhäuser.

[32] Daß 'trahere' in der Lex Salica wirklich 'fortschleppen' heißen kann, bestätigt Kap. XIV,5 und 6 (zitiert nach der Ausgabe Eckhardts): 'Puella et femina trahere' meint: fortschleppen, entführen. [33] a. a. O., S. 261.

„Eckpfähle aus der Erde" reißt ... Von Eckpfählen, einem Teil des Hauses, ist jedoch nicht die Rede. M. E. wird hier das Versetzen eines Hauses bestraft, nur dann hat die Nichtzustimmung des Eigentümers einen Sinn.

Von einem Pfostenbau ist ebenso in Kap. XVI,2 die Rede: „Si quis casa cletem salina incenderit et ei fuerit adprobatum, MMD dinarios qui faciunt solidos LXII cum dimidio culpabilis iudicetur." Nach Geffcken[34] ist 'cletem' = 'cleda', 'claia' und heißt: Flechtwerk. Wir hätten es also mit geflochtenen Wänden am Haus zu tun, einer Technik der Wandbildung, die zum Pfosten- oder Ständerbau gehört.

Wie Kap. XI,3 aussagt, ist auch die 'casa' zu verschließen: „Si ingenuus homo efractura fecerit (casam effregerit) quod valit II dinarios (furaverit) et ei fuerit adprobatum, solidos XXX culpabilis iudicetur." „Wenn ein Freier einen Einbruch verübt, (ein Haus erbricht) und etwas im Werte auch von nur 2 Pfennigen stiehlt, werde er zu 30 s. verurteilt[35].

Kap. XVI,1 läßt erschließen, daß man in der 'casa' zu schlafen pflegt: „Si quis casa qualibet super homines dormientes incenderit, quanti ingenui intus fuerint mallare debent, et si aliquid intus arserint, MMD dinarios qui faciunt solidos LXII cum dimidio culpabilis iudicetur." „Wenn jemand ein Haus über schlafenden Menschen anzündet, sollen die in ihm anwesenden Freien den Täter vor Gericht ziehen."

Kap. XLVI läßt die Mahlzeiten am Tisch in der 'casa' stattfinden, und in die 'casa' gehört auch weiteres Mobiliar, wie C. II,3 beweist. Eine Witwe hat vor ihrer erneuten Heirat ihren Verwandten eine Lösesumme zu geben: „Et sic postea scamno cooperiat et lecto cum lectaria ornet; et ante VIIII testes parentibus defuncti invitat et dicat: 'omnis mihi testes scitis quia et achasium dedi ut pacem habeam parentum et lectum stratum et lectaria condigna et scamno coperto et cathedras quae de casa patris mei exhibui hic dimitto." „Und dann bereite sie die Bank, versehe das Bett mit einer Decke und lade vor neun Zeugen die Verwandten des Verstorbenen ein und sage: 'Ihr alle sollt als meine Zeugen wissen, daß ich euch die Lösesumme gegeben habe und daß ich das hergerichtete Bett, eine ebenwertige Decke und eine bereitete Bank und die Stühle, die ich aus dem Hause meines Vaters mitgebracht habe, zurücklasse." Eigentümer der 'casa' können nach Kap. L,1 Freie und Halbfreie sein. Nur ein freier Besitzer kann seine Habe in der 'casa' veräußern (Kap. XLVI), und Kap. XVI, 1 redet deutlich von den Freien, die durch nächtlichen Brand überrascht werden. 'casa' als Wohnhaus des Knechtes ist nicht genannt.

Letztlich bringt Kap. XVI,2 eine dritte Bezeichnung für das Wohnhaus: „Si quis casa cletem salina incenderit et ei fuerit adprobatum, MMD dinarios qui faciunt solidos LXII cum dimidio culpabilis iudicetur."

Geffcken[36] hält 'salina' sicher mit Recht für ein Diminutivum von 'sala' und übersetzt das Wort mit 'Wohnhaus'. Die 'casa cletem salina' wäre demnach ein neben der eigentlichen 'sala' vorhandenes kleines Wohnhaus mit Wänden aus Flechtwerk.

Das Wohnhaus, wie es uns in der Lex Salica in der Bezeichnung 'domus', 'casa', 'salina' erscheint, ist als viereckiges Einraumhaus anzusprechen. Es ist wahrscheinlich ein Pfostenbau mit Flechtwänden, Lehmestrich und einer durch eine Schwelle gekennzeichneten Tür. Das Dach oder der Giebel sind höchstwahrscheinlich mit einem Rauchloch versehn[37]. In dem Haus finden wir: Tisch, Bänke, Betten, Stühle[38], ein Zeichen dafür, daß der Franke in 'domus',

[34] Erläuterungen, S. 127.

[35] Fassen wir doch eine Unterscheidung von 'domus' und 'casa'? Kap. XI,5 bestraft den Einbruch in ein Haus (domus) mit 45 s. Hier wird das Verbrechen, an einer 'casa' verübt, mit 30 s. geahndet. 'domus' wäre also ein konstruktiv besseres Gebäude? Dagegen spricht die Tatsache, daß Brandstiftung an der 'casa' mit 62½ s. Buße belegt wird (Kap. XVI,1), während es nach C. V,9 bei Zerstörung einer 'domus' bei 45 s. bleibt. Eine Entscheidung dürfte besonders wegen der vorauszusetzenden erheblichen Währungsschwankungen nicht angängig sein.

[36] Erläuterungen, S. 127.

[37] Bemerkenswert sind auch die Aussagen über Bauholz in Kap. XXVII,15: „Si quis in silvam materium alterius concapulaverit aut incenderit ..." „Wenn jemand im Walde eines anderen Bauholz zerstört oder anzündet ..." Kap. XXVII,16: „Si quis materium alienum ex una parte dolatum praesumpserit ..." „Wenn das jemand bei eines anderen Bauholz tut, das nur einseitig geglättet ist ..." Wir haben also durchaus mit kantig geschlagenem Bauholz zu rechnen. Kap. XXVII,17 bestraft allgemein Diebstahl von Holz (ligna). Erst ein in Jahresfrist von seinem Besitzer nicht abgeholter gezeichneter Baum (arbor signata) darf ohne Strafe genommen werden (siehe Erläuterungen, S. 139ff). Zu den Bäumen gehören nach Kap. XXI,3,1 u. 4 die Esche (ascus) und die Erle (alninus, Kap. LX).

[38] An weiteren Geräten wäre das in Kap. VII,X erwähnte Messer (cutellum) zu nennen. — Auffallend wenig äußert sich die Lex Salica über Waffen. (arma, allgemein nur im Prolog: gens Francorum inclita ... fortis in arma, Geffcken, S. 95

'casa', 'salina' wohnt. Den letzten Zweifel, daß tatsächlich vom Wohnhaus gehandelt wird, nimmt uns die Tatsache, daß es sich in der fränkischen Gehöftanlage deutlich von anderen Gebäuden mit den ihnen eigenen Funktionen abhebt.

Eine Gruppe von Häusern ist der Frauenarbeit zugeordnet. In Kap. XXVII, 21 u. 22 ist zunächst die 'screona' erwähnt: „Si quis screona sine clavem effrigerit, DC dinarios qui faciunt solidos XV culpabilis iudicetur. Si quis screona qui clavem habet effrigerit, MDCCC dinarios qui faciunt solidos XLV culpabilis iudicetur." Verschluß an der 'screona' scheint durchaus üblich gewesen zu sein, so auch aus Kap. XIII, 5 zu entnehmen: „Si vero puella ipsa de intro clave aut de screuna rapuerint, praecium et causa superius conpraehensa culpabilis iudicentur." „Wenn sie aber dieses Mädchen aus verschlossenem Raum oder einer 'screona' rauben, so sollen sie zu oben erwähntem Preis und gleicher Prozeßbuße verurteilt werden (30 s.)". Nach Geffcken[39] meint 'screona' 'Erdhaus'. Wort und Sache hängen zusammen mit afr. 'escregne', nfr. écraigne; ebenso hält auch Heyne[40] die 'screona' für ein 'unterirdisches Haus'. Wie die Ausgrabungen zahlreicher Grubenhäuser in den frühmittelalterlichen Siedlungen — so in Osterfingen, Merdingen, Burgheim und Warendorf[41] — bewiesen haben, ist 'screona' in der Tat als halbunterirdisches Haus anzusprechen, durchweg in der Funktion einer Webhütte, wie denn auch die malbergische Glossierung für 'screona': 'strona antidio, streonas anthedi' von Eckhardt[42] mit 'Webhütteneinbruch' übersetzt wird. Die 'screona' ist also ein der Webarbeit dienendes, in die Erde eingetieftes Haus. Spinn- und Webmaterialien sind nach Kap. XXVII, 8 und Kap. IV Flachs und Wolle (linum et lana).

Ähnliche Bedeutung wie 'screona' hat nach C. III, 11 'genicium': „Si vero ancilla ipsa cellaria aut genicium domini sui tenuerit, C solidos et dinarium pro ipsa conponatur." Wir übersetzen: „Wenn diese Magd 'cellaria' oder 'genicium' ihres Herrn verwaltet, büße man — das an ihr begangene Verbrechen — mit 100 s. und 1 Pfennig." Stephani[43] schließt aus dieser Stelle, daß 'genicium' ein ausschließlich den Mägden zugehöriges Haus ist, er bezeichnet es geradezu als Mägdestube. Diese Annahme scheint mir aber nicht bewiesen. 'screona' und 'genicium' sind der Frauenarbeit zugeordnete, selbständige Häuser der fränkischen Gehöftanlage[44]. 'cellaria' dürfte als 'Vorratshaus' zu interpretieren sein.

Von dem Wohnhaus und den Arbeitshäusern der Frau heben sich die Wirtschaftsgebäude ab, so in Kap. XVI, 3: „Si quis spicario aut machalum cum annona incenderit, MMD dinarios qui faciunt solidos LXII cum dimidio culpabilis iudicetur." 'spicarium' und 'machalum' sind Gebäude, die die jährliche Getreideernte aufnehmen. Über die Konstruktion sagt das Gesetz nichts aus. Heyne[45] möchte 'spicarium' und 'machalum' in der Festigkeit der Bauart unterscheiden, 'machalum' (von magale — flüchtig) als eine flüchtig erbaute Reisighütte ansehen, 'spicarium' als ein festgefügtes Gebäude. Doch bei der gleichen Bußsetzung kann ein großer baulicher Unterschied nicht angenommen werden. Sollte man die hier erwähnten Scheunen nicht als 4-Ruten-Berge ansprechen oder sich das Korn auf einem Rost innerhalb einer sechseckigen Pfostenstellung aufgestapelt denken?[46] In 'spicarium' und 'machalum' haben wir auf

und C. V, 4 Anm. 2: bei Behandlung des Waffeneides). Genannt werden: Pfeil (sagitta, Kap. XIII, 3), vergifteter Pfeil (toxigata sagitta, Kap. XVII, 2), Schild (scutum, Kap. XXX, 6) (s. a. XLIV, 1 und XLVI: scutum in mallo habere) und das Eisen (ferrum, Schwert?, Kap. XVII, 7). Aufschlußreich für den Archäologen mag sein, daß Kap. XIV, IV u. V den Leichenraub bestrafen, § VI nennt den Holz- und Steinsarg, § VII das Grabmal, z. B. 'tumulus' (Kap. LV, I) und das Totenbrett (§ II); C. V, 5 redet von der Leichenverbrennung. Verschiedenartige Bestattungssitten sind also in der gleichen Zeit zu erwarten.

[39] Erläuterungen, S. 119f.

[40] a. a. O., Bd. 1, S. 46/47.

[41] S. S. 3, Anm. 21—24

[42] Ausgabe S. 278, er stützt sich dabei auf van Helten, § 101, S. 396/97; vgl. Kern § 150; screona wird irrig mit 'shed for nets' übersetzt.

[43] a. a. O., S. 262.

[44] Vom Frauenschmuck redet Kap. XXVII, X: 'bracile' = Armspange, Gürtel (s. Geffcken, Erläuterungen, S. 141); Kap. XLIV vom Ring: reipus (s. Erläuterungen, S. 167f.). — Von der Frauenkleidung werden nur die Haube (abonnis, C. III, 3, 1) und das Haarband (vitta, ebendort § 2) genannt, von der Männerkleidung das Hemd (camisia, Kap. LVIII, 1) und der Schuh (calx, ebd.).

[45] a. a. O., S. 93, Anm. 102.

[46] Vgl. S. Erixon, West European Connections and Culture Relations, Folk-liv 1938, S. 137ff., Abb. S. 146. Auch die in Warendorf ergrabene karolingische Siedlung kennt solche Scheunen. S. Bericht Warendorf, a. a. O., S. 193, S. 199, S. 211, 4 und 4a. — Damit kommen wir zu der Auffassung von Du Cange, der 'spicarium' glossiert mit 'horreum cum

jeden Fall eigenständige Häuser der salfränkischen Gehöftanlage zu sehen, die wegen ihrer wertvollen Habe mit hoher Buße bei Brandstiftung belegt sind.

Keinen Hinweis bringt die Lex Salica über die Art des Getreides, das in diesen Scheunen Platz gefunden hat[47].

Zu den Speichergebäuden rechnet nach Kap. XVI, 4 auch 'fenile'. „Si quis ... fenile[48] incenderit et ei fuerit adprobatum, excapto capitale et dilatura, MMD dinarios qui faciunt solidos LXII cum dimidio culpabilis iudicetur." 'fenile' das zu 'fenum' gehört, wird von Geffcken[49] mit Heuschober übersetzt, es meint gewiß ein eigenständiges Bergehaus für Heu[50].

Ein lebhafteres Bild erhalten wir von den Stallgebäuden. Zugleich sei auch der Reichtum des Viehbestandes angedeutet. Kap. XVI, 4: „Si quis sutem cum porcis aut scuria cum animalibus incenderit et ei fuerit adprobatum, excapto capitale et dilatura, MMD dinarios qui faciunt solidos LXII cum dimidio culpabilis iudicetur." Kap. II, II fügt hinzu: „Si quis vero porcellum de sutem furaverit et clavem habuerit, solidos XLV culpabilis iudicetur." Gebäudebezeichnungen sind also 'scuria' und 'sutes'. Die 'scuria' nimmt das Großvieh auf, 'animalia' genannt[51]. Zu ihm werden Rinder und Pferde gehören. Kap. III behandelt den Rinderdiebstahl. Vom saugenden Kalb (vetellus lactans, § 1), über das zwei- und einjährige Rind (bimum aut anniculum animal, § 2) bis zum Ochsen und der Kuh, die gekalbt hat, (bovis aut vacca cum vetello, § 3), der Kuh, die noch nicht gekalbt hat (vacca sine vitulu, § I), der Hauskuh (vacca domita, § II) ist der Bestand aufgezählt. Auch der Stier, der eine Herde leitet, (taurus ... qui gregem regit, § 4), der Stier, der die Kühe von 3 Höfen führt (taurus ... de tres villas communis vaccas tenuerit, § 5) sind nicht vergessen[52], wie auch die Rinderherde aufgeführt wird (§ 6 u. 7). Sie ist wiederum der Zahl nach differenziert angegeben und kann bis zu 25 Rindern zählen. Kap. XXVII, 2 bestraft den Diebstahl einer Viehglocke (tintinnum pecoris).

Kap. XXXVIII bringt Angaben über den Pferdebestand. Erwähnt werden: das Wagenpferd (caballus carrucaricius, § 1), der Hengst (admissarius[53], § 2), der Wallach (caballus spadus, § I), der Hengst mit seiner Herde, d. h. mit 12 Stuten (admissarius cum grege sua h. e. XII equas, § 3) und eine kleine Herde bis zu 7 Stuten (grex minor ... usque ad septem capita cum admissario, § 4). In diese Spalte des Bußkatalogs gehört auch die Strafnorm für eine gestohlene Glocke (eschilla de caballo) und entwendete Fußfessel (pedica, Kap. XXVII, I, 3). Weiterhin wird von einer trächtigen Stute (equa pregnans, § 5), von einem einjährigen Fohlen (poledrus anniculus, § 6) und vom mutterfolgenden Fohlen (sequens poledrus, § 7) gehandelt. Auch aufgeführt wird das Zugtier (iumentum, § IV), und selbst Stutzen und Enthäuten von Pferden werden bestraft (excurtare et excorticare, § 8 u. VIII).

tecto', 'machalum' mit 'horreum sine tecto'. (Glossarium mediae et infimae Latinitatis, Bd. 7, S. 553, Bd. 5, S. 161, Niort 1886/85.

[47] Aber vielfach ist die Rede von Kornfeldern, so u. a. Kap. IX, 2: „Si quis in messe sua pecora aliena invenerit ..." „Wer in seinem reifen Kornfeld fremdes Vieh findet ..." (s. ebenso Kap. IX, 1, Kap. XXVII, 5 u. II und C. IV, 10, das das Ährenlesen auf fremdem Feld mit Strafe belegt: glennare). — Nach Kap. IX, III ist auch 'messis' durch einen Zaun geschützt: „Si vero per inimiciciam ... sepem alienam aperuerit et in messe ... pecora miserit ... Aufschlußreich für den Siedlungsgeographen dürften Kap. XXXIV, 2 u. 3 sein, „Si quis per aliena messe postquam levaverit erpicem traxerit aut per eam cum carro sine via transversaverit, CXX dinarios qui faciunt solidos III culpabilis iudicetur. Si quis per messem alienam iam palmitantem sine viam aut sine semitam transversaverit, DC dinarios qui faciunt solidos XV culpabilis iudicetur." (s. dazu Erläuterungen, S. 149f.). Steht diese Stelle im Gegensatz zu Kap. IX, 1 u. 2 und Kap. XXVII, 5 u. II? Im Rahmen dieser Arbeit muß es genügen, die Zitate angeführt zu haben. — Allgemein vom Feld (campus) spricht Kap. XXVII, 8, so auch Kap. XXVII, 23: „campum alienam arare". Ebenso siehe § IX desselben Kap.: „Si quis aratro de campo aliena ante ostaverit ..." Feld und Pflug gehören demnach zusammen. — Über Acker (agger) im allgemeinen siehe Kap. XXVII, VII). — Zu den Feldfrüchten gehören nach Kap. XXVII, 7 Rüben, Bohnen, Erbsen und Linsen (napina, favaria, pissaria, lenticlaria), nach § 8 der Flachs (linum).

[48] Aus der Emmendata entnommen, Anm. 1.

[49] Erläuterungen, S. 128.

[50] Wiesen mit Heu werden u. a. Kap. XXVII, 10 genannt: „Si quis prato alieno secaverit, ... et si fenum exinde ad domum suam duxerit ..." Nach Kap. IX, III gehört auch 'pratum' zu dem mit Zaun umgebenen Besitz: „Si vero per inimiciciam ... sepem alienam aperuit et in ... prato ... pecora miserit ..." — Zwar nicht ausdrücklich erwähnt werden die Weiden, mit ihnen ist aber bei der Größe der Herden selbstverständlich zu rechnen.

[51] Erläuterungen, S. 128: 'scuria', ein latinisiertes Wort, das ahd. 'sciura' und 'scûra', mhd. 'schiure', prov. 'escuria', frz. 'écurie' heißt, und 'Scheune, Schuppen, Wetterdach, Stall' bedeutet. Vgl. Stephani, a. a. O., S. 262.

[52] § IV bewertet den Stier des Königs besonders hoch.

[53] § II bestraft den Diebstahl am Hengst des Königs (uuaranio).

Mit besonderer Sorgfalt zergliedert die Lex Salica im 2. Kapitel den Schweinebestand. Das Gesetz begnügt sich nicht mit dem Begriff 'Ferkel'. Dieser wird noch variiert in 'saugendes Ferkel' (porcellus lactans, § 1) und 'Ferkel, das ohne Mutter leben kann' (porcellus ... qui sine matro possit vivere, § 2), weiter sind aufgezählt: Mutterschwein (scroba in asso, § 3), das Mutterschwein mit Ferkel (scroba cum porcellis, § III), einjähriges und zweijähriges Schwein (porcus anniculus et bimus, § 4 u. 5).
Vom Diebstahl mehrerer Schweine handeln die §§ 6 u. 7, § 8 nennt die Strafe für ein gestohlenes Ferkel aus der Mitte der Schweine (porcellus de inter porcos), § 9 die für den Diebstahl eines Stallferkels (porcellus tertusus) und § 11 das Strafmaß für einen gestohlenen Eber (verris). § 12 und 13 erwähnen das Barchschwein (maiale), § 14 — 16 bestrafen den Diebstahl an verschiedenen großen Herden (von 15—50 Schweinen). Sie werden nach Aussagen von C. IV, 6 zur Mast in den Wald getrieben; eine Schweineherde auf ihrem Weg zu behindern, wird bei Strafe verboten. Der Diebstahl der Schelle (tintinnum) des Leittieres wird dreimal so hoch geahndet wie der an der Glocke der Rinderherde. Aus all diesen Angaben ist auf eine hohe wirtschaftliche Bedeutsamkeit des Schweins zu schließen. (s. Kap. XXVII, 1).
Das Schweinehaus wird 'sutes' genannt. 'sutes cum porcis' will Stephani[54] für einen umfriedeten Wühlplatz der Schweine ansehen. Wir tun aber gut, 'sutes' für ein festes Schweinehaus zu halten, denn Kap. II, II spricht von seinem Verschluß. Die hohe Einbruchbuße von 45 s. läßt sogar auf ein kunstvolles Schloß schließen. Auch glossiert Du Cange[55] 'sutis' mit 'stabulum porcorum'. Ist 'sutes' ein festes Haus, so gilt das gleiche für 'scuria'. Brandstiftung an ihnen wird mit gleich hoher Buße belegt.
In den Hofraum gehören nach Kap. IV u. V auch Schafe und Ziegen. Vom saugenden Lamm (agnus lactans, § 1), vom ein- und zweijährigen Hammel (anniculus vel bimus berbix, § 2) und von einer Schafherde bis zu 40 Schafen oder mehr (§ 3 u. 4) ist die Rede. Kap. V erwähnt den Diebstahl an 3 und mehr Ziegen. Sie bilden keine Herden, sondern weiden in keinen Trupps. Nicht genannt wird ein diesen Tieren zugehöriges Gebäude.
Die Kap. VII und VIII nennen Federvieh und Bienen. Kap. VII § 1 erwähnt den Falken auf dem Baum (acceptor in arborem), § 2 den Falken auf der Stange (acceptor in pertega) und § 3 den Falken im verschlossenen Raum (acceptor intro clavem). In bunter Folge reihen sich an: Sperber (spervarius), Hahn (gallus), Huhn (gallina), Kranich (grus), Gans (anser), Taube (turtur) und das Vögelchen aus der Falle (aucellum de trappa[56].) Kap. VIII, 1 heißt es: „Si quis unam apem de intro clavem furaverit et tictum super habuerit, MDCCC dinarios qui faciunt solidos XLV culpabilis iudicetur." „Wenn jemand einen Bienenkorb aus verschlossenem, überdachtem Raum stiehlt, büße er 45 s." Diebstahl aus unverschlossenem Raum und Diebstahl mehrerer Bienenstände sind in den folgenden §§ erwähnt. So ist durchaus mit weitverbreiteter Bienenzucht zu rechnen.
Auch der Hund gehört zum Hof und wird Kap. VI, III als Wächter von Haus und Hof genannt (s. o.). Kap. VI, 1 erwähnt den Jagdhund (sigusius canis magister), § II den Hetzhund (canis acutarius), Kap. VI, 2 den Hirtenhund (canis pastoralis).
Die Betrachtung der eigentlichen Gehöftanlage[57] ist damit abgeschlossen. Das Wohnhaus, bezeichnet mit 'domus, casa, salina', steht neben den der Frauenarbeit zugehörigen Häusern: 'genicium', 'screona' und 'cellaria', neben den Wirtschaftsgebäuden 'spicarium, machalum,

[54] a. a. O., S. 263.
[55] a. a. O., Bd. 7, 1886, S. 646 unter 'sudis'.
[56] Diese Aussagen lassen auf Jagd schließen. Sie wird Kap. XXXIII, 1 genannt (venatio). § 2 spricht von dem zur Jagd abgerichteten Hirsch (cervus ad venatione mansuetus) und § II von dem gehetzten Eber (aper lassus, quem canes moverunt); siehe auch C. IV, 3, 1, Erläuterungen, S. 248f. — In Kap. XXXIII, 1 wird auch der Fischfang (piscatio) genannt. Zu ihm gehören die in Kap. XXVII, 19 erwähnte Reuse zum Aalfang (retis ad anguillas) und nach § 20 das Netz (statuale = Stellnetz; tremacle = dreimaschiges Netz; vervotulum = Fischsack).
[57] Sicherlich gehört auch der Kap. XXVII, 6 genannte Garten (hortus) mit zur 'curtis' und in ihm die Apfel- und Birnbäume (pomaris aut peraris, § V); s. auch Kap. VII, VII u. VIII. — Kap. XXVII, 12 u. 13 bestrafen Einbruch in Weingärten und Diebstahl von Wein (vinea et vinum). Auch Weingärten sind nach Kap. IX, III umfriedet. Nicht recht deutlich ist, wohin die Kap. XXII, 1 genannte Mühle (molinus) gehört. Sie ist des besonderen Schutzes würdig, und der Müller (molinarius) scheint ein eigener Berufsstand zu sein, zum mindesten findet sich nach Aussage dieses Kapitels die Mühle in seinem Besitz. Besonders hoch bestraft wird der Diebstahl eines Eisengerätes aus der Mühle (ferramentum de molino, Kap. XXII, I). Unterschieden von 'molinus' ist 'farinarius': die Wassermühle, zu der die Schleuse gehört (sclusa, Kap. XXII, II).

fenile, scuria und sutes'. Sie alle machen die vom Zaun umhegte 'curtis' oder 'villa' aus[58]. Haustiere sind: Pferd, Rind, Ochse, Schaf, Schwein, Ziege und Hund. Genannt werden auch das Geflügel und die Bienen[59].

HAUS UND HOF NACH DER LEX RIBUARIA[1]

Wort und Begriff 'curtis' fehlen in der Lex Ribuaria. 'villa' erscheint Kap. 63 in folgender Wendung: „Si quis villam aut vineam vel quamlibet possessiunculam ab alio conparaverit, et testamentum accipere non potuerit, si mediocris res est, cum sex testibus, et si parva, cum tres, quod si magna, cum duodecim ad locum traditionis accedat..." „Wenn jemand eine 'villa', einen Weinberg oder sonst irgendein Besitztum von jemandem ohne Urkunde erwirbt, so gehe er, wenn es eine Sache von mittlerem Wert ist, mit 6 Zeugen, bei einer geringfügigen Sache mit 3, bei einer großen mit 12 Zeugen zum Ort der Übergabe ..."
Wenn dieser Titel besagt, daß Erwerb einer 'villa', eines Weinbergs oder sonstigen Besitztums durch Urkunden oder Zeugen zu bestätigen ist, so wird zwar nicht klar ersichtlich, ob 'villa' die Bedeutung 'Hof' oder 'Dorf' hat. Der Vergleich mit 'vinea' und 'possessiuncula' — zwei doch offensichtlich in der Größe begrenzten Besitzungen — legt uns jedoch die Übersetzung 'Hof' nahe.
Ausführlicher wird vom 'Zaun' gehandelt. Kap. 47, 1: „Si quis vero tres virgas, unde sepis ligatur, vel retorta (Glossar: wid[2]), unde sepis contenetur, capulaverit (Glossar: firhou wid[3]), aut tres cambortos (Glossar: etar[4]) involaverit seu in clausura aliena traucum fecerit, 15 solid. multetur." Wie in der Lex Salica[5] ist die Umfriedung auch hier als ein 'Flechtzaun' beschrieben, der durch senkrechte, in der Erde verankerte Pfähle gehalten wird. „Wenn jemand aber 3 Ruten, aus denen der Zaun geflochten ist oder die Weide, die den Zaun zusammenhält, zerhaut oder 3 Zaunpfähle stiehlt oder in eines anderen Umfriedung ein Loch macht, werde er zu 15 s. verurteilt."
Das Gesetz betont besonders die praktische Bedeutung des Zaunes als Schutzwehr für und gegen Vieh. So setzt Kap. 73, 3 die Mindesthöhe fest. Er hat einem ausgewachsenen Mann bis zum Kinn zu reichen: „Quod si in sepem animal se inpalaverit et ipsa sepes mentonales non fuerit, dominus sepi interfectionem seu debilitatem rei culpabilis iudicetur." Erst eine gewisse Höhe hindert das Vieh, den Zaun zu überspringen. Zugleich zeugt Kap. 73, 4 von dem festen Schutz, den der Zaun bot, denn eine 'virga' vermochte tödlich zu verletzen: „Si autem virga de foras

[58] Zum salfränkischen Leben gehört auch: (Fluß ?) — Schiffahrt. Kap. XXI handelt eigens vom Diebstahl an Schiffen (naves), u. a. wird der Nachen (ascum, § 4) erwähnt, dessen Entwenden besonders hart geahndet wird, wenn er aus verschlossenem Hause gestohlen wird.
[59] Nicht jedes Leben in einer 'curtis' oder 'villa' muß sich so differenziert abgespielt haben. Über den Grad der Ausdehnung einer 'curtis' kann nichts Eindeutiges gesagt werden, sie kann aber Herrenhof-ähnlichen Charakter annehmen. Einige der im X. Kap. § IV Anm. 1 erwähnten Knechte können nur einem größeren Gut zugehörig sein, so der Schweinehirt (porcarius), Jäger (venator), Schmied (faber), Zimmermann (carpentarius), Reitknecht (strator), Weinbergarbeiter (vinitor), Mahlknecht (mulinarius, nach Kap. XXII, 1 aber nicht der Müller), Altknecht (major, siehe Geffcken, S. 117, sonst senescalcus genannt), der Tischwart (infestor), Mundschenk (scantio), Mährenknecht (mariscalc), Goldschmied (aurifex), s. auch Kap. X, V, das 'puer aut puella de ministerium' erwähnt (s. Erläuterungen bei Geffcken, S. 118). Eindeutig ist, daß alle diese Dienstleute zu einer Hofanlage gehören, indes auf keinen Fall wird mit 'curtis' und 'villa' immer ein Herrenhof gemeint sein. — Das ständische Gefüge ist überhaupt in der Lex Sal. reich differenziert. An der Spitze steht der König (u. a. Kap. I, 1 u. XLVI), es folgen die Königsbeamten: Graf (comes u. a. C. IX) u. Richter (sacebaro, Kap. LIV, 2; iudex, grafio u. a. Kap. LIV, 2 C. II, 3 u. C. III, 1), dann der 'Antrustio' (C. V, 8, 1). Immer wieder erkennbar ist die Dreigliederung in Freie (ingenuus, u. a. Kap. XLI, 1), Freigelassene, Liten (XXVI, 2 und XXXV, 5) und Knechte (servi, u. a. Kap. X). Besonders der Stand der Unfreien ist recht deutlich variiert. Verbrechen an den dem König Zugeordneten werden mit hoher Strafe belegt (s. u. a. Kap. XIII, 6, C. III, 7 u. XXV, 4), während Knecht und Magd im übrigen durchweg als Sache (mancipium) behandelt werden. (s. Kap. X, 1, XLVII, C. IV, 5). (siehe auch über servi ecclesiae, fiscalis, C. VII, 11). Eigener Besitz an Haus und Hof wird von der Lex Salica nicht ausdrücklich erwähnt.

[1] Über Ausgabe, Entstehungszeit und Geltungsbereich vgl. Anh., S. 80f.
[2] Ahd. Glossen, Bd. 2, Berlin 1882, Glossen zur Lex Ribuaria, S. 354, Z. 14.
[3] Ahd. Glossen, a. a. O., Zeile 15.
[4] Ahd. Glossen, a. a. O., Zeile 16. 'etar' ist nach M. Heyne, a. a. O., S. 14 u. 99: 'Zaun'. In diesem Fall ist aber wohl mit 'cambortus' = 'Zaunpfahl' gemeint. Vgl. Lex Salica eig. Arb., S. 8.
[5] Eig. Arb., S. 8.

sepe incaute missa fuerit et aliquid interfecerit, solvatur. Si autem de intus sepe in virga se inpalaverit, non est solvendus.“ — Wie in der Lex Salica meint 'sepis' in der Lex Ribuaria die Umhegung der Hofanlage[6].
Das 'Haus' wird auch im ribuarischen Gesetz 'domus' genannt und ist Kap. 49, 2 mit 'hus' glossiert[7]. Ein Mensch, der die berechtigte Haussuchung verweigert, wird als Dieb betrachtet. „... et ei scludinium, cuius est domus, contradixerit, ut fur habeatur.“ 'scludinium' meint 'hussuacha'[7].
Das Haus ist Mittelpunkt des Lebens. Zur 'domus' kommt der Richter, um das Gepfändete zu holen, wie Kap. 36, 3 zeigt: ... „et sic iudex fiscalis ad domum illius accedere debet et legitima strude exinde auferre.“ Der Mord im eigenen Haus, die Aufnahme des Diebes und des Geächteten im eigenen Haus und ihre Bewirtung sind, wie die folgenden Kapitel zeigen, mit besonders hohen Strafen belegte Verbrechen. Kap. 67: „Si quis hominem ad domum propriam cum hariraida interfecerit, auctor facti triplicem weregeldum multetur ...“ Kap. 81 finden wir: „Si quis furonem in domo reciperit vel, ei hospicium seu victum praestiterit, dum res alienas furaverit, ipse similis furonem culpabilis iudicetur, aut cum sex iuret, quod eum non celasset nec in domo pavisset.“ Kap. 90: „Si quis hominem, qui forbannitus est, in domo recipere praesumpserit, si Ribuarius est, 60 sol., si regius, Romanus vel ecclesiasticus, 30 sol. culpabilis iudicetur.“ Diese Stelle zeigt zugleich, daß ein freier Ribuarier, ein Königsunfreier[8], ein Römer und Kirchenunfreier[8] ein Haus besitzen konnten. Kap. 49, 3 verbietet, das Haus eines anderen gewaltsam zu betreten: „quod si ibidem (domum) violenter ingressus fuerit, ter quinos solid. multetur, aut cum sex iuret.“ Kap. 18 verurteilt heimliche Brandstiftung bei Nacht: „Si quis hominem per noctem latenter incenderit, sexcentos solid. culpabilis iudicetur“, — eine Stelle, die wiederum auffallend an Kapitel XVI, 1 der Lex Salica erinnert. 'domus' bezeichnet im ribuarischen Recht das Wohnhaus; überdies aber steht es stellvertretend wie in Kap. 49, 1 u. 2 für Besitz überhaupt. Tiere in sein Haus nehmen bedeutet: von ihnen Besitz ergreifen.

Auch 'casa' erwähnt die Lex Ribuaria. Kap. 37 handelt von der Beschlagnahme entwendeter Dinge durch den Eigentümer. Von dem des Diebstahls zu Unrecht Beschuldigten heißt es am Schluß des Absatzes 4: „... iurare studeat, quod auctorem vel casa seu postem ianuae auctoris sui nesciat et ipsam rem sine damno reddat.“ „Er soll schwören, daß er seinen Gewährsmann und seines Gewährsmannes Haus und Türpfosten nicht kenne.“ Der Türpfosten wird nochmals Kap. 36, 4 genannt: der Schuldner wehrt den Gläubiger ab, indem er in die Tür tritt und das gezogene Schwert in den Pfosten stößt: „Quod si ipsam strudem contradicere voluerit et ad ianuam suam cum spata tracta accesserit et eam in porta sive poste posuerit ...“ Die 'casa' kennt also Tür und Türpfosten aus Holz. Weitere Aussagen über das Haus vermissen wir[9].

[6] Man konnte offensichtlich gleiche Tatbestände aus der Lex Salica übernehmen, wie die Ribuarier sich überhaupt deutlich als Franken verstehen (Kap. 19, 3 u. Kap. 23). S. dazu R. Buchner, Die Rechtsquellen, in: Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen, Weimar 1953, S. 25; u. E. Ewig, Die Civitas Ubiorum, die Francia Rinensis und das Land Ribuarien, RhVJbl. 19 1/2, 1954, S. 1 ff. bes. S. 23.

[7] Ahd. Glossen, a. a. O., Z. 18.

[8] So faßt Eckhardt, Gesetze des Karolingerreiches, S. 201 'regius und ecclesiasticus'. Hinzuweisen ist auf die im ribuarischen Gesetz besonders ausgeprägte ständische Differenzierung. Kap. 51 nennt u. a.: König, Herzog, Patricius, Centenar oder Graf als Gerichtsvorsitzenden (rex, dux, patricius, centenarius, comes). In ihre Stellen können nach Kap. 54, 2 auch 'regius puer' und 'tabularius' 'Königsknabe' und 'in der Kirche Freigelassener' aufrücken. In Kap. 91 sind sie Optimat, Hausmeier, Domänenverwalter, Graf, Kanzellarius genannt (optimatus, maior domus, domesticus, comes, gravio, cancellarius).
Im übrigen wird unterschieden zwischen Freien (u. a. Kap. 57, 1, liberi) und Unfreien (u. a. Kap. 8, servi). Letzterer Stand erscheint besonders differenziert. Die Stellung im einzelnen ist nicht klar ersichtlich, es genügt, die einzelnen Glieder aufzuweisen, um den Reichtum auch im ständischen Gefüge zu zeigen. Es werden genannt: Kirchenunfreier, (homo ecclesiasticus, Kap. 10) Königsunfreier (homo regius, Kap. 9), ein Mensch, der im Königsgefolge ist, (homo qui in truste regia est, Kap. 11). Die Kirchenunfreien sind nach Kap. 61 von Kirchenhörigen unterschieden (tabularii). Sie erlangen ihre Freiheit durch Freisprechung in der Kirche (Kap. 61, 1). Sie sind wiederum unterschieden von den in Kap. 60 genannten Freigelassenen (liberti a domino ante regem demissi). — Der Unfreie wird nach Kap. 78 als Sache gehandhabt. In Kap. 65 werden zudem der Zinshörige oder Lite genannt (servus tributarius aut litus). — Zur Übersetzung der lateinischen Bezeichnungen siehe Sachkommentar der Ausgabe.

[9] Lediglich Kap. 79 spricht von Bauholz: „Si quis Ribuarius in silva commune seu regis vel alicuius locadem matheriamen vel ligna si(g)nata abstulerit, 15. sol. culpabilis iudicetur“. „Wenn ein Ribuarier im gemeinsamen Wald oder in dem eines Königs oder eines anderen aufgeschichtetes Bauholz oder gespaltenes Brennholz stiehlt, büße er 15 s.“

Über die den Frauen zugehörigen Häuser finden wir in der Lex Ribuaria keinerlei Aussagen. Kap. 61, 18 nennt die Spindel und den Spinnrocken (conucula)[10], Kap. 75, 9 erwähnt ganz allgemein 'vestimentum'[11].
Auch von den Wirtschaftsgebäuden wird sehr knapp gehandelt. Kap. 46, 4 (Zusatz aus A 5) nennt 'sotes'. „Si quis de sote porcum furaverit, 12 sol., et si de campo, 3 sol. culpabilis, et quod furaverit, in triplo conponat.“ Wir gehen sicherlich nicht fehl, 'sotes', das auch hier in Verbindung mit 'porcus' erscheint, wie in der Lex Salica (Kap. XVI, 4) mit 'stabulum porcorum' zu glossieren und es als eigenständiges Gebäude innerhalb der Gehöftanlage anzusprechen. Diebstahl aus dem Stall steht im Gegensatz zu dem aus der auf offenem Felde weidenden Schweineherde.
Eine weitere Tierunterkunft erwähnt Kap. 85, 2: „Si quis peculium in messe adpraehenso ad paricum minare non permiserit, 15 s. culpabilis iudicetur.“ Der Sachkommentar glossiert 'paricus' mit 'Pferch, Verschlag'[12]. So ist also eher eine rasch zu erstellende Hürde gemeint, nicht so sehr ein festes Stallgebäude[13].
Kap. 46, 5 (Zusatz aus A 5) nennt den Schafstall: „Si quis de ovile berbicem furaverit, 6 s., et si de campo, 3 s., et quod furaverit, in triplo conponat.“ Diebstahl aus dem Stall ist wiederum abgehoben von dem auf offenem Feld. Da Kap. 46, 4 und 46, 5 ähnliche Vergehen behandeln, kann aus der verschiedenen Höhe der Strafe geschlossen werden, daß 'sotes' baulich mehr Aufwand erfordert als 'ovile'.
Die Stuten-, Schweine- und Rinderherde führt Kap. 19, 1 auf: „Quod si ingenuus sonesti, id est duodecim equas cum amissario aut sex scruvas cum verre vel 12 vaccas cum tauro furaverit, sexcentos s. culpabilis iudicetur.“
Das Pferd 'caballum' wird in Kap. 78 genannt. Es ist nach Aussage von Kap. 89 auch seiner Häute wegen wichtig (caballum excorticare).“ Kap. 40, 11 erwähnt den Ochsen 'bovis'.
Nicht vergessen sind die Bienen, so Kap. 46, 6 (Zusatz aus A 5): „Si quis de appiario apem furaverit, 12 s. conponat, et quod furaverit, in triplo conponat.“ „Wenn jemand Bienen aus dem Bienenhaus stiehlt, zahle er 12 s., und das Gestohlene büße er 3-fach.“
Kap. 47, 2 nennt als einziges Inventar den Last- und Reisewagen: 'carrus vel caruca[14], Kap. 73 ganz allgemein ein Handgerät 'manufactile'.
Kap. 16 und 73, 2 sprechen vom Brunnen 'puteus'[15]. Auch die ribuarischen Franken kennen Jagd und Fischfang (piscatio et venatio), wie Kap. 46, 1 zeigt: „Si quis de diversis venationibus furaverit aut celaverit seu et de piscationibus 15 s. culpabilis iudicetur“[16]. Welch großen Raum die Jagd einnahm, macht besonders Kap. 40, 11 deutlich: Ein gehörnter, sehender und gesunder Ochse hat den Wert von 2 s., ein ungezähmter Falke den von 3 s. (aucceptor indomito), ein abgerichteter wertet dagegen sogar 12 s. (aucceptor mutatus). (s. a. Kap. 46, 2, das den Hirsch: cervus nennt, der für die Jagd gebraucht wird; nach Kap. 73, 2 fing man das Wild mit Fußangel und Schleuder: pedica vel palista.)
Fassen wir zusammen: nach ribuarischem Recht wird der 'Hof' vermutlich 'villa' genannt[17], der ihn umgebende Zaun 'sepis' ist Schutz für das im Hofraum sich befindende Vieh und Wehr

[10] „Quod si ingenua Ribuaria servum Ribuarium secuta fuerit et parentes eius hoc refragare voluerint, offeratur ei a rege seu a comite spada et conucula. 'conucula' = 'colus' = Kunckel. Vgl. Du Cange: 2. Bd. Niort 1883, S. 543. 'colus, us, fem. = Spinnrocken, Rocken, Lat.-Dt. Hwb., hrsg. von K. E. Georges, 1. Bd. Leipzig o. J. (1954), 9. Aufl. Spalte 1288.

[11] „vestimentum autem seu his similia absque probabile signum intertiare proibemus.“

[12] Vgl. S. 178, 198 u. 211 der zitierten Ausgabe des rib. Ges.

[13] Kralik macht mit Recht darauf aufmerksam, daß 'paricus' von 'parc' zu unterscheiden ist; letzteres bedeutet: 'Scheune, Barg, Kornspeicher'. (D. v. Kralik, Die deutschen Bestandteile der Lex Baiuvariorum, NA. 38, 1913, S. 587.)

[14] Vgl. Sachkommentar S. 153.

[15] Dinge außerhalb von Haus und Hof sind recht knapp behandelt. Kap. 47, 2 nennt das Kornfeld: messis; ebenso Kap. 85, 1 u. 2: „damnum in messe aliena vel in quacumque libet clausuram facere“ — 'Schaden anrichten in irgendeines anderen Kornfeld oder anderer Umzäunung', also Beweis für umzäunte Felder? Kap. 59, 2 spricht von der Rodung (exarte), von Grenzzeichen (budina) und Grenzsteinen (mutili). Vgl. Wort- und Sachregister IV, Ausg. S. 200 ff.

[16] Bemerkenswert ist auch die hohe Wertung von Pferd und Waffen; nach Kap. 40, 11 zählt ein Pferd 12 s., ein Schwert mit Scheide (spata cum scoligilo) 7 s., ohne Scheide 3 s., eine gute Brünne (bona brunia) 12 s., ein verzierter Helm (helmus conderictus) 6 s., ein Schild mit Lanze (scutum cum lancia) 2 s., gute Beinschienen (bonae bagnbergae) 6 s. Kap. 5, 7 nennt den Pfeil: sagitta, Kap. 60, 2 das Schwert: gladium. Grabbeigaben läßt Kap. 88 erschließen, denn es verbietet, einen Toten zu berauben (de corpore expoliare).

[17] Ein Blick in die zeitgenössischen Urkunden aber läßt deutlich werden, daß auch im Raum des ribuarischen Gesetzes 'curtes' = Höfe durchaus vorhanden waren. Vgl. Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, herausgegeben

gegen wilde Tiere. Das 'Haus' erscheint als 'domus' oder 'casa'. Über seine Konstruktion wird nur ausgesagt, daß es Tür und Türpfosten kennt. Nebengebäude können sein: 'sotes', 'paricus', 'ovile', 'appiarius'.
An Haustieren werden genannt: Pferd, Kuh, Ochse, Schaf, Schwein. Erwähnt sind auch die Bienen.

HAUS UND HOF NACH DER LEX CHAMAVORUM FRANCORUM[1]

Der Hof eines chamavischen Franken wird nach Kap. XX 'curtis' genannt: „Si quis hominis Franci curtem infregerit, solidos 6 componat, in dominico solidos 4." In ein Gehöft einzubrechen (curtem infringere), ist nur möglich, wenn zuvor eine Grenze durchbrochen wird. So faßt Kap. XX indirekt den Zaun mit.
Kap. XIX und XXV bestrafen Verbrechen am Haus: „Si quis hominis Franci casam infregerit, solidos 12 componat, et in dominico solidos 4." „Quicquid in casa furaverit, in wirdira solidos 7." 'casa' ist als Haus innerhalb der 'curtis' anzusprechen. Dafür stimmt die Buße von 12 s., die sich bei doppeltem Einbruch ergibt: bei Verletzen des Zauns und Betreten des Hofes (curtem infringere) und bei unerlaubtem Eindringen in das Haus (casam infringere).
Nähere Erklärungen zu 'casa' fehlen.
Auch Nebengebäude sind nicht genannt. Haustiere erscheinen in Kap. XXV als: Hengst, Wallach, Zugtier, Ochse, Kuh, Schwein, Hammel, Jungtier und Ziege. Diebstahl kostet: „De warnione in wirdira solidos 7. De spadato caballo solidos 7 ... De iumenta solidos 4. De bove solidos 2. De vacca solidos 2. De porcis et vervecis et animalibus iuvenibus et de capris terciam partem quantum valet in wirdira." Das Gesetz begnügt sich mit der Aufzählung dieser Haustiere. Die ihnen zugehörigen Ställe bleiben unerwähnt[2].
Zusammenfassend kann gesagt werden: der umzäunte Hof heißt 'curtis', die 'casa' bezeichnet das Haus innerhalb der 'curtis'[3]. Von den Haustieren werden genannt: Pferd, Ochse, Kuh, Schwein, Schaf, Ziege.

von Th. J. Lacomblet, 1. Band, Düsseldorf 1840. Urkunde Nr. 3 (S. 2), für das Jahr 793: „Ein Mann namens Sigevin schenkt der Abtei Werden: „in hrodbertinga houa unum modicum curtile cum agris III in eadem villa et cum uuaterscapis." Urkunde Nr. 20 (S. 12) für das Jahr 801: Betto verkauft an Werden: 'curtile cum adiacentibus suis uno rodo et modico prato et uno iurnali in terra arabili cum ceteris omnibusque ad ipsum curtile legaliter respitiunt.'
Ähnlich Urkunde Nr. 22 (S. 13) für das Jahr 801. Für 812 heißt es Urkunde Nr. 30 (S. 16): Gundwin und Adelbold verkaufen dem Bischof Hildigrim einen 'Hof' im Bonner Gau in der 'villa' Melem: „... et ipse cortilus habet in longitudine pedes CXX et in latitudine pedes LVI et hic habet exterminationes de uno fronte via caballaricia et de alio fronte rigo et de uno latus ipsius heredes et accepimus a te precium".
Besonders viele Schenkungen an das Kloster Echternach kommen aus dem ribuarischen Gebiet. S. Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter von Dr. C. Wampach, I. 2 Quellenband, Luxemburg 1930, u. a. Nr. 54 von 751—68, Nr. 110 von 795/96: Madalvin verkauft an Echternach: 'curtilem meum cum casa superposita et sepe clausa in loco qui dicitur ...'
Im ribuarischen Gebiet ist auch durchaus mit 'villae' = Dörfer zu rechnen, s. o. und u. a. Niederrheinisches Urkundenbuch Nr. 22 und Nr. 30: „... cortilus in villa Melem". s. a. Urkundenbuch Echternach Nr. 31 v. 721/22; Nr. 63 v. 768/9; Nr. 64 v. 768/9 und Nr. 70 v. 773/74.

[1] Über Ausgabe und Entstehungszeit siehe Anh. S. 81f.

[2] Das Gesetz begnügt sich mit punkthaften Andeutungen. Daß aber auch sie reales Leben treffen, zeigen Kap. XXXVI, XXXVIII, XXXIX und XLI. Sie gebieten Wacht und Warte (wacta et warda), und für die Schleuse (sclusa), die öffentliche Brücke (pons publicus) und den öffentlichen Weg (via publica) eindringliche Fürsorge. — Auf besondere Wertschätzung der Waffen läßt Kap. XXV schließen. Ein gestohlenes Schwert (spata) ist mit 7 s. zu büßen, während ein Zugtier nur 4 s., Kuh und Ochse nur 2 s. kosten. Kap. XXXIV und XXXV verlangen Aufgebot (bannitus) mit Waffen (arma) und Pferd (caballus; s. a. Kap. XXXVII.)

[3] Das Gesetz erwähnt ausdrücklich, daß 'curtis' und 'casa' im Besitz eines fränkischen Mannes sein können (s. Kap. III, XX, XIX). Dazu zählen auch der Gaugraf und der Königsbote (Kap. VII und VIII). Eigenbesitz eines Freien (Kap. IV, ingenuus), Halbfreien (Kap. V, litus) und Knechtes (Kap. VI, servus) wird nicht besonders genannt, wie ja auch diese ausdrückliche Unterscheidung zwischen Franken und Nichtfranken der historischen Forschung noch immer rätselhaft ist (s. u. S. 81/82). — Wie vielschichtig 'Haus und Hof' aber auch in diesem Raum zu denken sind, mögen einige kurze Urkundenaussagen andeuten (wobei es nicht möglich ist, Geltungsbereich des cham. Gesetzes und den der Urkundenaussagen vollends aufeinander abzustimmen.).
Im Jahre 704 schenkt Angibald seine Güter in 'villa Waalra' (Nordbrabant) an Erzbischof Willibrord von Echternach ..." et VIII casatas cum hominibus et mancipiis et cum omni peculio suo". Im Jahre 709 besteht eine Schenkung aus einem väterlichen Erbe: „hoc est casatas XI cum sala et curticle meo (in Texandrien), quem ad presens habere visus

HAUS UND HOF NACH DER LEX BAIUVARIORUM[1]

Die Lex Baiuvariorum nennt den 'Hof' in Tit. XI, 1 und XX, 9 'curtis': „Si quis in curtem alterius per vim contra legem intraverit — quod hoverunst vocatur — cum III s. conponat. Si autem canem qui curtem domini sui defendit, quem houauuart dicunt, occiderit post occasum solis in nocte, cum III s. conponat, quia furtivum est." Wie die ahd. Glossierung beweist, meint 'curtis' allgemein 'Hof', dessen Besitzer allerdings näher bestimmt sein kann. So sprechen Tit. II, 10 und II, 12 von der 'curtis ducis': „Si quis in curte ducis scandalum commiserit, ut ibi pugna fiat, per superbiam suam vel per ebrietatem, quicquid ibi factum fuerit, omnia secundum legem conponat et propter stultitiam suam in publico conponat XL s." „Si quis infra curtem ducis aliquid involaverit, quia domus ducis domus publica est, triniungeldo conponat, hoc est ter novem donet liber homo." Nicht weil er 'curtis' heißt, ist der herzogliche Hof hervorgehoben, sondern durch seine rechtliche Stellung als öffentliches Gebäude (domus publica).
Tit. XXI, 6 erwähnt 'curtes nobilium': „De his avibus quae de silvaticis per documenta humana domesticentur industria et per curtes nobilium mansuescunt volitare atque cantare, cum solido uno et simili componat ..." 'curtes nobilium' setzen ihrerseits Höfe von Nichtvornehmen voraus. So nennt Tit. IV, 23 die 'curtis liberi' „Si quis liberum hostili manum cincxerit, quod heriraita dicunt, id est cum XLII clyppeis, et sagittam in curtem proiecerit aut quodcumque telarum genus, cum XL s. conponat, duci vero nihilominus." Die Heimsuchung (heriraita)[2] eines freien Mannes mit feindlicher Schar und die Bedrohung seines 'Hofraumes' mit Wurfgeschossen wird bestraft, nach Tit. X, 15 der Einbruch in den 'Hof' eines Freien: „Si curtem dissipaverit aut inrumperit liber liberi, cum III s. conponat et restituat damnum."
Auch die Kirche hat 'curtes' besessen, denn nach Tit. I, 13 sollen die Hörigen u. a. Herrenhäuser errichten und den Zaun ausbessern: „casas dominicas stabilire ... vel tuninum (ahd. Gloss.: hovezun)[3] recuperare." Zu dieser 'curtis' gehören demnach Hörige mit entsprechenden Dienstleistungen[4]. Nicht genannt wird der Hof eines Hörigen oder Knechtes.
'curtis' meint also einen Hof, der dem Herzog, einem Adeligen, der Kirche oder einem freien Mann zugehören kann.
Der Begriff 'villa' ist schwerlich eindeutig zu bestimmen. Tit. I, 13 verlangt u. a. an kirchlichen Dienstleistungen der Hörigen: „... calcefurnum (ahd. Gloss.: chalcoven[5]), ubi prope fuerit,

sum cum mancipiis et omni peculio eorum ... Et do tibi in pago Testerventi super Mosam, loco Birni, casatam unam cum omni peculio ..." (Echtern. UB., Urkunde Nr. 11 und 16.)
'curticlis' bedeutet nach Wampach (Band I/1 Textband, Luxemburg 1929, S. 366 und 435) gewöhnlich Wirtschaftshof, Hofstätte mit Nebengebäuden, d. h. also gerade das, was die Gesetze 'curtis' nennen. 'curticlus cum sala' (Haupt- und Wohnhaus, wie in der Lex Salica, s. S. 11) ist von 'casatus', dem Hörigenhof unterschieden (Siehe Wampach Textband, S. 394/95; 426f.). Ähnliche Wendungen vgl. in Urkunde Nr. 17 von 710, Nr. 21 von 712 und Nr. 30 von 721. — 'curticlus et casatus' liegen nach Aussagen der Urkunden oftmals in dörflicher Siedlung; so wird nach einer Urkunde zu Ende des 8. Jahrhunderts im Maasgau in einer 'villa' ein Gut verschenkt 'cum casis et curte magna ac suo adiacentiis, et in alia villa ... pomerium et pratum et XI manses et dimidium, cum mancipiis suprasedentibus et aliis numero XLVI, d. h. also: ein großer Hof mit allem Zubehör und in einem anderen Dorf ein Garten, eine Wiese und 11½ Hufen mit darauf wohnenden Hörigen, 46 an der Zahl. (Oorkondenboek der Graafschappen Gelre en Zutfen bis 1288, door Mr. L. A. I. W. Baron Sloet, 1. Teil, s'Gravenhage 1872, Nr. 21). Nach einer Urkunde des Utrechter Urkundenbuches (Oorkondenboek van het Sticht Utrecht tot 1301, hrsg. von Dr. Mr. S. Müller en Dr. A. C. Bouman, Deel I, Utrecht 1920, Nr. 49) der Jahre zwischen 777 und 866 wird geschenkt: 'de Uuiron ... mansum dominicatum cum terra salaricia sancti Martini, cum servis in eadem villa commanentibus, quorum hec sunt nomina ... (es folgen 28 Namen). Übertragen wird demnach ein Herrenhof mit Eigenbauland (siehe Wampach I/1, S. 430) an St. Martin in Utrecht mit 28 Hörigen in demselben Dorf (s. auch Nr. 63 von 768/9 des Echternacher Urkundenbuches; — 'curtis' bedeutet also auch in chamavischen Quellen 'Hof'. Die Bedeutung ist keineswegs auf den 'Herrenhof' beschränkt. 'villa' bezeichnet 'Dorf'. (Vgl. Urkunde Nr. 54 von 751/68 und Nr. 67 von 771/72, s. Wampach I/1, S. 432ff.) Zu der auch in den Urkundenaussagen deutlich werdenden ständischen Differenzierung, s. Wampach I/1, S. 411ff., S. 415ff., S. 418ff.
Gleich differenziertes Bild ergibt sich auch für das Hamaland. Rheinische Urbare, 2. Band: die Urbare der Abtei Werden an der Ruhr, hrsg. von R. Kötzschke, Bonn 1906, s. S. 8ff. Hier sind Besitzungen Werdens in Betuwe, Hamaland und Friesland verzeichnet.

[1] Über Ausgabe und Entstehungszeit, s. Anh. S. 82f.

[2] Vgl. Kralik, a. a. O., S. 439.

[3] Ahd. Gloss., Bd. 2, S. 353, Zeile 15.

[4] Tit. I des Gesetzes bestraft ausführlich das Vergehen an Kirchengut, auf das aber im Rahmen dieser Arbeit nicht näher eingegangen werden kann.

[5] Steinmeyer-Sievers, a. a. O., Zeile 21.

ligna aut petras L homines faciant, ubi longe fuerit, centum homines debeant expetiri et ad civitatem vel ad villam, ubi necesse fuerit, ipsam calcem trahant." Eckhardt[6] übersetzt: „Den Kalkofen sollen, wofern er nahe ist, 50 Mann mit Brennholz und Steinen beliefern; wofern er weit ist, sollen 100 Mann es ausführen; und zu dem Ort oder zu dem 'Hof', wo er nötig ist, sollen sie diesen Kalk hinbefördern." Auch in Tit. I, 1 faßt er 'villa' in der Bedeutung 'Hof': ... „Et quicquid donaverit, villas terram mancipia vel aliquam pecuniam, omnia quaecumque donaverit pro redemptione animae suae, hoc per epistolam confirmet, propria manu sua ipse et testes adhibeat VI vel amplius". ... „Und was er schenkt, 'villae', Land, Unfreie oder irgendein Gut, alles, was er zum Heil der Seele schenkt, bestätige er selbst mit seiner eigenen Hand durch eine Urkunde und ziehe 6 oder mehr Zeugen hinzu"[7]. Da wir eine althochdeutsche Glossierung vermissen, ist es m. E. nicht klar ersichtlich, ob 'villa' Hof meint, zumal auch dörfliche Siedlungen im bayrischen Raum zu erwarten sind. Tit. X, 23 bestraft die Verunreinigung eines Brunnens: „Si autem plurimorum in vicinio puteus fuerat, conpositionem inter se multentur." „Wenn aber der Brunnen für mehrere in der Nachbarschaft war, sollen sie die Buße unter sich verteilen." Die verantwortliche Pflege der 'vicini' für den gemeinsam benutzten Brunnen läßt, wenn auch nicht eine dörfliche, so doch eine engere Siedlung erschließen.

Unklar bleibt die Bedeutung von 'civitas', von Eckhardt[8] in Tit. I, 13 (s. o.) mit 'Ort' übersetzt. Soll 'civitas' als eine stadtähnliche Siedlung von 'villa' unterschieden werden? Tit. I, 11 bestraft den Raub einer Nonne und die gesetzwidrige Ehe mit ihr. „... requirat eam episcopus civitatis illius cum consilio ducis." „Der Bischof jener 'civitas' fordere sie mit Zustimmung des Herzogs zurück." Tit. II, 1 bestimmt, daß ein freier Bayer Leben und Gut zu verlieren habe, „ ...si in necem ducis consiliatus fuerit aut inimicos in provinciam invitaverit, aut civitatem capere ab extraneis machinaverit." „... wenn er dem Herzog nach dem Leben trachtete, Feinde ins Land rief oder veranlaßte, daß eine 'civitas' von Fremden eingenommen wurde." Eckhardt[9] übersetzt 'civitas' auch hier mit 'Ort', Beyerle[10] faßt sie als 'Stadt'[11].

Ein der 'curtis' zugehöriges Merkmal ist der Zaun. Schon Tit. IV, 23 (s. o.) läßt auf diesen Schutz schließen, denn die Wendung 'in curtem' setzt m. E. eine Umhegung voraus, Tit. X, 15 bestätigt sie nochmals (s. o.). Einbruch in einen Hof ist erst möglich, wenn zuvor eine Grenze durchbrochen ist. Wie eng der Zaun mit der 'curtis' verbunden ist, zeigen Tit. I, 13 (s. o.) — zu den Dienstleistungen der Hörigen gehört die Herrichtung des Hofzaunes (hovezun) — und Tit. XII, 10: „Si autem curte adhuc cinctus non fuerit, ille qui defendere voluerit, iactet securem saigam valentem contra meridiem, orientem atque occidentem, a septemtrione vero, ut umbra pertingit, amplius non ponat sepem, nisi determinata fuerit contentio." „Wenn aber ein Gehöft noch nicht eingefriedigt ist, werfe jener, der sich schützen will, ein Beil im Wert einer Saige nach Süden, Osten und Westen. Nach Norden aber ziehe er den Zaun nicht weiter, als der Schatten reicht, bevor nicht der Streit beigelegt ist."

Dieser Titel betont besonders in Verein mit Tit. XII, 9 die rechtliche Bedeutung des Zaunes: „... et is propter contumaciam legi optemperare noluerit, sed suum perficerit domum et cetera aedificia sepis conclusione firmaverit ..." „Wenn jemand aus Trotz dem Gesetz nicht

[6] Gesetze des Karolingerreiches, Germanenrechte 2 II, Weimar 1934, S. 89.
[7] Eckhardt, a. a. O., S. 79, vgl. auch Tit. I, 10.
[8] a. a. O., S. 89.
[9] a. a. O., S. 87/91.
[10] Ausgabe, S. 42, 46, 52.
[11] Dagegen aber sprechen die ahd. Glossen, die 'civitas' durchweg mit 'purc' übersetzen (s. ahd. Glossen, Bd. 1, S. 209, Z. 27; S. 219, Z. 8; S. 268, Z. 27). Diese Glossen der hrabanisch-keronischen Sippe sind (nach G. Ehrismann, Geschichte der deutschen Literatur, Bd. 1, München, 2. Aufl. 1932, S. 254/55) um 750—90 in Freysing entstanden, sind also zeitgenössisch.
Ebenso faßt Otfrid v. Weißenburg in seiner Evangelienharmonie (Otfrid: hrsg. von O. Erdmann—E. Schröder, Halle—Berlin, 2. Aufl., 1934) die israelitischen 'civitates' Bethlehem und Jerusalem mit 'burg' (s. I. 22, 31 vgl. Luc. 2, 39; IV, 4, 58 vgl. Math. 21, 10; vgl. a. II, 14, 5 m. Joh. 4, 5: 'civitas Samariae' wird zur 'burg' in Samarien).
Otfrid übernimmt auch den biblischen Ausdruck 'castellum' mit 'castel' und benutzt ihn zur Interpretation der 'burg'. (So in I, 13, 3 und IV, 4, 8 für Bethlehem, vgl. Luc. 2, 15 und Math. 21, 2 und in III, 23, 9 für Bethanien, vgl. Joh. 11, 1. Zu 'castel' als Befestigung s. a. IV, 5, 35 ff.) Das besagt, daß 'burg' = 'civitas' nicht wie heute 'Stadt' bedeutet, sondern 'Kastell, befestigter Wohnort', wenn auch zugleich etwas von der römisch bestimmten 'civitas' = 'Stadt' mitschwingen mag.
Über Größe und Ausdehnung wird nichts ausgesagt, Otfrid IV, 4, 60 ff. ist die Rede von den 'burgliuti' in Jerusalem, die über Christi Einzug sich verwundert äußern.

gehorchen will, sein Haus vollendet und es mit den übrigen Gebäuden durch einen Zaun rechtlich versichern will, ..." Die Einfriedung der Gehöftanlage dokumentiert öffentlich den Besitzanspruch.

Wie in der Lex Salica und Lex Ribuaria bedeutet 'sepis' aber auch zugleich praktischen Schutz gegen ausbrechendes und umherstreifendes Vieh. So setzt Tit. XIV, 1 fest, daß die gesetzmäßige Höhe bis zur Brust eines Mannes mittlerer Größe zu gehen habe, zugleich wird die außerordentliche Festigkeit des Zaunes deutlich; Tiere können sich beim Überspringen des Zaunes tödlich verletzen. „Qui sepe damnum inferunt et huius vitii adsuescunt, si se in stipitem maculaverint inter eundo vel exeundo et ibi mortui fuerint, si sepis legitime fuerit exaltata, id est mediocri statura virili usque ad mammas, nihil cogatur solvere dominus sepis."

Tit. X, 17 beschreibt den Zaun als ein 'Geflecht', in dem die obere Rute (Ettergerte) die Festigkeit garantiert: „Superiorem vero virgam, quam etortcartea vocamus, qui sepis continet firmitatem, si eam iniuste reciderit, simili modo cum sold conponat eo, quod minime tunc sepis vitiatis animalibus sustenet impetum." „Die obere Rute, die wir Ettergerte (Zaungerte)[12] nennen und die die Festigkeit des Zaunes garantiert, büße derjenige, der sie unrechtmäßig zerschneidet, auf gleiche Weise, da der Zaun dann das Eindringen von schädlichen Tieren nicht mehr abhält.[13]"

Nach Tit. XII, 9 sind 'domus' (ahd. Gloss.: 'hus')[14] und 'cetera aedificia' Gebäude innerhalb des vom Zaun umschlossenen Gehöftes. 'domus' ist deutlich von 'anderen Gebäuden' abgesetzt. Dieser Unterscheidung begegnen wir nochmals in Tit. X, in dem sich 'domus' (X, 1) von 'scuria, scof, granarium, mita und scopar' (X, 2) abhebt. Da nach Tit. XII, 10 der Zaun an der Nordseite nicht entfernter sein darf als der Schatten reicht, ergibt sich für die Lage des Gebäudekomplexes der Nordrand des Hofes, der südlichen Sonnenseite zugekehrt.

Mit Bestimmtheit meint 'domus' das Wohnhaus der 'curtis'. Es wird, wie in Tit. X, 1, besonders wert gehalten: „Si quis super aliquem in nocte ignem inposuerit et incenderit liberi vel servi domum, inprimis secundum qualitatem personae omnia aedificia conponat atque restituat, et quicquid ibi arserit, restituat unaquaeque suppellectilia. Et quanti libri nudi evaserint de ipso incendio, unumquemque cum sua hreuauunti conponat. De feminis vero dupletur. Tunc domus culmen cum XL s. conponat." „Wenn jemand bei einem anderen zu nächtlicher Stunde Feuer anlegt und das Haus eines Freien oder Knechtes anzündet, büße er zunächst das Gebäude nach dem Stand der Person und erstatte es, dazu jegliches verbrannte Hausgerät. Wieviel Freie unbekleidet aus den Flammen entkamen, büße er mit seinem Wundgeld[15]. Bei Frauen werde die Buße verdoppelt. Das 'culmen' des Hauses aber büße er mit 40 s."[16] Verglichen mit den Bußtaxen, die bei Brandstiftung an anderen Gebäuden üblich sind, (bei 'scuria' 12 s., bei 'scof' 6. s., bei 'granarium' und 'mita' 3 s. und bei 'scopar' 1 s., Tit. X, 2) ist das Strafmaß bei Zerstörung des Wohnhauses außerordentlich hoch.

Tit. X, 5 ff. erlaubt uns, einiges über die Konstruktion des bayrischen Hauses auszusagen[17]. Wie Tit. X, 1 bestraft auch Tit. X, 6 die Zerstörung des 'culmen': „Si quis delicti vel quolibet

[12] Vgl. Kralik, a. a. O., S. 429 und M. Heyne, a. a. O., Bd. I, S. 99; K. G. Stephani, a. a. O., S. 330, Anm. 3. Stephani übersetzt 'etorcartea' mit 'Hofzaun aus Flechtwerk'.
[13] Es sei darauf verwiesen, daß nach bayrischem Recht neben Haus und Hof auch Feld und Wiesen umzäumt zu sein pflegten. So nennt Tit. X, 16 den 'Saatzaun': 'essiszun'. (Vgl. Kralik, a. a. O., S. 429.) Nach Tit. I, 13 ist es Pflicht der Hörigen, u. a. die gesetzmäßigen Feldstücke zu umzäunen (andecingas legitimas ... claudere), ebenso die Wiesen (prata) und die Weinstöcke (vinea). Tit. X, 19—21 bestraft unrechtmäßige Sperrung von Wegen, Tit. XII, 1—8 und X, 18 fordern die Unverletzlichkeit der Grenzzeichen. Schon hier wird deutlich, in welch großem Maße das bayrische Gesetz auch Dinge außerhalb von 'Haus und Hof' behandelt. Es ist jedoch nicht erforderlich, darauf im einzelnen einzugehen. Tit. XVI, 2 bestimmt, wie der ordnungsgemäße Kauf von Ackerland, Ödland, Wiesen und Wäldern (terrae, culta, nonculta, prata et silvae) vor sich zu gehen hat, Tit. XVII, 1 bestraft unrechtmäßige Aneignung von Acker, Wiese und Rodung (pratum, ager, exartum), Tit. I, 13 nennt den Weidezins und damit die Weide: pascua. Tit. XIII, 6 verbietet, das Kornfeld oder die Wiese (messis vel pratum) eines anderen zu pflügen, Tit. XIII, 7 Diebstahl von reifem Korn (messis matura), XXII, 6 Baumdiebstahl im Niederwald, einem Hain oder einer Hecke, Tit. XXII, 4 Diebstahl an Buchen (de silvis minutis, de luco, vel quacumque kaheio; de favis (fagis).
[14] Vgl. ahd. Glossen, a. a. O., Bd. 3, S. 629, Z. 4.
[15] Vgl. Kralik, a. a. O., S. 446/7.
[16] Vgl. dazu den Parallelfall in Tit. I, 6, der die Einäscherung von Kirchengut (res ecclesiae) bestraft: „... imprimis donet XL s. auro adpretiatos propter praesumptionem, quia talia ausus fuerat facere. Postea omne culmen quod in illo incendio cecidit, cum XXIIII s. conponat, et quicquid ibi arserit, omnia similia restituat." — Brandstiftung an der 'domus' wird vom bayrischen Gesetz besonders oft gerügt, so auch Tit. X, 4 und XV, 2 u. 3.
[17] Man muß sich bewußt bleiben, daß ein endgültiges Urteil kaum zu fällen ist. Im folgenden soll daher nur der Versuch

causa praesumptione vel inimicitia nec non et incuria aut certe hebitatione liberi culmen eicerit, domini domus XL s. conponat.“ „Wenn jemand in verbrecherischer Absicht oder aus sonst irgendeinem Grunde, sei es aus Verwegenheit, Feindschaft, Fahrlässigkeit oder etwa aus Unverstand das 'culmen' eines Freien herabwirft, büße er dem Besitzer 40 s.“[18] Das Herabwerfen des 'culmen' nennt Tit. X, 3 'firstfalli': „Si quis ... culmen eicerit, ... quod firstfalli dicunt ...“ Mit 'culmen' ist der First gemeint, das oberste waagerechte Längsholz des Daches, der Firstbaum, der von Giebel zu Giebel verläuft[19].

Zum 'culmen' gehört nach Tit. X, 7 'columna': „Si eam columnam a qua culmen sustentatur, quam firstsul vocant 12 s. conponat.“ „Wenn jemand das Holz (die Säule), von dem der First getragen wird, umstürzt, — sie nennen es Firstsäule — werde er mit 12 s. bestraft.“ Firstbaum und Firstsäule sind konstruktiv aufeinander angewiesen, für den Bestand des Hauses jedoch von ungleichwertiger Bedeutung. Ihre Bußsatzung bei Zerstörung beträgt einmal 40, einmal 12 s. Das Herabwerfen des Firstbalkens kommt der Vernichtung des gesamten Hauses gleich, — die Zerstörung des Hauses durch Brand zieht die gleiche Strafe nach sich — das Umwerfen der Firstsäule gefährdet nur einen Teil des Hauses[20].

So sollte man in der 'firstsul' ein von der Firstspitze bis zum Dachbalken reichendes Holz sehen, eine abgefangene Firstsäule. Sie herauszuziehen, würde den Giebel des Hauses zerstören, sein Gesamtgefüge aber nicht gefährden.

Eine eindeutige Klärung lassen auch die folgenden Titel X, 8—11 nicht zu: „Si interioris aedificii illam columnam (ahd. Glossierung 'sul'[21]) eicerit, quam winchilsul vocant[22] VI s. conponat.“ „Wenn jemand eine Säule des inneren Gebäudes herausreißt, — man nennt sie Winkelsäule —, bezahle er 6 s.“ „Ceterae vero huius ordinis conponantur cum III s.“ „Die übrigen Pfosten dieser Reihe büße er mit 3 s.“ „Exterioris vero ordinis columnam angularem cum III s. conponat.“ „Die Ecksäule der äußeren Reihe büße er mit 3 s.“ „Illas alias columnas huius ordinis singulas cum singulis s. conponat.“ „Jene anderen Pfosten dieser Reihe büße er einzeln mit 1 s.“ Diese Aussagen bestätigen eindeutig einen Pfostenbau. Das Gesetz bestraft zunächst die Zerstörung der Ecksäule 'interioris aedificii' — sie ist mit 6 s. zu büßen —, danach die der dazwischensitzenden Pfosten. Sie kosten 3 s. Die Eckpfosten werten als Verankerung der 4 Ecken doppelt so viel wie die nur raumabschließenden Wandpfosten. Jedoch messen wir diese geringe Strafe an der Bußtaxe, die eine Firstfällung nach sich zieht, so wird klar, daß fehlende Eck- oder Wandpfosten das Gefüge des Hauses nicht wesentlich gefährden. Noch geringfügiger ist der Schaden, wenn Pfosten der 'exterioris ordinis' zerstört werden. Ihre Eckpfosten kosten 3 s., die Wandpfosten 1 s. Sie können im Gesamtgefüge des Hauses unmöglich konstruktiv wichtig sein. Man ist darum geneigt, die äußeren Pfosten als die die eigentlichen Hauspfosten begleitenden Stützen anzusehen, bei denen die Eckstützen wiederum konstruktiv bedeutsamer sind und höher gewertet werden[23].

unternommen werden, einer möglichen Konstruktion des bayrischen Hauses, wie das Gesetz es beschreibt, näher zu kommen. Sie scheint nur dann angängig, wenn die genannten Teile des Hauses nicht isoliert betrachtet werden, sondern im Hinblick auf das Gesamtgefüge. Das meint: erst ein Wertvergleich der Hausteile läßt Einsicht über ihre Bedeutung zum Hausganzen gewinnen.

[18] 'hebitatio' als Grund einer 'culmen'-Zerstörung scheint auf Brauchtum zu deuten. Gegen unliebsame Nachbarn hilft sich die Gemeinschaft u. a., indem sie ihre entehrende Zurechtweisung durch Niederreißen des 'culmen' bei dem Störenfried ausdrückt. Diese Tat verurteilt das Gesetz offensichtlich als einen nicht zu duldenden Auswuchs. Vgl. dazu K. Meuli, Charivari, Sonderdruck aus der Festschrift Franz Dornseiff, herausgegeben von H. Kusch, Leipzig 1953, S. 232, Anm. 5. Der Verfasser übersetzt 'culmen eicere = 'firstfalli' mit 'Dach abdecken'. Literaturhinweis verdanke ich freundlicherweise Herrn Prof. Dr. Trier, Münster.

[19] Vgl. J. Trier, First. Über die Stellung des Zauns im Denken der Vorzeit, Nachr. v. d. Ges. Wiss. Göttingen, phil.-hist. Kl. NF 3, Nr. 4, 1940, S. 58.

[20] So ist die Meinung Stephanis nicht einleuchtend. Er schließt eine inmitten des Hauses stehende, das Dach allein tragende Säule. Ein nur einziger Pfosten wäre für den Bestand des Hauses so dringend erforderlich, daß die geringe Buße von 12 s. nicht einzusehen ist. (K. G. Stephani, a. a. O., S. 327/28). Auch O. Gruber irrt sich, wenn er behauptet, „daß auf eine Beschädigung der Firstsäule, als des konstruktiv wichtigen Teiles des Hauses, die höchste Strafe gesetzt ist.“ (O. Gruber, Deutsche Bauern- und Ackerbürgerhäuser, Karlsruhe 1926, S. 23).

[21] Steinmeyer-Sievers, Band 3, S. 631, Zeile 33.

[22] Vgl. Kralik, a. a. O., S. 622.

[23] Auffallend ist die Ähnlichkeit der hier beschriebenen Bauweise mit dem in Warendorf ergrabenen Haustyp der 'Großen Halle'. Zueinander gehörende Wand- und Stützpfosten sind hier klar belegt. Vgl. W. Winkelmann, a. a. O., S. 193, Typ I und Tafel 26, 27, 28.

Was aber meinen die Angaben in Tit. X, 12—14? „Trabes vero singuli cum III s. conponantur. Exteriores vero, quas spangas vocamus, eo quod ordinem continent parietum, cum III s. conponat. Cetera vero, id est asseres laterculi axes vel quicquid in aedificio construitur, singula cum singulis s. conponat.“ 'trabes' (ahd. Glossierung: 'bretton'[24]), allgemein mit 'Balken'[25] übersetzt, werden unterschieden von 'Spangen', d. h. 'exteriores trabes', die die Ständerreihe zusammenhalten. Ich bin geneigt, die 'exteriores trabes' als die die Außenwand oben abschließenden firstparallelen Hölzer, als die 'Rähme' zu deuten, die 'trabes' als Träger der Firstsäulenstümpfe, d. h. als senkrecht zu den Spangen, von Seitenwand zu Seitenwand verlaufende Balken anzusehen. Erst so bekäme 'exterior' seinen Sinn; einem im Innern des Hauses Stehenden erscheint die 'Spange' als das am weitesten entfernte Holz, die Balken als' interiores trabes'. Konstruktiv sind 'trabs' und 'spanga' gleich bedeutsam.

Über die Art der Wandbildung und der Dachkonstruktion ist keine Klärung zu erlangen. Als Material bieten sich nach Tit. X, 14 an: 'asseres, axes, und laterculi'. ‚asseres' sind nach Schwind[26]: dicke Stangen, starke Latten. Trier[27] faßt sie als 'Rofen', d. h. als senkrecht von der Firstlinie zur Traufenlinie verlaufende Hölzer. 'axes' glossiert Schwind[28] mit 'Dielen', 'Bretter' 'Bohlen'. Eindeutig ist nur, daß 'axes' und 'asseres' auf Grund ihres geringen Wertes für den Bestand des Hauses nicht besonders wichtig sind.

Dasselbe gilt für 'laterculi'. Sie mögen die Bedeutung 'Ziegelsteine' haben. Der Steinbau war in der Tat bekannt, denn nach Tit. I, 13 (s. o.) sollen Hörige den Kalkofen beschicken.

Ein letzter Hinweis über die Konstruktion des bayrischen Hauses findet sich in Tit. XI, 4: „Et postquam intraverit et se cognoscerit reum iniuste quod intrasset, det uuadium domino domus; et si ille defuerit, mittat ipsum uuadium supra liminare et non cogatur amplius solvere quam III s.“ „Und nachdem er eingetreten ist (unrechtmäßig in ein Haus) und sich des Unrechtes bewußt wird, gebe er dem Eigentümer ein Pfand. Wenn dieser abwesend ist, werfe er das Pfand über die Schwelle und büße nicht mehr als 3 s.“[29] Da die Türschwelle so ausdrücklich genannt wird, ist nochmals zu erschließen, daß das Haus nicht insgesamt auf Schwellen errichtet ist, sich also als Pfostenbau darstellt.

Zu 'domus' erläutert das Neuchinger Dekret[30] Kap. III: „Ut si quis domum tam liber quam servus alterius effoderit et ibi occisus fuerit, sine compositione in sua damnatione permaneat.“ „Wenn jemand das Haus eines Freien oder Knechtes untergräbt und dabei getötet wird, ist keine Strafe zu zahlen.“ Das Haus hat demnach keine feste Diele aus Holz oder Stein gehabt.

Tit. IV, 25 läßt Verschließbarkeit des Hauses annehmen: „Si quis liberum contra legem per vim pro pignore tenuerit aut in domo recluderit huismodi, ut liberum non habeat egressum, cum XL s. conponat.“ „Wenn jemand einen Freien widerrechtlich mit Gewalt festhält und in ein Haus einsperrt, so daß er keinen freien Ausgang hat, büße er 40 s.“

Fassen wir zusammen: 'domus' bezeichnet das Wohnhaus. Es ist als ein einräumiger[31] Pfostenbau beschrieben, als dessen konstruktiv wichtigster Bestandteil der von Firstsäulen gestützte

[24] Ahd. Glossen, Bd. 3, S. 631, Zeile 12.

[25] So bei Beyerle, Ausgabe S. 118, Eckhardt a. a. O., S. 135, Trier, a. a. O., S. 112.

[26] Ausgabe, S. 391, Anm. 1.

[27] a. a. O., S. 113.

[28] a. a. O., S. 391, Anm. 3

[29] Eine andere Handschrift bringt: 'supra supralimitare'. (angeführt in MGH, legum T. III, Ausgabe der Lex Bai. von Merkel, S. 311 u. Anm. 31) Stephani, der sich an diese Wendung hält, übersetzt: „Haustür, über deren Sturz sich ein Lichtgeber befunden haben muß, durch den das Pfand geworfen wurde.“ Er vermag eine ähnliche Äußerung aus dem 14. Jahrhundert zum Vergleich heranzuziehen. (Stephani, a. a. O., S. 328). Doch diese Interpretation ist eine Überbewertung der Aussage.

[30] Über Ausgabe, s. Anh. S. 82.

[31] Zum mindesten fehlen Hinweise einer Innenteilung. Th. Gebhard (Zu den Hausangaben der Lex Bajuvariorum, Germania 29, 1951, S. 230 ff.) unternimmt folgenden Rekonstruktionsversuch: er geht aus von dem in mittelalterlichen Buchmalereien dargestellten wandlosen Schopf und dem umwandeten Stadel. Beide Typen sieht er in dem Wohnhaus, wie es die Lex Bai. beschreibt, vereinigt. Es weist im Längsschnitt 5 Pfostenreihen auf, die mittleren sind die der Firstsäulen mit dem Firstbaum, die rechts und links benachbarten Säulenreihen bilden das Gerüst der Längswände (mit Winkelsäulen, die, so macht G. eindeutig klar, darum so benannt sind, weil „an diesen Stellen geschlossene Längs- und Querwände zusammenstießen.“ S. 235). Die äußeren Säulenreihen hält auch G. — auf Grund der geringen Bußtaxen — für schwächer ausgebildet und von geringerer Länge. Bis hierher wäre man geneigt, dem Verfasser zu folgen. Nicht gerechtfertigt aber scheinen mir seine Aussagen über Spangen und Balken. Die Spangen halten nach G. die äußeren Ständerreihen zusammen. Liegt aber, wie nach der Zeichnung Gebhards, die Hauptlast des Hauses auf dem

Firstbaum anzusprechen ist. Spangen halten die raumabschließenden Wandpfosten zusammen, die vermutlich von Außenstützen verstärkt werden. Art der Wandbildung und des Daches bleiben unklar. Der Fußboden besteht aus einem Lehmestrich. Die Tür ist durch eine Schwelle gekennzeichnet.

Zu betonen ist außerdem, daß 'domus' neben der Bedeutung Wohnhaus auch als Hausbezeichnung überhaupt auftritt. So ist in Tit. XIV, 4 die Rede von verwundetem Vieh, das zum Hause des Eigentümers kommt: „... vulneratum evaderit ad domum domini sui". Tit. X, 5 werden alle zuvor erwähnten Gebäude (X, 1—3) 'domus' genannt, wie auch nach Tit. IX, 2 Kirche, Hof des Herzogs, Schmiede und Mühle 'domus' heißen.

Neben 'domus' kennt auch das bayrische Gesetz die Bezeichnung 'casa'. In Tit. I, 13 hat sie wie 'domus' die Bedeutung' Wohnhaus'. Aufgabe der Hörigen ist es u. a.: „casas dominicas stabilire", die Instandsetzung der 'Herrenhäuser' wird verlangt. Sie sind sicherlich Haupthäuser, da sie von 'fenile' und 'granica' unterschieden sind. 'casa' kann auch allgemein 'Haus' meinen: ahd. Glossierung 'hus'[32]. So heißt es in Tit. II, 4: „... solet enim propter pabula equorum vel propter ligna fieri scandalum, quando aliqui defendere volunt casas vel scurias ubi fenum vel granum inveniunt." Wir übersetzen: „Denn manchmal pflegt um das Pferdefutter und das Brennholz Streit zu entstehen, wenn Einige Häuser und Scheunen verteidigen wollen, in denen sie Heu und Korn finden." Und nach Tit. IX, 2 werden Kirche, Herzogshof, Schmiede und Mühle als 'domus' bezeichnet, die 'casae publicae' sind.

'domus' und 'casa' variieren und meinen 'Haus' schlechthin. Dem Bild fügen sich auch Tit. II, 5 und XVI, 15. Sie bestrafen das Anzünden der 'casae' (casas incendere) und verlangen, daß Verkäufe 'de mancipiis, de terra, casis vel silvis' beurkundet werden müssen. 'casa' kann somit das Wohnhaus der bayrischen 'curtis' meinen, wie auch jegliches Gebäude.

Kap. XII des Neuchinger Dekrets[33] führt eine weitere Hausbezeichnung ein: „Qui resisterit domum suam, quod selisoham dicunt, qualem rem querenti resistebat, talem componat, in publico XL s." „Wer sein Haus dem Verfahren verweigert, das sie 'selisoham' nennen, werde zu 40 s. verurteilt." Da 'selisoham'[34] 'Saalsuchung, Haussuchung' bedeutet, fassen wir durch 'seli' eine weitere Bezeichnung für die 'domus' oder 'casa' (vgl. S. 10/11; S. 29; 41f; 51ff).

Nach Tit. X, 3 gehören in den bayrischen Hof 'balnearius, pistoria und coquina': „De minoribus aedificiis. Si quis desertaverit aut culmen eicerit, quod sepe contingit, aut incendio tradiderit, uniuscuisque quod, firstfalli dicunt, quae per se constructa sunt, id est balnearius (ahd. Glossierung: 'badehus'[35]) pistoria (ahd. Glossierung: fistrina[36]) coquina vel cetera huismodi, cum III s. conponat et restituat dissipata vel incensa." „Über kleinere Gebäude: wenn jemand eines verwüstet oder den Firstbaum herabwirft, was oft geschieht, oder eines ansteckt, — sie nennen es Firstfällung — und dies bei solchen Gebäuden tut, die abseits gebaut sind, z. B. beim Bad-, Back- und Kochhaus oder einem anderen dieser Art, so zahle er 3 s. und erstatte das Zerstörte oder Verbrannte." Die außerordentlich geringe Bußsetzung bei Zerstörung dieser Häuser — man bedenke, daß der zerstörte Firstbaum eines Wohnhauses allein 40 s. Strafe kostet — läßt auf recht unscheinbare Gebäude schließen. Außerdem sind sie 'für sich' gebaut. Diese Wendung spricht für drei eigenständige Gebäude, die außerdem als Brandhäuser von den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden abgerückt sind[37]. Isolierter Stand und einfache Bauart ließen die Firstfällung naturgemäß leicht gelingen.

Von Frauenhäusern schweigt das bayrische Gesetz. Tit. VIII, 4 nennt nur das Frauengewand: 'indumentum', Tit. VIII, 5 die Kopfbedeckung 'discriminalia', Tit. XX, 10 das Gewand:

'aedificium interius', so ist nicht einzusehen, warum er die Spangen der inneren Ständerreihen als schwächer anspricht. Gerade sie sind doch konstruktiv höchst bedeutsam, während die Spangen der äußeren Ständerreihen nur zum Auffangen der Rofenenden dienen. — Diese Unklarheit behebt man m. E., wenn man die äußere Säulenreihe für Stützpfosten hält. Die Spangen entfallen damit und sind auf die Verbindung der inneren Ständerreihen beschränkt. Erst dann auch hat die Bedeutsamkeit der Winkelsäule ihren rechten Sinn.

[32] Vgl. ahd. Glossen, Bd. 3, S. 629, Z. 4.

[33] Über Ausgabe siehe Anhang S. 82.

[34] Vgl. Kralik, a. a. O., S. 590/1.

[35] Ahd. Glossen, Bd. 3, S. 628, Z. 17.

[36] ebd. Z. 14.

[37] Vgl. Stephani, a. a. O., S. 329.

'vestimentum'. Oft aber erwähnt das Recht die Wirtschaftsgebäude. Die 'scuria' ordnet Stephani[38] der Aufbewahrung von Feldfrüchten zu. Er stützt sich dabei auf Tit. II, 4: 'scuriae, ubi fenum vel granum inveniunt' (ahd. Glossierung: 'stadel' = nhd. 'Stadel'[39]). Weiteren Hinweis zur 'scuria' gibt Tit. X, 2: „De scuria vero liberi, si conclusa parietibus et pessulis cum clave munita fuerit, cum XII s. culmen conponat." „Bei der Scheune eines Freien aber, wenn sie mit Wänden umschlossen und mit Riegel und Schloß gesichert ist, büße er den Firstbalken mit 12 s." (bei Brandstiftung). „Si autem septa non fuerit, sed talis, quod baiuuari scof dicunt, absque parietibus, cum 6 s. conponat." „Wenn sie aber nicht umwandet ist, — die Bayern nennen sie 'Schopf' —, büße er 6 s.[40]." 'scuria' = 'Stadel' = 'Scheune mit Wänden' wird unterschieden von 'scof', einer nicht umwandeten Scheune. Heyne[41] hält 'scof' für einen Bergeraum für Acker- und Wirtschaftsgeräte, eine einleuchtende, wenn auch nicht eindeutig bewiesene Erklärung. Weitere Wirtschaftsgebäude nennt Tit. X, 2: „De illo granario, quod parc appellant, cum III s. conponat. De mita vero, si illam detegerit vel incenderit, cum III s. conponat. De minore vero, quod scopar appellant, cum sold. conponat, et universa cum parilia restituat." 'granarium' oder 'parc' bedeutet nach ahd. Glossierung 'chornhus'[42]. Warum Stephani[43] 'parc' = 'granarium' für eine Scheune im offenen Feld hält, ist nicht einzusehen. Tit. I, 13 beweist das Gegenteil: „Hörige sollen Herrenhäuser (casae dominicae), Kornscheunen (fenile: ahd. Glossierung: chornstadel[44]), Kornspeicher (granaria) und den Zaun (hovazun) herrichten. Ausnahmslos Häuser der Hofanlage sind erwähnt. Auffallend ist, daß 'fenile' nicht — wie in der Lex Salica — 'Heuschober' meint, sondern 'Kornscheune'.

'mita' und 'scopar' bedeuten nach Kralik[45]: Schober, d. h. aufgeschichtete Haufen von Heu, Stroh oder Korn. Da 'scopar' in seinem Wert geringer als 'mita' ist, vermutet Stephani[46] mit Recht, daß bei ihm das Dach nur aus einer Strohkappe besteht, während 'mita' als ein mit verstellbarem Dach erstellter Rutenberg zu denken ist[47].

Bemerkenswert ist, daß die bayrischen Gesetze die Viehställe nicht ausdrücklich erwähnen. Stephani[48] erschließt aus dieser Tatsache den Vorrang der Weidewirtschaft. Er vermutet, daß die Tiere den größten Teil des Jahres auf der Koppel bleiben, hält auch eine untergeordnete Rolle der Viehzucht für möglich.

Die letztere Annahme scheint mir nicht zulässig, da das bayrische Gesetz ebenso reichlich wie die anderen Gesetze die Haustiere vermerkt. So spricht Tit. I, 3 von Pferd, Ochse und Kuh (caballus, bovis aut vacca). Tit. VII, 4 bestraft einen freien Mann, der sich durch Sonntagsarbeit vergeht: „Wenn er Ochsen einspannt und mit dem Wagen fährt, soll er den rechtsgehenden Ochsen verlieren." „Si bovem iunxerit et cum carro ambulaverit, dextrum bovem perdat." Tit. XIV, 8—16 handelt von Verbrechen gegen Pferd, Ochse und Kuh, wobei in Tit. XIV, 11 und 12 das Pferd als Mähre (marach) oder mittelmäßiges Pferd (wilz) erscheint. Tit. I, 13 verlangt von den Hörigen, Reitpferde zu stellen (parafredos donare). Tit. II, 6 erwähnt das Pferdezubehör: Spannriemen, Halfter, Zaum und Filzdecke (pastoria, capistrum, frenum et feltrum). Tit. IX, 12 heißt es: „Si quis tintinabulum furaverit de caballo vel de bove, cum s. conponat; si de vacca, cum duobus tremissis conponat; si de minutis pecoribus, cum tremisse conponat." „Wenn einer von einem Pferd oder Ochsen die Schelle stiehlt, büße er

[38] a. a. O., S. 329.

[39] Vgl. ahd. Glossen, Bd. 3, S. 630, Z. 13.

[40] Vgl. Kralik, a. a. O., S. 590.

[41] a. a. O., S. 180.

[42] Vgl. ahd. Glossen, Bd. 3, S. 628, Z. 4.

[43] a. a. O., S. 329.

[44] Vgl. ahd. Glossen, Bd. 2, S. 353, Z. 13.

[45] a. a. O., S. 590.

[46] a. a. O., S. 329.

[47] Feldfrüchte, die die Bergeräume gefüllt haben, nennt das bayrische Gesetz kaum, nur Tit. I, 13 verlangt die Abgabe von Leinen: 'linum'. Tit. VII, 4 spricht allgemein von der Ernte: 'messis', Tit. XIII, 7 vom reifen Korn: 'matura messis'. Tit. VII, 4 nennt das Heu 'fenum'. Allerdings bringt Eckhardt in den Sonderbestimmungen zum bayrischen Gesetz die Erwähnung von Mehl und Malz: 'farina' und 'bracis'. s. Eckhardt, a. a. O., S. 182/3, Tit. 1, 2 und 2, 3, hier wird auch die Bußsatzung für eine angesteckte Mühle (molendium) festgesetzt. Zahlung ihres 3-fachen Wertes und die 7-fache Entschädigung für das Verbrannte ist ein Zeichen für ihre außerordentliche Bedeutsamkeit. So steht sie denn auch auf gleicher Stufe mit 'Kirche, Herzogshof und Schmiede' und gilt als 'domus publica' (Tit. IX, 2).

[48] a. a. O., S. 329.

mit einem s., wenn von einer Kuh, zahle er 2 Tremissen, bei Kleinvieh eine Tremisse." Pferde und Kühe weideten folglich in Herden, ebenso das Kleinvieh, zu dem nach Tit. XIII, 4 die Schweine (porci) gehören, die einzeln mit 2 Saigen gewertet werden. Die 'ductrix' (ahd. Glossierung: zuthsu) kostet 1 Tremisse. Tit. IV, 26 erwähnt die Schweineherde eines einzelnen freien Mannes: „Si quis liberi porcos propter presumptionem heiulati aut huiusmodi sonu eicerit vel disperserit, ubi LXX fuerunt porci et ipse pastor bucinam portaverit porcilem, cum XII s. conponat." „Wenn jemand die Schweine eines Freien aus Mutwillen verjagt oder zerstreut, büße er, wenn es 70 Schweine sind und der Hirt das Schweinehorn trägt, mit 12 s."
Zum kleineren Vieh gehören sicherlich auch die in Tit. XIII, 5 erwähnten Schafe (oves). Wenn Pferde, Ochsen, Kühe, Schweine und Schafe der bayrischen Hofanlage zugehörig sind — Tit. IX, 2 nennt zudem: 'bovis domitus' und 'vacca mulsa' — (den gezähmten Stier und die Milchkuh) — so sollte man 'scuria' nicht nur mit 'Scheune', sondern auch mit 'Stall' übersetzen. Auf Vorrang der Weidewirtschaft ist m. E. nicht zu schließen, da die Weide nicht besonders hervorgehoben ist. Auch tritt Herdenvieh nicht häufiger in Erscheinung als in anderen Gesetzen. Wie in der Lex Ribuaria wird auch das Häuten eines fremden Tieres bestraft (animal exorticare[49]).
Das bayrische Gesetz nimmt besonders in Tit. XX den Hund in seinen Schutz. Neben dem Schäferhund (canis pastoralis, XX, 8) und dem Hofhund (houauuart, XX, 9) nennt es Jagdhund, Leithund (canis seucis = leitihund; XX,1), Treibhund (seucis ductus = triphunt; XX, 2), Spürhund (spurihunt; XX, 3), Biberhund (bibarhunt; XX, 4), Windhund (canis veltrix; XX, 5), Habichthund (hapuhhunt; XX, 5) und den Hund, der das Schwarzwild jagt (quod suuarzuuild persequitur; XX, 7). Die Jagdliebe der Bayern bestätigt auch Tit. XXI, der die Tötung von Habichten, Sperbern und gezähmten Waldvögeln bestraft. (accipter, sparwarius; de his avibus quae de silvaticis per documenta humana domesticentur).
Auch Hühner nennt das bayrische Gesetz. So haben nach Tit. I, 13 die Hörigen Hühner und Eier abzuliefern (pulli und ova).
Die Bienenzucht scheint auch im bayrischen Raum einen wichtigen Teil im wirtschaftlichen Leben eingenommen zu haben. Tit. XXII, 8 und 9 bestraft unrechtmäßiges Ansichnehmen von Bienenschwärmen in 'vascula'. Sie können aus Holz (ligneus) oder aus Rinde und Weiden (ex corticibus aut ex surculis) gefertigt sein. Nach Tit. I, 13 haben die Hörigen auch Honig abzuliefern (de apibus decimum vas).
Vom Hausinventar nennt die Lex Baiuvariorum neben 'suppellectilia' (Tit. X, 1), dem Hausgerät, nur das Bett (Tit. VIII, 1: lectus). An Geräten und Werkzeugen erwähnt es die Leiter und andere Steiggeräte (Tit. IV, 19: scala ... vel genus ascensionis), das Beil (Tit. XII, 10 und XXII, 8: securis), den Strick (Tit. IV, 7: funis), den Pflug (plovum et aratrum), das Joch (iugum[50]) und den Wagen (Tit. I, 13 und VII, 4: carrum). Er ist abgehoben von dem Schiff (navis), dessen Diebstahl auch in Tit. XIX, 9 bestraft wird: „Si quis alterius tulerit de loco suo, ipsam inlaesam reddat aut similem." Die Erwähnung geschieht so selbstverständlich, daß sicherlich mit Recht auf verbreitete Flußschiffahrt geschlossen werden darf[51].
Fassen wir zusammen: Die bayrische Gehöftanlage 'curtis'[52] kann bestehen aus dem Wohnhaus (domus, casa, seli), dem Bad-, Koch- und Backhaus (balnearius, coquina und pistoria)

[49] Angeführt bei Eckhardt, a. a. O., S. 182/3, Sonderüberlieferungen zum bayrischen Gesetz, 2, 2. Vgl. Lex Ribuaria: Kap. 89.

[50] Angeführt bei Eckhardt, a. a. O., S. 182/3 in den Sonderüberlieferungen 2, 1.

[51] Auffällig ist, wie oft das Gesetz von Waffen spricht (arma) u. a. Tit. II, 9 und IV, 30. Im einzelnen aufgeführt sind: Pfeil, (Tit. IV, 21 sagitta) Wurfgeschosse (Tit. IV, 23 sagitta et clyppeis ... et genus telarum) und Schild (Tit. IV, 24 scutum).

[52] Mit zur 'curtis' wird auch der Garten (hortus) in seiner besonderen Ausprägung als Obstgarten (Tit. IX, 13 pomarium) gehören. Er wird auch in Tit. XXII erwähnt mit 'fruchttragenden Bäumen' (arbores fructiferes), deren Beschädigung hohe Strafen nach sich zieht. An Obstbäumen werden genannt: Tit. XXII, 5 Apfel- und Birnbäume (malus et pirus). Tit. XXII, 2 erwähnt das Beerengesträuch (rubus) im Wald (nemus).
Wie die Lex Salica und die Lex Ribuaria bestraft auch das bayrische Gesetz die Beschädigung fremden Holzes im Wald. Tit. XII, 9: „Si quis, priusquam finita fuerit contentio per fortiam aedificia elevare voluerit et e contrario ille alter iacentibus columnis contradixerit ..." „Wenn jemand, bevor der Streit beendet ist, Gebäude errichtet, jener andere aber widerspricht, solange die Hölzer noch verstreut liegen ...". Tit. XII, 11: „Si aliquis alicuius materiamen in silva aut propter inimicitias vel invidiam truncaverit vel lederit, cum alio simili restituat et cum sold. conponat." „Wenn jemand eines anderen Bauholz aus Feindschaft oder Neid im Wald beschädigt, büße er einen s. und erstatte es."

und den Wirtschaftsgebäuden: Scheune, Stall (scuria), Schopf (scof), Kornhaus (granarium) und den drei kleineren Bergehäusern (parc, mita und scopar)[53].
Die 'curtis' erscheint als 'curtis ducis', 'curtis nobilium' und 'curtis liberi'[54]. Sie ist in jedem Fall auch im bayrischen Raum eine vielgliedrige Gehöftanlage, die sich aber in Größe und Ausdehnung von Fall zu Fall mehr oder weniger reich differenziert haben wird. — An Haustieren werden genannt: Pferd, Ochs, Kuh, Schwein, Schaf und Hund, erwähnt sind auch die Bienen und das Geflügel.

HAUS UND HOF NACH DER LEX ALAMANNORUM[1]

Auch im alemannischen Gesetz heißt der 'Hof' 'curtis', so Kap. LXXVIII, 6: „Si quis canem, qui curte defendit alicuius, occiderit, cum uno solido conponat." Kap. LXXVI, 2 fügt hinzu: „Si enim domus infra curte incenderit ... omnia similiter restituat et cum 12 s. conponat." Im Pact. V, 3 wird das Eindringen in eines anderen Hof verboten, ausgenommen, wenn sich ein Mörder dorthin geflüchtet hat. „... et si in curte aliena ingressus fuerit, simili modo (6 s.) ... nisi humicida suus ei in curte aut in casa fuerit, ... hoc non est ad requirendum." Wendungen wie 'curtis et casa' und 'domus infra curte' rechtfertigen eindeutig die Übersetzung von 'curtis' mit 'Gehöftanlage'. Ihr Besitzer kann auch nach alemannischem Gesetz verschiedenen Standes sein. Der in der 'curtis regis' verübte Diebstahl zieht doppelte Buße nach sich. Kap. XXX: „Si quis in curte regis furtum alicui fecerit, dupliciter conponat." Kap. XXXIII spricht von der 'curtis ducis', in der Händel zu führen verboten ist: „Si quis in curte duci pugna comiserit, ... et aliquid contra legem fecerit tripliciter conponat." Nach Kap. XXVIII, 1 verlangt der in der 'curtis ducis' erfolgte Totschlag dreifaches Wergeld: „De his, qui in curte duci hominem occiderit ... triplice wirigildum eum solvat." Bewaffnetes Erscheinen in der 'curtis episcopi' fordert nach Kap. IX die Strafe von 18 s.: „Si quis in curte episcopi armatus contra legem intraverit, ... 18 s. conponat." Dasselbe Verbrechen, in der 'curtis presbyteri' verübt, kostet nach Kap. X dreimal soviel Bußgeld wie gleiches Verbrechen in der 'curtis liberi': „Si quis autem in presbyterio, qui in parochia positus est aput episcopo, et in curte sua contra legem armatus intra-

[53] Wir geraten damit in Gegensatz zu O. Gruber (Deutsche Bauern- und Ackerbürgerhäuser, Karlsruhe 1926.) Er geht aus von den noch heute in der Landschaft anzutreffenden Typen des Hotzenwaldhauses und altoberschwäbischen Hauses, deren wesentliches Merkmal er in der Vereinigung von Mensch und Vieh unter einem riesigen vierwalmigen Strohdach sieht. Es ist gestützt von First- und Nebenpfetten, die von Firstsäulen und Nebenpfettensäulen — im Bindersystem verankert — getragen werden (S. 20ff.). Diese 'urtümlichen' Haustypen mit ihrer Dreiteilung in Kammerfach, Küchenteil und Ökonomieteil glaubt er schon im bayrischen Gesetz erwähnt zu sehen: das ebenerdige Einhaus mit Wohnteil, Stall und Schopf. So auch noch seine Auffassung in: Hochsäulenhaus mit Pfettenzimmerung und Ankerbalkenzimmerung (Sonderdruck aus dem Jahrbuch der Technischen Hochschule Aachen, 1951, S. 135). „Das Haus mit Hochsäulen-Pfettenzimmerung vereinigt Menschen und Tiere unter einem mächtigen Walmdach und birgt gleichzeitig in seinem großen Dachraum die Ernte."
Dem aber widersprechen — wie wir deutlich gemacht zu haben glauben — die Angaben der Lex Baiuvariorum. Sie spricht von der vielgliedrigen Gehöftanlage, einer Vielzahl von Gebäuden mit den ihnen eigenen Funktionen. Das von Gruber konstruierte Haus mag für spätere Zeiten zutreffen, für die des bayrischen Gesetzes nicht. So entspricht auch der Rekonstruktionsversuch Grubers (Deutsche Bürger- und Ackerbauernhäuser, S. 24 und in der Ausgabe Beyerles, S. 203) nicht den Angaben des Gesetzes.

[54] Man kann sich nach Angaben des bayrischen Rechtes die ständische Differenzierung nicht ausgeprägt genug vorstellen. Bei der Behandlung von Kirchensachen reicht die Scala vom Bischof (episcopus) bis zum Kirchenknecht (servus ecclesiae) mit allen Zwischenstufen des geistlichen Standes und der wirtschaftlichen Abhängigkeit (z. B. Tit. I, 1; I, 4; I, 8—13). In Tit. II, der Herzogsachen anführt, ist wiederum eine ständische Stufung erkennbar, genannt werden: dem Herzog gleichwertige, ihn beratende Männer (illi similes et consilium cum ipso habuerunt Tit. II, 3), der Graf (comes u. a. Tit. II, 4), die Hundert- und Zehnschaftsführer (centuriones aut decani, Tit. II, 5), der Vasall des Königs oder Herzogs (regis vassus sive ducis, Tit. II, 14), der freie Bayer (liber u. a. Tit. II, 5) und der Knecht (servus u. a. Tit. II, 5). Tit. IV bestraft das Verbrechen an Freien (liberi), Tit. V das an Freigelassenen (de liberis, qui per manum dimissi sunt liberi) und Tit. VI das am Knecht. Er kann 'colonus' oder 'servus' sein mit gewissen jährlichen Diensten und Abgaben (Tit. I, 13). Er kann aber auch, wie in Tit. I, 1, unter 'mancipia' fallen, d. h. Sache sein und wie in Tit. X, 4 als 'familia' erscheinen, also Haus und Hof zugehörig sein. Eigener Besitz mit teilweiser Abhängigkeit vom Herrn — so kann der 'servus' bekanntlich nach Tit. X, 1 im Besitz eines Hauses sein — steht neben vollkommener Hörigkeit, wie sie in Tit. VII, 3 bei den 'servi fiscali', als der offensichtlich untersten Stufe im ständischen Gefüge erreicht zu sein scheint.
Allerdings muß auch betont werden, daß der Stand nicht allein am Besitz hängt, wie Tit. VII, 5 zeigt: „Wenn auch jener arm ist, verliere er dennoch weder Freiheit noch Erbe."

[1] Über Edition und Entstehungszeit des Gesetzes siehe Anhang, S. 83. Zitate erfolgen nach codd. A. Ausnahmen sind bes. gekennzeichnet.

verit, . . . sicut solit aliis liberis Alamannis conponere, ita presbytero curte tripliciter conponat.“ Die 'curtis‘ kann nach alemannischem Gesetz also im Besitz des Königs, Herzogs, Bischofs, Presbyters und des Freien sein.

'villa‘ wird genannt in Kap. LXXVIII, 5: „Si quis canem pastoralem, qui lupum mordit et pecus ex ore eius discutit et ad clamorem ad aliam vel tertiam villam currit, et eum aliquis occiderit, cum 3 s. conponat.“ „Wenn jemand eines anderen Hirtenhund tötet, der fähig ist, den Wolf zu fassen und ihm das Vieh aus dem Maul zu reißen, und der zum Verbellen zu einer zweiten oder dritten 'villa‘ läuft, so büße er 3 s.“ Hier ist 'villa‘ zweifellos mit 'Hof‘ zu übersetzen. Nur drei Höfe, nicht drei Dörfer können von einem einzigen Hund verbellt werden.

In der Bedeutung unklar bleibt 'villa‘ allerdings in Kap. LVI, 1. Es legt das einer Frau zu zahlende Bußgeld fest, wenn sie auf dem Weg zwischen zwei 'villae‘ belästigt wurde: „Si quis libera femina virgo vadit itinere suo inter duas villas . . .“ Ohne ahd. Glossierung muß undeutlich bleiben, ob hier der Weg zwischen zwei Dörfern oder zwei Höfen gemeint ist. Ebensowenig verständlich ist auch die Bedeutung von 'villa‘ in Pact. II, 25: „Si quis alteri pedem truncaverit, solvat solidos 40; et si mancat, solvat solidos 20. Et si foris villam ambulare potuerit et in campo suo cum stelzia ambulare poterit, solvat solidos 25 aut cum 22 medius electus iuret.“ „Wenn jemand einem anderen den Fuß abhaut, bezahle er 40 s., wenn er hinkt 20 s., wenn er sich außerhalb der 'villa‘ (Hof oder Dorf?) bewegen kann oder auf sein Feld mit einer Stelze zu gehen vermag, zahle er 25 s. und schwöre mit 22 zur Hälfte Ausgewählten.“

Kap. XLIV liefert indes den Beweis für das Vorhandensein dörflicher Siedlungen. Der augenblicklich nach der Tat verfolgte und erschlagene Totschläger ist nur mit einem Manngeld zu büßen, selbst dann, wenn der Totschlag innerhalb seines eigenen Hauses erfolgt. Liegt aber zwischen Totschlag und Rache ein ausgedehnterer Zeitraum, die Verfolger nicht gleich in das Haus nachfolgen: „et postea mittit in vicino, congregat pares et pausat arma sua iuso et postea hostiliter sequit eum in domo, et si eum tunc occiderint, novem wirigildos solvat.“ „und jemanden später in die Nachbarschaft schickt, Genossen sammelt, seine Waffen eine Zeitlang ruhen läßt, später aber in feindlicher Absicht in das Haus ihm folgt und ihn tötet, so zahle er 9 Manngelder“ (XLIV, 2). 'vicinus‘ heißt hier m. E. 'Nachbarschaft‘ in dörflicher Siedlung[2]. 'villa‘ bedeutet im alemannischen Gesetz also 'Hof‘, ob auch 'Dorf‘ wird nicht klar ersichtlich. Dorfsiedlungen sind aber zweifellos vorhanden[3].

Auch die 'curtis‘, wie sie uns in diesem Gesetz erscheint, ist von einem Zaun umgeben. Ihn läßt Kap. LXXVI, 2 erschließen (domus infra curte), wie auch Pact. V, 3 indirekt vom 'Zaun‘ spricht ('ingressus‘ in 'curte aliena‘)[4].

Er wird ausdrücklich in Pact. V, 14 (vgl. auch Pact. III, 19) und Pact. III, 18 (vgl. V, 13) genannt: „Si quis sepem alienam capulaverit, 3 s. solvat. Si cuiuscumque caballus super sepe aliena sallierit et palo transpuncta fuerit, cuius sepis fuit medio precio solvat.“ „Wenn jemand eines anderen Zaun zerschlägt, büße er 3 s. Wenn irgendjemandes Pferd über eines anderen Zaun springt und von einem Pfahl durchbohrt wird, zahle der Besitzer des Zaunes den halben Preis.“ 'capulare‘ interpretieren wir wie auch in den zuvor behandelten Gesetzen (so u. a. Lex Ribuaria Kap. 47, 1), als „Zerhauen von Geflecht und Ruten“. Nach Aussagen des Gesetzes wäre demnach 'sepis‘ auch im alemannischen Raum aus Pfosten hergestellt, die durch Geflecht verbunden sind. Der Zaun ist widerstandsfähiger Schutz für das im Hofraum sich aufhaltende Vieh — ein Pferd kann sich an einem Pfahl aufspießen. In der Höhe mag er sich nicht von der in den anderen Gesetzen angegebenen unterschieden haben, — ein Pferd konnte immerhin den Versuch unternehmen, ihn zu überspringen.

[2] Dafür sprechen die althochdeutschen Glossen, die 'vicus‘ mit 'torpf‘ (Bd. 3, S. 16, Z. 51), dorf, wilar (Bd. 3, S. 124, Z. 2/3) und 'vicinus‘ mit 'nahcapura‘ (Bd. 1, S. 156, Z. 4) glossieren. Ebenso hat die Ausgrabung der frühmittelalterlichen Dorfanlage Merdingen den Beweis für 'Dörfer‘ im alemannischen Raum geliefert. (s. S. 3 Anm. 21).

[3] S. dazu H. Dannenbauer, Fränkische und schwäbische Dörfer am Ende des 8. Jahrhunderts, Festgabe für K. Bohnenberger, Tübingen 1938, S. 53 ff., bes. 67.

[4] Gerade die Wendung 'in curtem‘ beweist das Vorhandensein des Zauns. 'In etwas einzudringen‘ ist nur dann möglich, wenn zuvor eine Grenze durchbrochen ist. So Kap. XXX: 'furtum in curte regis‘, Kap. XXXIII: 'in curte duci pugnam committere,' Kap. XXVIII, 1: 'in curte duci hominem occidere‘, Kap. IX: 'in curte episcopi armatus contra legem intrare' kostet 18 s. Wenn aber in demselben Kapitel Hauseinbruch 36 s. Buße nach sich zieht, so wird offensichtlich doppelter Einbruch bestraft, d. h. Eindringen in den Hof, Eindringen in das Haus.

Zu den 'domus infra curte‘ (s. o. LXXVI, 2) gehört nach Kap. LXXXIX, 1 das Wohnhaus in der Bezeichnung 'domus‘. (ahd. Glossierung 'hus‘[5]): „Si quis mulier, qui hereditatem suam paternicam habet post nuptum, et prignans peperit puerum et ipsa in ipsa hora mortua fuerit, et infans vivus remanserit tantum spatium vel unius horae, ut possit aperire oculos et videre culmen domus et quatuor parietes, et postea defunctus fuerit, hereditas materna ad patrem eius perteneat.“ 'culmen‘ wird wie im bayrischen Gesetz (Tit. X, 6) „First“ meinen, und so ist zu übersetzen: „Wenn eine Frau das väterliche Erbe besitzt und nach der Heirat einem Knaben das Leben schenkt, sie selbst bei der Geburt aber stirbt, der Knabe jedoch solange lebt, daß er eine Stunde lang seine Augen öffnet, den First des Hauses und die vier Wände sehen kann und danach auch stirbt, so falle das mütterliche Erbe an den Vater.“ Das Wohnhaus erscheint demnach als einräumiger, viereckiger und deckenloser Bau, denn das Kind kann ungehindert das gesamte Haus übersehen.

Die 'domus‘ ist Mittelpunkt des Gehöftes. In ihr vollziehen sich Geburt und Tod, in ihr findet auch wie in Kap. LXXXIX, 2 die Übertragung des Erbes in Gegenwart der Zeugen statt: „Tamen si testes habet pater eius, qui vidissent illum infantem oculos aperire, et potuisset culmen domus videre et quatuor parietes, tunc pater eius habeat licentiam, cum lege ipsas res defendere.“ So ist das Haus auch besonders rechtlich geschützt. Nach Kap. XLIV, 2 ist (s. o.) feindliches Eindringen in das Haus eines Totschlägers zu büßen.

Verlust der Ehre und des Ansehens bedeuten zugleich Verlust des Hauses. So soll nach Kap. XL[6] der Vater- oder Brudermörder keinen Besitz sein eigen nennen: „. . . non domum, non uxorem, non familiam, in domo una non duabus noctibus stare, non lecto, non cibo, non potu, nisi aqua.“

Es ist nicht weiter verwunderlich, daß 'domus‘ zum Inbegriff des Besitzes wird, wenn es in Kap. LXXIV, 1 heißt: „Si alicuius seniscalco, si servus est, et dominus eius duodecim vassus infra domum habet, occiderit, 40 s. conponat.“ „Tötet jemand einen Seneschall, der ein Knecht ist und dessen Herr noch 12 andere Diener in seinem Haus (d. h. in seinem Besitz) hat, so büße er 40 s[7].

Wie Kap. LXXVI, 2 und Kap. XXIV beweisen, kann 'domus‘ aber auch jegliches Gebäude bezeichnen, so 'domus infra curte‘: 'Häuser innerhalb des Gehöftes‘, 'domos incendere‘: 'Häuser anzünden‘.

Kap. LXXVI, 1 stellt 'sala‘ (s. o. S. 24) neben 'domus‘: „Si quis aliquem foco in nocte miserit, ut domus incendat seu et sala sua, et inventus et probatus fuerit, omnia, quid ibidem arsit, similem restituat et super haec 40 s. conponat.“ „Wenn jemand bei jemanden in der Nacht Brand anlegt und so dessen Haus oder 'sala‘ anzündet und er ertappt oder überführt wird, erstatte er alles und bezahle darüber hinaus 40 s.“ Aus dieser Stelle möchte man die Synonymität von 'domus‘ und 'sala‘ erschließen. Zumindest ist bewiesen, daß bei der gleichen Bußsetzung die Gebäude gleichen Wert haben. Auch bestätigt dieses Kapitel nochmals, daß 'domus‘ und nun auch 'sala‘ die Bedeutung 'Haupthaus‘ haben.

40 s. Strafe zieht Brandstiftung am Wohnhaus nach sich. Bei anderen Gebäuden 'infra curte‘ verringert sich die Buße trotz gleichen Verbrechens. Zündet jemand 'scuria, granica‘ und 'cellaria‘ an, so hat er 12 s. zu zahlen, bei gleichem Verbrechen an der 'spicaria‘ 6 s., an 'stuba‘, 'porcaritia domus‘ und 'ovile‘ 3 s. (Kap. LXXVI — LXXVII s. u.)[8].

Der Begriff 'casa‘ (ahd. Gloss. 'hus‘[9]) ist uns schon in Pact. V, 3 begegnet. Gestattet ist, den in fremden Hof oder fremdes Haus (casa) geflüchteten Mörder zu verfolgen, d. h. in diesem Falle zieht das Eindringen in fremdes Eigentum keine Buße nach sich. Man ist geneigt, auch 'casa‘ in der Bedeutung 'Wohnhaus‘ zu fassen, dafür sprechen die sich ähnelnden Wendungen 'curtis et casa‘ und 'domus infra curte‘. (Pact. V, 3 und LXXVI, 2 s. o.)

[5] S. ahd. Glossen, Bd. 3, S. 629, Z. 4.

[6] Angeführt in Handschrift B, Anmerkung.

[7] Gleichen Tatbestand s. a. in Kap. LXXXIII, 1: „Si quis pignus tullerit contra legem aut servum aut equum, postquam illum ad suam domum duxerit, et ille servus ibi hominem occiderit aut ille equus aliquid damnum fecerit, ille damnus ad illum perteneat, qui illus pignus tullit.“ „Wenn jemand wider das Gesetz Knecht oder Pferd zum Pfand nimmt und sie in sein Haus führt (d. h. in seinen Besitz nimmt) und jener Knecht dort einen Menschen tötet oder jenes Pferd irgendeinen Schaden anrichtet, mache der den Schaden gut, der das Pfand widerrechtlich genommen hat.“

[8] Bei der Einheitlichkeit dieses Strafkomplexes scheint mir ein Vergleich durchaus zulässig.

[9] Vgl. ahd. Glossen, Bd. 3, S. 629, Z. 4.

Vergleicht man Kap. XLIV, 1 und 2 und Pact. V, 3 (s. o.) — zwei, die gleichen Straffälle behandelnde Kapitel — so ergibt sich, daß das Haus einmal 'domus', einmal 'casa' genannt wird. 'domus und casa' variieren demnach, die Aussage über 'casa' in Pact. III, 16 ist auch auf 'domus' zu übertragen: „Si canis alterius hominem occiderit, medium wiregildum solvat; et si totum wiregildum queret, omnes hostias suas reserret, per unum intret semper et exiet, et de illo limitario nove pedes canes ipsius pendatur, et dum usque totus putriscet et ibi putridus cadet et ossa ipsius ibi iacent, per alium ustium nec intret nec exiat; et si canem ipsum inde iactaverit aut per alium ustium intrat in casa sua, wiregildum ipsum ei reddat." „Wenn ein Hund einen Menschen tötet, so werde das halbe Wergeld (von dem Besitzer des Hundes) bezahlt. Wird aber das ganze verlangt, so verriegele er alle Türen, nur durch eine gehe er aus und ein. Über ihre Schwelle werde der Hund 9 Fuß hoch aufgehängt. Er gehe durch keine andere Tür aus und ein, bis der Hund verwest ist und herunterfällt und seine Knochen unten liegen. Wenn der Hund aber fortgeschafft wird oder er durch eine andere Tür ins Haus geht, so zahle er das Wergeld zurück." Soviel man über diese Stelle rätseln mag[10], wir gewinnen an wichtigen Aussagen, daß die Wandhöhe der 'casa' 9 Fuß betragen kann. Die 'casa' hat mehrere, durch eine Schwelle gekennzeichnete Türen. Die Tatsache, daß Abwehr einer Schuldforderung öffentlich an der 'casa' dokumentiert wird, stimmt nochmals dafür, daß 'casa' das Hauptgebäude der 'curtis' bezeichnen kann.
Fassen wir zusammen: 'domus', 'casa' und 'sala' nennt die Lex Alamannorum die Haupt- und Wohngebäude der Gehöftanlage. Sie sind Einraumhäuser, viereckig, ohne Decke, mit mehreren, durch Schwellen gekennzeichnete Türen und einer Wandhöhe von mindestens 9 Fuß. 'domus' ist außerdem Inbegriff des Besitzes[11].
Besonders zahlreich sind die in dem alemannischen Gesetz genannten Wirtschafts- und Stallgebäude. Kap. LXXVI, 2: „Si enim domus infra curte incenderit aut scuria (ahd. Glossierung: 'stadel'[12]) aut granica (ahd. Glossierung: 'chornhus[13]') vel cellaria, (ahd. Glossierung: 'chellari'[14]) omnia similiter restituat et cum 12 s. conponat." Zu den 'domus infra curte' gehören also die Speicherbauten: 'scuria, granica et cellaria'.
'scuria' = 'Stadel' bezeichnet ganz allgemein die Scheune. Brandstiftung an der eines Herrn ist mit 12 s. zu büßen, an der eines Knechts mit 6 s. (Kap. LXXVII, 3).
'granica', auf Grund der ahd. Glossierung als 'Kornhaus' anzusprechen, ist ein Gebäude, das ausschließlich der Getreidebergung dient. Stephani[15] setzt es nach Kap. LXXVII, 4 in Verbindung zu 'spicaria': „Si enim spicaria servi incenderit, cum 3 s. conponat, et si domino, cum 6 s., et similem restituat." „Wenn aber jemand den Speicher eines Knechtes anzündet, büße er 3 s., wenn den des Herrn, bezahle er 6 s. Strafe und erstatte Gleichwertiges." Stephani[16] geht dabei soweit, 'granica' für Dreschtenne und Lagerraum der ungedroschenen Kornfrüchte zu halten, 'spicaria' als Kornkammer anzusprechen. Jedoch ausgesagt wird nur, daß sowohl 'granica' als auch 'spicaria' Vorratshäuser sind, deren Verwendung wegen ihres unterschiedlichen Wertes allerdings auch verschieden gewesen sein mag. 'granica' mit seiner gegenüber 'spicaria' doppelten Bußsetzung bei Brandstiftung verlangt baulich mehr Aufwand.
Auch 'cellaria' hat die Bedeutung 'Vorratshaus'. Mehr wird nicht deutlich[17].
Die Stallgebäude heißen im alemannischen Gesetz 'ovile' und 'domus porcaritia'. Kap. LXXVII, 1: „Si quis ... ovilem, porcaritia domum aliquis concremaverit, unicuique cum 3 s. conponat

[10] S. u. a. H. Fehr: Der Geist der alemannischen Volksrechte, Schw. Btrg. z. allgem. Gesch. 1, 1943, S. 34ff. bes. 39/40. Der Verfasser glaubt, daß in diesem Kap. dämonische Vorstellungen deutlich werden. Der Hund als ein dem Menschen bes. zugeordnetes Tier erscheint hier als dämonisches Wesen. Weitere Literatur s. bei Fehr. Auffallend ist, daß die Lex Alam. dieses Kapitel nicht aufnimmt, was als ein Zeichen für die fortgeschrittene Christianisierung zu werten ist.
[11] Auch 'casa' kann in der Bedeutung 'Besitz' stehen, so aber nur Kap. XCIX, Cod. 17.
[12] ahd. Glossen, Bd. 3, S. 630, Z. 13.
[13] ahd. Glossen, Bd. 3, S. 628, Z. 4.
[14] ahd. Glossen, Bd. 3, S. 628, Z. 11.
[15] a. a. O., 1. Bd., Leipzig 1902, S. 331.
[16] a. a. O., S. 331.
[17] Nicht erwähnt das Gesetz die Früchte, die in den zuvor genannten Bergehäusern Platz gefunden haben. Pact. IV, 2 nennt allgemein das Kornfeld: messis und den begonnenen Schnitt: 'iniciata messis', Kap. LXVII, 2 Wiese und Kornfeld: 'pratum et messis'. Über die Grenzen siehe Kap. LXXXI. Tit. XXI verlangt als Abgabe vom Hörigen Brot und Bier: 'panis et cervisa'. — Dinge außerhalb von Haus und Hof sind allgemein recht knapp behandelt: Kap. LXXIX und Kap. LXXX sprechen vom 'Wehr im Wasser': 'clausura in aqua' und der Mühle 'molinum', Pact. V, 14 vom 'Mühleisen': 'ferrum molinarium'.

et similem restituat." „Wenn jemand den 'Schafstall' oder das 'Schweinehaus' ansteckt, büße er jedes der Häuser mit 3 s. und erstatte Gleichwertiges." Über ihre Konstruktion schweigt das Gesetz. Sie müssen aber im Vergleich mit 'scuria', 'granica' und 'spicaria' leichter gebaut gewesen sein.
Ihrem Wert gleich kommt 'stuba': Kap. LXXVII, 1: „Si quis stuba (ahd. Glossierung: badehus[18]) ... concremaverit ... cum 3 s. conponat." Um 'stuba' hat sich eine heftige Diskussion entzündet[19]. Uns genügt die Aussage, daß sie ein selbständiges Gebäude, nach ahd. Glossierung das 'Badehaus' der alemannischen Gehöftanlage bezeichnet.
'genitium' begegnet Kap. LXXV, 2 (vgl. Pact. III, 24): „Et si alia pulicula de genitio priore concupuerit aliquis cum ea contra voluntatem eius, cum sex s. conponat." „Wenn sich jemand an eines anderen Mädchen aus dem 'genitium' vergeht, büße er 6 s." Wie in der Lex Salica (C. III, 11, s. S. 12) wird 'genitium' auch hier ein für die Frauenarbeit bestimmtes Haus meinen[20].
Gewänder und Kleider nennt das Gesetz nur in der allgemeinen Bezeichnung: 'vestimenta', so u. a. Kap. LVI, 1, LXXVIII, 6 und Kap. XLVIII, in dem 'vestimentum' mit 'rauba'; 'Robe, Kleid' variiert[21].
Wie die zuvor behandelten Gesetze erwähnt auch die Lex Alamannorum Haustiere. Kap. LXI — LXVII bestrafen den Diebstahl an Pferden. Das Pferd 'caballus' erscheint als Hengst (amissarius, Kap. LXI, 1), Mähre (marach, Kap. LXI, 2), Zugpferd (iumentum, Kap. LXII, 2) und mittelwertiges Pferd (caballus medianus, Kap. LXIII, 2). Nach Kap. LXV—LXVII konnten Pferde in Herden weiden. Kap. LXXIV, 2 nennt den Marschall, der über 12 Pferde gesetzt ist. (mariscalc, ... qui super 12 caballos est.) Kap. LXV, 1 erwähnt die Herde von Zugpferden mit Leittier (troppum de iumentis ... et ductrix), Kap. LXVII, 3 den Hirten der Herde (pastor de illius iumentus)[22]. Von einer Kuhherde mit 12 oder mehr Milchkühen und Stier redet Kap. LXVIII, 1 (vaccaritia legitima, ubi sunt XII vaccas vel amplius ... et taurum), weiter von einer hochwertigen Milchkuh (mellissima vacca), einer mittelwertigen Kuh (sequentriana vacca), und Kap. LXVIII, 4 spricht von geringwertigen Rindern (minuta animalia). Kap. LXXI nennt den Ochsen (bovis).[23] Kap. LXXII berichtet vom Schweinehirten, der eine Herde von 40 Schweinen, einen angelernten Hund, ein Horn und einen Schweinejungen hat (pastor porcarius, qui habet in gregem 40 porcus et habet cano docto et cornu et iuniore), Kap. LXXIII vom Schafhirten, der eine Herde von 80 Schafen betreut (pastor ovium, si octuaginta capita in gregem habet). Über Nacht pflegte man die Viehherden in Hürden einzuschließen, Pact. V, 3 spricht von 'buricas in silva': „Si quis buricas in silva tam porcus quam pecora inciderit, 22 solidos conponat"[24].
Zur Herde gehören auch der Hirtenhund (canis pastoralis LXXVIII, 5)[25] und der Leithund (laitihunt LXXVIII, 3), dazu werden vermerkt der Hofhund (canis, qui curte defendit, LXXVIII, 6), der Windhund (veltrix, LXXVIII, 4) und der Jagdhund (canis cursalis, LXXVIII, 1, vgl. auch Pact. III, 9: veltus). Für Jagdliebe der Alemannen sprechen Pact. V, 6 u. 7. Neben dem Wisent (vesontus bubalus), dem Hirsch (mit und ohne Fußfessel: cervus bubalus, ille treudis habet — non habet —), werden ganz allgemein Rotwild (ruvius feramis) und Schwarzwild (niger feramis) genannt. Aufgeführt sind auch: der Bär (ursus), der Eber (aper) und der

[18] ahd. Glossen, Bd. 3, S. 628, Z. 17.
[19] Vgl. u. a. M. Heyne, Dt. WB. 3, Sp. 884, Leipzig 1895, M. Heyne, 5 Bücher deutscher Hausaltertümer, Bd. 1, Leipzig 1899, S. 45, B. Schier, Hauslandschaften und Kulturbewegungen, Reichenberg 1932, S. 274ff. bes. S. 289. Neuerdings s. J. Schepers, Ofen und Kamin, Festschrift J. Trier, Meisenheim 1954, S. 339ff. bes. S. 347, 353ff. mit weiterer Literatur.
[20] Ob es wie die 'screona' als Grubenhaus anzusprechen ist, wird nicht deutlich. Grubenhütten sind jedoch auch im alemannischen Raum belegt. S. Bericht der Ausgrabung Merdingen, a. a. O., S. 143, S. 160ff.
[21] „Si quis hominem occiderit ,... novem wirigildis eum solvat et quidquid super eum arma vel rauba tullit, omnia furtiva conponat ... vestimenta aut quod super eam tullit furtiva conponat."
[22] S. auch Kap. LXV, 2 u. 3 und LXVI, die innerhalb der Pferdeherde Wertunterschiede verzeichnen.
[23] S. a. hier wiederum die Differenzierung in 'summus, medianus' und 'minor bovis'.
[24] Nach Ausgabe S. 26 Anm. 5 ist 'burica': „ut videtur, clausura, habitatio, stabulum".
Vgl. zu den angeführten Kapiteln: Pact. III, 6, 7, 8, 10, 13, 15, 17, 18, 22, 25 u. 26. Pact. V, 4, 5, 7, 10, 12 u. 13. Pact. und Lex sind kaum unterschieden. Folgende Haustiere erscheinen nur in Pact.: III, 6 berbix: Hammel, III, 7 domitum armentum, indomitum armentum: gezähmtes und ungezähmtes Tier, III, 15 verrus: Eber, V, 4 nennt auch die Herde von Hammeln: vervices, V, 7 das an die Hand gewöhnte Tier: pecus manualis.
[25] S. a. Kap. LXXII: „pastor porcarius qui ... habet cano docto" und Kap. LXXVIII, 4: „bonus canis porcaritius ursaritius, vel qui vaccam aut taurum prendit, si occiderit ..."

Steinbock (capriolus). An Geflügel nennen Pact. V, 8 u. 9: Kranich, Gans, Ente, Elster, Storch, Rabe, Krähe, Taube, Dohle und Falke. (grus, auca, anas, gariola, cicunia, corvus, cornicla, columba, chaucha, acceptor, s. a. Pact. III, 14).
Nach Kap. XXI haben die Kirchenknechte Hühner abzuliefern (pulli).
Hausgerät oder Handwerkszeug nennt die Lex Alamannorum kaum. Pact. III, 2 erwähnt Betten (lectuaria) [26]. In Pact. V, 2 begegnen uns der Karren (carruca) mit Vorder- und Hinterrädern (primaries et posteriores rotae) [27] und die Egge (erpix) [28].
Die alemannische Gehöftanlage 'curtis' oder 'villa' kann im Besitz des Königs, Herzogs, Bischofs, Presbyters und des Freien sein und ist mit einem Zaun (sepis) umgeben. In ihr befinden sich das Wohnhaus (domus, casa, sala), die Speicherbauten (scuria, granica, spicaria und cellaria), das Frauenhaus (genicium), das Badehaus (stuba) und die Stallgebäude (ovile, domus porcaritia) [29].
Die 'curtis' ist also eine vielhäusige Gehöftanlage. An Haustieren werden genannt: Pferd, Kuh, Schwein, Ochs und Hund. Erwähnt wird auch Geflügel.

HAUS UND HOF NACH DER LEX THURINGORUM[1]

Für eine mit Zaun umschlossene Hofanlage spricht Kap. XLVIII: „Qui alterum intra septa propria occiderit, in triplum conponat vel quicquid damni ibi commiserit, tripliciter emendet." „Intra septa propria" übersetzt Eckhardt[2] 'innerhalb der eigenen Wände'. Da aber in dem Wort

[26] Vgl. auch Kap. XL Handschr. B 20.
[27] Nur bei Eckhardt: Ges. des Merowingerreiches, S. 167; nicht ganz klar ist, was in Pact. V, 2 'medulla' bedeutet. Eckhardt übersetzt das Wort mit 'Radnabe'.
[28] Bemerkenswert ist auch hier (vgl. Lex Bai. s.o. S. 26, Anm. 51) die häufige Erwähnung der Waffen: arma (s. XXV, 1; XLIV, 1 u. 2; XLVIII und besonders LXXXVI). Abwehr des Mordverdachtes soll durch Eid auf geweihte Waffen (arma sacrata) geschehen. Immer wieder erfolgt der Reinigungseid bei gezogenem Schwert (spata tracta, so u. a. Pact. II, 33, Kap. XLIII und LXXXVI). Pact. I, 3 nennt den Schild (scutum, vgl. u. a. auch LVII, 53), Pact. V, 6: den Pfeil (sagitta). Für den Archäologen ist zu bemerken, daß Pact. II, 42 von Grabbeigaben (res in terram mittere) spricht (ebenso Lex Kap. XLIX).
[29] In Größe und Ausdehnung wird auch sie recht verschieden gewesen sein. So konnten manche 'curtes' Herrenhof-ähnlichen Charakter annehmen, denn nach Kap. LXXII—LXXIV sind der Schweinehirt, der Schafhirt, der Seneschall neben 12 anderen 'vassi', der Pferdeknecht und der Koch mit dem Küchenjungen (pastor porcarius, pastor ovium, senescalc, mariscalc, cocus, qui iuniorem habet) einem Herrn zugeordnet. Auch kann die Kap. LXXV, 1 erwähnte Türmagd (vestiaria oder hostaria) nur zu einem Herrenhof gehören. Von eigenen Häusern dieser Dienstleute ist nicht die Rede. Fraglich ist, ob zu ihnen auch der Schmied (faber), Goldschmied (aurifex) und der Schwertschmied (spatarius) gehörten, ebenso bleibt undeutlich, in welchem Stand und Besitz Müller und Mühle sich befanden (pistor et molium, Kap. LXXIV, 4 u. 5 und Kap. LXXX). Auch die Stellung des Medicus ist nicht klar (Kap. LVII, 5). Das Gesetz spricht ihm zu: Geräte (feramenta, Pact. I, 1), Arzenei und Verband (medicamentum et sirceus), Nadel und Tuch (pinna et fano, LVII, 6 u. 7), Brenneisen (focus, LVII, 33) u. glühendes Eisen (ferrum calidum, LVII, 34).
Die ständische Gliederung ist ebenso reich wie im bayrischen Gesetz. Bei der Behandlung der Kirchensachen reicht die Skala vom Bischof (episcopus, u. a. Kap. IX) bis zum Kirchenknecht (servus ecclesiasticus, Kap. VII). Eingeordnet sind verschiedene Stufen des geistlichen Standes (presbyterus, diaconus, monachus, clericus, Kap. X, XII, XIII, XIV, XV). Zum Kirchenbesitz gehören auch die Kirchenfreien (liberi ecclesiae = coloni) und die Freien, die in der Kirche freigelassen sind (liberi, qui in ecclesia demissi sunt liberi, Kap. XVI.).
Besonders deutlich wird die ständische Stufung bei Behandlung der Herzogs- und Volkssachen. Sie beginnt mit dem Herzog (dux, u. a. Kap. XXVIII, 1 u. 2.), es folgen Graf (comes, Kap. XXVIII, 3), Zehntgraf (centurio, Kap. XXVII, 3) und dann immer wieder die Dreigliederung des Volkes in Freie (liberi, ingenui, u. a. Kap. LX, 1, Pact. II, 44), Mittelfreie (medii liberi u. a. Kap. LX, 3, Pact. II, 37), Unfreie (servi; u. a. Kap. LXXIV, 1 u. Pact. II, 28 u. II, 46), wobei 'frei' noch in der Variation 'primus alemannus' (Pact. II, 38) erscheinen kann. 'litus' bezeichnet offensichtlich den 'Freigelassenen' „si litus fuerit in ecclesia aut in heris generationis demissis fuerit . . . (Pact II, 45)." 'minoflidus' meint wohl allgemein einen Menschen niederen Standes, so u. a. Pact. II, 36.
Besonders reich differenziert ist der Stand des Knechtes und der Magd. Nach alemannischem Recht ist zu unterscheiden zwischen solchen Knechten, die in lockerer Abhängigkeit vom Herrn stehen, und ganz und gar abhängigen, zum Haus des Herrn gehörigen Dienern. So berichtet Kap. XXI von Knechten, die die Hälfte des Landes für sich, die andere Hälfte für die Herschaft unter den Pflug nehmen sollen. Hier fügen sich auch Kap. LXXVII, 2—4 ein, in denen die Rede ist vom Haus, von der Scheuer und dem Speicher des Knechtes. Es handelt sich also um eine Gruppe von Hörigen mit eigenen Gebäuden, aber mit gewissen Verpflichtungen und Dienstleistungen an den Herrn. Daneben aber erscheint der Knecht als 'mancipium', als Besitz, über den man frei verfügen kann, so u. a. Kap. LIV, 1: Besitz besteht in 'auro aut in argento aut mancipia' (vgl. a. Kap. VI). Nach Kap. XXXVII, 1 können 'mancipia' innerhalb alemannischen Gebietes veräußert werden. Die unterste Stufe im ständischen Gefüge scheinen auch in diesem Gesetz die Fiskalknechte zu sein (Kap. XXXIX): „Si minores personae sunt, qui se inlicita coniunctione polluerint, careant libertatem servis fiscalibus adgregandi."

[1] Über Ausgabe, s. Anh. S. 83f. [2] Gesetze des Karolingerreiches 2 III, a. a. O., S. 45.

'septa': 'sepis' in der Bedeutung 'Zaun' steckt, ist m. E. besser zu übersetzen: „Wenn jemand einen Menschen innerhalb dessen eigener Umzäunung tötet, so büße er dreifach, und den dort angerichteten Schaden mache er dreifach wieder gut." 'septa', 'sepis' wird — wie auch in Kap. LVIII — den 'Zaun' des nicht genannten Hofes bezeichnen: „Qui quadrupeia alterius in sepem cuiuslibet seu fossam minaverit, ibique vel mortua fuerint, vel dampnum aliquod pertulerint, is, qui ea minavit dampnum emendet." „Wer eines anderen Vierfüßler gegen irgendjemandes Zaun oder Graben hetzt und wenn Tiere dabei umkommen oder Schaden davon tragen, so mache er den Schaden wieder gut." Dem Kapitel ist zu entnehmen, daß der Zaun recht widerstandsfähig gewesen sein muß. Konstruktiv wird er gleiche Merkmale aufweisen wie der in der Lex Ribuaria (Kap. 73, 4 und 47, 1 s. S. 15/16), der Lex Baiuvariorum (Tit. XIV, 1 und Tit. X, 17 s. S. 21) und Lex Alemannorum (Pact. V, 14 und Pact. III, 18 s. S. 28).

Nach Kap. XLI und Kap. LIV heißt auch in thüringischem Recht das Haus 'domus': „Qui domum alterius noctu incenderit, damnum triplo sartiat et in fredo solidos LX aut, si negat, cum XI iuret aut campo decernat". „Wer eines anderen Haus nachts in Brand steckt, büße den Schaden dreifach und gebe an Friedensgeld 60 s.; wenn er aber leugnet, schwöre er mit 11 oder fälle die Entscheidung im Kampf." „Qui domum alterius collecta manu ostiliter circumdederit, trium primorum, qui fuerint, unusquisque solidos LX conponat et regi similiter." „Wenn jemand das Haus eines anderen mit gesammelter Schar feindlich umstellt, haben die drei ersten Friedensstörer 60 s. zu büßen und dem König das gleiche."

Das Haus ist demnach rechtlich besonders geschützt und genießt hohe Wertschätzung. So zieht nach Kap. III der Totschlag eines Knechtes 30 s. Buße nach sich, das in Brand gesteckte Haus fordert aber die Buße seines dreifachen Wertes und 60 s. Strafe dazu[3]. Über den Stand des Eigentümers der 'domus' schweigt das Gesetz[4].

Unterschieden ist 'domus' nach Kap. XXXI von 'parricus': „Qui gregem aequarum in parrico furatus fuerit, in triplum conponat." Wie in der Lex Ribuaria (Kap. 85, 2) hat 'parricus' die Bedeutung 'Pferch, Hürde'[5]. Zu übersetzen ist also: „Wer eine Herde Stuten aus dem Pferch stiehlt, büße sie dreifach." Die im Pferch eingeschlossene Herde ist nach Kap. XXXII von der 'draußen' weidenden unterschieden: „Si autem foris gregem commovit; quot eque fuerunt tot capita commotionis multam conponat; et quot abstulit tot in triplum conponat." „Wenn er aber draußen eine Herde forttreibt, büße er alle Stuten zur Strafe für das Forttreiben; alle gestohlenen aber büße er dreifach." Man geht sicher nicht fehl, 'parricus' für den nächtlichen, umhegten Aufenthaltsort der tagsüber im Freien weidenden Herde anzusehen. Das Kap. XXXII festgesetzte Strafmaß gilt nach Kap. XXXIII auch für: Ochse, Kuh, Schaf und Schwein (bos, vacca, ovis et porcus). Wie Kap. XXXIV beweist, konnten auch Schweine in Herden weiden: „Qui scrofas VI cum verre, quod dicunt sonest furatus est, in triplum conponat, et delaturam solidos VII et in freda totidem." „Wer 6 Mutterschweine mit einem Eber stiehlt, d. h. eine Herde, büße dreifach und zahle 7 s. Weigerungsbuße und ebensoviel Friedensgeld." Herden von Rindern und Schafen werden nicht ausdrücklich genannt, sie werden aber sicherlich wie in Kap. LIX unter dem Sammelbegriff 'pecus' gefaßt: „Si homo laquaeum vel pedicam vel quodlibet machinamentum ad capiendas feras in silva posuerit, ibique pecus vel iumentum alterius captum vel mortuum fuerit, qui machinamentum fecit, dampnum emendet." „Wenn ein Mann Schlinge oder Fußfessel oder irgendwelches Werkzeug zum Fangen wilder Tiere im Wald anbringt, dadurch aber eines anderen Vieh oder Zugvieh gefangen oder getötet wird, so büße derjenige den Schaden, der das Werkzeug angebracht hat."

[3] Da in der Forschung kein Zweifel besteht, daß das Gesetz in einem Guß entstanden ist, ist der Vergleich durchaus zulässig.
[4] Es könnten ein Adeliger (adalingus, Kap. I), ein Freier (liber, Kap. II) oder ein Knecht (servus, Kap. III) in Frage kommen. Der Knecht wird jedoch wie eine Sache behandelt (Kap. XXVII: mancipium) und ist mit dem Vieh auf eine Stufe gestellt, so Kap. XXXIII: „hoc de servo, bove ‚vacca, ove, porco iudicatum est." Diese Tatsache erklärt auch die unterschiedliche Höhe der Wergelder. Ein Adliger wertet 600 s., ein Freier 200, ein Knecht 30 s. (Kap. I—III). Der Knecht, der von seinem Herrn freigelassen ist: „servus a domino per manumissionem libertate donatus" (XLIII) hat ein Wergeld von 80, höchstens aber 100 s. Zur ständischen Gliederung s. W. Schlesinger, Entstehung der Landesherrschaft a. a. O., S. 85ff.
[5] Vgl. D. v. Kralik, Die deutschen Bestandteile der Lex Baiuvaricum, NA 38, 1913, S. 587.

Mit nur knappen Worten läßt uns das thüringische Gesetz einen Blick in das sich in Haus und Hof vollziehende Leben tun[6]. Die Vielfalt, die auch hier zugrunde gelegen haben mag, wird in Kap. XXVIII angedeutet: „Mater moriens filio terram, mancipia, pecuniam dimittat, filiae vero spolia colli id est murenulas, nuscas, monilia, inaures, vestes, armillas, vel quicquid ornamenti proprium videbatur habuisse." „Die sterbende Mutter hinterlasse dem Sohn Grundbesitz, Unfreie und alle Habe, der Tochter aber den Halsschmuck, d. h. Fischketten, Halsbänder, Spangen, Ohrringe, Kleider, Armringe und was sie sonst noch als Schmuck besaß." Kap. XXXV erwähnt ganz allgemein den Frauenschmuck 'ornamenta muliebria', Kap. XXX die Spindel 'fusus'[7]. Nach Kap. XXVII übernimmt der männliche Erbe mit dem Grundbesitz (terra) auch die Kriegsausrüstung: 'vestis bellica, id est lorica (Harnisch)'. Kap. XXX erwähnt den Speer: 'lancea'.
Als Ergebnis halten wir fest: Der Zaun 'septa' oder 'sepis' genannt, umschließt auch nach thüringischen Gesetzesaussagen Haus und Hof. Das Haus wird mit 'domus' bezeichnet. 'parricus' heißt der umhegte Aufenthaltsort der Pferde; weiter bekannt sind an Haustieren: Ochse, Kuh, Schaf und Schwein. Von ihnen weideten sicherlich Pferde und Schweine in Herden[8].

HAUS UND HOF NACH DER LEX FRISIONUM[1]

Der 'Hof' wird auch in diesem Gesetz allgemein 'curtis' genannt. So soll nach Tit. IV, 9 der Totschlag eines Hundes, der nichts leisten kann, sondern nur auf dem 'Hof' und in der 'villa' herumliegt, mit nur einer Tremisse gebüßt werden. „Illum vero, qui nihil facere solet, sed tantum in curte et in villa iacet, uno tremisse componat." Wie in Tit. XVII, 2 kann 'curtis' näher bestimmt sein: „Qui in curte ducis, in ecclesia, aut in atrio ecclesiae hominem occiderit, novies weregildum eius componat, et novies fredam ad partem dominicam." „Wer im Hof des Herzogs, in der Kirche oder im Vorraum der Kirche einen Mann tötet, büße neunfaches Wer- und Friedensgeld an den König." Der Hof des Herzogs gilt demnach als ein öffentliches Gebäude und ist des besonderen Schutzes sicher. Die 'curtis ducis' ist von anderen 'curtes' durch ihre besondere rechtliche Stellung abgehoben[2].
Nicht eindeutig festzulegen ist die Bedeutung von 'villa'. Nach Tit. IV, 9 sollen 'curtis' und 'villa' offensichtlich unterschieden werden, und so ist zu vermuten, daß 'villa' wie in zuvor behandelten Gesetzen 'Dorf' meint.
Die Bedeutung 'Hof' scheint in Tit. XVII, 4 vorzuliegen: „Qui manu collecta hostiliter villam vel domum alterius circumdederit, ille qui caeteros collegit et adduxit weregildum ad partem regis componat, et qui eum secuti sunt, unusquisque s. 12". „Wenn jemand mit gesammelter Schar feindlich die 'villa' oder das Haus eines anderen umstellt, büße der Anstifter das Wergeld

[6] Über Dinge außerhalb von Haus und Hof fehlen fast jegliche Aussagen.
[7] Kap. LII die Pflugschar 'vomer'.
[8] Die großen Lücken, die das thüringische Gesetz läßt, vermögen Urkundenaussagen zu verkleinern. So werden 'curtis' und 'villa' in der Bedeutung 'Hof' immer wieder gennant. Im Jahre 704 schenkt Herzog Heden von Thüringen an Erzbischof Willibrord in der Nähe Arnstadts a. d. Weiße: 'curtem nostram in loco nuncupante Arnestati ...' (es folgt Pertinenzformel). Et in castello Mulenberge (bei Arnstadt) donamus tibi tres casatas cum mancipiis ... Et in curte nostra alia, nuncupante Monhore, donamus tibi VII hobas et VII casatas et CCCC diurnales de terra ... (Echternacher Urkunde Nr. 8, s. zu Lex Cham. Franc. S. 18 Anm. 3). Geschenkt werden demnach u. a.: 3 Hörigenhöfe mit Untertanen und in einem anderen Hof 7 Hufen, 7 Hörigenhöfe und 400 Morgen Ackerland. Weiter werden in der Urkunde der zu dem Hof gehörende Wald, 50 Fuhren Heu, 2 Schweinehirten mit 50 Schweinen und 2 Kuhhirten mit 12 Kühen übertragen. S. a. C. 38 der Traditiones et Antiquitates Fuldenses (herausgegeben von E. F. J. Dronke, Fulda 1844). Hier sind zahlreiche Schenkungen aus dem thüringischen Raum vermerkt (s. bes. 4; 70; 190; 215; 294, 303; 306; 307). Die Traditiones bestehen besonders aus einfachen Bauernhöfen. Die 'curtis' ist also durchaus nicht auf die Bezeichnung für große, grundherrliche Güter eingeschränkt.
S. a. Urkundenbuch der Reichsabtei Hersfeld, 1. Bd., 1. H., (hrsg. v. H. Weirich, Marburg 1936): Nr. 7 von 775: Karl der Große schenkt den 10. Teil der 'villa' Salzungen an Hersfeld „hoc est decima parte de villa nostra ... id est tam terris mansis campis pratis ..." Wenige Zeilen weiter wird diese gleiche 'villa' 'curtis' genannt. S. ebenso Nr. 9 von 775; s. a. Nr. 10, in der 'villa' ebenfalls mit 'curtis' variiert. Die Wendung 'in loco' ... Arnestati (s. o.) läßt auch in Thüringen Ortschaften erschließen. Die Hersfelder Urkunde Nr. 11 fällt als Bestätigung aus, da sie sich als Fälschung erwiesen hat. — Alle Aussagen aber machen m. E. deutlich, daß 'Haus und Hof' im thüringischen Raum sich in nichts von denen der anderen Gebiete unterschieden haben.

[1] Über Ausgabe siehe Anhang S. 84.
[2] Vgl. u. a. Lex Bai. Tit. II, 10 u. II, 12 (s. S. 19) und Lex. Alam. Kap. XXXIII (s. S. 27).

an den König. Alle, die ihm gefolgt sind, haben 12 s. zu zahlen." Für 'villa' = 'Hof' spricht die Wendung 'villa vel domus', die formelhaft für 'Haus und Hof' steht. Eindeutig jedoch ist nur, daß 'curtis' im friesischen Recht 'Hof' meint, der unter anderem dem Herzog zugehörig sein kann.
Von einer Umhegung des Hofes ist in der Lex Frisionum nicht die Rede[3].
Das Haus heißt nach Tit. V, 1: domus. Zu den Menschen, die ohne Buße getötet werden dürfen, gehört der Dieb, „der in einem Graben gefunden wird, von dem aus er das Haus eines anderen zu untergraben versucht," „et furem si in fossa, qua domum alterius effodere conatur, fuerit repertus": der Boden des Hauses kann nach dieser Aussage nur ein Lehmestrich gewesen sein[4]. Über die Konstruktion des Hauses berichtet das Gesetz nichts. Tit. V, 1 nennt nur Dach und Wände. Zu den Verbrechern, die ohne Buße getötet werden dürfen, rechnet ferner der Mensch, „der in der Absicht kommt, das Haus eines anderen anzustecken, d. h. die Flamme so in der Hand hält, daß das Feuer Dach oder Wand des Hauses berührt." „Et eum, qui domum alterius incendere volens, facem manu tenet, ita ut ignis tectum vel parietem domus tangat."
Wie Tit. VII, 1 u. 2 zeigen, genießt 'domus' auch im friesischen Recht hohe Wertschätzung: „Si quis domus alterius incenderit ipsam domum, et quicquid in ea concrematum est, in duplo componat. Si autem dominum flammis ex ipsa domo egredi compulit, et egressum occidit, componat eum novies, cuiuscumque fuerit conditionis, sive nobilis, sive liber, sive litus sit." „Wenn jemand das Haus eines anderen ansteckt, so büße er den Wert des Hauses und alles darin Verbrannte zweifach. Wenn er aber durch Brand den Eigentümer zwingt, das Haus zu verlassen und ihn dann tötet, habe er neunfaches Wergeld zu zahlen, ganz gleich, welchen Standes dieser war: Adliger, Freier oder Halbfreier." Am Haus verübte Verbrechen werden also mit besonders hohen Strafen belegt. Der Stand des Eigentümers — er kann Adliger, Freier und Halbfreier sein — bleibt unwesentlich[5]. Das Haus ist der gesicherte Ort, die Stätte des besonderen Schutzes. So wird in der „Additio sapientum" bei der Weisung Vlemars in Tit. I, 1 ausdrücklich gesagt: „Homo faidosus pacem habeat in ecclesia, in domu sua, ad ecclesiam eundo, de ecclesia redeundo, ad placitum eundo, de placito redeundo." „Ein befehdeter Mann habe Frieden in der Kirche, in seinem Haus, auf dem Gang zu und von der Kirche und auf dem Weg zum Gerichtstermin und von ihm zurück." Das Haus gilt es, wie Tit. IV, 8 zeigt, besonders zu schützen. Der Totschlag eines Hundes, der Vieh und Haus bewacht, 'custodem pecorum vel domus' wird mit 4 s. Buße belegt. 'domus' meint gewiß auch im friesischen Recht das Wohnhaus, zweifelhaft jedoch bleibt, ob es nur das Wohnhaus bezeichnet.
Unterschieden wird es nach der 'Additio sapientum' Tit. I, 3 von 'screona': „Si quis caballum furaverit aut bovem, aut screonam effregerit, capitali sententia puniatur, vel vitam suam pretio redimat." Wir fassen 'screona' wiederum als ein in die Erde eingetieftes, für die Webarbeit bestimmtes Haus, als eine Webhütte[6] und können übersetzen: „Wenn jemand ein Pferd oder Rind stiehlt oder eine Webhütte erbricht, werde er mit dem Tode bestraft, oder er löse sein Leben mit seinem Wergeld." Von der Webarbeit der Frauen redet denn auch Tit. 11 in „Iudicia Wulemari": Verbrechen an den „foeminae fresum facienti", d. h. den Frauen, die es verstehen, 'frese'[7] herzustellen, ist viermal so hoch zu büßen, wie das an den Frauen, die in dieser Kunst nicht bewandert sind.

[3] 'Palisadenwände' hat W. Haarnagel in der Wurt Hessens ergraben; (Die Grabungen auf der Wurt Hessens und ihr vorläufiges Ergebnis, PdK, Bd. 2, Hildesheim 1941, S. 117ff. bes. S. 156.
[4] P. C. J. A. Boeles, Friesland tot de elfde Eeuw, s'Gravenhage, 2. Aufl. 1951, erwähnt S. 444 'Hausschlüssel', s. Abb. S. 458.
[5] Die ständische Differenzierung ist auch nach friesischen Gesetzesaussagen recht groß. An der Spitze steht der Adlige (Tit. I, 1: nobilis). Tit. XVII, 3 nennt König und Herzog (rex et dux). Es folgen der Freie (u. a. Tit. I, 3 liber) und der Halbfreie (u. a. Tit. I, 4 litus). Knecht und Magd werden wie eine Sache behandelt (Tit. I, 12 mancipium) und stehen auf gleicher Stufe mit dem Vieh (Tit. II, 11). Ihnen zugehöriger Besitz wird nicht genannt. Nicht eindeutig ist, zu welchem Stand der bei „Iudicia Wulemari" Kap. 10 genannte Harfenspieler, der Goldschmied (harpator et aurifex) und die Kap. 11 erwähnte Borten anfertigende Frau gehören.
[6] Vgl. hierzu Lex Sal. Kap. XXVII, 21 u. 22, u. Kap. XIII, 5 (s. S. 12), s. a. die bei Boeles (a. a. O., S. 421) angeführten Funde von Webezubehör.
[7] Vgl. WB. d. ostfries. Sprache v. J. ten Doornkaat Koolmann, 1. Bd. Norden 1879, S. 557: 'frese, frêse', a) schlichter oder gefältelter Kragen, den die Frauenzimmer um den Hals tragen, Kranz, b) Borte, Kante, Spitze, Krause, Streifen, Borte von Leinen. Hat 'frese' die Bedeutung von a), so ist das Wort lat. mit 'ora sagi' zu interpretieren, d. h. Mantelkragen (s. Tit. XIV, 5). — Boeles (S. 474) übersetzt 'frese' mit 'Wollen kleed'.

Tit. XIV, 1 erwähnt reine Wolle: 'lana munda'[8], Tit. II, 11 und III, 5 nennen ganz allgemein das Gewand 'vestimentum, vestis'[9].

Die 'screona' bleibt einzig genanntes Nebengebäude der friesischen Gehöftanlage. So bleiben auch Viehställe unerwähnt. Haustiere sind nach Tit. II, 11 Pferd, Rind und Schaf: „... caballus, bovis, ovis ...", Tit. IV, 2 nennt zudem Ziege und Schwein: „Similiter equi, et boves, oves, caprae, porci, et quicquid mobile in animantibus ad usum hominum pertinet usque ad canem, ita solvantur, prout fuerint a possessore earum adpretiata." „Ebenso sollen Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und was immer an Lebewesen dem Nutzen der Menschen dient, so bezahlt werden, wie sie von ihrem Besitzer bewertet werden. Nur der Hund sei ausgenommen." Der erscheint als Jagdhund (canis acceptoricius), kleine Brake (braconis parvus), als Hund, der den Wolf töten kann (canis qui lupum occidere solet), als Hund, der den Wolf annimmt, aber nicht töten kann (canis, qui lacerare lupum, et non occidere solet) und als Wachthund (canis custodem pecorem, Tit. IV, 4—9). Die Jagd gehört also zum selbstverständlichen Tagewerk.

Die Erwähnung des Wachthundes (Tit. IV, 8) läßt auf Herdengang schließen.[10]

Fassen wir zusammen: Der Hof wird im friesischen Recht allgemein 'curtis' genannt. Ausdrücklich erwähnt ist die 'curtis' des Herzogs[11]. Das Haus 'domus' ist Haupt -und Wohnhaus. Unklar bleibt, ob es auch das Vieh unter seinem Dach beherbergte. Als einziges Nebengebäude ist die 'screona' belegt. An Haustieren werden genannt: Pferd, Rind, Schaf, Schwein, Ziege, Hund.

[8] Interessant ist der Zusammenhang, in dem 'lana' erscheint. Der Reinigungseid bei dem des Totschlags Beschuldigten muß in der Kirche stattfinden. Zwei folgendermaßen beschaffene Lose (sortes) sind auf den Altar zu legen: „duo tali de virga praecisi, quos tenos vocant, quorum unus signo crucis innotatur, alius purus dimittitur, et lana munda obvoluti super altare seu reliquias mittuntur." In völligem Gegensatz zu dieser vom Christentum beeinflußten Stelle steht das Urteil Wulemars Tit. XI: „Qui fanum effregerit, et ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur ad mare, et in sabulo, quod accessus maris operire solet, funduntur aures eius, et castratur, et immolatur diis quorum templa violavit." Christliches und Heidnisches sind noch stark gemischt.

[9] Hinter diesen kurzen Anmerkungen steht der großräumige Tuchhandel Frieslands. S. dazu Boeles, S. 416ff. Die Abgaben an Kloster Werden und Fulda bestehen oft aus 'pallia', d. h. aus wollenen und leinenen Tüchern. B. macht auf ihre Kostbarkeit aufmerksam. Vgl. auch D. Jellema, Frisian trade in the Dark Ages, Speculum XXX 1955, S. 15ff.

[10] Indirekt läßt Tit. XIII Handmühlen erschließen: „Qui cum ancilla alterius, quae nec mulgere nec molere solet, quam bortmagad vocant, moechatus fuerit, solidorum 12 mulctam domino eius cogatur exsolvere." „Wer sich an der Magd eines anderen vergeht, welche weder zu melken noch zu mahlen pflegt — sie nennen sie Tischmagd — (oudfriesche Woordenlijst door Dr. G. A. Nauta, Haarlem 1926, S. 11 gibt 'bordmagad' mit 'Kammermeid' wieder) werde gezwungen, ihrem Herrn eine Strafe von 12 s. zu zahlen." S. a. Boeles a. a. O., S. 455. Speisereste, in den in den Siedlungen gefundenen Töpfen bestanden aus Mehlbrei von Hafer, Roggen, Weizen und Gemüse.
Auch Waffen erwähnt das friesische Gesetz (so Tit. II, 11, arma), sie können nach Tit. XXII sein: Schwert (gladius, XXII, 48), Schild (XXII, 74, scutum), Pfeil oder irgendein anderes Geschoß (sagitta vel quolibet telum, XXII, 85). S. hierzu auch Boeles, a. a. O., S. 469ff.

[11] Die reichen Schenkungen Frieslands an Fulda und Werden verdeutlichen, wie differenziert 'Haus und Hof' auch in diesem Raum zu denken sind. Fulda besaß im 10. Jahrhundert allein in 87 Ortschaften und Gauen Frieslands Eigentum. (S. T. Werner-Hasselbach, Die älteren Güterverzeichnisse der Reichsabtei Fulda, Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte 7, 1942, S. 77). — Zu den Traditiones Fuldensis s. ostfries. Urkb., hrsg. von E. Friedländer, 2. Bd., Emden 1881, Anhang A, S. 765ff., Anhang B. S. 873ff. A verzeichnet Schenkungen an Werden (Handschrift datiert aus dem 9./10. Jahrhundert), B die an Fulda (aus dem Anfang des 10. Jahrhunderts, s. Werner-H. S. 78). A und B sind Auszüge aus dem Codex Eberhardi, der die ältesten Güterverzeichnisse Fuldas enthält. Hrsg. von E. F. J. Dronke, in: Traditiones et Antiquitates Fuldenses, Fulda 1844. (Das Buch habe ich in einer Fotokopie im Staatsarchiv Münster eingesehen.)
Der Klosterbesitz konnte u. a. bestehen aus: 'curtes': ego Gebi tradidi ad monasterium s. Bonifacii in pago Wirense curtilem unam cum omnibus, que ad eam pertinent, terris et mancipiis, domibus ... B Nr. 1, S. 785 (s. auch Nr. 8, S. 790 u. 791), 'hofstedi': in Eiteron: 14 hofstedi (A Nr. 13, S. 776; A Nr. 7, S. 772) und aus Anrechten in 'villae': ... dono ... in pago Ostrahe in his 5 villis ... quicquid proprietatis habeo in terris, silvis, campis, aquis, domibus, edificiis ... (B Nr. 2, S. 786, s. auch u. a. Nr. 6, S. 789, Nr. 8, S. 790/91).
Immer wieder bestehen die Schenkungen aus Wiesen (so u. a. B Nr. 5, S. 788, oft auch nur in Heu), Wald (A Nr. 11, S. 774, A Nr. 5, S. 771, Nr. 13, S. 776: lignum ad comburendum) und Äckern (so u. a. A Nr. 13, S. 775), dazu aus einer Fülle von Naturalabgaben, die in folgendem Beleg — der aber durchaus keine Ausnahme bildet — recht vollständig genannt sind: „ad servitium domini abbatis presbiter de Loge dabit in tercio anno 1 vaccam pinguem, oves 6, 1 porcum bonum et item 1 mediocrem et 1 porcellum, 10 gallinas 100 ova, piscem satis, amphoram mellis, 1 amphoram butiri, unam carradam ceruise, 12 caseos, 2 bracia avene, 3 plaustra de gramine, 16 modios siliginis in pane, 2 maldaria bene purgata, et 2 mediocria ligna, et salem cum veribus quantum indigeant, ministris 20 vestes. Ipsi abbati annuatim dabit 1 pannum ad cappam faciendam et 24 vestes." (A Nr. 18, S. 779). Angaben an 'pallia' s. u. a. A Nr. 8, S. 773 (vgl. Anm. 9 o.).

HAUS UND HOF NACH DER LEX SAXONUM, DER CAPITULATIO DE PARTIBUS SAXONIAE UND DEM CAPITULARE SAXONICUM[1]

Hofbezeichnungen 'curtis' und 'villa' fehlen im sächsischen Gesetz. Genannt aber wird die 'curtis' in der Capitulatio de partibus Saxoniae Kap. XV: „De minoribus capitulis consenserunt omnes, ad unamquamque ecclesiam curte et duos mansos terre pagenses ad ecclesiam recurrentes condonant et inter centum XX homines, nobiles et ingenuis similiter et litos, servum et ancillam eidem ecclesiae tribuant." „Über die leichteren Strafsatzungen sind alle übereingekommen: es sollen jeder Kirche die zu ihr gehörenden Gaugenossen eine 'curtis' und 2 Hufen Land schenken, und je 120 Menschen, Adlige, Freie und Halbfreie sollen einen Knecht und eine Magd derselben Kirche zuwenden." Auch lassen Kap. XXX und XXXI der Lex Saxonum den Hof aus seiner Umfriedung erschließen: „Qui alvearium apum infra septa alterius furaverit, capite puniatur. Extra septa furatum novies conpondendum est." Unzweifelhaft ist 'septa' wie bei Eckhardt[2] in beiden Zitaten mit 'Hofraum' zu interpretieren, und so ist zu übersetzen: „Wer einen Bienenkorb innerhalb einer fremden Umzäunung stiehlt, werde mit dem Tode bestraft. Wer einen Bienenkorb außerhalb der Umzäunung entwendet, hat ihn neunfach zu büßen." Nach Kap. LX dient der Zaun offensichtlich auch in diesem Gesetz zum Schutz gegen das Vieh: „Qui in fossam vel in sudem acutam suae vel alienae sepis pecus quodlibet agitaverit, ibique confixum vel cadens perierit, multam conponat." „Wenn jemand irgendwelches Vieh in einen Graben oder gegen einen zugespitzten Pfahl seines oder eines fremden Zaunes treibt und es dort durchbohrt oder gestürzt zugrunde geht, büße er." Man ist geneigt 'sepis' als eine Umfriedung anzusehen, die aus mit Geflecht verbundenen Pfosten hergestellt ist[3], deren Köpfe zugespitzt sind. Dafür spricht 'acuta sudes'. Allerdings könnte 'sepis' in diesem Fall auch als 'Palisadenzaun' gefaßt werden.
Kap. XXXVIII und Kap. XXVII nennen das 'Haus': „Qui domum alterius vel noctu vel interdiu suo tantu consilio volens incenderit, capite puniatur." „Wer das Haus eines anderen bei Nacht oder Tag willentlich und absichtlich anzündet, werde mit dem Tode bestraft." „Qui hominem propter faidam in propria domo occiderit, capite puniatur." „Wer einen befehdeten Mann in seinem eigenen Haus tötet, werde mit dem Tode bestraft." Wie auch Kap. XXXII zeigt, genießt das Haus demnach hohen rechtlichen Schutz: „Qui noctu domum alterius effodiens vel effringens intraverit et duorum solidorum praecium abstulerit, capite puniatur; si ibi occisus fuerit, non solvatur. „Wer bei Nacht in eines anderen Haus durch Untergraben oder Aufbrechen eindringt und etwas im Werte von auch nur 2 s. stiehlt, werde mit dem Tode bestraft. Wenn er dort getötet wird, ist kein Wergeld zu zahlen."
Wir gewinnen an Aussagen: Der Fußboden des Hauses kann nur ein Lehmestrich gewesen sein, Holz oder Steinboden würden das Eindringen verhindern. 'effringere' besagt, daß das Haus durch Schloß gesichert ist[4].
Auch nach sächsischem Recht steht die 'domus' für 'Besitz' schlechthin[5]. So heißt es Kap. XXVII der Capitulatio de part. Sax.: „Si quis homo fideiussorem invenire non potuerit, res illius in forbanno mittantur, usque dum fideiussorem presentet; si vero super bannum in domum suam intrare praesumpserit aut solidos X, aut unum bovem pro emendatione ipsius banni conponat." „Wenn ein Mann keinen Bürgen finden kann, sollen seine Sachen in Bann gelegt werden bis er einen Bürgen stellt. Wenn er sich aber unterfängt, während des Bannes in sein Haus einzudringen, büße er entweder 10 s. oder ein Rind als Strafe."

Werdener Grundbesitz in Friesland ist zudem verzeichnet bei R. Kötzschke, Rheinische Urbare, 2. Bd., Bonn 1906, Urbar A (entstanden: Ende 9./Anfang 10. Jahrhundert) § 21, S. 46ff. Werdener Besitz steht in nichts dem Fuldaer nach, s. dazu: O. Postma, De Friesche Kleihoeve, Leeuwarden 1934, S. 103ff. Aufschlußreich ist auch ein Vergleich der späteren friesischen Rechtsquellen der Küren und Landrechte mit den Quellen des 8. und 9. Jahrhunderts; s. dazu K. v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen, Berlin 1840; ders. Untersuchung über friesische Rechtsquellen I—III, 1 Berlin 1880—86.

[1] Über Ausgabe siehe Anh. S. 84f.
[2] Eckhardt, Gesetze des Karolingerreiches, S. 23.
[3] Wie z. B. Lex Sal. XXXIV, 1, s. S. 8; u. Lex Rib. Kap. 47, 1, s. S. 15/16.
[4] So hat die Grabung des Landesmuseums für Vor- und Frühgeschichte, Münster, auf dem Domplatz in Münster 5 Grubenhäuser mit 5 Schlüsseln zutage gebracht. Auskunft verdanke ich W. Winkelmann, Münster.
[5] Vgl. u. a. Lex Salica, Kap. L, 1; I, 3; (s. o. S. 9/10).

Jemanden mit dem Bann belegen heißt also, seine 'domus' beschlagnahmen, d. h. sich des Hauptbesitzes des Schuldners bemächtigen[6].
Besondere Wertschätzung und der ihr zukommende hohe rechtliche Schutz lassen es zu, daß wir auch im sächsischen Gesetz die 'domus' als das 'Wohnhaus' der Gehöftanlage ansehen können. Es wird denn auch in Kap. XXXIII von der 'screona' unterschieden: „Qui in screona aliquid furaverit, capite puniatur." Die in der Lex Salica gewonnenen Ergebnisse über 'screona' verwerten wir auch für dieses Gesetz[7] und übersetzen folglich: „Wer in der Webhütte etwas stiehlt, werde mit dem Tode bestraft."
Einzubeziehen in die 'curtis' ist auch der Bienenstand 'alvearium'[8] (Kap. XXX s. o.), und nach Aussagen des Capit. Sax. gehört in die sächsische Hofanlage auch 'stabulum'. Kap. XI: „Illud notandum est quales debent solidi esse Saxonum: id est bovem annoticum utrisque sexus autumnali tempore sicut in stabulum mittitur pro uno solido; similiter et vernum tempus quando de stabulo exiit deinceps quantum etatem auxerit tantu in pretio crescat; . . ." „Dies ist zu merken wie die Schillinge bei den Sachsen gerechnet werden: ein einjähriges Rind beiderlei Geschlechts, wie es zur Herbstzeit in den Stall getrieben wird, rechnet 1 s. In gleicher Weise auch im Frühjahr, wenn es aus dem Stall hinausgeht. Darauf steige es so im Preise, wie es an Alter zunimmt."
Kap. XXIX der Lex Saxonum nennt das Pferd: „Qui caballum furaverit, capite puniatur." „Wer ein Pferd entwendet, werde mit dem Tode bestraft." Auch der Diebstahl eines vierjährigen Rindes (bovis quadrimus) zieht nach Kap. XXXIV die Todesstrafe nach sich. Das Schlußkapitel erläutert die Zahlkraft des Schillings am Wert der Haustiere: „Solidus est dupplex: unus habet duo tremisses, quod est bos anniculus XII mensium vel ovis cum agno. Alter solidus III tremisses, id est bos XVI mensium; maiori solidi aliae conposiciones, minori homicidia conponuntur. Quadrimus bos duo solidi. Duo boves, quibus arari potest, V solidi. Bos bonus III solidi. Vacca cum vitulo solidi duo et semis. Vitulus anniculus solidus I. Ovis cum agno et anniculus agnus ei superadiunctus solidus I." „Der Schilling ist zweifacher Art. Einer hat 2 Tremissen, d. h. den Wert eines einjährigen Rindes oder eines Schafes mit einem Lamm. Der andere Schilling hat drei Tremissen, d. h. den Wert eines Rindes von 16 Monaten. Mit dem größeren Schilling werden die anderen Bußen, mit dem kleineren der Totschlag bezahlt. Ein vierjähriges Rind gilt 2 Schillinge, zwei Rinder, mit denen gepflügt werden kann, 5 Schillinge, ein gutes Rind 3, eine Kuh mit einem Kalb 2½, ein einzelnes Kalb 1, ein Schaf mit einem Lamm 1 Schilling."
Man ist sich also des Wertes der Haustiere durchaus bewußt, und nur dem Umstand, daß sie nicht um ihrer selbst willen, sondern zur Erläuterung des Schillings aufgeführt werden, ist es zuzuschreiben, daß sie weniger differenziert erscheinen als z. B. in der Lex Salica.[9]
Kornscheunen oder Speicher, wie sie die zuvor behandelten Gesetze oftmals aufführen, erwähnt das sächsische Gesetz nicht ausdrücklich. Sie sind aber zu erschließen aus den im Cap. Sax. Kap. XI den Sachsen auferlegten Getreideabgaben[10]: „. . . de annona vero Bortrinis pro solido I scapilos XI donant et de sigule XX; Septentrionales aut pro solidum scapilos XXX de avena

[6] Über Stand und Stellung des Eigentümers einer 'domus' sagt das Gesetz nichts aus. Ausdrücklich genannt wird der Eigenbesitz des Adligen, Freien und Liten. (Cap. de part. Sax. Kap. XV u. XVII). Zugleich wird deutlich, daß ständische Freiheit durchaus mit Besitzabhängigkeit einhergehen kann. (Lex Sax. Kap. LXIV.)
Kap. I u. XIV nennen den Adeligen (nobilis), Kap. LXIV den Freien (liber homo), Kap. XVI den Halbfreien (litus) und Kap. XVII den Knecht (servus). — Undeutlich bleibt, wie sich Bischof, Priester, Diakon (Cap. de part. Sax. Kap. V), Graf (ebd. Kap. XXIV) und des Königs Halbfreie (litus regis, Lex Sax. Kap. LXV) in das ständische Gefüge einordnen. — S. dazu Ph. Heck, Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung, Arb. zur dt. Rechts- und Verfassungsgeschichte XI, 1936 mit weiterer Literatur.

[7] S. o. S. 12. — Für den sächs. Raum sind Webhütten eindeutig in der karolingerzeitlichen Siedlung bei Warendorf belegt. Winkelmann, a. a. O., S. 199 und Tafel 30. — Die Kleidung (vestis) ist nur einmal im Gesetz Kap. VI genannt. — Gerätschaft erwähnt das Gesetz nicht, ausgenommen Schwert und Schild (Kap. VI u. VIII, gladium et scutum.)

[8] Kap. XI des Cap. Sax. verlangt an Abgaben u. a. auch Honig: mel.

[9] So Kap. III u. IV.

[10] Sie sind auch zu finden in der bei Warendorf ergrabenen karolingischen Siedlung, W. Winkelmann, a. a. O., S. 199 Tafel S. 211, Abb. 3—4a. Aufschlußreich auch ist eine Stelle aus einem mittelalterlichen Wunderbericht des Libellus Monasteriensis um 1170. Bei einem Brand in Elte bei Rheine rettet die Wunderkraft eines Kreuzes ein in Brand geratenes Gebäude: „. . . Sane cum multis annis Elethe vel in horreo vel in granario negligenter poneretur, tandem omnibus edificiis incendio pereuntibus, granarium in quo fuit, mirabiliter in medio igni mansi intactum." (Libellus Monasteriensis, Geschichtsquellen des Bistums Münster, Münster 1881, Bd. 4, S. 237 ff. ‚Kap. 2. 'horreum' und 'granarium' werden in einer älteren niederdeutschen Übersetzung des 15. Jhdt. mit 'spyker' glossiert. (Geschichtsquellen Bd. 4, S. 268 ff. Zitat S. 271). Der Speicher als selbständiges Gebäude ist unterschieden von anderen Häusern.

et sigule XV; . . . Item ordeum mundum sicut et sigale pro I solido donent." „Von der jährlichen Ernte sollen die Bructerer für 1 Schilling 40 Scheffel geben, an Roggen 20; die nördlich Wohnenden für 1 Schilling 30 Scheffel Hafer und 50 Roggen; ebenso sollen sie reine Gerste und auch Roggen für 1 Schilling geben"[11].
Zusammenfassend ergibt sich: Auch im sächsischen Raum heißt der 'Hof' 'curtis'.[12] Sie ist mit einem Zaun umgeben. In den Hof gehört das Wohnhaus (domus), unterschieden von der Webhütte (screona), dem Stall (stabulum), dem Bienenhaus (alvearium) und den allerdings nur erschlossenen Scheunen oder dem Speicher. Haustiere sind: Pferd, Rind, Schaf, genannt werden auch die Bienen. An Getreidearten werden aufgeführt: Hafer, Roggen, Gerste.

EXKURS I: HAUS UND HOF IM HELIAND[1]

'hof' nennt der Helianddichter den 'Hof'. So heißt der Sitz des Königs Herodes in Jerusalem 'kuniges hobe' (Vers 538)[2], und ebenso spricht der Text vom 'hof' des Hohenpriesters Kaiphas (V. 4949)[3]. 'hof' ist aber durchaus nicht immer der adeligen Gesellschaftsschicht zugeordnet,

[11] Dinge außerhalb von Haus und Hof werden im Gesetz kaum benannt. Kap. LXIII spricht allgemein vom Land (terra), das Schlußkapitel vom Pflügen (arare), Kap. XXI der Cap. part. Sax. nennt Quellen, Bäume und Haine (fontes, arbores, luci), Kap. LV der Lex redet vom Baumfällen durch Brand (arborem accensa cadere) (s. a. Kap. LVI u. LVII).
Kap. VII d. Cap. de part. Sax. bestraft die Leichenverbrennung, und nach Kap. XXII ist die Bestattung in 'tumuli' bei Todesstrafe verboten. —

[12] Ein Blick in die zeitgenössischen Urkunden soll auch das Bild von Haus und Hof im sächsischen Raum vervollständigen. Für das Jahr 772 (774) heißt es: „Karolus (rex) imperator Romanorum in Saxoniam perrexit et pasca Osnabrucg . . . regia curte celebrato Wihonem ejusdem loci primum episcopum designavit." (Osnabrücker Ub., bearbeitet von F. Philippi, Bd. 1, Osnabrück 1892, Urk. Nr. 1). Daß aber die 'curtis' nicht nur königlicher Besitz zu sein braucht, zeigt eine Schenkungsurkunde des Bischofs Wolfhelm von Münster an das Kloster Werden aus dem Jahre 889: „. . . tradidi ipsam Ecclesiam in loco, qui dicitur Ulfloo, et ipsam curtem cum aedificiis, et terris et omnibus ad eam curtem pertinentibus . . ." (N. Kindlinger, Münstersche Beiträge, 2. Bd. 1790, Urkunde Nr. 5.) Ebenso schenkt der Bischof Gerfried 834 dem Konvent und der Äbtissin Heriburgis zu Nottuln 'unam curtem Buchuldi' (Beiträge zu einem münsterschen Urkundenbuch v. J. Niesert, 1. Bd., Münster 1823, 1. Abt. S. 317 f.). In das 9. Jahrhundert gehört auch die Schenkung des Hofes Schapdetten an Fulda: „curti . . . qui dicitur Thetton, iuxta fluvium Stiurna nuncupatum, ubi eiusdem predicti abbatis fiscus habetur." (Ub. des Klosters Fulda, 1. Bd., 1., bearb. von E. E. Stengel, Marburg 1913, Urk. Nr. 47.) — 'villa' kann nach Aussagen sächsischer Urkunden 'Dorf' meinen. Ein Beweis ist eine Urkunde der Jahre zwischen 836—91: „In villa nuncupata Osidi mansum I et familias suas." (Urk. Nr. 22 des Osnabrücker Ub.) Nach einer Urkunde des Jahres 890 wohnen mehrere Abgabenpflichtige in derselben 'villa': in 'villa Calvesloge IV homines', sie werden namentlich mit ihrem Abgabesoll aufgezählt. Für 'Dorf' spricht auch, daß in derselben Urkunde 'villa' und 'vicus' variieren. (Oldenburger Ub. 5. Bd., hrsg. von G. Rüthning, Oldenburg 1930, Urk. Nr. 9). Urkundenbeleg von 832, nach dem Ludwig der Fromme die Weserfischerei in der Nähe eines mit Namen genannten Dorfes und 32 Familien an Korvey schenkt (Reg. Hist. Westf. acc. Codex Diplomaticus, hrsg. von H. A. Erhard, 1. Bd. Münster 1847, Urk. Nr. VII des Codex, s. a. Nr. X v. 834). In einer Urkunde des Jahres 823 könnte 'villa' die Bedeutung 'Hof' haben: die königliche 'villa' Höxter wird an Corvey geschenkt. (S. Westf. Ub. Nr. V); eindeutig für 'Hof' spricht Urk. beleg v. 872, in der die 'villa' Wildeshausen tradiert wird: 'supradictam villam totam et integram cum omni territorio illuc aspiciente cum casa dominicata vel cetera edificia . . . (Oldenburger Ub. Nr. 8). Vom 'Haus' 'domus u. casa' sagen die Urkunden wenig aus. Erwähnt wird es in 2 Urkunden Ludwigs aus dem Jahre 858 und 868: „Quasdam res proprietatis nostrae in pagis . . . id est casas dominicatas duas cum territorio dominicali, unam scilicet in Seliheim et alteram in Stocheim . . ." „. . . duas videlicet casas dominicatas, Queranberg, Liuduuinesthorp . . . cum triginta mansis et omnibus suis appendiciis." (Westf. Ub. Nr. XXIII u. XXV). Herrenhäuser oder herrschaftliche Besitzungen mit Ländereien werden verschenkt. Wie im Gesetz vermissen wir in den übrigen sächsischen Quellen fast jegliche Aussage. In der „Translatio St. Alexandri" heißt es Kap. 11: „postea vero Abbonis cuisdam viri libertus, nomine Walttag, valde debilis in uno crure erat, ita profecto, ut limen ianuae domus suae sua sponte transire non poterat." Mit der Erwähnung der Türschwelle müssen wir uns begnügen. (Translatio St. Alexandri, hrsg. von B. Krusch, Nachr. d. Ges. d. Wiss. Göttingen, phil.-hist. Kl. 1933, 4, S. 405 ff. Text S. 423 ff.; die HS stammt nach Krusch (S. 417) aus dem 9. Jahrhundert, 2. Hälfte.) Vom Haus mit verschlossenen Türen berichtet die 'Vita' des hl. Liudger. Die Mutter des Heiligen wird vom sicheren Tod durch eine benachbart wohnende Frau gerettet: „. . . eripuit puellam de manu praefati mancipii cucurritque cum ea ad domum suam et claudens post se ostium pervenit ad cubiculum." (Vita Sancti Liudgeri, hrsg. W. Diekamp, Geschichtsquellen, a. a. O., S. 1 ff., Zitat Kap. 7. Die Vita ist nach Einleitung bei Diekamp S. XX um 830 verfaßt.) Insgesamt gesehen, bieten auch die sächsischen Urkundenbelege ein recht differenziertes Bild von 'Haus und Hof', wie es nochmals eine Urkunde vom Jahre 841 bestätigen mag: „. . . Sunt enim praedictae res in pago Guottinga in villa quae dicitur Amphidi, hoc est mansum dominicatum cum casis et reliquis aedificiis, cum aliis mansis uiginti ibidem aspicientibus ac deseruientibus." (Westf. Ub., Urk. Nr. XV).

[1] Über Ausgabe und Entstehungszeit s. Anh. S. 85 f.

[2] Wendung fehlt in den Evangelien, vgl. Matth. 2, 2.

[3] Vgl. Matth. 26, 58: in atrium principis sacerdotum, Luc. 22, 54: ad domum principis sacerdotum, Luc. 22, 55: in atrium, Joh. 18, 15: atrium pontificis.

sondern ebenso dem einfachen Mann, denn Christus leitet seine Jünger an, in Jerusalem den 'hof' zu betreten, den ihnen ein Mann weisen wird: „Themu gi folgon sculum ... the thie hoƀos êgi" (V. 4537ff.). „Dem sollt ihr folgen, dem der Hof gehört."[4] Simon Petrus erinnert seinen Herrn daran, daß die Jünger um seinetwillen verlassen hätten: „êgan ende erƀi ... hoƀos endi hîuuiski," „Eigen und Erbe, Höfe und Familie"[5] (V. 3309f.). Da auch im Heliand die Jünger einfache Fischer sind, die Christus an ihrem Arbeitsplatz gewinnt (V. 1152ff.)[6], meint 'hof' auch in diesem Zitat den Besitz eines einfachen Sachsen.

Zu 'hof' gehört auch nach Aussagen des Heliand ganz selbstverständlich der Zaun. Im Bericht von der Gefangennahme Christi heißt es: „Thô sie te dale quâmun / fan themu berge te burg, thar iro biscop uuas, / iro uuîhes uuard, thar lêddun ina uulanke man, / erlos undar ederos. Thar uuas êld mikil, / fiur an frîdhoƀe themu folke tegegnes / geuuahrt for themu uuerode ... Iohannes uuas êr / themu hêroston cûð bethiu môste he an thene hof innan / thringan mid theru thioda." (V. 4940ff.; u. V. 4948ff.) „Als sie von dem Berge zu Tal gekommen waren in die Burg, in der ihr Bischof, ihr Weihtumswart war, führten ihn die übermütigen Männer, die Edlen 'undar ederos'. Da war eine große Flamme, ein Feuer, in dem 'frîðhoƀe' bei dem Volk für die Leute gemacht worden. ... Johannes war schon länger dem Obersten bekannt. Darum konnte er mit dem Volk in den Hof eindringen." Für 'Zaun' spricht eindeutig „edor"[7]. Diese Tatsache läßt es auch gerechtfertigt erscheinen, 'frîdhof' mit „umfriedeter Hof" zu übersetzen[8]. Auch die Wendung 'an thene hof innan thringan': 'in den Hof eindringen' bestätigt den Zaun als Umfriedung des Hofes.

Bei Vergleich mit dem Vulgata-Text ergibt sich, daß as. 'hof' entweder eintritt für lat. 'domus' (im besonderen Fall für 'atrium') oder aber — wie auch 'edor' — der lat. Vorlage überhaupt entbehrt.

Nach Aussagen des Heliand kann der 'hof' in der 'burg' gelegen sein. So finden sich der Hof des Herodes, des Kaiphas und auch der des Mannes, in dem das Abendmahl bereitet werden soll, in der 'burg' Jerusalem (V. 4941). Die 'burg' wird immer wieder gerühmt. Bethlehem heißt 'burg' (V. 359), wie auch der Text von der glänzenden 'burg' Kapernaum (mâreon burg, V. 2090) und der hohen 'burg' Nain mit der 'burges dore' redet. (V. 2176f. und V. 2182) As. 'burg' entspricht lat. 'civitas'[9]. Da 'civitas' in römischer Ausprägung und Bedeutung als Stadt keinem Sachsen verständlich sein konnte, legt der Dichter das Geschehen um Christus in die hervorragenden, weit sichtbaren Punkte der Landschaft. 'burg' ist für ihn 'befestigter Ort'. So tut sich Jericho als eine 'burg' 'gimacod mit mûrun' (V. 3626) hervor, von Jerusalem leuchtet weithin der 'uual' (V. 3685)[10], und die 'burg' Emmaus heißt er ein 'castel' (V. 5959).[11]

Das 'Haus' nennt der Heliand 'hûs'. Es entspricht lat. 'domus'. Der Hauptmann von Kapernaum versichert, daß er in seinem 'Haus' Wohlstand und Mannen reichlich genug habe: „Thoh ic at mînumu hûs êgi / uuîdbrêdene uuelon endi uuerodes genôg, / heliðos hugiderƀie, ..." (V. 2119ff.)[12]. Von den Weisen aus dem Morgenlande heißt es: „The sterro liohto skên / huuît oƀar them hûse, thar that hêlage barn / uuonode an uuilleon ..." „Thô sie an that hûs innan / mid iro geƀun gengun ..." „Der Stern schien licht und weiß über dem Hause, wo das Kind wohnte ... Dann gingen sie in das Haus hinein mit ihren Gaben." (V. 662ff., V. 668/9)[13].

[4] Vgl. Luc. 22, 10—11: in civitatem, occurret vobis homo quidam ... sequimini eum in domum.
[5] Wendung fehlt in den Evangelien, s. Matth. 19, 27; Marc. 10, 28; Luc. 18, 28: Ecce nos dimisimus omnia et secuti sumus te.
[6] Vgl. Matth. 4, 18—19.
[7] Vgl. M. Heyne, 5 Bücher deutscher Hausaltertümer, Bd. 1, S. 99: Der Name für Zaun wechselt zwischen 'zun' und 'etar', and. 'edor', ags. 'edor'; s. a. J. Trier, First, Nachr. d. Ges. Wiss. Göttingen, phil.-hist. Kl. NF. Bd. III, 4, 1940, S. 86.
[8] Wenn auch Kluge-Götze (Etym. Wörterbuch der deutschen Sprache, Berlin, 16. Aufl. 1953, S. 227), 'Friedhof' in as. Zeit noch als 'Vorhof vor dem Herrenhaus' ansieht. — Vom 'Zaun' sagen die Evangelisten nichts aus.
[9] So vgl. Luc. 2, 3; 4, 31; 7, 11.
[10] Zugrunde liegen Marc. 10, 46 u. Luc. 19, 41, von Befestigung ist hier nicht die Rede.
[11] Allerdings in direkter Anlehnung an Luc. 24, 13: „Et ecce duo ex illis ibant ipsa die in castellum ... nomine Emmaus." — Auch übernimmt der Heliand Matth. 5, 14: „Non potest civitas abscondi supra montem posita." Doch genügt ihm 'mons' offensichtlich nicht, denn nach V. 1396 setzt er 'burg' zusätzlich auf einen steilen Hügel: 'holmklif'.
[12] Zu vergleichen wäre Matth. 8, 6 „puer meus iacet in domo paralyticus."
[13] Vgl. Matth. 2, 9: „et ecce stella quam viderant in oriente, antecedebat eos, usquedam veniens staret supra ubi erat puer." Matth. 2, 11: „Et intrantes domum invenerunt puerum cum Maria ..."

Diese Beispiele könnten vermehrt werden[14]. Vorlage und Heliandtext stimmen weitgehend überein. 'hûs' bezeichnet ganz allgemein den Besitz, zudem aber auch jegliches konkrete Gebäude. Der Tempel in Jerusalem heißt 'hêlaga hûs' (V. 102)[15], auch wird vom 'selihûs' gehandelt[16], d. h. einem Haus, das einen 'Saal' meint. Der wird im Heliand immer wieder genannt, und wir sind hier an einem Punkt angelangt, an dem Vulgata und Helianddichtung völlig auseinandergehen.

Der Gichtbrüchige wird von oben in den 'Saal' hineingelassen und liegt dort krank und siech: „the hîr sô siak ligid an thesumu seli innan" (V. 2326)[17]. Herodes erwartet die Weisen aus dem Morgenland: „an is seli sittien." (V. 549)[18].

'seli' (s. o. S. 24 u. 29) variiert an verschiedenen Stellen mit 'gastseli' und 'wînseli'. In ihm sitzt der trauernde Zacharias „the thar sô gifrôdod sitit, / uuîs an is uuînseli"... (V. 228/9)[19], im 'gastseli' tafelt der reiche Mann (V. 3338: an is gestseli)[20], in ihm übernachten die drei Weisen aus dem Morgenlande (V. 679: gumon an gastseli)[21], in ihm schläft auch Josef, als ihn der Befehl Gottes zur Flucht nach Ägypten erreicht: „Thô fon them drôma ansprang / Ioseph an is gestseli" (V. 710f.)[22].

Mit 'gastseli' variiert 'halla'. Der Tanz der Salome findet im 'gastseli' (V. 2737), in der 'halla' (V. 2742)[23] statt: „Quâmum managa / Iudeon an thene gastseli ... gaman uuas thar inne / hlûd in thero hallu, heliðos drunkun ..."[24]

Saal oder Halle liegen nach Bericht des Helianddichters innerhalb der 'burg'. So befindet sich der Gastsaal des Joseph in Bethlehem, der Weinsaal des Zacharias neben anderen Sälen in Jerusalem, denn Christus sieht von weither blinken 'hôha hornseli'[25] (V. 3686).

Über die Konstruktion von 'seli' und 'halla' sagt der Heliand wenig aus. Wohl wird der Saal das 'hohe Haus' genannt (V. 2001), und vom Licht heißt es: „ac he it hôho scal / an seli settean, that thea gesehan mugin / alla gelîco, thea thar inna sind, / heliðos an hallu (V. 1406ff.)[26]. „Und er soll es hoch in den Saal setzen, daß es alle gleich gut sehen mögen, alle Helden, die in der Halle sind." 'halla' und 'seli' sind demnach hochragende Bauten. Dazu paßt auch das Bild vom Haus, wie es sich in dem Wunder von der Heilung des Gichtbrüchigen darbietet: „Thô gengun thea gesîðos tô, / hôƀun ina mid iro handun endi uppan that hûs stigun / slitun thene seli oƀana endi ina mid sêlun lêtun / an thene rakud innan, thar the rîkeo uuas, / cuningo craftigost. Reht sô he ina thô cuman gisah / thurh thes hûses hrôst, sô he thô an iro hugi farstôd, / an thero manno môdseƀon, ..." (V. 2311ff.). „Da gingen die Gefährten herzu, hoben ihn mit ihren Händen auf und stiegen auf das Haus, deckten den Saal oben ab und ließen ihn an Seilen in das Haus hinein, wo der Mächtige war, der kraftvollste der Könige. Als er ihn durch des Hauses 'hrôst' kommen sah, las er gleich im Sinn und in den Herzen der Männer ..."

In der Vulgata wird schlicht ausgesagt[27], daß Männer das Dach besteigen und danach den Kranken in seinem Bett 'durch die Ziegel' (per tegulas) zu Füßen Christi niederlassen. Der He-

[14] So leitet Christus seine Jünger an, daß sie bei Menschen lauteren Sinnes wohnen sollen: „than gi an themu hûse mid im / uuonod an uuilleon" (V. 1935/36), siehe Matth. 10, 12/13 „Intrantes autem in domum salutate eam, ... Et siquidem fuerit domum illa digna." — Christus betritt ein Haus in Jerusalem zum Abendmahl: „helag drohtin an that hûs cuman / thar ... (V. 4550/51), vgl. Luc. 22, 10: 'domus'. 'hûs' heißt auch der Palast des Pilatus (V. 5303/04) 'palencea'.
[15] Ebenso V. 5575: „That hôharhûs heƀancuninges ..." Vgl. Matth. 27, 40. Es variiert mit 'alah' (V. 104) und 'uuîha' (V. 175).
[16] So u. a. V. 1819, vgl. Matth. 7, 24/25: 'domus'.
[17] Vgl. Marc. 2, 1: 'in domo'.
[18] Wendung fehlt in den Evangelien, vgl. Matth. 2, 1—12.
[19] Wendung fehlt in den Evangelien, vgl. Luc. 1, 62—64.
[20] Wendung fehlt in den Evangelien, vgl. Luc. 16, 19.
[21] Wendung fehlt bei Matth. 2, 12.
[22] Vgl. Matth. 2, 13—14, Wendung fehlt.
[23] Vgl. Matth. 14, 6; Marc. 6, 21—22, Wendungen fehlen.
[24] Siehe auch Wechsel von 'seli' und 'halla' in Vers 1407 und 1409.
[25] Die Bedeutung von 'hornseli' ist nicht recht klar. Nach Sehrt (Vollständiges Wörterbuch zum Heliand, Göttingen 1925), S. 270, ist es ein Bau, dessen Giebel mit hornartiger Verzierung versehen ist, 'horn' kann aber auch das Trinkhorn meinen, dann wäre 'hornseli' der Ort des Gelages.
[26] Gemeint ist offensichtlich Matth. 5, 14—15: „Vos estis lux mundi. Non potest civitas abscondi supra montem posita, neque accendunt lucernam et ponunt eam sub modio, sed super candelabrum ut luceat omnibus qui in domo sunt."
[27] Vgl. Luc. 5, 19: Et non invenientes qua parte illum inferent prae turba, ascenderunt supra tectum et per tegulas summiserunt eum cum lecto in medium ante Iesum.

lianddichter hat diese Vorlage eigenwillig verarbeitet. Christus sitzt in der Mitte des Saales und sieht plötzlich den Gichtbrüchigen durch des 'hûses hrôst' an Seilen herabgleiten. Dieses plastische Bild läßt auf ein deckenloses, hohes Haus schließen, denn der Blick vermag ungehindert bis zum First, bis in den Dachraum zu wandern.
'hrôst' meint offensichtlich das Holzwerk des Daches[28]. Sehrt und Stephani übersetzen m. E. zu recht 'hrôst' mit 'Sparrenwerk'[29]. Es bestehen keine Bedenken, auch schon für die Karolingerzeit ein ausgebildetes Sparrendach vorauszusetzen. Von hoher Holzbaukunst haben die Gesetzesaussagen eindeutig Zeugnis abgelegt.
Die Dachhaut dürfte aus Stroh oder Ried hergestellt gewesen sein, dafür spricht 'slîtan': schlitzen, zerreißen, schleißen[30].
Das im Heliand beschriebene Haus ist ein Holzbau. So wird vom 'selihûs' verlangt, daß es festgezimmert sein muß (getimbrod). Mit dem ausschließlich zur Holzverarbeitung gehörenden 'timbron' faßt der Dichter das wenig plastische 'aedificare' aus Matth. 7, 24. (V. 1824.) Übernommen werden konnte aus der Vorlage auch offensichtlich 'Balken' (balco, V. 1706)[31]. Ganz der Vorstellung des Helianddichters entspricht auch die Forderung von Matth. 7, 24—25, daß der kluge Mann sein Haus auf einen Felsen baut: „aedificavit domum suam supra petram." Diese Worte werden bei ihm zu folgenden Versen: „... endi hûsstedi kiusid / an fastoro foldun endi an felisa uppan / uuêgos uuirkid ..." (V. 1807ff.) „... und er soll die Hausstätte auf festen Grund stellen und die Wände auf Felsen bauen." Aus letzterer Wendung darf ein Schwellenkranz aus Steinen erschlossen werden, auf den die Wandpfosten gestellt werden[32].
Zur Halle und zum Saal gehört 'flet' (s. u. S. 52/53). König Herodes sitzt im Saal 'an is flettie' (V. 552)[33], bei dem Fest des Königs Herodes tragen die Diener Wein 'an flet' (V. 2739)[34], und bei der Hochzeit von Kanaan ist das Volk 'fagar an flettea' (V. 2010)[35]. Die wiederholte Wendung: 'an flet' und seine Beziehung auf Halle und Saal lassen vermuten, daß ursprünglich der Fußboden der großen Halle gemeint ist[36], darüber hinaus 'flet' aber auch stellvertretend für das Gesamt des Hallenraums steht[37].
Ganz selbstverständlich erwähnt wird auch die Tür: 'duru'. Lazarus sitzt an der Tür 'at them durun' (V. 3336) des Gastsaales[38].
Besonders die Einrichtung der Halle scheint germanisch-sächsischeVerhältnisse zu spiegeln. Der Gastsaal zu Jerusalem ist mit dem Königsstuhl versehen: 'kuningstôl'[39] (V. 2736), und der Halle zugehörig ist auch der Hochsitz: 'hôhgesitu' (V. 365)[40]. Immer wieder spricht der Dichter von den Bänken in der Halle. Auf ihnen sitzen die Gäste bei der Hochzeit zu Kanaan (V. 2011, 'benkeon')[41], und der reiche Mann: „hatte ein Leben voller Ehren und Fröhlichkeit auf den

[28] S. H. Schröder (das bewegliche 's' vor Guttural und R in den germanischen Sprachen, PBB 29, 1904, S. 479ff., bes. S. 520), 'hrôst': dachgesperre, balken- und stangenwerk des Daches. Nicht folgen kann man F. Kaufmann (Zur Geschichte des niedersächsischen Bauernhauses, ZfdPh. 39, 1907, S. 282ff., bes. S. 284), der 'hrôst' als Bezeichnung für den Bodenraum ansieht.

[29] WB S. 274 und 'älteste Wohnbau' Bd. 1, S. 336.

[30] Bemerkenswert ist, daß 'slîtan' und 'farslîtan' mehrmals in der Bedeutung 'Zerreißen von Gewand, Stoff' vorkommt. So V. 1645, V. 5099 und V. 1179 bei Zerreißen von Netzen.

[31] Vgl. Matth. 7, 4 'trabes'.

[32] Wie sehr der Helianddichter den Holzbau vor Augen hat, zeigt seine Hochachtung vor dem 'stênwerc'. Es ist etwas so Außerordentliches, daß es nur dem Tempel in Jerusalem zugedacht werden kann (V. 5576). Auch 'hôhan soleri', der hohe Söller in V. 4542 ist einem göttlichen Haus zugeordnet, also nicht alltäglich (vgl. Marc. 14, 15).

[33] Fehlt in den Evangelien, s. Matth. 2, 1.

[34] Fehlt ebenso, s. Matth. 14, 6, Marc. 6, 21.

[35] Fehlt in Joh. 2, 2.

[36] Für 'flet' mit der Grundbedeutung 'Fußboden' tritt auch Heyne (S. 33) ein, ebenso das mnd. Handwörterbuch, Hamburg 1928ff., 8. Liefg. 1939, Spalte 746: 'vlet', 'vlette', 'Fußboden, Estrich'.

[37] So auch bei Sehrt, S. 136.

[38] Vgl. Luc. 16, 20: „ad ianuam eius".

[39] 'stôl' erscheint an mehreren Stellen im Heliand. Immer bezeichnet er den Herrschersitz, sei es nun der Stuhl Davids (V. 361, fehlt in den Evangelien, siehe Luc. 2, 4 'de domo et familia David), der Stuhl Christi im Himmel (V. 5975, Wendung fehlt im Evangelium, gemeint ist Luc. 24, 51) oder sei der Himmel gemeint als Stuhl Gottes (hêrron stôl, V. 1509; Matth. 5, 34: „thronus"); ihm entspricht 'fôtscamel' (V. 1511) als Bezeichnung der Erde. (s. Matth. 5, 35: „scabellum"). Beide Begriffe sind der biblischen Vorlage angepaßt, sind den Sachsen offensichtlich aber auch verständlich.

[40] Fehlt in den Evangelien, vgl. Luc. 2, 4.

[41] Fehlt in den Evangelien, vgl. Joh. 2, 1—12.

Bänken." „habde imu diurlîc lîf / blîtzea an his benkiun" (V. 3333f.)[42], wie auch Salome die Menge der Leute 'an benkiun' erfreuen soll (V. 2752)[43]. Auch den Tisch im Saal (disc oder biod) kennt der Heliand. So sagt das kanaanäische Weib: „huat, thoh oft an seli innen / under iro hêrron diske huelpos huerbad / brosmono fulle theru fan themu biode niðer / antfallat iro frôian." „Oft hüpfen die Welpen im Saale unter ihres Herren Tisch nach den vielen Brosamen, die von ihres Herren Tische niederfallen." (V. 3019ff.)[44].
In den Saal gehört auch das Ruhelager. Bekanntlich übernachten die drei Weisen aus dem Morgenlande im Saal. (V. 679 s. o.). In ihm schläft Joseph vor der Flucht nach Ägypten (V. 711 s. o.), und Zacharias antwortet dem Engel, daß er mit seiner Frau 30 Jahre lang Bank und Bett geteilt habe: „gibenkeon endi gibeddeon" (V. 147)[45].
Auch Hausgeräte kennt der Heliand reichlich. Die Steingefäße, in denen der Wein bei der Hochzeit zu Kanaan bereitet wird, heißen: 'stênfat' (V. 2037)[46], hinzu kommen Schalen (V. 2008: scâlun), Krüge, Trinkgefäße (orca, alofatu, V. 2009)[47] und Gefäße allgemein (V. 2043: wêgi und ful, V. 4537)[48].
Die 'laternae et faces' in Joh. 18, 3 heißen: 'liohtfat oder faklon' (V. 4813), und auch die Körbe, in denen die Jünger das Brot nach der Speisung der 5000 sammeln, übernimmt der Helianddichter mit 'birilos' (V. 2868)[49].
Der Saal ist das einzige im Heliand angeführte Haus[50]. Scheunen und Ställe werden nicht genannt[51]. Ebenso finden Tiere über die Vorlage hinaus kaum Erwähnung. Wohl verlangt auch unser Dichter nach Math. 7, 6 von den Jüngern, daß sie das Evangelium hüten und die Perlen nicht vor die Säue werfen:[52] „Ne sculun gi suînum teforan / iuuua meregrîton macon ettho mêðmo gestriuni, / hêlag halsmeni, huuand siu it an horu spurnat, / suluuiad an sande: ne uui-

[42] Fehlt in den Evangelien, vgl. Luc. 16, 19.

[43] Fehlt in den Evangelien, vgl. Matth. 14, 6; Marc. 6, 21—22.

[44] Zwar hat die Vorlage Matth. 15, 27 'mensa', aber neu ist 'disc in seli'.

[45] Wendung fehlt bei Luc. 1, 18: ego enim sum senex, et uxor mea processit in diebus suis. Das 'bed': 'Bett' sonst genannt bei der Heilung des Gichtbrüchigen (s. Luc. 5, 19: lectum); Zutat des Helianddichters ist 'bedgewâdi': Bettzeug, (V. 2333).

[46] Vgl. Joh. 2, 6: lapideae hydriae.

[47] Das Getränk besteht in Wein (wîn) und Obstwein (lid), V. 2012/13, Joh. 2, 3 'vinum'.

[48] Vgl. Marc. 14, 13: 'lagoena', Luc. 22, 10: 'amphora'.

[49] Vgl. Joh. 6, 13: 'cophini'.

[50] Nicht im einzelnen berücksichtigt werden können die in der Bedeutung nicht klar abgegrenzten Haus- und Hofbezeichnungen: 'gard, bû, seliða'. Zu gard: Der Begriff meint sowohl Haus, Hof (so V. 4537ff.: vgl. Marc. 14, 14 und Luc. 22, 10: domus; so auch V. 3775f., vgl. Marc. 12, 41—44, Luc. 21, 1—4, Wendung fehlt hier.), als auch Besitz (V. 3332, vgl. Luc. 16, 19, Wendung fehlt in den Evangelien), ja Erdkreis überhaupt (V. 4496, vgl. Joh. 13, 1: mundus). Zu bû: nicht näher als in der Bedeutung 'Wohnung, Haus, Gebäude' zu fassen. Der Hauptmann von Kapernaum hat 'bû endi bodlos' (V. 2160): Haus und Grundbesitz (vgl. Matth. 8, 13 Wendung fehlt und Luc. 7, 10: domus). In V. 2122f. variiert bû mit seliða (vgl. Matth. 8, 8 und Luc. 7, 7: sub tectum meum), ebenfalls mit der allgemeinen Bedeutung: Wohnung, Haus (V. 643, vgl. mit Matth. 2, 8; V. 678f. vgl. mit Matth. 2, 12, in den Evangelien fehlt die Wendung). Beim Vergleich mit der Vulgata ergibt sich allgemein, daß 'gard', 'bû' und 'seliða' eintreten für lat. 'domus', 'sub tectum' oder der Vorlage entbehren.

[51] Allerdings bemerkenswert ist eine Stelle aus Matth. 13, 24—30, die mit den Worten schließt: 'colligite primum zizania et alligate ea in fasciculos ad comburendum, triticum autem congregate in horreum meum'. Der Heliand übersetzt 'horreum' mit 'seli': Endi that hrêncurni (reines Korn: Weizen) lesan / sûbro tesamne endi it an mînen seli duoian (V. 2568f.) Aus dieser einzigen Stelle zu erschließen, daß der as. Hof eine eigene Scheune nicht kennt, man sich also Mensch, Getreide und Vieh wie in dem heutigen niederdeutschen Haus unter einem Dach vereinigt denken muß, halte ich keineswegs für berechtigt. Der 'Saal' ist für den Helianddichter das Gebäude, und er schreibt ihm verschiedene Funktionen zu. Selbst die Worte aus Matth. 16, 18: Tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam' werden zu den Versen: „obar themu stêne scal man mînen seli uuirkean." (V. 3069). Wohl hatte der verwandte Tatian 72, 6 'horreum' mit 'skiura' übersetzt, jedoch ein weiterer Vergleich ist unergiebig. Die Stelle Tatian 13, 24 mit der Übersetzung von 'skiura' für 'horreum' aus Matth. 3, 12 und Luc. 3, 17 bleibt im Heliand unbehandelt, ebenso Tatian 38, 2 und 105, 2, Stellen, die auf Matth. 6, 26 und Luc. 12, 18 fußen. (Vgl. Heliand 1667ff.) (Tatian hrsg. v. E. Sievers, Paderborn 2. Aufl., 1892). Auch ein Vergleich mit Otfrid führt nicht weiter (Otfrids Evangelienbuch, hrsg. v. O. Erdmann / E. Schröder, Halle-Berlin, 2. Aufl., 1934), denn das im Heliand aufgeführte Gleichnis aus Matth. 13, 24—30 fehlt bei ihm. Zwar übersetzt er 'horreum' aus Matth. 3, 12 und Luc. 3, 17 mit 'gadum' (I, 27, 67) und kornhus (I, 28, 17), aber gerade diese Stelle nimmt bekanntlich der Helianddichter nicht auf. Ebenso Otfrid II, 14, 108: 'Thaz fruma thie gibura fuaren in thia scura" fehlt im Heliand (gemeint ist die Erzählung von der Samariterin am Brunnen).

[52] „neque mittatis margaritas vestras ante porcos, ne forte conculcent eas pedibus suis, et conversi dirumpant vos.

tun sûƀreas geskêd, / fagararo fratoo." (V. 1720ff.) „Nie sollt ihr eure Perlen[53] oder schmückenden Kleinode, das heilige Halsband, vor die Schweine werfen, denn sie treten es in den Schmutz und suhlen es im Sande. Von dem, was sauber ist und von schönen Schmuckstücken wissen sie nicht Bescheid." Nur genaue Beobachtung führt zu solch treffendem Bild.

Neu im Heliand und bemerkenswert ist, daß die Hirten auf dem Felde, denen die Geburt Christi verkündet wird, als Pferdehirten erscheinen[54] (ehuscalcos, V. 388)[55], und in dem Gleichnis vom viererlei Ackerfeld wird das auf die Straße gesäte Korn vom Hufschlag der Rosse (hrosso hôfslaga, V. 2400) zertreten[56].

Selbstverständlich übernommen werden: Hund (huelp, V. 3020)[57], Lamm (lamb, V. 1874)[58], Taube (dûƀa, V. 988)[59], Hahn (hano, V. 4990)[60].

Getreulich aus der Vorlage entleiht der Heliand auch das Wunder von der Speisung der 5000 und mit ihm das Gerstenbrot und den Fisch (girstin brôd, fisc, V. 2844/5)[61].

Stark sächsischen Verhältnissen angepaßt zu sein scheint aber die Erzählung von der Wahl der Jünger. Auch der Heliand gewinnt zunächst Petrus und Andreas, die ihre Netze ins Meer werfen[62]: netti thenidun (V. 1155) und alsdann Jacobus und Johannes, die zusammen mit ihrem alten Vater Netze flicken[63]: „brugdun endi bôttun bêðium handum, / thiu netti niudlîco." (V. 1177/78). Das Besondere liegt in der plastischen Ausgestaltung. Die Jünger warten am Wasserstrom (ahastrôm), an des Wassers Gestade (V. 1153), Jacobus und Johannes sitzen oben auf dem Sande, das Ausbessern der Netze geschieht durch Flechten und Knüpfen (bregdan V. 1176/77) mit dem besonderen Zusatz: „... thea sie habdun nahtes êr / forsliten an them sêuua." (V. 1178/79). „Weil sie sie nachts im See zerrissen hatten." Das unplastische 'statim relictis retibus et patre[64] wird zu den Versen: „that sie bi thes uuateres staðe / iro aldan fader ênna forlêtun, / frôdan bi them flôde, endi al that sie thar fehas êhtun, / nettiu endi neglitskipu, (V. 1183ff.)[65] „daß sie an des Wassers Gestade bei dem Meer allein ließen ihren alten Vater und alles, was sie an Eigentum besaßen, Netze und genagelte Schiffe[66]. (V. 1183ff.) Hier kann nur eine dem Dichter bekannte sächsische Küstenlandschaft beschrieben sein[67].

Fassen wir zusammen: Wie in den Gesetzen 'curtis', kann 'hof' im Besitz sowohl des Königs als auch des einfachen Mannes stehen. Der Helianddichter denkt ihn sich in der befestigten 'burg' gelegen. In den umzäunten Hofraum gehört das deckenlose Haus: 'hûs' — lat. domus — in seiner besonderen Ausprägung als 'seli' oder 'halla'. Gerade diese ausmalende Differenzierung ist Schöpfung des Helianddichters. Halle oder Saal sind Mittelpunkt des Lebens: Ort des Wohnens, Schlafens, der Geselligkeit und auch der hervorragende Platz im öffentlichen Leben[68].

[53] Der Dichter nutzt jede Gelegenheit, um glänzenden Schmuck und prächtige Gewänder zu erwähnen. So verläßt Matthäus u. a.: Gold und Silber und manche Gaben, teure Kleinode. (forlêt al saman / gold endi silubar endi geƀa managa / diurie mêðmos, V. 1196ff., vgl. Matth. 9, 9). Die Verse aus der Bergpredigt, Matth. 6, 19—29 werden breit ausgemalt, s. Heliand V. 1641ff. Diese Stellen können beliebig vermehrt werden, s. besonders das Gleichnis vom reichen Jüngling, dargestellt in V. 3256ff, V. 3284ff.; vgl. mit Matth. 19, 16—30, Marc. 10, 17—31 und Luc. 18, 18—30.

[54] Die Pferdewache im Heliand ist oft in der Literatur besprochen. s. u. a. O. Lauffer, Die Pferdeknechte im Heliand und der volkstümliche Gebrauch der Nachtweide, WuS., Festschrift für R. Meringer, Heidelberg 1929, XII, S. 289ff.; K. Alminauskis, Zur Pferdewache im Heliand, PBB. 58, 1934, S. 227ff.

[55] Vgl. Luc. 2, 8: 'pastores'.

[56] Vgl. Luc. 8, 5, hier nur: 'conculcatum est'.

[57] Vgl. Matth. 15, 27: 'catellus'.

[58] Vgl. Matth. 10, 16: 'ovis'.

[59] Vgl. Matth. 3, 16: 'columba'.

[60] Vgl. u. a. Luc. 22, 60: 'gallus'.

[61] Siehe Joh. 6, 9: 'quinque panes hordeaceos et duos pisces'.

[62] Siehe Matth. 4, 18: 'mittentes rete in mare'.

[63] Siehe Matth. 4, 21: 'reficientes retia sua'.

[64] Matth. 4, 22.

[65] Besonders die Schiffahrt wird vom Helianddichter breit und lebendig ausgesponnen. s. Fitte: XXXV. Es bot sich dazu besonders an Matth. 14, 22—36. Lat. 'navicula' (14, 22) wird as. 'hôh hurnidskip': (V. 2907) das 'hochgehörnte Schiff' mit dem Bord: 'bord skipes' (V. 2932). Genannt wird auch der 'Steven': 'stamne' (V. 2940). s. a. V. 2237/38: hier heißt das Schiff 'nako', der Nachen (vgl. Matth. 8, 23 'navicula') und ist mit 'Segel' versehen.

[66] Das Fischnetz heißt: 'fisknet' oder 'segina' (V. 2630/29), und nach Matth. 17, 26 soll Petrus seine Angel auswerfen: 'mitte hamum': 'angul uuerpen' (V. 3202).

[67] S. dazu bestätigend G. Baesecke, Fulda und die altsächsischen Bibelepen, nd. Mitt. 4, 1948, S. 31ff.

[68] Das beweisen besonders die Worte Christi, die den Jüngern das harte Los ihrer Nachfolge klar machen sollen: „umbi that ne lâtad gi iuuuan hugi tuiflon / seƀon suîcandean: gi ni thurƀun an ênigun sorgun uuesan / an iuuuomu hugi huergin, than man iu for thea hêri forð / an thene gastseli gangan hêtid, / huat gi im than tegegnes sculin gôdoro uuordo, / ..." (V. 1896ff.) „Darum laßt euer Herz nicht zweifeln, euer Gemüt nicht wanken. Ihr braucht euch, wenn man euch aus der versammelten Schar hervor in den Gastsaal gehen heißt, keinerlei Sorgen in eurem Geiste zu machen, was für gute und gescheite Worte ihr dann vor ihnen sprechen sollt." So ist es nicht verwunderlich, daß 'gastseli' wie in V. 5310 Ort der Gerichtsverhandlung heißen kann (s. Joh. 18, 28: praetorium). Gleiches stellt R. Kötzschke (Salhof und Siedelhof im älteren deutschen Agrarwesen, Ber. üb. Verh. d. sächs. Akad. d. Wiss. zu Leipzig, phil.- hist.Kl. 100, 5, 1953, S. 15) für 'sala' fest.

Nach dem Wunderbericht über die Heilung des Gichtbrüchigen, ist der Saal der große einräumige Holzbau, deckenlos, geöffnet bis zum First, wahrscheinlich auf einem Schwellenkranz aus Stein errichtet. Unklar bleibt die Wandkonstruktion. Das hochragende Sparrendach ist mit Stroh oder Ried gedeckt. Der Boden der Halle heißt 'flet', das Wort meint darüberhinaus auch den Gesamtraum der Halle. Das der Halle eigene Gepräge unterstreicht der Helianddichter durch die Beschreibung ihrer Einrichtung mit Hochsitz, Bänken, Tischen, dazu das zahlreiche über die Vorlage hinausgehende Hausgerät.

Weitere Gebäude erwähnt der Heliand nicht. An Tieren sind genannt: Pferd, Hund, Schwein, Lamm, Hahn, Taube, Fische[69].

EXKURS II:
HAUS UND HOF NACH DEM FRECKENHORSTER HEBEREGISTER[1].

Die zum Kloster Freckenhorst gehörenden Amtshöfe, die die Abgaben der Hörigen ihres Amtsbereiches zu sammeln haben, werden 'hof' genannt, so z. B. Seite 49, 21: „Thit is thiu scult the van hova selvamo geldid te Varetharpa: Dies sind die Abgaben von dem Hof Warendorf."[2] Verwaltet werden diese Höfe von einem 'ambahte' (S. 49, 4) oder 'meira' (S. 49, 6)[3]. Sie haben für die Wirtschaft ihres Amtshofes Sorge zu tragen, — daß auch der in eigener Bewirtschaftung stand, ist nicht zweifelhaft[4]. — Zugleich sind ihnen auch die namentlich aufgeführten Abgabepflichtigen zugeordnet. Unter anderem haben an den 'meira' in Warendorf abzuliefern: „Van Fariti Wizo ses muddi rockon. Van Hringie Athelword tein muddi rockon ende tue muddi melas. Van Aldontharpa Hizel en malt rockon ende tue muddi melas, Aliko an thema tharpa tue malt rockon" (S. 50, 3ff.).

Haus- und Hofbezeichnungen der Hörigen fehlen, wenn man nicht die an mehreren Stellen genannten 'forewerc' dafür in Anspruch nehmen will. So heißt es z. B. S. 31, 10: „Van themo vehusa sculon geldan med then forewercon: Vehusen soll mit seinen Vorwerken abliefern ..."[5] Immer steht das Vorwerk in Abhängigkeit von den Amtshöfen[6].

[69] Zu Feld und Wald s. Fitte XXIX, V. 2387ff. (Gleichnis vom viererlei Acker) im Vergleich mit Matth. 13, 3—23, Marc. 4, 1—20, Luc. 8, 4—15 und die Fitte XXXI, V. 2541ff. (Vom Unkraut unter dem Weizen) zu Matth. 13, 24—30, 36—43.

Aufschlußreich ist, daß der 'Garten Gethsemane' 'bômgard' (V. 4983) heißt (vgl. Joh. 18, 1: 'hortus'), wie auch der Weingarten 'wîngard' (V. 3511) bekannt ist. (Allerdings in Anlehnung an Matth. 20, 1: 'vinea'.)

[1] Über Ausgabe und Entstehungszeit siehe Anh. S. 86.

[2] S. u. a. auch S. 46, 8f; 32, 14f; 36, 13f; 38, 3f.

[3] Es ist jeweils nur ein Beleg angeführt.

[4] Siehe S. 25, 5/6: „Thit sint thie sculde van thiemo vrano vehusa: van themo hove selvomo..."

[5] In gleicher Bedeutung wird der Begriff auch S. 36, 12 und S. 43, 16 gebraucht.

[6] Das Vorwerk in direkter Beziehung zum 'hof', zur 'curtis' zeigt noch die 'Vita Meinwerci Episcopi Patherbrunnensis', Kap. 217, S. 129ff. (hrsg. von F. Tenckhoff, MGH, Script. rerum Germanicarum LIX, Hannover 1921). Es heißt dort: „... dans ei curtem unam in Theldum, quam ex hereditate paterna possedit, duas precarie acquisitas, unam in Wallithi, alteram in Askibi, et unum vorewerc in Assiki, unam curtem in Valle. Quia vero de prediis in confinio tantum non habebat, ut sufficere posset ad usus ecclesie ac Deo servientium in ea, consilio fidelium suorum accepto decimas supterscriptas de dominicalibus curtibus ad episcopatum pertinentibus eidem ecclesie dedit. Quarum prima est Enenhus et XIII vorewerc ad eam pertinentes ... (Es folgen die Namen) Sutheim et III vorewerc ad eam pertinentes ..." (Nach Einleitung von Tenckhoff, S. VI ist die Vita um 1160 geschrieben. Ihr liegen aber ältere Traditionsnotizen zugrunde. J. H. Gallée: Vorstudien zu einem altniederdeutschen Wörterbuch, Leiden 1903, S. 79 übersetzt 'forawerc' mit 'vorwerk', 'farm'.)

Doch erlaubt diese Feststellung nicht den Schluß, in 'forewerc' 'Haus und Hof' der Hörigen zu sehen.
Der Heberolle ist zu entnehmen, daß Abgabepflichtige in einem 'Dorf' 'tharpa' wohnen konnten: „Van Graftharpa Williko tuulif muddi rokkon ende en gerstin malt. Reinzo van themo selvon tharpa en malt rokkon, ende Hemoko van thema selvon tharpa tue malt rokkon ende en malt gerstin gimalan" (S. 27, 5ff.). 'Tharpa' in der Bedeutung 'Dorf' bestätigt auch S. 43,3 ff.: „Van Hotnon Eilhard ende Hazeko iro iahuethar fiftein muddi gerston. Esik iro gibur tuentich muddi gerston. Ekko an themo selvon tharpa thru embar hanigas."[7]
Gebäudebezeichnungen in der Heberolle sind 'hus' und 'spikari'[8]. 'Hus', genannt S. 38, 15f. und nur an dieser einzelnen Stelle, bezeichnet das 'Haus' des 'meira': „Ende van thes meiras huse ende van then hovan the thar in hared . . .", während 'spikari' 'Speicher' heißt und sicherlich den Sammlungsort der Abgaben benennt. Nicht eindeutig aber ist, ob der Speicher auf jedem der Amtshöfe zu suchen oder ob der Hauptspeicher im Kloster Freckenhorst selbst gemeint ist. Für das Vorhandensein von Speichern auf den einzelnen Amtshöfen spricht die Tatsache, daß der Hauptspeicher in Freckenhorst (S. 57, 2) 'granarium communis' heißt und somit von Einzelspeichern unterschieden sein will.
Aufschlußreich ist eine Betrachtung der Art der Abgaben, die vor allem den münsterländischen Raum betreffen. Der Amtshof Vehusen hat z. B. abzuliefern: „Van themo hove selvomo tuulif gerstena malt, ende X malt huetes, ende quatuor muddi ende quatuor malt roggon, ende ahte muddi ende thruu muddi banano ende veir kogii ende tue specsuin, cosuin, quatuor embar smeras, ende alle thie verscange, the hirto hared, otherhalf hunderod honero, thue mudde eiero, thriu penikas, enon salmon, ende thero abdiscon tuulif sculdlakan ende thue embar hanigas ende en suin sestein penniggo werht, ende en scap ende ses muddi huetes, ende tein scok garvana" (S. 25, 5ff.).
Kühe (kogii), Schweine (specsuin: fettes Schwein, cosuin: Sau, ein 'suin sestein penniggo werht', ein suin ahte penniggo werht: so S. 26, 5/6[9], ber suin: Eber (S. 74, 6) und 'verscange: Ferkel), das Schaf (scap), die Hühner (hunero) werden erwähnt.
Getreideabgaben (corn, S. 32, 12) bestehen in Gerste (gerstin), Weizen (huetes), Roggen (roggon), einer Hirseart (penik) und Hafer (haveron, S. 26, 3). Das Korn ist teils in Garben (garvano), teils gemahlen (gimalan, S. 48, 15), teils gemälzt (S. 25, 15), abzuliefern, gerade Mehlabgaben werden oft ausdrücklich verlangt: melas (so u. a. S. 47, 4; 8; 10; 12; 16). Auch hat die Lieferung zuweilen in Brot zu bestehen (brod, S. 38, 19). Bemerkenswert ist, daß Mehlabgaben nie aus den Wirtschaftsbetrieben der Amtshöfe stammen, sondern immer aus den der Hörigen unmittelbar, was also besagt, daß sie Mühlen ihr eigen nannten.
An Feldfrüchten sind auch zu liefern: Bohnen (banano) und Erbsen (erito, S. 26, 3).
Von Naturalabgaben sind außerdem aufgeführt: Eimer Schmalz (embar smeras, es kann u. U. ausgelassenes Fett verlangt werden: huite, S. 46, 13 oder rohes Fett: rusal, S. 54, 3), Eier (eiero), Eimer Honig (embar hanigas), dazu Käse (kiesos, S. 32, 22) und Fleisch (stukkie flesscas, S. 54, 3). An einer anderen Stelle begegnet auch die Forderung von Salzabgaben (salt, S. 38, 12). Bemerkenswert ist, daß zu dem Schuldsoll auch der Fisch, der Salm, gehört (salmon), und nach S. 43, 7/8 soll Ezelin 2 Schilling geben für den Fischkauf (vischkapa).
Zu den Verpflichtungen der Amthöfe gehört durchweg — wie auch oben zu denen von Vehusen — die Lieferung von Schuldlaken[10] (sculdlakan, so auch S. 33, 1; 38, 8; 50, 3) und Leinen-

[7] S. a. S. 32, 11/12. Obschon 'þorp, þrop' in der Germania, so im Altengl. und Altskand. selten die Bedeutung 'Dorf' hat, möchte ich auf Grund dieser Quellenaussagen daran festhalten, daß as. 'tharp' in diesem Fall 'Dorf' meint. Auch erscheint es mir keineswegs richtig, die altengl. und altskand. Bedeutung von 'þorp' ohne weiteres auf das as. zu übertragen. — Über Größe und Ausdehnung von 'tharp' kann natürlich generell keine Aussage gemacht werden. s. W. Laur, Die wikingerzeitlichen Ortsnamen Südostschleswigs (in: Gutenbrunner — Jankuhn — Laur, Völker und Stämme Südostschleswigs im frühen Mittelalter, Gottorfer Schriften I, 1952), S. 59ff; über torp-Namen S. 70ff; „thorp hat ursprünglich wohl die Bedeutung 'Einzelhof' gehabt, aber schon im Ahd. und As. bezeichnet dorf/thorp eine Ansiedlung, die aus mehreren Gehöften bestand."
Zur Bedeutung von 'þorp' im Engl. s. E. Ekwall, The concise Oxford Dictionary of English Place-Names, (3. Aufl. 1947, Neudruck 1951;) S. 446/447; Für die Bedeutung des Wortes im Nord. s. bes. E. Hellquist, Svensk Etymologisk Ordbok, Bd. I (3. Aufl. Lund 1948) S. 1207.
[8] Ob 'copon' (S. 26, 2) auch hierhin gehört und 'Brauhaus' meint, ist nicht klar. s. Anm. 8 der Ausgabe.
[9] Abgaben, die nicht von Vehusen stammen, sind im Folgenden bes. gekennzeichnet.
[10] Schuldlaken von Gallée (Vorstudien, S. 283) erläutert: tuch, als zins gegeben; tributary cloth.

tüchern (linen lakan, S. 50, 18). Gerade die häufige Erwähnung von 'Laken' läßt auf weitverbreiteten Flachsanbau schließen.
Ein einzelner kleiner Absatz dient dem Aufgebot zur Weinfahrt und ihren Erfordernissen (S. 56). So muß ein Hof neben Naturalabgaben 'Kufenbänder' abliefern (kopanbandi), und S. 51, 8 spricht vom Messerkauf für die Weinfahrt[11] (mezaskapa an thie winfard).
Zum Schluß sei noch vermerkt, daß die Heberolle eine stattliche Anzahl von Berufen nennt: den Bader (batheri, S. 45, 12), Bäcker (bakkeri, S. 55, 12), Koch (kok, S. 55, 11), Müller (mulineri, S. 55, 12), Zimmerer (timbro, S. 41, 17)[12], Mälzer (malteri, S. 55, 14), Kupferschmied (kietelari, S. 55, 16)[13] und Dienstmann (thienenstmann, S. 55, 18), seine Funktion wird nicht erläutert. Erwähnt werden auch der 'huderi' (S. 54, 5) und der 'wideri' (S. 55, 18). Mit 'huderi'[14] ist wahrscheinlich der Schafhirt gemeint, mit 'wideri'[15] der Holzarbeiter. Alle diese genannten Handwerker und Dienstleute scheinen in Freckenhorst ansässig und dem Kloster hörig gewesen zu sein, da die Äbtissin die an sie zu zahlenden Abgaben bestimmt.
An Aussagen aus der Heberolle sind gewonnen: der Hof wird mit 'hof' bezeichnet und meint hier einen Haupthof. Das Haus heißt 'hus', der Speicher 'spikari', er ist der Lagerort der Getreideabgaben. An Haustieren werden erwähnt: Kuh, Schwein, Schaf, Huhn, an Getreidesorten: Roggen, Gerste, Weizen, Hafer, Hirse, dazu an weiteren Feldfrüchten Erbsen, Bohnen und Flachs[16]. Aus dem Umstand, daß oftmals Honigabgaben verlangt werden, ist verbreitete Bienenzucht zu erschließen.

HAUS UND HOF NACH DEN GESETZEN DER ANGELSACHSEN[1].

'Hof' heißt im angelsächsischen Recht 'tun', so in den Gesetzen König Aethelberhts Kap. 5, 13 u. 17: „Gif in cyninges tune man mannan ofslea, L s. gebete." „Gif on eorles tune man mannan ofslæhþ XII s. gebete". „Gif man in mannes tun ærest geirneþ, VI s. gebete." Liebermann[2] faßt 'tun' mit Recht als 'Hofbezirk', und so ist zu übersetzen: „Wenn jemand in des Königs 'tun' einen Menschen erschlägt, habe er 50 s. zu zahlen." „Wenn jemand in eines Adeligen 'tun' einen Menschen tötet, büße er 12 s." „Wenn jemand in eines freien Mannes 'tun' als erster eindringt, schuldet er 6 s." 'tun' umgreift sowohl den königlichen Hof als auch den des gemeinen Mannes. Nach den Gesetzen König Alfreds Kap. 1, 2 kann der Königshof 'cyninges tun' so ausgedehnt sein, daß er unter anderem mit einem Kerker versehen ist (lat. Übersetzung: ad mansionem regiam[3]).
'tun' in der Bedeutung 'Hof' beweisen auch Zitate aus Gerefa und Rectitudines[4]. So muß nach Ger. Kap. 1 der Amtmann den Zeitpunkt jeder Feldarbeit wissen, der für dieses Landgut paßt: „ðe to tune belimbð." Kap. 14 verlangt, daß der kluge Amtmann viele Werkzeuge für das Gut anschaffen muß: „He sceal fela tola to tune tilian." Nach Rect. 2 gehört zur Rechtspflicht eines Geneaten, daß er fremde Ankömmlinge 'to tune' holt. Liebermann vermutet, daß 'tun' hier den Sinn 'Adelsgut mit Dorf' hat, also einen Wohnbezik umfaßt, der aus dem Gut und dem Hörigendorf besteht[5].
Daß 'tun' in der Tat die Bedeutung 'Dorf' haben kann, beweist Kap. 2 der Almosenverordnung König Aethelstans: Wenn ein königlicher Vogt in der Fürsorge seiner Armen gefehlt hat, soll

[11] S. Anm. 231 der Ausgabe: Messerkauf, (metan, schneiden, messen) wahrscheinlich um auf der Weinreise die Trauben zu schneiden; vgl. auch Gallée (Vorstudien, S. 213): mezas-kôp, messerkauf, the purchase of knives.
[12] Zusätzlich aus der Ausgabe von Wadstein, s. Anh. S. 86 entnommen.
[13] Das S. 45, 10 geforderte Geld zum Kesselkauf (kietelkapa) ist wohl für ihn bestimmt, s. Anm. 179 der Ausgabe.
[14] Zu 'huderi' s. Nieuw Groninger Woordenboek (door K. ter Laan, Groningen- Den Haag 1929;) S. 287 unter 'haaider': de wachter bij de schapen op de kwelder;
[15] Wideri, widari, Holzfäller, Holzer; vgl. J. H. Gallée, Vorstudien, S. 381; (ahd. witu: Holz);
[16] Über 'Feld und Wald' gibt uns die Heberolle sonst keine Auskunft. S. 45, 7 nennt allgemein 'land', S. 36, 16f. spricht vom 'wostun hova', S. 36, 18 vom 'wostun land'.

[1] Über Ausgabe und zeitliche Stellung der Gesetze s. Anh. S. 87ff.
[2] Gemeint ist immer die Übersetzung des angeführten Zitats. Hinweise aus Wörterbuch (WB), Glossar (Gl) und Erklärungsband (Erkl.) sind besonders gekennzeichnet; s. Erkl. S. 5 Abt. 5, 1.
[3] Nach Erkl. S. 50, Af 1, 2, 6: Königsdomäne, nicht Ortsbezirk wie WB S. 214 unter 'tun'. Auch in Kap. 5 heißt 'tun' nicht 'Ortsbezirk'. Diese Übersetzung ist im Vergl. mit Kap. 13 u. 17 nicht zulässig.
[4] In Zukunft Ger. und Rect. abgekürzt.
[5] S. WB, S. 214 unter 'tun', Erkl., S. 247/48 Rect. 2, 1, 11; Ger. 14, 1 heißt 'Domänengehöft ohne Bauerndorf', s. Erkl. S. 254 Ger. 14, 1 im Gegensatz zu WB S. 214 unter 'tun'.

er 30 s. unter die Armen verteilen 'ðe on ða tun synd' (qui in ipsa villa sunt). Hier kann nur eine ausgedehnte Dorfsiedlung gemeint sein[6].

Eindeutig vom 'Dorf' ist auch in den Gesetzen König Eadgars (IV) Kap. 8 die Rede. Wenn jemand auf Reisen unverhofft Vieh kauft, 'bringe er es auf die Gemeindewiese unter Mitwissen seiner Dorfschaft' „mid his tunscipes gewitnysse on gemænre læse gebringe" (cum vicinorum testimonio illud in communis pascue locum deducat). Kap. 8, 1 nennt die Nachbarn 'tunes men' (vicini). Für dörfliche Gemeinschaft spricht eindeutig 'vicini'[7].

Nicht recht klar ist in den Gesetzen König Aethelreds (III) Kap. 15 die Bedeutung von 'tun': Wenn jemand einen Menschen am hellichten Tage beraubt, soll der Beraubte in 'Þrim tunan' (in tribus villis) kundmachen, daß der Verbrecher keinen Frieden habe. 'tun' kann hier die Bedeutung 'Hof' oder 'Dorf' haben.[8] Auch im Gesetz Eadgans (II) Kap. 1,1 bleibt der Sinn von 'tun' unklar: Der Zehnte ist an die Kirche zu zahlen und zwar sowohl vom Boden des Adligen als auch von dem der 'villani' (id est tunmannes[9]).

'tun' kann also sowohl Hofbezirk als auch dorfähnliche Siedlung meinen, sowohl den adligen Hof als auch den des einfachen Bauern. Verglichen mit den festländischen Gesetzen, umfaßt 'tun' demnach die Bedeutung von 'curtis' und 'villa' (in der Bedeutung 'Hof und Dorf').

Eine weitere Bezeichnung für die Hofanlage im ags. Raum fassen wir mit 'burh'. Sie ist ausschließlich der adligen und gehobenen Gesellschaftsschicht zugehörig. So heißt es Kap. 45 der Gesetzgebung König Ines: „Burgbryce mon sceal betan CXX s. kyninges 7 biscepes, Þær his rice bið; ealder monnes LXXX s; cyninges ðegenes LX s; gesiðcundes monnes landhæbbendes XXXV."„Burgeinbruch soll man beim Gut des Königs und Bischofs — soweit des letzteren Diözese reicht — mit 120 s. büßen, bei dem eines Ealdermannes mit 80 s., bei einem Königsdegen mit 30 s., bei einem grundbesitzenden Mann vom Gefolgschaftsstand mit 35 s." Ebenso bestraft das Gesetz König Alfreds Kap. 40 Einbruch in die 'burh' eines Königs, Erzbischofs, Bischofs, Ealdermannes. Auch nach der Gesetzgebung Knuts des Großen (II) Kap. 58, 2 ist 'burh' im Besitz eines Adligen: „Gif hwa leodbisceopes oððe ealdormannes borh abrece, gebete Þæt mid II pundan." „Wer in eines Diözesanbischofs 'burh' oder in die eines Ealdermannes einbricht, büße mit 2 Pfund". Für 'burh' in der Bedeutung 'Hof' spricht besonders Ger. Kap. 13: „A he mæig findan, hwæt he mæig on byrig betan." „Immer kann er (der Amtmann) entdecken, was er an 'byrig' bessern kann." 'burh' variiert hier mit 'tun' (s. o.). 'burh' in der Bedeutung 'Hof' zeigt auch Rect. 2: Zu den Verpflichtungen des Geneaten gehört: „He sceal ... bytlian 7 burh hegegian": „Er soll Baudienst leisten und die ‚burh' umhegen" (edificare et circumsepire). Aus Ger. Kap. 13 kann die Art dieser Hegung erschlossen werden, denn von einem getreuen Gutsverwalter wird verlangt, 'grep hegian, dicsceard betan, hegas godian': „Gräben zu ziehen, Grabenbruch wieder auszubessern und das Gehege zu errichten." Zu 'burh' in der Bedeutung 'Herrenhof' gehört also eine aus Graben und Hecke bestehende Umhegung. Für 'Einfriedigung' spricht auch 'circumsepire', d. h. mit Zaun umgeben[10].

[6] Wie denn auch Erkl. S. 99 AsAlm. 2, 3 'tun' mit 'ländliche Ortschaft, Dorf, Herrschaftsgut' übersetzt. Überhaupt hat 'villa' im ags. Gesetz durchweg die Bedeutung 'Ortschaft, Dorf'. S. WB S. 234 unter 'villa', so Excom. VI, 7; Em (III) 6; auch in den Normannischen Gesetzen meint 'villa' immer 'Dorf'.

[7] Nach WB, S. 233 heißt 'vicinus' 'Bauer, Dorfgenosse'.

[8] Wenn auch Gl., S. 352 ff. unter 'Dorf' (7a, e und f) und Erkl., S. 161 III Atr 15, 5 eindeutig für 'Dorf' eintreten.

[9] S. Erkl., S. 135 II Eg 1, 1, 8: 'villani: Dörfler'; WB S. 234 und Erkl. entscheiden sich bei 'villanus' nicht streng für 'Dörfler', sondern achten mehr auf dessen ständige Stellung, die die eines Gemeinfreien oder eines persönlich freien Bauern in Besitzabhängigkeit ist.

[10] Man sollte nicht wie Liebermann, Erkl. S. 59, Af. 40, 3 von einer aus Wall und Graben bestehenden 'Umfestigung' der 'burh' sprechen, sondern besser wie in Erkl. ‚S. 248 für Rect. 2, 11: 'Herrenhof umfriedigen,' nicht etwa eine stattliche Burg. Graben und Hecke sind in der Tat kein Befestigungssystem, dazu gehört der Wall, ags. 'wealle' s. Gl., S. 330 unter Burg 2a: „Bebbanburh wæs ærest mid hegge betined, æfter mid wealle."
Allerdings kann 'burh' auch die Bedeutung 'Burg, Befestigung' haben, besonders dann, wenn sie in der Zusammensetzung 'burhbote' 'Festungsherstellung' erscheint. S. Gl., S. 330f. unter 'Burg'. Diese Forderung gehört neben dem Aufgebot zum Brückenbau besonders der Zeit der normannischen Könige an, einem Zeitraum also, den wir nicht mehr berücksichtigen. Zeitlich eher erscheint 'burhbote' bei Aethelred (VI) 32, 3; (s. Erkl. S. 176, Atr. 32, 3, 1); Aethelred (V) 26, 1; Knut (II) 10 (lat. Übersg. urbium refectiones); Knut (II) 65 (urbis refectionem); Rect. Kap. 1; (s. Erkl., S. 247, Rect. 1, 3). Nach Erkl., S. 104 II, As 13, 2 nehmen die Aufforderungen zur Burgenherstellung nach der dänischen Invasion zu.

Die bäuerliche Hofanlage heißt 'worðig'. So verlangt das Gesetz König Ines in Kap. 40: „Ceorles worðig sceal beon wintres 7 sumeres betyned." „Des Bauern Hofstelle soll im Winter und im Sommer umzäunt sein." Die lateinische Übersetzung: „Þeorðig, id est rustici curtillum,"[11] rechtfertigt unsere Übersetzung 'kleine bäuerliche Hofstelle'[12]. Der Bauernhof ist also im Unterschied zu 'burh' nur umzäunt, nicht auch mit Graben umgeben. Nach König Ine Kap. 40 dient der Zaun vor allem als Schutzwehr gegen das den Hof bedrohende Vieh: „gif he bið untyneð, 7 recð his neahgebures ceap in on his agen geat, nah he æt Þam ceape nan wuht." „Wenn sie nicht umzäunt ist und seines Nachbarn Vieh eindringt durch die von ihm nicht geschlossene Öffnung, so erhält er nichts von diesem Vieh."

Fassen wir zusammen: 'tun' bezeichnet allgemein die umzäunte Hofanlage. Der 'Zaun' steckt in dem Wort 'tun'[13]. 'burh' ist der durch Hecke und Graben geschützte Herrenhof. In dieser Bedeutung kommen beide Begriffe in dem gesamten, von uns behandelten Zeitraum vor. 'worðig' meint die umzäunte Hofanlage des Bauern. Das Wort erscheint nur in König Ines Gesetzgebung um 700. Wie wir im folgenden sehen werden, gilt die Sache jedoch für einen ausgedehnten Zeitraum.

Der Zaun der bäuerlichen Gehöftanlage wird 'edor' genannt, so heißt es in den Gesetzen des Königs Aethelberth Kap. 27: „Gif friman edorbrecÞe gedeÞ, VI s. gebete." „Wenn ein Freier Gehegebruch verübt, büße er 6 s.[14]." Daß 'edor' wirklich den Zaun der bäuerlichen Hofanlage meint, zeigt Kap. 40 (Spalte Q) des Gesetzes König Alfreds. Hier wird die Zerstörung des Zauns eines Gemeinfreien bestraft: „Ceorli ederbrece (id est rustici sepis fractio) V s." Sie wird deutlich von dem Einbruch in die 'burh' unterschieden (burhbrece).

'tun', 'burh' und 'worðig' reden deutlich vom gehegten Hof, der ist nicht so eindeutig bei 'hám'. Der Begriff erscheint in dem gesamten angelsächsischen Zeitraum. In den Gesetzen König Aethelberths Kap. 3 heißt es: „Gif cyning æt mannes hám drincæÞ 7 ðær man lyswæs hwæt gedo, twibote gebete." „Wenn der König in jemandes 'hám' trinkt und jemand dort etwas Schlechtes tut, büße er zweifach." Die Gesetze König Hlothaeres fügen Kap. 15 hinzu: „Gif man cuman feormæÞ III niht an his agenum háme ... 7 hine Þonne his mete fede, 7 he Þonne ænigum mæn yfel gedo, se man Þane oðerne æt rihte gebrenge oÞÞe riht forewyrce." „Wenn jemand einen Gast drei Nächte in seinem eigenen 'hám' beherbergt, ihn ferner beköstigt und dieser dann einem Menschen Übles tut, so bringe der Hausherr den anderen zur Rechtsverantwortung oder leiste Rechtspflicht statt desselben."

Liebermann[15] übersetzt 'hám' mit 'Hofstätte, Haus und Hof'. Diese Interpretation ist zu stützen durch ein Kapitel aus dem Gesetz Knuts des Großen (II) 12: „ðis syndon Þa gerihta, Þe se cingc ah ofer ealle men on Wessexan: Þæt is mundbryce 7 hámsocne, forsteal ..." 'hámsocne' wird im lateinischen Text glossiert: „hoc est invasio in propria domo aut in infra curiam causa alicuius mali." Die Übersetzung kann lauten: „das sind die Gerechtsame, die der König über alle Leute in Wessex vorbehalten hat: den Bruch der königlichen Schutzgewalt, unerlaubte Heimsuchung, Wegsperrung ..." 'hám' hat hier den Sinn von 'Haus' (domus) und 'Hof' (infra curiam). Die Wendung 'infra curiam' läßt eine Umhegung erschließen, für sie spricht auch u. a. Ger. 18,2: „fela sceal to holdan hames gerefan 7 to gemetfæstan manna hyrde." „Viel gehört zum treuen

'burh' kann aber auch die Bedeutung 'Stadt' haben, (s. Gl., S. 659 unter 'Stadt', Abs. 1 u. 1a) dazu den Gerichtsmittelpunkt bezeichnen. 'burh' ist dann lat. mit 'curia' glossiert, so Aethelstan (II) 20, 4; Aethelstan (VI) Prolog (s. Erkl., S. 116, VI, As pro 4), Aethelred (III) Kap. 6, 1 (s. Erkl., S. 159 f, III Atr. 6, 1, 3). Die Bedeutung von 'burh' kann also sein: Hof, Befestigung, Stadt, Gerichtszentrum.

[11] Die Bezeichnung 'curtis' fehlt sonst im ags. Gesetz. Eintritt allenfalls 'curia'. So ist Rect. 4, 2 c und Rect. 7 Q 'curie' mit 'Hof, Domäne' zu übersetzen (s. Erkl., S. 249, Rect. 4, 2 c, 1). Ebenso bei Knut (II) 12 heißt 'infra curia': in den Hof eindringen, wie auch Rb. Ine 40: 'ceorles weorðige' glossiert ist mit 'de villani curiola'. In der Bedeutung 'curtis regis' könnte 'curia' im Gesetz Knuts (II) Kap. 59 erscheinen 'cinigces hirede = familia (id est curia regis, aula regis). 'hired' ist nach Liebermann WB, S. 115 'Königshof'.

[12] Auf jeden Fall ist so die Bedeutung im ags. Gesetz. s. a. J. Bosworth-T. N. Toller, (An Anglo- Saxon Dictionary, London o. J.), S. 1267: an enclosed homestead. Allerdings legen andere Zeugnisse bei Bosworth-Toller auch die Bedeutung 'Dorf' nahe. — vgl. auch Anglia 43, 1919, S. 99f. (O. B. Schlutter, Weitere Beiträge zur altenglischen Wortforschung.)

[13] So gibt das altengl. etymol. WB von F. Holthausen, Heidelberg 1934, Germ. Bibl. 4, Bd. 7 bei 'tûn' als erste Bedeutung 'Zaun' an. S. 355.

[14] S. Erkl. Abt. 27, 1, S. 9.

[15] Vgl. WB, S. 109f. unter 'ham', nach Erkl., S. 5, Abt. 3, 2 kann 'ham' Herrschaftsgut heißen.

Gutsamtmann und ordentlichen Menschenhirten.“ ’hám‘ variiert hier wie auch Rect. 1, 1 mit ’tun‘ und ’burh‘. Es ist die Rede vom ‘cyniges háme‘, einer Wendung, die im Lateinischen mit ’mansionem regiam‘ wiedergegeben ist. Wir tun gut, ’hám‘ allgemein als Bezeichnung für ’Haus und Hof‘ anzusehen, ohne daß wir ’hám‘ eindeutig einer sozialen Schicht zuordnen können[16]. Ebenso scheint auch ’botl‘ die Bedeutung ’Haus und Hof, Hofstelle‘ zu haben. In der Gesetzgebung König Ines heißt es Kap. 67: „Gif mon geþingað gyrde landes oþþe mare to rædegafole 7 geereð, gif se hlaford him wile þæt land aræran to weorce 7 to gafole, ne þearf he him onfon, gif he him nan botl ne selð ...“ „Wenn jemand eine Gerte Landes oder mehr auf Vertragsabgabe pachtet und beackert, später jedoch der Grundherr ihm das Land auf Frondienst, außer auf Pachtzins, steigern will, so braucht der Bauer es nicht anzunehmen, wenn der Herr ihm nicht auch ein ’botl‘ gibt.“

Kap. 68 finden wir: „Gif mon gesiðcundne monnan adrife, fordrife þy botle, næs þære setene.“ „Wenn man einen Mann vom Gefolgsadel abzuziehen zwingt, mag man ihn zwar von dessen ’botle‘ vertreiben, aber nicht von der durch ihn bestellten Flur“. ’botle‘ ist in beiden Zitaten mit lat. ’domus‘ glossiert. Die Wohnstätte soll von Land und Acker abgesetzt werden, so ist ’botl‘ (’domus‘) nicht in der engeren Bedeutung ’Haus‘ zu fassen, sondern als ’Hofstelle, Haus und Hof[17]‘. ’botl’ heißt in den angeführten Stellen Wohnsitz eines Abhängigen, sei er nun Bauer oder jemand aus dem Gefolgsadel. Aussagen über ’botl‘ jedoch stehen so vereinzelt, daß es nicht gerechtfertigt erscheint, sie für einen längeren Zeitraum auszuwerten[18].

Das Haus in der Bedeutung ’Wohnhaus‘ wird in der angelsächsischen Gesetzgebung ’hus‘ genannt. In den Gesetzen König Ines, Kap. 6—6,3 heißt es: „Gif hwa gefeohte on cyninges huse, sie he scyldig ealles his ierfes, 7 sie on cyninges dome, hwæðer he lif age þe nage.“ „Wenn jemand ficht im Hause des Königs, sei er ihm alle seine Habe schuldig. Es stehe in des Königs Entscheidung, ob er sein Leben behalte oder verwirke.“ Kap. 6, 2: „Gif hwa on ealdermonnes huse gefeohte, oððe on oðres geðungenes witan, LX s. gebete he 7 oþer LX geselle to wite.“ „Wenn jemand im Haus eines Ealdermannes oder in dem eines anderen Notablen ficht, büße er ihm 60 s. und zahle zweite 60 s. zur Strafe dem König.“ Kap. 6, 3: „Gyf ðonne on gefolgeldan huse oððe on gebures gefeohte, CXX s. to wite geselle 7 þam gebure VI s.“ „Wenn er aber im Hause eines Abgabepflichtigen oder in dem eines Bauern ficht, zahle er zur Strafe dem König 120 s., dem Bauern 6 s.“ Für angelsächsisch ’hus‘ steht in allen Fällen lateinisch ’domus‘. Auf die Bedeutung ’Wohnhaus‘ läßt besonders die hohe Strafe bei Hausfriedensbruch schließen, der bekanntlich in den festländischen Gesetzen ebenfalls hart geahndet wird. Wie sehr man das Haus ehrt, zeigt vor allem die Einleitung zu König Alfreds Gesetzgebung, Kap. 25: „Gif ðeof brece mannes hus nihtes 7 he weorðe þær ofslegen, ne sie he na mansleges scyldig.“ „Wenn ein Dieb ein fremdes Haus nachts erbricht und dort erschlagen wird, so sei der Täter nicht des Totschlags schuldig.“ Einbruch zu nächtlicher Stunde in ein fremdes Haus wiegt

[16] Vgl. New English Dictionary, Bd. 5, Oxford 1901, S. 48, ‘ham’ hat den Sinn von ‘town, village in old English period, wird also für die Bezeichnung einer größeren Siedlung beansprucht, was aber aus den Gesetzen nicht zu entnehmen ist. ‘ham’ in der Bedeutung ‘Haus und Hof’ s. a. Alfred, Kap. 42, s. auch Aethelberht Kap. 77, 1, Ine Kap. 50, Knut (II), Kap. 76.

[17] S. ebenso Erkl., S. 80 Ine 67, 7, wie auch nach New English Dictionary, Bd. 1, S. 1014, Oxford 1888, mit ‘botl’: ’a dwelling, habitation, building’ gemeint ist.

[18] Die Bedeutung von ‘toft’ bleibt in den Gesetzen unklar. Becwæð, Kap. 3 erscheint die Wendung: „ne plot ne ploh, ne turf ne toft“. Liebermann (WB, S. 212) übersetzt ‘toft’ mit ‘Grundstück, Hausstätte, Hof‘. Nach Erkl., S. 237, 3, 6 ist der Begriff nordischer Herkunft und bezeichnet die Wohnstelle eines ursprünglich unfreien Kleinbauern. Unklarheit herrscht auch über die Bedeutung von ‘cotsetle‘, einer Form bäuerlichen Besitztums, wie sie Rect. 3 erwähnt wird: „Kotesetlan riht be ðam ðe on lande stent“. „Des Kotsassen Rechtspflicht ist es, je nachdem es auf dem Landgute üblich ist ...“. Nach Liebermann (Gl. S. 559) ist ‘Kossät, Kotsass, Kötter‘ ein Kleinbesitzer im Gutsdorf von nur 5 Äckern ohne eigenes Pfluggespann. Er ist persönlich frei, muß aber Frondienst leisten. Eng zusammen mit ‘cotsetle’ hängt ‚cotan’. Der Begriff erscheint in den Gesetzen Knuts (II) Kap. 76: „And gyf hwylc man forstolen þingc ham to his cotan bringe ...“. Im lat. Text erscheint ‘cotan’ als ‘domus’, es wird also das Haus des Kotsassen gemeint sein. New English Dictionary (Bd. 2, Oxford 1893), S. 1041 bringt für ‘cotset’: a villein who occupied a cot or cottage with an attached plot of land, held by service of labour; S. 1041f. für ‘cottage’: a dwelling house of small size and humble character, such as is occupied by farmlabours, villagers, miners etc. ‘cot, cottage’ scheint ursprünglich im altengl. die Bedeutung ‘shelter for animals, esp. for sheep’ gehabt zu haben. s. dazu: R. Forsberg, A Contribution of Old English Place-Names, Nomina Germanica 9, Uppsala 1950, S. 83 unter Leofcild. ‘toft’ und ‘cotsetle’ sind offensichtlich Wohnsitze kleinbäuerlicher Art, Häuser von Hintersassen, deren hauptsächliche Arbeit es war, neben der Bestellung ihres mehr oder weniger großen Bodenanteils, Frondienste zu leisten.

schlimmer als Totschlag. Gleiches Verbrechen wird in den Gesetzen Knuts (II) Kap. 64 bestraft: „Husbryce 7 bærnet 7 open þyfð 7 æbære morð 7 hlafordswyce æfter woruldlage is botleas.“ „Hauseinbruch, Brandstiftung, erwiesener Diebstahl, unleugbarer, heimlicher Mord und Verrat am Herrn sind nach staatlichem Recht nicht durch Geld zu büßen.“

Zugleich aber steht ’hus‘ auch in der Bedeutung ’Gebäude‘ schlechthin. Nach Ger. Kap. 13 ist es Pflicht des Geneaten: „hus godian, rihtan, weoxian“, „Häuser auszubessern, herzurichten, sie zu flechten“[19] und „betweox husan bricgian: zwischen den Häusern zu pflastern.“ Die Bedeutung ’Gebäude’ hat ’hus‘ auch Kap. 5, 1 (Handschrift B) der Gesetze König Alfreds: „Gyf hiwan heora ciricean mare ðearfe hæbben, healde hine mon on oðrum huse, 7 þæt næbbe ðon ma dura ðonne seo cyrice.“ „Wenn die Stiftsgeistlichen ihrer Kirche bedürfen, so schließe man ihn (den Befehdeten) in einem anderen Gebäude ein. Dies habe im Vergleich nicht mehr Türen als die Kirche[20].“

Differenziert und näher bestimmt wird ’hus‘ durch ’Halle‘. In den Gesetzen König Alfreds Kap. 7 heißt es: „Gif hwa in cyninges healle gefeohte oððe his wæpn gebrede, 7 hine mon gefo, sie ðæt on cyninges dome, swa deað swa lif ...“ „Wenn jemand in der ’Halle‘ des Königs ficht oder seine Waffe zückt und man ihn verhaftet, stehe sowohl Tod als Leben in des Königs Hand.“ Geþyncðo Kap. 2 spricht von dem besonderen Amt in des Königs Halle, das dem freien Mann u. a. die Thegenberechtigung gibt: „... sundornote on cynges healle.“ Die lat. Glossierung lautet ’aula regis‘.

In den Gesetzen Hlothaeres Kap. 7[21] variiert ’Halle‘ mit ’sele‘: „Gif man oþrum mæn feoh forstele, 7 se agend hit eft æfto, geteme to cynges sele ...“ „Wenn einer einem anderen Mann bewegliches Gut stiehlt und es später sein Eigentümer im Anefang faßt, so ziehe der verklagte Besitzer ihn zur Königshalle ...“

Auch Geþyncðo Kap. 3 redet vom Königssaal: „... wenn jemand ’on cyninges sele his hlaforde þenode‘ (im Königssaal seinem Herrn dient) ...“. ’Halle‘ oder ’Saal‘ erscheinen als dem königlichen Hof zugehörige Bauten; in ihnen spielt sich das besonders Rühmenswürdige ab[22]. Das eindrucksvollste Bild von der Halle gibt uns Beda in seiner angelsächsischen Kirchengeschichte[23]. Er läßt einen Fürsten zu seinem König sagen: „Talis mihi videtur, rex, vita hominum praesens in terris, ad comparationem eius, quod nobis incertum est, temporis, quale cum te residente ad caenam cum ducibus ac ministris tuis tempore brumali, accenso quidem foco in medio, et calido effecto caenaculo, furentibus autem foris per omnia turbinibus hiemalium pluviarum vel nivium, adveniens unus passerum domum citissime pervolaverit; qui cum per unum ostium[24] ingrediens, mox per aliud exierit.“ Die angelsächsische Wiedergabe lautet[25]: “Þyslic me is gesewen, Þu cyning ðis 7 wearde lif mannon eorðan to wiðmetenesse ðære tide, Þe us uncuð is, swa lic, swa ðu æt swæsendum sitte mid þinum ealdormannum 7 þegnum on

[19] Nach WB, S. 240 heißt ‘weoxian’ flechten, nicht reinigen, wie in der Übersetzung, S. 455.

[20] Vgl. auch Excom. VII, 12, northumbrisches Priestergesetz Kap. 13, Grið. Kap. 24 u. 28 und Gesetze König Aethelreds (II), Kap. 3, 3.
Für ‘hus’ kann in den Gesetzen „ærn“ auftreten, so Ine, Kap. 57 (Handschrift H): „Gif ciorl ceap forsteleþ 7 byrð into his huse (vel ærne) 7 hit mon ðærinne befehð, þonne bið his dæl scyldig ...“. „Wenn ein Ehemann Fahrhabe stiehlt und in sein ‘Haus’ bringt und man sie dort findet, dann ist jener für sein Teil schuldig.“ Ebenso ersetzen die Gesetze König Alfreds, Kap. 5, 1 (Handschriften E und H) ‘hus’ mit ‘ærn’ (lat. ‘domus’). Da aber ‘ærn’ in den übrigen Gesetzen fehlt, sind sichere Aussagen nicht möglich.

[21] Vgl. auch Kap. 16, 1

[22] Einige Beispiele aus der Poesie sollen von der Wertschätzung der Halle zeugen. Im ‘Daniel’ des Caedmon sitzt der Chaldäerkönig mit seinen Adligen in der Halle: „egeslic for eorlum innan healle“ „to symble”, wenige Zeilen weiter werden die Helden in der Halle genannt (ags. Poesie, Bd. 2, 2. H. S. 512/13, Z. 719, 701, 729, Übersetzung: Bd. 1, S. 117). Im Rätsel LVI finden wir: „Ic seah in heall, þaer hæleð druncon / on flet beran feower cynna / wrætlic wudutreow ...“ „In die Halle sah ich bringen, wo die Helden tranken, in die Flur des Hauses vier der Dinge, einen wundersamen Waldbaum ...“ (ags. Poesie, Bd. 3, 1. Hälfte, S. 216, Z. 1ff. Übersetzung: Bd. 2, S. 235). Rätsel LX folgt dann: „Ic seah in healle hring gyldenne / men sceawian ...“ „In der Halle sah ich Helden schauen nach einem goldenen Ring ...” (ags. Poesie, Bd. 3, 1. Hälfte, S. 218 Z. 1ff., Übersetzung, 2. Bd., S. 236). Dies sind willkürlich herausgegriffene Stellen, wie sie immer wieder beim Lesen der ags. Poesie begegnen.

[23] Baedae Venerabilis Historiam ecclesiasticam gentis Anglorum, hrsg. v. C. Plummer, 1. Teil, Oxford 1946, Kap. II, 13

[24] K. G. Stephani, Ältester deutscher Wohnbau, Bd. 1, S. 395, schwankt, ob er ‘ostium’ als Bezeichnung für ‘Tür’ ansprechen soll oder für ‘Luke’, d. h. als Rauchloch, da die ags. Übersetzung ‘duru’ bringt. Das Bild verlangt aber die Übersetzung ‘Rauchloch’.

[25] Ags. Prosa, 4. Bd., 1. H., S. 165

wintertide, 7 sie fyr onæled, 7 þin heall gewyrmed, 7 hit rine 7 sniwe 7 styrme ute; cume þonne an spearwa, 7 hrædlice þ hus ðurhfleo, 7 cume þurh oþre duru in, þurh oþre ut gewite." „Dieses gegenwärtige Leben der Menschen auf Erden erscheint mir im Vergleich mit jener ungewissen Zeit, welche uns nach dem Tode bevorsteht, als wenn du mit deinen Häuptlingen und Edlingen zur Winterzeit beim Mahle sitzest, wenn das Herdfeuer in der Mitte angezündet und der Gastsaal erwärmt ist, draußen aber rings umher die Winterstürme mit Schneefall und Schloßenschlag toben und ein hereinflüchtender Sperling schnell hindurchfliegt, indem er durch die eine Luke hereinkommt, durch die andere bald wieder verschwindet[26]." Die Halle ist der große Einraum, nur er kann es sein, denn sonst könnte der Sperling ihn nicht ungehindert durchqueren. Um das Herdfeuer in der Mitte der Halle finden sich die Hausgenossen auf den Bänken zusammen; so werden sie zu Banksitzenden und Herdgenossen[27].

Mittelpunkt des Hauses ist der Herd. Er ist so bedeutsam, daß er wie in der Gesetzgebung König Ines Kap. 61 für das Haus und den gesamten Besitz stehen kann: „Ciricsceat mom sceal agifan to þam healme 7 to þam heorðe, þe se mon on bið to middum wintra." „Kirchensteuer soll man zahlen von demjenigen Halm und Herd, auf welchem man zu Weihnachten sitzt." Herdangesessen zu sein, heißt Eigenbesitz haben; so finden wir in den Gesetzen Knuts (II) Kap. 20a: „Si he heorðfæst, si he folgere, þæt ælc si on hundrede 7 on on borge gebroht ..." „Sei er herdangesessen, sei er Miteinwohner vom Haushaltsgefolge, jeder werde in Hundertschaft und Bürgschaft gebracht."

Zum Herd gehören folgende Geräte: Feuerzange, (fyrtange, Ger. Kap. 15), Kessel (hwer), Bleikessel (lead), einfacher Kessel (cytel), Brandeisen, d.h. Feuerbock (brandiren), Feuerschutzschirm (frygebeorh, Ger. Kap. 17). Nach Ordal Kap. 1b heißt der Kessel bei der Kesselprobe im Gottesgericht: 'alfæt', und er kann eisern, ehern, bleiern oder tönern sein (isen, æren, leaden, læmen: ferreus, ereus, plumbeus vel lemen (de argilla).

Neben die Bänke für die Hausgenossen gehört in die Halle der Hochsitz für den Herrn. Er ist dessen hervorgehobener Platz, so daß in der Poesie immer wieder Gottvater auf dem Hochsitz residiert.[28]

Die Halle ist also ein hervorragender[29], einräumiger Bau mit dem Hochsitz des Herrn, den Bänken der Hausgenossen, dem Herd in der Mitte. In dieser Ausprägung erscheint sie für den gesamten, von uns behandelten Zeitraum[30].

Eng verbunden mit Haus und Halle ist 'flet'. In den Gesetzen König Alfreds heißt es Kap. 39: „Gif hwa on cierlisces monnes flette gefeohte, mid syx s. gebete ðam ceorle." „Wenn jemand auf dem 'flet' eines gemeinen Mannes ficht, büße er dem Gemeinfreien 6 s." In den Gesetzen König Hlotaeres finden wir Kap. 11—14 Strafen verzeichnet für den, der auf dem 'flet' eines anderen jemanden beleidigt, bei einem Trinkgelage jemandem den Becher fortnimmt, die Waffen

[26] Die Übersetzung ist entnommen: K. G. Stephani, a. a. O., S. 395. Zu 'Halle' s. auch S. Pfeilstücker, Spätantikes und germanisches Kunstgut in der frühangelsächsischen Kunst nach lateinischen und altenglischen Quellen, Kunstwissenschaftliche Studien XIX, 1936, S. 20, s. bes. S. 40ff.

[27] Vgl. in der ags. Poesie aus dem Gedicht 'Judith': „... manode geneahhe / bencsittende, þæt hi gebærdon wel ..." „Er ermahnte genugsam die Banksitzenden, sich zu gebaren wohl." (2. Bd., 2. H., S. 296, Z. 26/27, Übersetzung Bd. 1, S. 119). In 'Genesis' finden wir: „þa se halga heht his heorðwerod / wæpna onfon ..." „Darauf hieß der Heilige seine Herdgenossen Waffenrüstung nehmen." (Ags. Poesie, 2. Bd., 2. H., S. 408, Z. 2039/40, Übersetzung Bd. 1, S. 57.) Zu dem leuchtenden Bild, das uns die ags. Quellen von der 'Halle' geben, paßt auch die häufige Erwähnung der Waffen. Nur wenige Stellen seien herausgegriffen: Die Waffen (Alfr. Kap. 1, 2: wæpn, arma,) können sein: Schwert (Alfr. Einleitung Kap. 34: sweord, gladium; nach Norðleoda Kap. 10 ist Zeichen höheren Standes der Besitz eines mit Gold belegten Schwertes: golde fæted sweord, decuratum gladium), Speer (Alfr. Kap. 36 spere, lancea), Axt (Ine Kap. 43, 1 æsc, securis). Das Heergewaete besteht nach Knut (II) Kap. 71 a u. a. aus Helmen, Panzern, Lanzen, Schilden und Schwertern (helmas, byrnan, spera, scylda, swurd: galleae, loricae, lanceae, scuta). Aethelstan (II), Kap. 15 nennt den Schildmacher (scyldwyrhtum, id est scutum faciens.) Nach Walreaf gehört auch nach ags. Recht der Leichenraub zu den Taten eines Ehrlosen. (Walreaf, (id est mortuum refare) is niðinges dæde.)

[28] So kann es u. a. in der Klage des gefallenen Engels heißen: „þonne we to hehselde hnigan þencað / 7 Þone anwaldan ara biddan ..." „Wenn wir uns vor dem Hochsitz neigen und den Allwaltenden anflehen um Erbarmen ..." (Ags. Poesie, 2. Bd., 2. H., S. 533, Z. 208/9.)

[29] Die Wertschätzung der Halle zeigt sich besonders darin, daß sie neben Saal (ags. Poesie: 1. Bd., 2. H., S. 288, Z. 93, S. 285, Z. 25) als Biersaal, Methalle (2. Bd., 2. H., S. 474, Z. 563; 1. Bd., 2. H., S. 285, Z. 27) und Hornsaal erscheint (2. Bd., 2. H., S. 400, Z. 1821). vgl. hierzu Liebermann, Gl. S. 312/13 unter 'Biergelage'.

[30] Erik Lundberg, Heeremannens Bostad (L'Habitation Seigneuriale), Stockholm 1935, bildet S. 222, 225 und S. 228 'Hallen' des Hoch- und Spätmittelalters ab. Auch hier sind sie noch Einzelgebäude, vgl. ebd., S. 340ff.

zückt oder das 'flet' durch Blut befleckt. Da 'flet' durchweg im Zusammenhang mit dem Trinkgelage in der großen Halle erwähnt wird[31], sollte man 'flet' wie im Heliand (s. o. S. 42) mit 'Fußboden des Hauses' übersetzen[32].

Dafür spricht auch die Wendung in dem eben angeführten Kapitel der Gesetzgebung Alfreds: "on monnes flette[33]".

Auffallend ist, wie reich die Quellen an Ausdrücken aus dem Bereich des Zimmerns und des Bauens sind. Besonders das Wort 'zimmern' selbst (timbrian) wird oft genannt[34], ebenso bauen (bytlian, Ger. Kap. 9), Baudienst leisten (bytlian, Rect. Kap. 2), Holz schneiden, fällen (wudian, Ger. Kap. 9). Ger. Kap. 11 verlangt von einem guten Amtmann, „in großen Frösten Bauholz zu spalten" (in miclum gefyrstum timber cleofan). Auch tischlern (beoddian) gehört nach Kap. 13 zu seinem Dienst. Erstaunlich ist auch die Fülle der in Kap. 15 aufgezählten Handwerksgeräte, die alle dem Holzbau zugehörig sind und durch ihre Art auf hochstehenden Holzbau schließen lassen: Axt, Beil, Hippe, Bohrer, Hobel, Säge, Kimmeisen, Ziehhaken, Naber (æcse, adsan, bil, byrse, scafan, sage, cimbiren, tigehoc, næfebor).

Aussagen über die Konstruktion des Hauses gibt u. a. Beda Kap. III, 10. Ein Mann sammelt Erde in einem Beutel von dem Ort, an dem der heilige Oswald erschlagen wurde: „et pergens itinere suo pervenit ad vicum quendam vespere intravitque in domum, in qua vicani caenantes epulabantur; et susceptus a dominis domus, resedit et ipse cum eis ad convivium, adpendens linteolum cum pulvere, quem adtulerat, in una posta parietis. Cumque diutius epulis atque ebrietati vacarent, accenso grandi igne in medio, contigit volantibus in altum scintillis culmen domus, quod erat virgis contextum ac foeno tectum, subitaneis flammis impleri ... Consumpta ergo domu flammis, posta solummodo, in qua pulvis ille inclusus pendebat, tuta ab ignibus et intacta remansit." Die angelsächsische Übersetzung lautet[35]: „7 he eft forðeode on his weg, ða com he tô sumum huse on æfentid, 7 eode on þ hus, þær þ hamweorod eall to simble gesomnod wæs; wæs he onfangen fram þam hlaforde þæs huses, 7 him mon setl tæhte, 7 he sæt mid him æt þam symble. Aheng he þone sceat mid þa moldan, þe he brohte, on ane studu þæs wages. Wæs mycel fyr onæled on middum þam huse. Mid þy hi þa lange symbledon 7 druncene wæron, 7 þa spearcan upp flugon on þæs huses hrof, se wæs mid gyrdum awunden, 7 mid þæce beþeht, þa gelamp hit, þþ hus eall wæs innan fyren 7 ongam semninga byrnan; ... ac hit clæne forbarn, nemne seo studu an, þe seo molde on hangede, seo gesund 7 ungehrinen fram þam fyre astod 7 awunade." „So setzte er seinen Weg fort, und er kam zur Abendzeit in ein Dorf. Er betrat ein Haus, in dem die Nachbarn ein Fest feierten. Er wurde von dem Herrn des Hauses aufgenommen und setzte sich mit allen zum Mahle nieder, nachdem er den Beutel mit Erde an einem 'Wandpfosten' aufgehängt hatte. Alle waren später durch Essen und Trinken außer sich und fachten ein großes Feuer in der Mitte des Hauses an. Die

[31] So auch in der Poesie. Rätsel XVI heißt es bekanntlich (s. o.): „Ic seah in heall þær hæleð druncon / on flet beran...", und Judith sagt aus: „þær wæron bollan steape / boren æfter bencum gelome, swylce eac bunan 7 orcas / fulle fletsittendum ..." „Da wurden Bauchkrüge hochgebracht zu den Bänken, sowie Becher auch und Kelche voll zu den 'Fletsitzenden' (ags. Poesie, 2. Bd., 2. H., S. 295, Z. 17ff, Übersetzung 1. Bd., S. 119).

[32] Aus den Quellen nicht ersichtlich wird, ob 'flet' eine Erhöhung an den Längswänden der Halle bezeichnet. Vgl. H. Jacobs, Die Namen der profanen Wohn- und Wirtschaftsgebäude und Gebäudeteile im Altenglischen. Diss. Kiel 1911, S. 36: „Diese erhöhung (flett) war mit bänken und tischen besetzt und diente der dienerschaft und etwaigen gästen als ort zur einnahme des mahles und mitunter auch als schlafstelle."

[33] Wobei natürlich nicht ausgeschlossen ist, daß 'flet' stellvertretend für 'Haus' steht, gleichsam als pars pro toto. Stephani (a. a. O., S. 396) definiert 'flet' und auch 'flor' als den „die ganze Hauslänge und Hausbreite einnehmenden Raum". S. auch Erkl. S. 59 Af 39, 2; S. 21 Hl 11, 2; s. ebenso H. Jacobs, a. a. O., S. 77f.; Die Bedeutung von 'flor' wird nach Aussagen der Gesetze nicht deutlich. 'flor' kann dem Sinn von 'flet' gleichkommen, wenn 'flor feormian' (Ger. Kap. 13) (Haus)-flur fegen bedeutet. Für 'flor' in der Bedeutung 'Boden' spricht auch Judith (ags. Poesie, 2. Bd., 2. H., S. 300, Z. 110/11), das Haupt des Holofernes rollte: 'ford on ða flore'. S. auch S. Pfeilstücker a. a. O., S. 21f.

[34] So schon Stephani, a. a. O., S. 393. Aus der ags. Poesie hat er z. B. folgende Stellen verarbeitet: So zimmerte sich Kains Sohn Enos eine Festung und Abraham eine Burg in Bersaba. Was immer Großes und Erhabenes den Dichtern vor Augen schwebte, die Erde zu ihren Füßen oder der Himmel über ihrem Haupte, es erschien ihnen als das Werk eines göttlichen Zimmermanns, und umgekehrt, wenn es ihnen darum zu tun ist, etwas als besonders zierlich und kunstreich zu schildern, wie z. B. das Nest des sagenhaften Vogels Phoenix, vermeinen sie es am anschaulichsten zu tun, wenn sie es als gezimmertes Haus (hûs getimbreð) beschreiben.

[35] A. a. O., S. 233f.

Funken flogen bis unter das 'Dach', das aus 'Ruten geflochten' und mit 'Stroh'[36] gedeckt war. Plötzlich war der gesamte Raum mit Flammen erfüllt ... Allein der Pfosten, an dem der Beutel hing, blieb vom Feuer unversehrt." Auch Beda Kap. III, 16 sagt Wesentliches über die Konstruktion des Hauses aus: Eine schon seit geraumer Zeit vergebens belagerte Burg soll durch Brand bezwungen werden: „discissisque viculis, quos in vicinia urbis invenit, advexit illo plurimam congeriem trabium, tignorum, parietum virgeorum, et tecti fenei, et his urbem in magna altitudine circumdedit a parte, quae terra est contigua." Die angelsächsische Übersetzung heißt[37]: „Aslat þa þa tunas ealle ymb þa burhg onweg, þe he þer on neaweste gemette, 7 to þære byrig gewæg, 7 micelne ââd gesomnade ôn beamum 7 on ræftrum[38] 7 on wagum[39] 7 on watelum 7 on þacum[40]; 7 mid þyssum þa burhg on micelre heanesse ymbsealde from þam dæle þe hio londe geþeoded is." „Nachdem er kleine Dörfer in der Nähe der Burg zerstört hatte, führte er dorthin eine Menge Balken, Dachsparren[38], Flechtwerk von Wänden[39] und Dachbedeckung aus 'Stroh'[40]. Mit all diesem umgab er die Burg in großer Höhe an ihrer Landseite."

Ein eindrucksvolles Bild von dem Aussehen des angelsächsischen Hauses gibt uns aus dem 10. Jahrhundert der Dichter Byrhtferth: „ærest man ameað þæs huses stede. and eac man þæt timber beheaweð, and þa syllan man fægere gefegd. and þa beames gelegð. and þa ræftras to þære fyrste gefæstnað. and mid cantlum underwriðað. and syððan þæt hus wynsumlice gefrætwað". Es ist gut, „zuerst die Hausstatt wohl auszuwählen, dann das Zimmerholz zu behauen, die Schwellen sorgfältig zusammenzufügen, die Bauhölzer zu legen, die Sparren bis zum First zu befestigen und mit Schalholz zu unterführen, dann soll das Haus angenehm geziert werden."[41]

Einordnen in die bisherigen Aussagen über die Konstruktion des angelsächsischen Hauses läßt sich auch die Vorrede der wohl von Alfred angefertigten Übersetzung von Augustins Soliloquien, die S. Pfeilstücker anführt:[42] „Es heißt darin, daß der Verfasser in den Wald gegangen sei, um sich Bauholz zu besorgen. Er habe seinen Wagen gefüllt mit 'stuþan sceaftas' (Stützbalken, Pfosten) und 'lohsceaftas' (Längsbalken, horizontalen Riegeln), mit 'bohtimbru' (gebogenem Holz für Rundstreben) und 'bolt timbru' (Bolzenholz, d. h. gerades Holz, vielleicht für Schrägstreben). Er habe sodann den Wagen versehen 'mid fegrum gerdum' (mit hübschen Ruten). Jeder solle es so machen wie er, in den Wald gehen und das passendste Holz zu jedem Werk holen, „þat he mage windan manigne smicerne wah and manig aenlic hus settan and faegerne tun timbrian", daß er manche ordentliche Wand flechten kann, manches ansehnliche Haus setzen und ein hübsches Gehöft bauen."[43]

Die Tür des Hauses erwähnt ein Gesetz Knuts (II) Kap. 75: „And ic læete riht, þeah hwa his spere sette to oðres mannes huses dura, 7 he þiderinn ærende hæbbe ..." „Ich erachte für recht: wenn jemand seine eigene Lanze an die Haustür eines anderen Mannes stellt, weil er dort ein Anliegen hat, ..." Das Gesetz König Alfreds Kap. 42, 7 nennt verschlossene Türen: 'betynedum durum'. Der Verschluß besteht aus einem Türriegel mit Pflock, denn nach Ger. Kap. 18, 1 darf nicht vergessen werden 'zum Türriegel der Pflock' (to hæpsan pinn). Das Gesetz Knuts (II) Kap. 76 1a, nennt auch den Schlüssel (cæge)[44].

[36] 'fenum' heißt eigentlich 'Heu', kann aber nach lat. etym. WB von A. Walde — J. B. Hofmann, 1. Bd., 3. Aufl., 1938, S. 479 auch 'Ertrag des Bodens' überhaupt sein; s.auch ebenso S. Pfeilstücker, a. a. O., S. 33 'þeacen' „das mit Stroh oder Schilf Gedeckte".

[37] A. a. O., S. 265.

[38] Ræfter, nach altengl. etym. WB, S. 253: Sparren, Balken und nicht wie bei B. Schier (Hauslandschaften und Kulturbewegungen im östl. Mitteleuropa, Reichenberg 1932, S. 45) mit 'Rofe' zu übersetzen. Der Verf. hält die Konstruktion eines Sparrendaches in altengl. Zeit für unmöglich. Jedoch stimmt auch S. Pfeilstücker (a. a. O., S. 22f.) eindeutig und überzeugend dafür, daß 'ræfter' 'Sparre' heißt. (Über Unterschied Rofendach — Sparrendach, s. Schier, a. a. O., S. 26ff.).

[39] Wag: Wand aus Flechtwerk, s. altengl. etym. WB, S. 382.

[40] Ebenda S. 384, watol, im Plural Strohdach. Ebenso übersetzt S. Pfeilstücker, a. a. O., S. 26.

[41] Zitat ist angeführt bei M. Heyne, Hausaltertümer, Bd. I, S. 75, Anm. 7b; Zu 'cantlum', s. Bosworth-Toller, Suppl. S. 116: 'cantel': a piece of wood placed obliquely to support a rafter; s. a. frz. etym. WB. (hrsg. v. W. v. Wartburg, Bonn 1928ff.), Bd. 2 unter 'canthus', S. 227ff., bes. 3.

[42] Aus R. W. Wülcker, Über die angelsächsische Bearbeitung der Soliloquien Augustins, PBB 4, 1877, S. 101ff., Zitat, S. 110.

[43] Pfeilstücker, a. a. O., S. 29.

[44] S. auch S. Pfeilstücker, a. a. O., S. 37f.

Die Aussagen vom angelsächsischen Haus runden sich zu folgendem Bild: Das Haus ist ein Einraumhaus, ohne Decke, offen bis zum First (huses hrof, culmen domus). Pfosten (posta, stuðu), durch Geflecht verbunden, (wah windan, mid fegrum gerdum, parietum virgeorum) bilden die Wand (wag, parietus). Auch Ger. Kap. 13 stützt die Annahme, daß wir im angelsächsischen Raum mit Fachwerkwänden rechnen dürfen. Ein guter Amtmann soll Häuser ausbessern (hus godian), sie herrichten und flechten (rihtan und weoxian)[45]. Das Haus trägt ein hochragendes Sparrendach, das an der Innenseite eine Holzverschalung aufweist (ræftras to fyrste, mid cantlum underwriðað) oder dessen Sparren (ræftras, tigna) mit Gerten umflochten und mit Stroh gedeckt sind. (mid gyrdum awunden, mid þæce beþeht, virgis contextum, ac foeno tectum, watol)[46]. An Bauhölzern (timber) werden zudem genannt: Balken (beamum, trabes), Schwellen (syllan), Stützbalken, Pfosten (stuþan, sceaftas), Längsbalken, Riegel (lohsceaftas), gebogene Hölzer (bohtimbru)[47], gerade Hölzer (bolttimbru).

Der Herd liegt in der Mitte des Hauses, die Türen sind durch Schlösser gesichert.

Die Einrichtung des Hauses nennt Ger. Kap. 17. Sie ist so reichhaltig, daß sie durchaus mit der eines heutigen gut ausgestatteten Haushaltes verglichen werden kann. Nicht einmal die Mausefalle (musfellan, Ger. Kap. 18, 1) ist vergessen. Die genannten Geräte gehören allerdings in einen gutgeführten Herrenhof. Wie weit sie Allgemeinbesitz waren, läßt sich nicht entscheiden.

Nach Ger. finden sich folgende Gebäude in einem Gutshof: a) Rinder- und Pferdeställe, b) Schweinepferche, c) Hürden und Verschläge für Schafe und anderes Kleinvieh, d) Scheunen, e) Dreschplatz mit Darre, Dörrhaus, Backhaus, f) Vorratshaus.

Zu a) Ger. Kap. 10 bestimmt, daß ein guter Amtmann im Herbst Ställe herzurichten hat; nach Kap. 11 soll er sie für die Rinder, nach Kap. 13 für die Pferde bereiten: „scipena behweorfan ... hryðeran styllan ... horsan styllan ..." Stallgebäude selbst werden ausdrücklich nur hier erwähnt, Vieh wird aber reichhaltig in dem gesamten von uns behandelten Raum aufgeführt[48]. Das Gesetz König Alfreds nennt Kap. 21 (Einleitung) den Ochsen (oxa, bos), Kap. 22 (Einleitung) das Zugvieh (neat, iumentum), Kap. 16 die Kuh und das Kalb (cu, vacca; cealf, vitulus)[49]. Die Gesetzgebung König Ines Kap. 42, 1 spricht von Rinderherden, Hundredgemond Kap. 8 nennt des Rindes Glocke (hryðeres belle, pecoris tinnitum), Rect. Kap. 12 den Ochsenhirten (oxanhyrde, bubulcus), Kap. 13 den Kuhhirten (cuhyrde, vaccarius). In diesem Kapitel wird auch unterschieden zwischen ausgewachsener Kuh (ealdre cu) und der Nährkuh des Hirten (metecu).

Abgaben von Hörigen bestehen immer wieder aus Käse und Butter (so Ine, Kap. 70, 1: cesa, amber fulne buteran; caseum, plena ambra butiri; s. auch Almosenverordnung König Aethelstans Kap. 1).

Mit besonderer Wertschätzung reden die Gesetze vom Pferd. König Alfred Kap. 9, 2 bestraft den Stutendieb (stodðeof, qui ... equas silvestres ... furabatur), Kap. 16 nennt die Stute (stodmyran, equa) und das Fohlen (folan, pullus). Das im Dunsaeteland gültige Gesetz führt im Kap. 7 den Hengst, die Stute, den einjährigen Hengst und die noch ungezähmte Stute an (hors, myre, wintersteal, wilde weorf). Im Gesetz Knuts (II) Kap. 71 ff. wird das Hergewaete festgesetzt, das u. a. bei dem Grafen 8 Pferde, bei dem Königsdegen 4, bei dem mittleren Degen 1 Pferd beträgt[50].

[45] Aus der Hausbauordnung des Dichters Byrhtferth erschließt S. Pfeilstücker einen Blockbau, (a. a. O., S. 26ff.).

[46] Ger. Kap. 10 spricht vom Dach herstellen und decken (ðacian, ðecgan). Für Höhe und Spitzgiebeligkeit des angelsächsischen Hauses spricht auch das auf einem Denar des Königs Aethelstan sich befindende Bild einer Giebelwand (s. Stephani, a. a. O., S. 394). Sie enthält am First ein Rauchloch. Damit dürfte sich nochmals bestätigen, daß 'duru' in der zuvor angeführten Stelle aus Bedas Kirchengeschichte ‚Rauchloch' heißt.

[47] Unter 'bohtimbru' könnten naturgebogene Hölzer verstanden werden, die zur Konstruktion eines Cruck-Baues Veranlassung gäben, so F. H. Crossley, Timber building in England, London, New York, Toronto, Sidney 1951, S. 136ff.

[48] Nur wenige, das Vieh erwähnende Stellen sind herausgegriffen. Sie sollen gleichsam querschnittartig von dem Reichtum der Tierangaben zeugen.

[49] Aus den zu Wantage beschlossenen Gesetzen König Aethelreds (III), Kap. 9, 1 wird deutlich, daß die Haut eines Rindes wichtig ist (hyde, corium). Vgl. Erkl. S. 160 III Atr. 9, 1, 1: es gab also Lederhandel.

[50] Aufschlußreich mag auch sein, daß zu den in Ger. Kap. 15 aufgeführten Geräten auch der Pferdekamm (horscamb) gehört.

Zu b) Ger. Kap. 11 fordert vom Amtmann, daß er zur rechten Zeit die Schweine auf dem Gutshof einzupferchen habe (swyn stigian). Weitaus die längste Zeit im Jahr trieb man die Schweine in Herden zur Mast in den Wald. In der Gesetzgebung König Ines Kap. 44 ist die Rede von einem Baum im Wald, unter dem 30 Schweine Platz finden: „treow, þæt mæge XXX swina undergestandan ...“ Die Mast für die Schweine eines jeden war streng getrennt. So heißt es im Gesetz König Ines Kap. 49: „Gif mon on his mæstene unaliefed swin gemete, genime þonne VI s. weorð wed.“ „Wenn jemand innerhalb seiner Herde Schweine ohne seine Erlaubnis antrifft, nehme er von ihnen ein 6 s. wertes Pfand.“[51] Rect. Kap. 6 und 7 erwähnen den zinsbäuerlichen und den leibeigenen Schweinehirten (gafolswane und æhteswane). Der erste hat durchschnittlich 15 Schweine jährlich an das Gut zu liefern, dem Leibeigenen gebührt ein Stallferkel im Jahr.

Zu c) Im Mai bis Juni hat der Amtmann nach Ger. Kap. 9 Hürden herzustellen, sie zu bauen und Schafe zu scheren: „lochyrdla tilian ... faldian ... sceap scyran.“ Im Herbst soll er wiederum Hürden flechten und Verschläge für Kleinvieh errichten. (fald weoxian ... hlosan eac swa, Ger. Kap. 10). Während im ersten Fall der nächtliche Aufenthaltsort der tagsüber draußen weidenden Schafherde gemeint sein wird, dürften in dem anderen Zitat die innerhalb des Hofes gelegenen Pferche genannt sein, die zur Winterszeit Schafe und anderes Kleinvieh, u. a. die Ziegen aufnehmen. Sie werden in dem im Dunsæteland gültigen Recht, Kap. 7, genannt (gat), Rect. Kap. 15 spricht vom Ziegenhirten (gathyrde, caprarius)[52]. Das Schaf wird in den Quellen besonders oft erwähnt, so u. a. in den Gesetzen Alfreds (Einleitung) Kap. 24 (sceap, ovis), so auch in den Gesetzen König Ines, Kap. 55: das Schaf mit dem Lamm (ewo bið mid hire giunge sceape, ovis cum agno). Nach Ine Kap. 70, 1 gehören zu den Abgaben eines Besitzers von zehn Hiden u. a. 10 Widder (weðeras, arietes). Rect. Kap. 14 erwähnt den Schafhirten (sceaphyrdan, pastoris ovium). Seine Gebühr ist: „Þæt he hæbbe twelf nihta dingan to Middanwintra 7 I lamb of geares geogeðe 7 I belflys 7 his heorde meolc VII niht æfter emnihtes dæge 7 blede fulle hweges oððe syringe ealne sumor“. „Daß er den Dung erhalte von den 12 Nächten zu Weihnachten, ein Lamm vom Jungvieh des Jahres, ein Fell des Leithammels und die Milch seiner Herde 7 Tage lang nach dem Tage der Nachtgleiche, dazu eine Schale voll Molken oder Buttermilch den ganzen Sommer.“ Die Schafschur erfolgt nach Ger. Kap. 9 im Sommer[53].

Nach Aussagen von Ger. Kap. 11 gehört auch die Hühnersteige in das Gutsgehöft (henna hrost), — in der Gesetzgebung König Ines, Kap. 70, 1 werden als Abgaben Gänse und Hühner verlangt, (gees, henna) —, wie auch zum Gutsbetrieb die Bienenzucht zählt. Das Gesetz Alfreds, Kap. 9, 2 bestraft den Bienendieb (beoðeof; qui ... apes furatur). Nach Ine Kap. 70, 1 sind u. a. 10 Fässer Honig abzuliefern (X fata hunies; decem dolia mellis). Ger. Kap. 17 nennt Bienen- und Honigkörbe (hyfa und hunigbinna), Rect. Kap. 5 spricht ausführlich von den Aufgaben eines Imkers (be ðam ðe beon bewitað; bochero, id est apum custodi).

Im Vergleich mit den festländischen Gesetzen wird der Hund in angelsächsischen Quellen selten erwähnt (s. Alfred, Kap. 23). Seine Funktion als Hirtenhund ist aus Hundredgemond Kap. 8 zu erschließen. Aus einer Interpolation zu den Gesetzen Knuts (II) Kap. 80, 1f. (b S. 367)[54] ist zu entnehmen, daß er bes. auf der Jagd Verwendung findet: „Si quis canem, qui custodire domini sui caulas debet et lupum abigere, occiderit, persolvat domino canis VI s. Canem quem Angli dicunt greihund, qui nondum cepit leporem nec aliam bestiam, XL d. persolvat; si vero doctus est et cepit, LXXX d. reddat. Canem, qui in pluvia sine alicuius cura vigilat, quem Angli dicunt renhund, XII d. Canis vero qui vocatur uealter et Angli dicunt lanlegeran X s.

[51] Vgl. auch Ine, Kap. 49, 3: „Gif mon nime æfesne on swynum: æt þryfingrum þæt ðridde, æt twyfingrum þæt feorðe, æt þymelum þæt fifte: Der Grundherr erhalte als Mastzins bei dreifingerdickem Speck das dritte, bei zweifingerdickem das vierte, bei daumendickem das fünfte Schwein.“ Nach der Almosenverordnung König Aethelstans, Kap. 1 ist u. a. auch Schinken und Speck zu opfern.

[52] Nicht würde ich wie Erkl. S. 253, Ger. 10, 2, 'hlosan' mit 'Schweinstall' übersetzen.

[53] Vgl. auch König Ine, Kap. 69: „Sceap sceal gongan mid his fliese oð midne sumor: ein Schaf soll mit seinem Vlies bis Mittsommer gehen“. Zur Schafschur wurde sicherlich die Ger. Kap. 15 genannte große Wirtschaftsschere (scear) benutzt.

[54] Nach Erkl. S. 214 II, Cn 80, 1, 3 stammt dieser Zusatz allerdings erst aus dem 12. Jahrhundert. Er kann aber m. E. im Vergleich mit den festländischen Gesetzen inhaltlich durchaus älter sein.

persolvatur.“ Diese Stelle läßt zudem auf ausgedehnte Jagd schließen. Sie wird allgemein im Gesetz Knut (II) Kap. 80 genannt[55].

Zu d) Die Scheune heißt ags. 'bern'. Ein Amtmann, der nicht Ordnung hält, verwechselt die Dinge, die in den Stall (to scipene) und in die Scheune (on berne, Ger. Kap. 3, 1) gehören. Nach Rect. Kap. 17 gebührt dem Getreideaufseher der Kornabfall bei der einfahrenden Ernte am Scheunentor: „berebryttan gebyreð corngebrot on hærfeste æt bernes dure ...“ Rect. 4, 1 b hält es für die Pflicht eines Bauern, das Saatkorn selbst in des Herrn Scheune zu holen: „Þæt sæd on hlafordes berne.“ 'berne' wird lat. mit 'horreum' glossiert, eine Bezeichnung, wie sie uns auch bei der Behandlung der festländischen Gesetze begegnet ist[56].
Ein weiteres Bergehaus für Korn heißt 'hreac', lat. mit 'machalum' glossiert. So lautet Rect. Kap. 21, 4: „feola syndon folcgerihtu: on sumre ðeode gebyreð winterfeorm, Easterfeorm, ... hreacmete ... æt cornlade hreaccopp 7 fela ðinga, ðe ic gestellan ne mæig.“ 'hreacmete' wird von Liebermann mit „Heuschoberessen“, 'hreaccopp' mit 'Heuschoberspitze' übersetzt. Gegen die Übersetzung von 'hreac' mit Heuschober sprechen 'cornlade' und 'machalum', 'cornlade' will das Einfahren des Korns bezeichnen, 'machalum' das Bergehaus für Getreide, nicht ein Gebäude, das der Heustapelung dient. 'hreac' ist wohl am besten als ein 'horreum sine tecto' anzusprechen, denn nach der lat. Glossierung von 'hreaccroppum': „id est macholi summitas et firma ad machalum faciendum“ muß die Spitze dieses Kornschobers angefertigt werden[57].

Zu e) Zu den von einem guten Amtmann verlangten Winterarbeiten gehört auch: 'on odene cylne macian', d. h. auf dem Dreschplatz eine Darre machen (Ger. Kap. 11). Das Gesetz gibt keine Erläuterung, wir fassen aber wohl mit Recht wie Liebermann[58] in 'cylne' eine Bezeichnung für die Vorrichtung zum Trocknen von Getreide.
Eng damit verwandt ist 'aste' (Ger. Kap. 11), ein Wort, das ebenfalls die Bedeutung 'Trockenofen, Dörrhaus', hat. 'ofn' (Ger. Kap. 11) meint den Backofen, das Backhaus der ags. Hofanlage. 'cylne', 'aste', 'ofn' sind drei selbständige Feuerhäuser des angelsächsischen Gehöftes.

Zu f) Das Vorratshaus wird im Gesetz Knuts (II) Kap. 76, 1a genannt: „Ac þære cægean heo sceal weardian, þæt is hyre hordern 7 hyre cyste 7 hyre tege“. „Dagegen auf folgende Schlüssel muß die Hausfrau achtgeben: auf die ihres 'Vorratshauses', ihrer Kiste und ihres Schreins.“ 'hordern', das lat. mit 'dispensa' glossiert wird, fassen wir als eigenständiges, der Obhut der Frau anvertrautes Haus des angelsächsischen Gehöftes[59].
Webhütten nennt das Gesetz nicht. Doch lassen die Ger. Kap. 15 erwähnten Spinngeräte jeder Art (towtula) auf Verarbeitung von Wolle, Leinen und Tuch schließen. Von Gewändern ist die Rede in der Einleitung zu König Alfreds Gesetzen Kap. 36 (hrægl, vestimentum)[60].
Geräte, die offensichtlich in die Wirtschaftsgebäude gehören, sind nach Ger. Kap. 17: Siebe, Samenkorb, Siebstange, Futterschwinge, Tröge, Futterraufe und Mistschaufel (syfa, sædleap, tæmespilan, fanna, trogas, fodderhec, mexscofle). Kap. 15 nennt: Hacke, Brecheisen, Pflugschar, Kolter, Sense, Sichel, Unkrauthacke, Spaten, Schaufel, Waidhacke, Rechen und Heugabel (mattuc, ippingiren, scear, culter, siðe, sicol, weodhoc, spade, scofle, wadspitel, race, geafle[61]).

[55] S. a. Gesetze König Aethelred (VI), Kap. 22, 1 und Knut (I) Kap. 15, 1.

[56] So Lex Sax., vergl. S. 38, Anm. 10 eig. Arbeit. Getreidearten werden außer Gerste (bere, Ges. König Ines, Kap. 59, 1) und Hafer (avena, Rect. Kap. 3,1) nicht genannt. Ine Kap. 70, 1 gebietet die Abgabe von Brot (hlafa, panes). Die Almosenverordnung König Aethelstans, Kap. 1 verlangt Mehlabgaben (meles, farina). Nach Ger. Kap. 12 sollen im Frühjahr Bohnen gesät, Krapp gesetzt und Lein- und Waidsaat gelegt werden (beana sawan, mederam settan, linsed sawan, wadsæd eac swa). Ger. ist auch der einzige Ort, an dem im ags. Gesetz der Garten erwähnt wird. Liebermann übersetzt: orceard (Kap. 11) und wyrtun (Kap. 12) mit Garten.

[57] S. Lex Salica, Kap. XVI, 3, vgl. S. 12 u. Anm. 46 eig. Arb.

[58] S. Erkl. S. 253, Ger. 11, 4.

[59] So auch S. Pfeilstücker, a. a. O., S. 20.

[60] S. auch Almosenverordnung König Aethelstans, Kap. 1. Zur Kleidung gehören nach Rect., Kap. 10 u. 12, Schuhe und Handschuhe, (scoung, glofung, calciamenta, cirothecas), dazu Hosen und leinen Kleid, (Jud. Dei X, 17, femorales, lanes vestes).

[61] Von Dingen über Feld und Wald zu handeln, würde eine eigene Arbeit erfordern. So seien nur wenige Aussagen herausgegriffen. Die Einleitung zu König Alfreds Gesetzen, Kap. 26, nennt Weingärten und Äcker (wingeard, æcras, ager, vinea). Ine, Kap. 42, regelt, daß die Umhegung von Äckern und Wiesen (gedalland oðð gærs to tynanne)

Zusammenfassung:

Die angelsächsische Gehöftanlage (tun, burh, worðig; curia, curtillum) ist durch Hecke und Graben oder Zaun geschützt (hege, grep, edor). Der Hof besteht aus einer Vielzahl von Gebäuden[62], die aufeinander bezogen sind, denn Ger. Kap. 13 verlangt, daß ein guter Verwalter zwischen den Häusern pflastern soll: „betweox husan bricgian". Nicht jeder Hof wird gleich vielgestaltig ausgeprägt gewesen sein, aber folgende Gebäude konnten zum mindesten einem großen Hof zugehörig sein:

1. das Wohnhaus, bezeichnet mit 'hus' (domus), näher bestimmt durch Halle oder Saal (healle, sele, aula),
2. die Viehställe
   a) Pferde- und Rinderställe (scipina),
   b) Schweinepferche (eigene Hausbezeichnung fehlt, zu erschließen aus 'swyn stigian'),
   c) Hürden und Verschläge für Schafe und anderes Kleinvieh (fald, hlosan),
3. Scheunen
   a) Kornscheune (bern, horreum),
   b) Bergehaus für Getreide ohne Dach, Vierrutenberg (hreac, machalum),
4. Feuerhäuser
   a) Dreschplatz mit Darre (odene mit cylne),
   b) Dörrhaus (aste),
   c) Backhaus (ofn),
5. Vorratshaus (hordern, dispensa).

In Geþyncðo, Kap. 2 (Handschrift H) sind außerdem an eigenständigen Gebäuden noch Kirche (cirica), Glockenhaus (bellhus), Küche (kycena) genannt. Sie aber sind Häuser, die eindeutig in einen Herrenhof gehören. Ihr Besitz ist u. a. zur Thegenberechtigung notwendig. An Haustieren werden aufgeführt: Pferd, Rind, Ochs, Schwein, Schaf, Ziege, Hund, Gans, Huhn.

Das Ergebnis dieser Betrachtung läßt es gerechtfertigt erscheinen, einen Zeitraum von 400 Jahren zusammenzufassen. Das abgerundete Bild zeigt keine grundlegenden Widersprüche. Haus und Hof sind in der von uns behandelten Zeit keinen grundsätzlichen Änderungen unterworfen. Vom Anfang bis zum Ende der angelsächsischen Zeit ist die Möglichkeit des Wohnens in dörflichen Gemeinschaften mit freien und abhängigen Bauern gegeben[63], zugleich aber ist auch durchaus mit dem Vorhandensein von Einzelhöfen zu rechnen[64].

gemeinsame Verpflichtung der Bauern ist (s. Stephani, a. a. O., S. 276 ff.). Oft erwähnt ist der Wald im angelsächsischen Recht; das Gesetz Alfreds, Kap. 12 u. 13, spricht vom Gehölz (wudu, nemus) mit großen Bäumen (great treow; grossum lignum), (s. dazu die ähnliche Strafbestimmung bei König Ine, Kap. 43 f.), Rect., Kap. 19, sichert dem Waldwart (wudewarde: id est custodi nemoris vel forestario) jeden vom Wind gefällten Baum zu (s. hierzu Gl. S. 403 ff. unter 'Forst'). In Becwæd, Kap. 3, werden Dinge in Feld und Wald wie in einer Pertinenzformel aufgezählt: „i agnian wylle to agenreæhte ðæt ðæt ic hæbbe 7 næfre ðe myntan ne plot ne ploh, ne turf ne toft, ne furh ne fotmæl, ne land ne læse, ne fersc ne mersc, ne ruh ne rum, wudes ne feldes, landes ne strandes, wealtes ne wæteres". „Ich will als Eigengut behaupten, was ich habe und niemals dir zudenken: weder Fleck noch Pflugland, weder Rasenstück noch Hausstelle, weder Furche noch Fußbreite, weder Ackerland noch Weide, weder Wasser noch Sumpf, weder Unebenes noch Offenes, an Wald noch Feld, an Land noch Strand, an Wald noch an Gewässer."

Zu 'Handel und Schiffahrt' in angelsächsischer Zeit, s. die für von König Aethelred für London festgesetzten Satzungen, in denen verschiedene Schiffstypen genannt sind, s. auch Gl. S. 638 unter 'Schiff'. Auf Fischfang läßt die Tatsache schließen, daß nach dem Gesetz Ines, Kap. 70, 1, Aal und Lachs abzuliefern sind (leaxas, æla; salmones, anguilla).

[62] Die Annahme von Crossley, daß das frühe englische Haus ein Einheitshaus gewesen ist, ist nicht haltbar (a. a. O., S. 81). Zu dem Ergebnis, daß das ags. Haus aus einer Vielzahl von Gebäuden bestand, kommt auch H. Jacobs, a. a. O., S. 25 ff.

[63] Gesetze König Ines, Kap. 40; 42; 42,1; 60; Gesetze Edwards (I), Kap. 1, 4, Gesetze König Aethelreds (III), Kap. 15, sprechen von freien Dorfbauern; Gesetze König Aethelred (VII), Kap. 2, 5, Northumbrisches Priestergesetz, Kap. 59, Rect. und Ger. von abhängigen Dorfbauern, s. a. Liebermann, Gl. S. 297 ff. unter 'Bauer'.

Der Grad der Abhängigkeit von Dörflern wird recht verschieden gewesen sein. Nach Rect., Kap. 3 und 4, haben der 'cotsass' und 'gebur' eigene Häuser, da sie eigenen Herdpfennig zahlen.

[64] Größe und Ausdehnung werden von Fall zu Fall verschieden gewesen sein. Sie können sowohl in der Art einfacher Bauernhöfe als auch in der Weise gut geführter Gutshöfe mit zahlreichen Dienstleuten erscheinen, vgl. Ges. König Aethelberths, Kap. 17 und Ger. Der Grad ihrer Abhängigkeit läßt die Differenzierung besonders deutlich werden. Die Abhängigen können sein: ganz und gar Untergeordnete, dem Vieh gleichgestellte Sklaven (u. a. Gesetz Aethelberth, Kap. 87, König Ine, Kap. 53), d. h. einer Hofgemeinschaft zugehörig sein, sie können aber auch abhängige, jedoch eigene Häuser und Scheunen besitzende Bauern sein (so u. a. Rect., Kap. 3 u. 4); nach Rect. Kap. 12 hat der Ochsenhirt z. B. eine eigene Nährkuh; s. dazu Liebermann, Gl., S. 407, S. 689 ff. und 662 ff. unter 'frei', 'unfrei' und 'Stand'. Zum Kreis dörflicher Gemeinschaft oder in einen Gutsbetrieb gehören auch die im Gesetz genannten Handwerker (smeawyrta, Ger. Kap. 16), Müller (mylcwerde, Ger. Kap. 9), Schuster, Bleigießer (sutere, leodgoton, Ger. Kap. 16), Schwertfeger, Schmied (sweordhwita, smið, Gesetz Alfreds, Kap. 19, 3).

Insgesamt gesehen, scheint im Verlauf der Zeit der Grad der Abhängigkeit des ags. Bauern zugenommen zu haben, d. h. er ist immer mehr unter die Herrschaft des Adels geraten (s. Liebermann, Gl., S. 352 ff. unter 'Dorf'). Über die Struktur der frühen engl. Gesellschaft s. F. M. Stenton, Anglo-Saxon England, Oxford 1947, Neudruck 1950, S. 274 ff. u. 463 ff.

[65] W. Kirbis, Siedlungs- und Flurformen germanischer Länder, besonders Großbritanniens im Lichte deutscher Siedlungsforschung, Göttinger Geograph. Abh. 10, 1952, S. 81.

[66] A. a. O., S. 283.

Keineswegs kann man sich der Meinung von W. Kirbis anschließen, der den Drubbel für die Ursiedlungsart in angelsächsischer Zeit hält[65]. Richtiger ist die Annahme F. M. Stentons, der verschiedene Siedlungstypen schon in frühmittelalterlicher Zeit erschließt[66].

ZUSAMMENFASSUNG UND FOLGERUNG FÜR DIE HISTORISCHE DISKUSSION UM HAUS UND HOF DES FRÜHEN MITTELALTERS

a) Zusammenfassung der in den germanischen Volksrechten gewonnenen Aussagen

Der Hof heißt durchweg 'curtis' und meint jegliche Hofanlage, sei sie nun die eines großen Herrenhofes oder die eines einfachen Bauerngehöftes. Auch wo die 'curtis' in den Gesetzen unerwähnt bleibt, — wie in der Lex Ribuaria und der Lex Thuringorum —, ist sie klar aus den zeitgenössischen Urkunden zu belegen[1]. Sie kann Eigentum des Königs, des Grafen oder eines sonstigen Adligen sein, sie kann im Besitz des Bischofs, der Kirche oder eines einfachen freien Mannes stehen. Für Größe und Ausdehnung der 'curtis' sind Stand und Rang jedoch nicht entscheidend. 'curtis regis' bezeichnet einen Hof im Besitz des Königs, wie die 'curtis liberi' sie als Eigentum eines Freien erklärt. 'Rex' und 'liber' sagen allein etwas über das Besitzverhältnis aus, 'curtis' ohne Zusatz meint 'Hof' und nichts weiter[2]. So wird im gesamtdeutschen Raum 'curtis' auch mit 'hof' glossiert[3].

Im angelsächsischen England übernimmt 'tun' die Bedeutung von 'curtis' und 'hof'. Er kann ebenfalls sowohl im Besitz des Königs als auch eines Freien stehen, kann sowohl Herrenhof als auch Bauerngehöft meinen[4]. Zudem ist es der angelsächsischen Sprache möglich, schon durch die Terminologie zwei Ausprägungen des 'tun' deutlich zu kennzeichnen, 'worðig' heißt auf Grund des lateinischen Glossars: id est rustici curtillum[5]: kleines bäuerliches Gehöft. 'burh' meint den 'Hof' einer gesellschaftlich hervorgehobenen Schicht[6].

[1] S. S. 17/18 Anm. 17; s. S. 33 u. S. 34 Anm. 8.

[2] Zur Lex Sal. s. S. 6; zur Lex Cham. Franc. s. S. 18 u. Anm. 3 Urkundenbeleg; zur Lex Bai. S. 19; zur Lex Alam. s. S. 27/28; zur Lex Fris. s. S. 34/35 u. 36 Anm. 11 Urkundenbeleg; zur Lex Sax. S. 37 u. 39 Anm. 12.

[3] Vgl. über Heliand S. 39/40 u. Freckenhorster Heberegister S. 45, s. bes. die 'curtis'-Belege der ahd. Glossen, die 'curtis' nur an einer einzigen Stelle mit 'kunigsof' übersetzen (a. a. O., Bd. 3, S. 686, Z. 44). Über Entstehungszeit der Glossen vgl. G. Ehrismann, Geschichte der deutschen Literatur 1, München, 2. Aufl. 1932, S. 251 ff.; Glossar 'cunigesof' stammt aus einem Trierer Vokabular, das aus verschiedenen Schichten des 9.—11. Jahrh. besteht (Ehrismann, S. 260).

[4] S. S. 47/48.

[5] S. S. 49 'curtillum' ist als Ableitung von 'curtis' anzusehen. Das Wort fehlt im übrigen ags. Gesetz, allenfalls mag 'curia' ebenfalls in der Bedeutung 'Hof' eintreten. (s. S. 49 Anm. 11). 'Curia' fehlt indes in den festländischen Gesetzen gänzlich, tritt in Urkunden allerdings ab und zu auf und hat dann den Sinn von 'curtis'. S. dazu 'Codex Laureshamensis, hrsg. von K. Glöckner, 3 Bände, Darmstadt 1929—1936, Register S. 350 unter 'curia' Abs. 2 u. 3; s. bes. Bd. 3, Nr. 2337 v. 835 u. Nr. 2810 von 801. Insgesamt gesehen, ist 'curia' in der Bedeutung 'curtis' im 8. und 9. Jahrhundert nicht sehr verbreitet; so K. Jordan, Die Entstehung der römischen Kurie, ZSRG, KanA. 59, 1939, S. 97 ff. Auffallend ist, daß die ahd. Glossen 'curia' nur an wenigen Stellen mit 'hof' glossieren, so u. a. Bd. 3, S. 227, Z. 60; Bd. 3, S. 652, Z. 50; Bd. 4, S. 185, Z. 26; an allen anderen Stellen — aufgeführt sind etwa 38 'curia'-Glossen — stehen sie für 'dinchus, sprahhus, mahal', d. h. für Gerichtsstätte.

[6] S. S. 48. Da ags. 'burh' auch 'Stadt, Gerichtsmittelpunkt und Befestigung' bezeichnen kann (s. S. 48, Anm. 10), ist die Bedeutung offensichtlich umfassender als 'burg' in den festländischen Quellen, die für 'civitas und castellum' eintritt, also Befestigung, nhd. Burg meint und auch als der mit Mauer und Wall umwehrte Ort beschrieben wird, s. dazu S. 20, Anm. 11 (bayr. Gesetz) und S. 40 (Heliand). Gleiches Bild bietet auch der ostfränkische Tatian (hrsg. v. E. Sievers, Paderborn 2. Aufl., 1892), s. Glossar S. 315 unter 'burg'. Literatur: H. Planitz, Die deutsche Stadt im Mittelalter, Graz-

Nicht einheitlich ist die Bedeutung von 'villa'. In der Lex Salica, Ribuaria, Baiuvariorum, Alamannorum meint sie 'Hof', kommt also dem Sinn von 'curtis' gleich[7]. In denselben Gesetzen kann 'villa' aber auch für Dorf stehen[8]. Im chamavischen, thüringischen und sächsischen Gesetz fehlt der Begriff, Urkundenbelege lassen jedoch deutlich werden, daß in Sachsen und Thüringen 'villa' als Bezeichnung für Hof und Dorf eintritt, während 'villa' im chamavischen Gebiet „Dorf" heißt[9].

Dörfliche Siedlungen sind im gesamten von uns übersehenen Raum zu erwarten, dafür sprechen auch die Glossen im althochdeutschen Gebiet, die Aussagen der Freckenhorster Heberolle im niederdeutschen Raum[10].

Im angelsächsischen Gesetz übernimmt 'tun' (lat. Glossierung 'villa') neben 'hof' die Bezeichnung auch für 'Dorf'. 'tun' entspricht also mit der Doppelbedeutung Hof und Dorf dem lateinischen 'villa'[11].

Der 'Hof' ist nach den Gesetzesaussagen mit einem Zaun: 'sepis' umgeben, ahd. 'zûn'[12], as. ags. 'edor' genannt. Er ist beschrieben als ein aus Ruten hergestelltes und durch Pfähle gestütztes Flechtwerk[13]. Allein die Lex Frisionum vermerkt den Zaun nicht[14]. Der mit 'burh' bezeichnete Herrenhof im angelsächsischen Raum besitzt Graben und Hecke (grep, hega)[15]. In den vom Zaun umschlossenen Hof gehört das Wohnhaus, bezeichnet mit lateinisch 'domus', 'casa', ahd. as. ags. 'hûs'[16]. Daneben erscheint verbreitet im Raum der Gesetze 'sala', 'seli' 'halla', 'healle' als Variation von 'domus — hûs'[17]. Besonders die Lex Alamannorum, der Heliand und das angelsächsische Gesetz[18] machen deutlich, daß Saal — Halle in der Bedeutung 'Wohnhaus' stehen, wie auch eine Betrachtung von Erscheinungsbild und Konstruktion beweist, daß 'seli' — 'halla' das Wohnhaus in der Bezeichnung 'domus — hûs' näher bestimmen, es eben als 'weiten, hohen Raum' interpretieren[19].

Köln 1954, S. 35 ff.; S. Rietschel, Die 'civitas' auf deutschem Boden bis zum Ausgang der Karolingerzeit, Leipzig 1894, bes. S. 95 ff. Die neuere Interpretation W. Schlesingers zu 'Burg und Stadt' geht allerdings dahin, daß Burg — abgesehen vom hohen und späten Mittelalter — auch schon im frühen Mittelalter sowohl 'Stadt' als auch 'Befestigung' meint, also der Bedeutung von ags. 'burh' gleichkäme. (W. Schlesinger, Burg und Stadt, aus Verfassungs- und Landesgeschichte, Festschrift Th. Mayer, I, Konstanz (1954) S. 97 f.). Jedoch für die Aussagen des Otfrid, Tatian und des Heliand möchte ich nach wie vor an der Bedeutung civitas = burg = Befestigung festhalten. Gerade Tatian 44,7 : in sô uuelikka burg odo burgilûn ir inganget ... als Übersetzung von 'civitas' und 'castellum' (Luc. 10, 8 u. Matth. 10, 11) spricht dafür, daß beide Begriffe durch 'burg' wiederzugeben sind, wobei für 'castellum' als Diminutiv wörtlich ahd. 'burgila' eintreten muß (gegen Schlesinger, a. a. O., S. 107). Für den Heliand läßt indes auch Schlesinger 'burg' in der Bedeutung 'Befestigung' gelten (S. 107 f.).

[7] Zur Lex Sal. s. S. 6; zur Lex Rib. s. S. 15; zur Lex Bai. s. S. 19/20; zur Lex Alam. s. S. 28; zur Lex Fris. s. S. 34/35.

[8] Zur Lex Sal. s. S. 6—7; in der Lex Rib. wird 'villa' = 'Dorf' nicht ganz deutlich, jedoch klar aus Urk. zu belegen. S. S. 17 Anm. 17; zur Lex Bai. s. S. 20; zur Lex Alam. s. S. 28; zur Lex Fris. s. S. 34; und Urk. beleg S. 36 Anm. 11.

[9] Für das sächs. Geb. s. S. 39, Anm. 12; für das thüring. Geb. s. S. 34, Anm. 8; für den cham. Raum s. S. 18, Anm. 3.

[10] So wird 'villa' für die gesamte Zeitdauer der Glossen übersetzt mit: 'thorf', 'dorph', 'dorf' (Bd. 1, S. 242, Z. 35; Bd. 3, S. 381, Z. 15; Bd. 3, S. 407, Z. 6; Bd. 4, S. 218, Z. 13). Oft wird sie auch mit 'wîlare', 'wilere' glossiert (Bd. 3, S. 124, Z. 6; Bd. 3, S. 209, Z. 21; Bd. 3, S. 352, Z. 8). 'villuli' heißt 'wilerlin', 'dorflin' (Bd. 3, S. 124, Z. 8), der 'villanus' 'dorpfere' (Bd. 3, S. 381, Z. 16). Gleiches Bild vermitteln die Glossen von 'vicus', so 'torpf' (Bd. 3, S. 16, Z. 51), 'dorf, wilar' (Bd. 3, S. 124, Z. 2/3). Der 'vicinus' ist bestimmt als 'nahcapura' (Bd. 1, S. 156, Z. 4), 'nahkipuro' (Bd. 1, S. 266, Z. 19). Die Freckenhorster Heberolle nennt das Dorf 'tharp' (s. Exc. II, S. 46).

[11] S. S. 47/48.

[12] So auch ahd. Glossen 'sepis': 'zun, zuni', Bd. 1, S. 207, Z. 7; Bd. 4, S. 159, Z. 61.

[13] Zur Lex Sal. s. S. 8; zur Lex Rib. s. S. 15/16; zur Lex Cham. Franc. S. 18; zur Lex Bai. S. 20/21; zur Lex Alam. S. 28; zur Lex. Thur. S. 33; zur Lex Sax. S. 37; zum Heliand S. 40 u. Anm. 7; zum ags. Gesetz S. 49.

[14] S. aber S. 35 Anm. 3.

[15] S. S. 48; die Hecke 'concisa, concides' kennt auch die Lex Sal. s. S. 8.

[16] Lex. Sal. S. 8—12; Lex. Rib. S. 16; Lex Cham. Franc. S. 18 u. Anm. 3; Lex Bai. S. 21—24; Lex Alam. S. 29/30; Lex Thur. S. 33; Lex Fris. S. 35 u. 36 Anm. 11; Lex Sax. S. 37/38 u. S. 39 Anm. 12; Heliand, S. 40/41; Freckenhorster Hebereg. S. 46; Lex Anglo-Sax. S. 50/51.

[17] Lex Sal. S. 11; Lex Bai. S. 24; in Urkunden aus dem chamavischen Raum (s. S. 18, Anm. 3) findet sich u. a. die Wendung: 'sala et curticle'; gleichen Beleg führt R. Kötzschke an (Salhof und Siedelhof, S. 9) aus den Traditiones Sangallenses 38 in UB St. Gallen I, Nr. 38, S. 40; s. ebenso Wendungen dieser Art bei K. Th. von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 1. Bd. Leipzig, 2. Aufl., 1909, S. 179, Anm. 4.

[18] Zur Lex Alam. s. S. 29, das Gesetz spricht von 'domus seu sala' und belegt beide Häuser bei Brandstiftung mit gleich hoher Buße. Zu Heliand s. S. 41/42; zur Lex Anglo-Sax. s. S. 51/52; das ags. Gesetz ordnet 'seli' und 'healle' besonders dem Königssitz zu, in ihnen spielt sich das in damaliger Zeit Rühmenswürdige ab, sie sind Orte der Geselligkeit.

[19] Nach Kötzschke (a. a. O., S. 8/9) bezeichnet das Wort 'einen über dem Boden errichteten Bau, zur Behausung, zum Wohnen und Wirtschaften'.

So ist das Haus im salischen, bayrischen, alemannischen, angelsächsischen und sächsischen Gesetz — also den Gesetzen, die ausführlich vom Haus sprechen — auch beschrieben als viereckiger Einraum, d. h. als deckenloses Haus, das bis zum First offen ist[20]. Ebenso lassen diese Gesetze einen Pfostenbau erschließen, dessen Wände nach Angaben des salischen und angelsächsischen Gesetzes aus Fachwerk bestehen. Für einen Pfostenbau spricht auch die ausdrücklich gekennzeichnete Türschwelle. Eine das Gesamt des Hauses umlaufende Schwelle haben die Häuser nach den Gesetzesaussagen nicht, nur der Hauseingang ist hervorgehoben[21]. So ist die Tür immer wieder erwähnt, in der Lex Ribuaria auch der Türpfosten, in der Lex Salica, Saxonum[22] und Anglosaxonum der Türschlüssel. Zudem lassen die eben genannten Gesetze vermuten, daß der Hausboden ein Lehmestrich war.

Das bayrische Gesetz sagt zusätzlich aus, daß die Pfostenreihen des Hauses durch Spangen verankert sind, und es spricht von den, den Firstbaum tragenden Firstsäulen.

Die Dachkonstruktion bleibt vielfach unklar. Im angelsächsischen und sächsischen Raum dürfen wir auf Grund der Quellenaussagen ein Sparrendach vermuten. Es ist gedeckt mit Stroh oder Ried.

Nach Aussagen der Lex Salica und des angelsächsischen Gesetzes ist das Haus mit einem Rauchloch versehen, vermutlich sitzt es an einer Giebelwand in der Höhe des Firstes. Die Wandhöhe kann nach Angaben der Lex Alemannorum 9 Fuß betragen. Angelsächsisches und sächsisches Recht sprechen von 'flet' und 'flor' und meinen offensichtlich den Fußboden des hallenartigen Hauses. Darüber hinaus kann 'flet' als Bezeichnung des Hallenraums selbst auftreten[23].

Von der Einrichtung des Hauses sagen die Gesetze allgemein wenig aus, nur das angelsächsische Recht verzeichnet eine Fülle von Hausinventar, das wir aber auch für das Festland voraussetzen dürfen[24].

Konstruktiv mag das Wohnhaus der verschiedenen Stämme unterschiedliche Einzelzüge aufgewiesen haben. Sie werden in den Gesetzesaussagen nicht recht deutlich. Immer aber wird das Wohnhaus in den Quellen als der hervorragende Bau des gesamten Gehöftes angesehen. So ist nicht verwunderlich, daß es stellvertretend für 'Haus' und 'Hof' insgesamt stehen kann. Deshalb ist es auch mit besonderem rechtlichen Schutz bedacht.

Deutlich ist es abgehoben von einer Reihe Nebengebäude. So nennt die Lex Salica die Arbeitshäuser der Frau mit genicium und screona (s. S. 12)[25], die Stallgebäude für Großvieh und

[20] Prof. W. Foerste, Münster, machte mich freundlicherweise darauf aufmerksam, daß es auch schon in frühmittelalterlicher Zeit Häuser mit Decken gegeben habe. Vgl. Th. Wright—R. P. Wülcker (Anglo-Saxon and old English Vocabularies, 2 Bde., 2. Aufl., London 1884) Bd. I, 29, 22: hebenhus 'lacunar' (8. Jh.); s. auch Bosworth-Toller, Suppl. S. 532, VIII 'heofon': a ceiling, — Hushefen oððe heofen, hrôf; (heofenhrôf? but cf. lacunar hrôf).
Aus den Gesetzesaussagen ist jedoch nur ein deckenloses Haus zu erschließen.

[21] Dieser Befund stimmt mit dem archäologischen überein. Frühmittelalterliche Siedlungsgrabungen haben vor allem Pfostenbauten zutagegebracht. So berichtet W. Haarnagel (Probleme der Küstenforschung 2, a. a. O., S. 128), daß die Flechtwand eines Hauses durch eine Tür unterbrochen war, deren Saum eine Holzschwelle aufwies, die sich aber rechts und links nicht fortsetzte. Auch stimmt A. Zippelius dafür, daß Pfostenbauten der vorherrschende Bautyp des frühen Mittelalters sind, wenn auch Ständerbauten hier und da vorkommen mögen. (A. Zippelius, Vormittelalterliche Zimmerungstechnik in Mitteleuropa, RhJbfVk 5, 1954, S. 7 ff., bes. S. 48/49).

[22] S. S. 39 Anm. 12; Vita Liudgeri.

[23] Bemerkenswert ist, daß die Lex Sal. (s. S. 11 Anm. 37) ausdrücklich kantig geschlagenes Bauholz erwähnt, ebenso spricht die Lex Rib. (s. S. 16, Anm. 9) von aufgeschichtetem Bauholz, die Lex Bai. bestraft das Beschädigen fremden Bauholzes im Wald und den Diebstahl von Hölzern, die vor der Aufrichtung des Gebäudes verstreut auf der Erde umherliegen (s. S. 26, Anm. 52).

[24] Nur ist es in den festländischen Gesetzen nicht systematisch und um seiner selbst willen angeführt. Die Lex Sal. nennt Tisch, Bank, Stuhl, Bett und Decke (s. S. 11 u. Anm. 38), die Lex Bai. spricht allgemein vom Hausgerät und vom Bett (s. S. 21, 26). Die Lex Alem. erwähnt die Betten (s. S. 32). Im Heliand hören wir von Stuhl, Bank, Hochsitz, Tisch, Bett u. a. Hausgerät (s. S. 42/43). Zum Hausgerät im ags. Gesetz s. S. 52, 55.
Ebenso sporadisch werden im Gegensatz zu dem ags. Gesetz auch Geräte des landwirtschaftlichen Betriebes genannt, so in Lex Sal. Egge, Karren, Pflug (s. S. 13, Anm. 47), in der Lex Rib. (s. S. 17) Karren und Handgeräte, in der Lex Bai. Leiter, Steiggeräte, Beil, Strick, Pflug, Joch, Wagen (s. S. 26), in der Lex Alam. Karren, Egge, (s. S. 32), in der Lex Thur. die Pflugschar (s. S. 34, Anm. 7).

[25] Auf sie weisen die in der Lex Thur. (S. 34), Lex Rib. (S. 17 u. Anm. 10) und Lex Anglo-Sax. (s. S. 57) genannten Arbeitsgeräte der Frau: Spindel, Spinnrocken, Spinngeräte. Von der in diesen Webhütten angefertigten Kleidungsart sagen die Gesetze wenig aus. Sie sprechen allgemein von der Kleidung (s. Lex Rib. S. 17 u. Anm. 11; Lex Bai. S. 24/25; Lex Alam. S. 31 u. Anm. 21; Lex Sax. S. 38, Anm. 7; ags. Ges. s. S. 57 u. Anm. 60), erwähnt werden besonders das Frauengewand (Lex Bai. S. 24), die Kopfbedeckung (Lex. Bai. S. 24), die Haube, das Haarband (Lex Sal. S. 12, Anm. 44)

Schweine mit scuria und sutes (s. S. 12—14)[26], die Vorratsgebäude mit spicarium, (machalum), cellarium und fenile (s. S. 12/13)[27]. Die Lex Ribuaria kennt an Nebengebäuden die Ställe: sotes, paricus, ovile und appearius (s. S. 17/18)[26]. Die Lex Baiuvariorum erwähnt die Arbeitshäuser: coquina und pistoria (s. S. 24) (Gl. fistrina), zu ihnen gesellen sich das Badehaus: balnearius (Gl. badehus) (s. S. 24), der Stall scuria (s. S. 25/26) und die Vorratsgebäude scuria (Gl. stadel), scuria absque parietibus (Gl. scof), granaria (Gl. parc) fenile, mita und scopar (s. S. 25)[27]. Nach der Lex Alemannorum gehören in die 'curtis': das Arbeitshaus genicium, (s. S. 31) das Badehaus stuba (Gl. badehus) (s. S. 31), die Ställe: domus porcaritia und ovile (s. S. 30/31)[26], dazu die Vorratshäuser scuria (Gl. stadel), granica (Gl. chornhus), cellaria und spicarium (s. S. 30)[27]. Im angelsächsischen Gesetz heißen die Arbeitshäuser: cylne, aste, ofn (s. S. 57), die Ställe: scipena (s. S. 55) Schweineställe (die ags. Bezeichnung fehlt, sie sind aus dem Arbeitsvorgang swyn stigan: Schweine einpferchen zu erschließen s. S. 56), fald[26] (lochyrdla[26]), hlosan[26] (s. S. 56), die Erntehäuser: bern (horreum), hreac (machalum)[27] (s. S. 57), das Vorratshaus: hordem (dispensa) (s. S. 57). Für den sächsischen Raum gewinnen wir auf Grund der Rechts- und sonstigen Quellenaussagen Gewißheit, daß die domus umgeben war von der Webhütte: screona[25] (s. S. 38), dem Stall: stabulum[26] (s. S. 38/39) und den Getreidehäusern: horreum, granaria (spyker) (s. S. 38, Anm. 10) und dem Bienenhaus: alvearium (s. S. 38).

Für den chamavischen und thüringischen Raum — das thüringische Gesetz nennt als Nebengebäude 'paricus' — lassen die Urkundenbelege erkennen, daß auch im Geltungsbereich dieser Gesetze sich der Hof als vielgliedrige Gehöftanlage darstellt, sich also nicht von dem aus anderen Gebieten erhaltenen Bild unterscheidet[28]. Nicht anders steht es für Friesland. Die 'screona' als einzig genanntes Nebengebäude bleibt nicht isoliert, wenn wir die reichen Schenkungen an Fulda und Werden betrachten[29].

Die Gebäude innerhalb der 'curtis' sind ihrem Wert nach gestaffelt. Wie die Lex Baiuvariorum und die Lex Alamannorum besonders deutlich zeigen, steht an der Spitze das Wohnhaus als der repräsentative und konstruktiv hervorragende Bau (1)[30], es folgen mit erheblich wertmäßigem

und in dem friesischen Gesetz eine besondere für diesen Raum kennzeichnende Kleidung, dazu in den fries. Urkunden wollene Tücher (Lex Fris. S. 36 u. Anm. 9). Als Spinn- und Webmaterialien sind immer wieder Flachs und Wolle angeführt (s. Lex Sal. S. 12; Lex Bai. S. 25 Anm. 47; Lex Fris. S. 36 u. Anm. 9 u. 11; Freckh. Hebereg. S. 46/47; Lex Anglo-Sax. S. 57).

[26] Der Bestand an Haustieren ist vielfach reich differenziert aufgeführt und ist in den behandelten Gesetzen insgesamt der gleiche. Immer wieder sind anzutreffen: Pferd, Rind, Schaf, Schwein, Ziege, Hund, dazu alle Arten Geflügel. S. Lex Sal. S. 12—15; Lex Rib. S. 17/18; Lex Cham. Franc. S. 18; Lex Bai. S. 25—27; Lex Alam. S. 31/32; Lex Thur. S. 33/34; Lex Fris. S. 35/36 u. Anm. 11; Lex Sax. S. 38/39; Heliand s. S. 43—45; Freckenhorster Hebereg. s. S. 46/47; ags. Gesetz s. S. 55—58.
Besonders die Bienen und damit der Honig werden in den Gesetzen oft genannt. S. Lex Sal. S. 14; Lex Rib. S. 17; Lex Bai. S. 26; Lex Fris. S. 36, Anm. 11; Lex Sax. S. 38, u. Anm. 8; Freckenh. Hebereg. S. 46; ags. Gesetz S. 56.

[27] Über die Art des Getreides bringen die Gesetze selten Hinweise. Sie begnügen sich allgemein mit der Erwähnung von Kornfeldern. (Lex Sal. S. 13, Anm. 47; Lex Rib. S. 17, Anm. 15; Lex Bai. S. 21, Anm. 13; S. 25, Anm. 47; Lex Alam. S. 30, Anm. 17; Heliand, S. 45, Anm. 69; ags. Gesetz S. 57, Anm. 61).
Nur die Lex Sal. nennt an Feldfrüchten Rüben, Bohnen, Erbsen, Linsen und Flachs (S. 13, Anm. 47). Das ags. Ges. nennt Gerste und Hafer, Bohnen, Krapp, Lein- und Waidsaat (S. 57, Anm. 56), der Heliand Weizen (S. 45, Anm. 69). Ausführlich verlangt die Freckenhorster Heberolle an Getreideabgaben: Gerste, Weizen, Roggen, Hirse, Hafer, dazu Bohnen, Erbsen (S. 46) (s. ebenso Urk. des friesischen Raumes S. 36, Anm. 11). Wie differenziert der Landbau insgesamt zu denken ist, beweisen die dem thüringischen, friesischen und chamavischen Raum geltenden Urkundenaussagen. (S. Lex Thur. S. 34, Anm. 8; Lex Fris. S. 36, Anm. 11; Lex Cham. Franc. S. 18, Anm. 3.) Felder und Wiesen können nach den Gesetzesaussagen umzäunt sein (s. dazu Lex Sal. 13, Anm.47; Lex Rib. S. 17, Anm. 15; Lex Bai. S. 21, Anm. 13; Alam. S. 30, Anm. 17; ags. Gesetz S. 57, Anm. 61), wie auch die Grenzzeichen nach Angaben der Volksrechte immer wieder besonderen Schutz genießen. Wir haben über Dinge außerhalb von Haus und Hof nicht ausführlich zu berichten, es sei nur vermerkt, daß immer wieder die Rede ist vom Fischfang und der Jagd. (S. Lex Sal. S. 14, Anm. 56; Lex Rib. S. 17; Lex Fris. S. 36; Lex Sax. S. 39, Anm. 12; Heliand S. 44 u. Anm. 66; ags. Gesetz S. 56/57 u. Anm. 61).
Aussagen der Lex Sal. (S. 15, Anm. 58), der Lex Bai. (S. 26) und des ags. Ges. (S. 57/58, Anm. 61) lassen auf Schiffahrt schließen. (S. auch Heliand, S. 44, Anm. 65). Über Wälder und Holz s. Lex Sal. S. 11, Anm. 37; Lex Rib. S. 16, Anm. 9 u. S. 17, Anm. 15; Lex Bai. S. 21, Anm. 13 und S. 26, Anm. 52; Lex Sax. S. 39, Anm. 11; Lex Anglo-Sax. S. 57/58, Anm. 61.

[28] S. S. 18 mit Anm.

[29] S. S. 36 mit Anm.

[30] Siehe dazu die von W. Winkelmann im Bericht Warendorf a. a. O., S. 210, Abb. 12 veröffentlichte Tafel. Die in Klammern gesetzten Zahlen meinen die hier aufgeführten Typen. Obschon die Stufung nur eine relative sein kann, ist diese

Abstand die Nebengebäude, die sich gliedern lassen in: Ställe für Großvieh, Scheunen und Speicher mit Wänden umschlossen und durch Verschluß gesichert (2), Speicherbauten ohne Wände mit Dach (3), Getreideschober ohne Dach (4), mehr oder minder eingetiefte Kleinbauten (Webhütten, Bad-, Koch- und Backhäuser) (5) und einfache in die Erde eingegrabene Mieten(6). Damit ergeben sich zugleich Hinweise, wie wir uns die Konstruktion der Nebengebäude zu denken haben. Für Gruppe 1—3 sind ebenerdige Pfostenbauten zu erwarten, in der Gruppe 4 Speicher für Korn und Heu, die auf einem Rost mit einem Pfostenunterbau lagern, oder es sind diese Speicher als Vier- oder Sechsrutenberge zu denken. Die Gruppe 5 bezeichnet Grubenhäuser, die sich nur durch ihr auf Pfosten ruhendes Dach über den Erdboden erheben. Gruppe 6 weist keine konstruktiven Elemente auf.

Größe und Ausdehnung einer Hofanlage werden von Fall zu Fall recht unterschiedlich gewesen sein. So kann 'curtis' denn auch ein einfaches, schlichtes Bauerngehöft bezeichnen, kann aber auch ein großer, weit ausgedehnter Guts- und Herrenhof sein.[31]. Das Verbindende liegt in der hier wie dort auftretenden gleichen Vielgliedrigkeit ihrer Bauten. Wohnhaus und Nebengebäude als eigenständige Bauten haben ihre besondere, nur für sie bestimmte Funktion, sind jedoch aufeinander bezogen und machen zusammen das Wesen der 'curtis' aus.

b) Zur 'curtis'-Frage

Die Feststellung, daß nach Aussagen der Volksrechte jede vom Zaun umschlossene vielgliederige Hofanlage der karolingischen Zeit 'curtis' genannt werden kann, erfordert einige Bemerkungen zu der seit 50 Jahren in der frühmittelalterlichen Diskussion immer wieder behandelten sogenannten 'curtis'-Frage.

Seit den Ausgrabungen von C. Schuchhardt und den Ausführungen von K. Rübel[1] bezeichnet die frühmittelalterliche archäologische Forschung merkwürdigerweise als 'curtes' diejenigen

Gliederung anhand der in Warendorf ergrabenen Haustypen und der Aussagen der süddeutschen Leges ohne Bedenken auch auf die Berichte der übrigen Gesetze zu übertragen. Zwar möchte ich nicht so weit gehen wie T. Gebhard, der im Bereich des alem. und bayr. Gesetzes den Vergleich nach dem tatsächlichen Wert in solidi unternimmt. (Germania, a. a. O., S. 233).

[31] Zu ihm gehören eine große Anzahl Dienstboten mit den ihnen eigenen Aufgaben. So nennt die Lex Sal. u. a. den Schweinehirten, Jäger, Reitknecht, Weinbergarbeiter, Mahlknecht, Altknecht und Mährenknecht (s. S. 15, Anm. 59). Die Lex Alem. kennt den Schweinehirten, Schafhirten, Seneschall, Pferdeknecht und Koch (s. S. 32, Anm. 29). Aber nicht immer steht der Hörige wie hier in vollkommen persönlicher und materieller Abhängigkeit — in den Gesetzen mit 'manicipium' bezeichnet und als eine dem Vieh gleichgestellte Sache betrachtet, — (s. Lex Sal. S. 15, Anm. 59; Lex Rib. S. 16, Anm. 8; Lex Cham. Franc. S. 18, Anm. 3; Lex Bai. S. 27, Anm. 54; Lex Alam. S. 32, Anm. 29; Lex Thür. S. 33, Anm. 4; Lex Fris. S. 35, Anm. 5; Lex Anglo-Sax. S. 58, Anm. 64) sondern der Grad der Hörigkeit ist verschieden groß. Nicht selten wird vom eigenen Haus des Knechtes berichtet. Nach der Lex Sal. kann außer dem Königsmann und dem Freien auch der Lite ein Haus sein eigen nennen (s. S. 10), nach der Lex Rib. ein Königsunfreier und Kirchenunfreier (s. S. 16). Die Lex Bai. spricht neben der 'domus' des Freien und der 'casa dominicata' von der 'domus servi' (s. S. 23/24). Die Lex Alem. läßt deutlich werden, daß auch der Knecht 'scuria' und 'spicarium' in Besitz haben kann (s. S. 30). Während das thüringische Gesetz den Eigentümer nicht ausdrücklich nennt — er kann aber auf Grund des ständischen Gefüges ein Adliger, Freier oder Knecht sein (s. S. 33, Anm. 4) — erwähnt das ags. Gesetz ausdrücklich das Haus eines Abgabepflichtigen und des Bauern (s. S. 50 u. 58, Anm. 63). Nach Aussagen der sächsischen Quellen können außer den Adligen und Freien auch die Liten eigene Häuser besitzen (s. S. 38, Anm. 6; ebenso Lex Fris. S. 35). Vollkommene Besitzlosigkeit einerseits steht neben Eigentum an Haus und Hof andererseits. Zwischenstufen der teilweisen Abhängigkeit sind außerordentlich vielfältig. Persönliche Freiheit kann sich mit materieller Hörigkeit verbinden, persönliche Unfreiheit schließt nicht eigenen Besitz aus.
In den Gesetzesaussagen wird nicht recht deutlich, wie sich der Handwerker in das Hörigenverhältnis einordnet. Nach Angabe der Lex Sal. (S. 15, Anm. 59) gehören Schmied, Zimmermann und Goldschmied offensichtlich einer Gutsgemeinschaft an, in der Freckenhorster Heberolle sind Bader, Bäcker, Koch, Müller, Zimmermann, Mälzer, Kupferschmied und Dienstmann dem Kloster Freckenhorst hörig, sie wohnen am Ort Freckenhorst selbst (s. S. 47). Ebenso werden die in der Lex Alemannorum (s. S. 32, Anm. 29) genannten Berufe: Schmied, Goldschmied, Schwertschmied und Medicus, wie auch die in der Lex Frisionum erwähnten Harfenspieler, Goldschmied und die Borten anfertigende Frau (s. S. 35, Anm. 5), die in der Lex Anglosax. angeführten Handwerker: Schuster, Bleigießer, Schwertfeger und Schmied, 'Haus und Hof' eines Herrn zugehörig sein (s. S. 58/59 u. Anm. 64). Die Gesetze sagen aber nicht klar aus, ob sie auch ein eigener freier Berufsstand sein können. Der ist für den Müller und Schmied zu erwarten, denn nach Aussagen der Lex Bai. sind Mühle und Schmiede besonders geschützt, weil sie 'casae publicae' sind (s. S. 25, Anm. 47). Besonders hochgeachtet werden Müller und Mühle (s. Lex Sal. S. 15, Anm. 59, Lex Alam. S. 30, Anm. 17). Die Mühle ist gekennzeichnet als Wassermühle (s. Lex Sal. S. 15, Anm. 59; Lex Cham. Franc. S. 18, Anm. 2) oder Handmühle (Lex Fris. S. 36, Anm. 10; Freckenhorster Hebereg. S. 46).

[1] A. v. Oppermann / C. Schuchhardt: Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen, Hannover 1888—1916; K. Rübel, Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege, Beiträge zur Geschichte Dortmunds

Befestigungen besonders in Niedersachsen, Westfalen und Hessen, die systematisch von karolingischen Königen angelegt sind und deren Hauptaufgabe darin besteht, das okkupierte Gebiet fest an die fränkische Herrschaft zu binden[2]. So betonen sowohl Schuchhardt als auch Rübel immer wieder den in erster Linie militärischen Charakter der 'curtis'[3].
'curtes' werden entweder als fränkische Befestigungen gegen alte sächsische Volksburgen bestimmt, — neben der Hohensyburg hat man den Hof Westhoven, an der Eresburg Horhusen, am Fuße der Herlingsburg Schieder, unter der Brunsburg Höxter vermutet[4] — oder sie reihen sich in „regelmäßigen" Abständen an den in das feindliche Land führenden alten Land- und Wasserstraßen zur Sicherung und Verpflegungsstation des durchmarschierenden fränkischen Heeres. So hat Rübel einmal entlang des Hellweges eine Kette karolingischer 'curtes' erschlossen, an die sich u. a. die heutigen Städte Duisburg — Essen — Bochum — Dortmund — Soest — Geseke — Paderborn angelehnt haben sollen, zum anderen entlang der Flüsse Lippe, Ruhr und Diemel alte Einfallsstraßen vermutet,[5] die durch 'curtes' gesichert werden.
Aufbauend auf diese Forschungen glaubt neuerdings W. Görich, ein gleiches System planmäßig angelegter und 'curtes' genannter karolingischer Etappenstationen in Hessen vorfinden zu können[6]. Seine Ausführungen werden im wesentlichen gestützt von E. E. Stengel[7]. Beide Forscher halten fest an der eminent wehrhaften militärischen Funktion der 'curtis'.
Die Aussagen der germanischen Rechte jedoch vermitteln ein gänzlich anderes Bild von der 'curtis'.

1.) Die 'curtis' ist durchaus nicht immer ein Königshof, sondern um ihn zu kennzeichnen, ist der Zusatz 'regia, regis' notwendig. Sie meint damit einen Hof im königlichen Besitz oder unter seiner Botmäßigkeit; es ist aber mit nichts zu rechtfertigen, alle in den schriftlichen Quellen erwähnten 'curtes' für Königshöfe zu halten[8].

und der Grafschaft Mark X, 1901. K. Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande, Bielefeld und Leipzig 1904; C. Schuchhardt, Die Hauptgattungen alter Befestigungen in Norddeutschland und England, Bericht über die Kasseler Tagung des Gesamtverbandes für Altertumsforschung (1904?); C. Schuchhardt, Die frühgeschichtlichen Befestigungen in Niedersachsen, Niedersächsische Heimatbücher 3, Bad Salzuflen o. J. (1924); C. Schuchhardt, Vorgeschichte von Deutschland, München und Berlin, 5. Aufl., 1943. Während Rübel Schuchhardts Ergebnisse durch historisch schriftliches Quellenmaterial zu stützen suchte, unterbaute Schuchhardt Rübels Thesen durch Ausgrabungsbefunde.

[2] Diese Auffassung hat sich trotz deutlicher Kritik (s. Rezension über K. Rübel, Die Franken v. U. Stutz, ZSRG, G.A. 26, S. 349ff.; bes. S. 363; G. Caro, Westdeutsche Zs. 24, 1905, S. 60ff.; K. Weller, HZ 97, 1906, S. 397ff.; G. v. Below, HZ 97, 1906, S. 574) gehalten und findet sich sowohl verbreitet in der wirtschaftgeschichtlichen Literatur (— um nur weniges zu nennen — s. A. Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung II, (2. Aufl., Wien 1924), S. 378f.; s. K. Schumacher, Siedlungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande, III. (Mainz 1925), S. 142f.; 148f., 209ff.), als auch in den historisch bestimmten Lehrbüchern über die Forschung zur Entstehung der mittelalterlichen Stadt, vgl. H. Planitz, Die deutsche Stadt im Mittelalter (Graz-Köln 1954), S. 47.

[3] Schuchhardt glaubt etwa 40 solcher 'curtes' in Westfalen und Hannover feststellen zu können (Vorgeschichte, S. 339). Sie zeichnen sich aus durch einen, an ein römisches Lager erinnernden rechteckigen Grundriß mit Wall (Mauer), Spitzgraben, oft in Kernwerk und Vorschanze aufgegliedert. Als besonders instruktiv gelten für Schuchhardt die Heisterburg auf dem Deister, die Wittekindsburg bei Rulle, die Burg bei Dolberg an der Lippe und die Bumannsburg an der Lippe. (Pläne bei Oppermann-Schuchhardt Nr. III, LX, VII; frühgeschichtliche Befestigungen, S. 65; Mitteilungen der Altertumskommission für Westfalen 1, 1899, Tafel 1; s. dazu auch Schuchhardt, Frühgeschichtliche Befestigungen, S. 64ff.; Rübel, Franken, S. 24/25).

[4] s. Schuchhardt, Vorgeschichte, S. 337.

[5] s. Rübel, Reichshöfe, S. 10ff.; Schuchhardt, Vorgeschichte, S. 337; K. Brandi, (Karls des Großen Sachsenkriege, NsJb 10, 1933, S. 29ff.) der nachdrücklich Schuchhardts und Rübels Thesen stützt, nimmt am Hellweg alle 5 km eine 'curtis' an (S. 39).

[6] W. Görich, Rast-Orte an alten Straßen? Ein Beitrag zur hessischen Straßen- und Siedlungsgeschichte. Festschrift für E. E. Stengel 1949, Münster/Köln 1952, S. 473ff.; der Verfasser erwartet im Abstand von 25—30 km einen Königshof (S. 484); s. a. Görich, Ortesweg, Antsanvia und Fulda in neuer Sicht. Zur Heimführung des Bonifatius vor 1200 Jahren. Germania 33, 1955, S. 68ff.; s. bes. S. 80, Anm. 26; S. 81 u. Anm. 28; S. 82 u. Anm. 29; S. 83; vgl.a. W. Görich, Frühmittelalterliche Straßen und Burgen in Oberhessen, Diss. Marburg 1936/48, S. 43, 51, 55f., 58, 86ff. Der Verfasser äußert sich (S. 46) im Gegensatz zu späteren Arbeiten vorsichtiger dahingehend, daß auch außerhalb des eigentlichen Systems einzelne befestigte Königshöfe vorhanden gewesen sein können.

[7] E. E. Stengel, Die fränkische Wurzel der mittelalterlichen Stadt in hessischer Sicht, Gedächtnisschrift für F. Rörig, Lübeck 1953, S. 37ff.

[8] Vgl. S. 59, Anm. Nach Aussagen der ahd. Glossen wurde 'curtis' nur an einer einzigen späten Stelle mit 'kuningesof' glossiert (Bd. 3, S. 686, Z. 44).

2.) Ebensowenig lassen die Gesetzesaussagen die Behauptung zu, daß die 'curtis' befestigt ist. Zu ihr gehört zwar der Zaun, er aber ist in den Gesetzen immer wieder zum Viehschutz oder als Abwehr gegen das den Hof bedrohende Vieh beschrieben[9]. Damit wird deutlich, daß die 'curtis' ausschließlich dem wirtschaftlichen und nicht dem militärischen Bereich zugeordnet ist, wie auch die in die 'curtis' gehörenden zahlreichen, um das Wohnhaus sich gruppierenden Nebengebäude sie als Wirtschaftshof kennzeichnen, sei es nun eine 'curtis regis' oder eine 'curtis liberi', sei sie ein gut geführter Haupt- und Herrenhof oder ein schlichtes Bauerngehöft.
3.) Da 'curtis' in der Bedeutung 'Hof, Wirtschaftshof' in dem gesamten Raum der germanischen Gesetze erscheint, ist sie auch nicht als typisch fränkisch anzusehen[10]. So wie das germ. 'hof' die Bezeichnung jeglichen Hofes sein kann, vermag gleiches das lat. Wort 'curtis'. Nach Aussagen der Volksrechte meint 'curtis' also weder einen fränkischen Königshof, noch eine Befestigung. Alle die ihr seit Schuchhardt und Rübel zugeschriebenen wesentlichen Merkmale entfallen.

Schuchhardt[11] glaubte seinerzeit, die oben angeführten fränkischen Befestigungen 'curtes' nennen zu können, weil er in zwei Hofgüterordnungen Karls des Großen, dem 'Capitulare de villis' und den 'Brevium Exempla ad describendas res ecclesiasticas et fiscales'[12] die 'curtis' mit Merkmalen bedacht fand, die so sehr ohne Einschränkung mit seinem Grabungsbefund übereinzustimmen schienen, daß heute K. Verhein[13] den umgekehrten Weg einschlagen kann, indem er sich zur Interpretation der Quellenaussagen auf die archäologischen Untersuchungen von Oppermann und Schuchhardt stützt und das verbreitete Auftreten befestigter Königshöfe = 'curtes' annimmt[13].

Betrachten wir das 'Capitulare de villis', so ergibt sich, daß die 'curtis' hier zwar als königlicher Domänen- und Herrenhof beschrieben wird, jedoch von Befestigung keine Rede ist. Vielmehr weist das Capitulare die 'curtis' voll und ganz dem wirtschaftlichen Raum zu[14]. Sie ist mit ihrer Vielzahl von Gebäuden durch einen Zaun: 'sepis' von der Umwelt abgegrenzt (Kap. 41) und ist damit dem 'Hofe', wie er uns in den Gesetzen immer wieder begegnet ist, widerspruchslos an die Seite zu stellen. Mit gutem Grund macht Dinklage darauf aufmerksam, daß Karl der Große eben dies Capitulare 'de villis vel curtis' nennt und nicht etwa 'Capitulare de castris'[15].

Die Brevium Exempla (Teil c) gelten als Beschreibungen einiger namentlich aufgeführter Domänengüter in der Gegend von Lille und einem Weingut bei Versailles[16]. Auch diese Verordnung

[9] Siehe S. 15/16; 21; 28; 33; 37; 49.

[10] Selbst wenn man einwenden würde, daß sowohl Alemannien, Bayern, als erst recht Sachsen, Friesland und Thüringen als fränkische Okkupationsgebiete erklärlicherweise die 'curtis' als fränkische Anlage aufweisen, so würde das doch niemand behaupten wollen von dem Raum der Westgoten, Burgunder und Langobarden. Gerade ihre Gesetze aber sagen über die 'curtis' Gleiches aus. Vgl. Lex Visigothorum, MGH leg. Sect. 1, hrsg. von K. Zeumer, Hannover 1902, Liber VIII, Tit. I, Kap. IV.; Leges Burgundiorum, MGH leg. Sect. I, T. II, P. I, hrsg. von R. v. Salis, Hannover 1892, Kap. XXIII, 1 und Kap. XCII, 1; Die Gesetze der Langobarden, hrsg. v. F. Beyerle, Weimar 1947, Edictus Rothari, Cap. 34; Cap. 277 und 278; Cap. 373 und Cap. 380; Liutprandi Leges, Cap. 136; Aistulfi Leges de Anno V p. Chr. 755, Cap. 20.

[11] Frühgeschichtliche Befestigungen S. 68ff.

[12] MGH leg. sect. II, Cap. reg. franc. I, Hannover 1883, Nr. 32, S. 82ff. Nr. 128, S. 250ff.

[13] K. Verhein, Studien zu den Quellen zum Reichsgut der Karolingerzeit, DA 10, 1953/54, S. 313ff., bes. S. 361; ders. DA 11, 1954/55, S. 333ff., bes. S. 352ff.; s. a. W. Metz, Zur Entstehung der Brevium Exempla, DA 10, 1953/54, S. 395ff., bes. S. 410f.

[14] Dem widerspricht auch nicht der Hinweis Verheins, daß die Höfe — wie Cap. 42 verlangt — 'ferramenta, quod in hostem ducunt' bereit halten sollen, s. auch Cap. 30, 64 u. 68. Von hier aus wie Verhein (DA 10, S. 338 u. 361) auf königliche Zeughäuser schließen zu wollen, heißt den Bogen überspannen.
Ein gewisser Schutz zur Verteidigung gegen umherstreifende Banden wird jedem mittelalterlichen Hof eigen gewesen sein. In der Vielfalt rein landwirtschaftlicher Dinge fallen diese wenigen Kapitel zudem kaum ins Gewicht. Ausschlaggebend ist der gesamte Tenor des Capitulare, er ist nicht bestimmt von der Eigenart der Höfe als militärische Stützpunkte. Auch will mir nicht einleuchten, daß die in C. 27 erwähnten 'wactae' von Verhein (DA 10, S. 360ff.) mit 'militärische Wachen' übersetzt werden; dem widersprechen Zitate aus dem Polyptyque de L'abbaye de Saint-Remi de Reims (hrsg. v. P. M. B. Guerard, Paris 1853, s. VIII 2: mansum servilem tenet tetbertus servus ... Facit wactas. Pro bove denarium I. XVII, 22: ... Facit idem wagtas, et excutit annonam dominicam. S. a. ebenso XXVIII, 31.

[15] K. Dinklage, Würzburg im Frühmittelalter, in Vor- u. Frühgeschichte der Stadt Würzburg, Würzburg 1951, Mainfränkische Heimatkunde 3, S. 77.

[16] S. K. Verhein, DA 10, S. 386; DA 11, S. 335/39; Verhein macht darauf aufmerksam (S. 351), daß der Wechsel zwischen ausgeschriebenen und ersetzten Ortsnamen von dem Umstand herrührt, daß der Schreiber die Namen unleserlich fand und sich half, indem er neutrale Ausdrücke einsetzte, hinter denen aber konkrete Orte zu suchen sind. Zeitlich ist

zeugt von der rein wirtschaftlichen Funktion der 'curtis'. Folgende Wendungen jedoch haben die Forschung (s. o.) immer wieder veranlaßt, in diesen 'Höfen' Befestigungen zu sehen und sie dem militärischen Bereich zuzuordnen.

c. 25: In Asnapio ... curtem tunimo strenue munitam ...; curticulam similiter tunimo interclausam, ordinabiliter dispositam, diversique plantatam arborum.

c. 26: In Grisione ... curtem sepe circumdatum.

c. 27: In alia villa ... curtem sepe munitam.

c. 28: In villa alia ... curtem sepe bene munitam.

c. 30: In illo fisco ... curtem tunimo circumdatam desuperque spinis munitam cum porta ligna ... Curticulam similiter tunimo interclusam. Pomerium contiguum, diversi generis arborum nemorosum.

c. 32: In illo fisco ... curticulam interclusam cum tunimo strenue munitam; ... curtem sepe munitam cum portis ligneis.

c. 34: In illo fisco ... curtem tunimo circumdatum et desuper sepe munita.

c. 36: In Treola ... curtem muro circumdatam cum porta ex lapide facta.

In Cap. 25/26, 28 u. 32 variieren 'tunimus' und 'sepis', 'munire, interclaudere und circumdare'. Die Begriffe treten offensichtlich synonym auf, sind also austauschbar. Das bedeutet, daß 'munire' nicht klar in der Bedeutung 'befestigen', sondern als 'umhegen, einschließen' zu fassen ist[17]. Variiert 'sepis' mit 'tunimus'[18], so ist es m. E. nicht angängig, in 'tunimus' einen Erdwall mit Mauer oder Palisade zu sehen, also als Teil eines Befestigungssystems, zu dem Spitzgraben und Berme gehören[19], da 'sepis', wie wir immer wieder gesehen haben, diese Bedeutung niemals haben kann. Verlangt wird eher eine ordnungsgemäße Einfriedigung der Höfe, wie in den Gesetzen die 'curtis' nicht ohne den Zaun von gewisser, vorgeschriebener Höhe zu denken ist. Cap. 25, 26, 28 u. 32 lassen also keineswegs Wehranlagen erschließen, sie sollte man auch in Cap. 36 — Treola muro circumdatum — in Frage stellen. Eine Mauer muß keine Befestigung sein. Diese könnte jedoch für die in Cap. 30 und 34 vermutet werden. Denn tunimus ist nach Cap. 30 zusätzlich durch einen Verhau aus Dornen gesichert, nach Cap. 34 durch einen Zaun[20]. Jedoch wird nicht deutlich, wie hoch die Mauer und der Verhau gewesen sind, ob ihnen also Verteidigungscharakter beizumessen war. Wenn wir ihn überhaupt voraussetzen wollen, so lassen zwei befestigte Höfe noch nicht den Schluß zu, daß wir damit den Typ befestigter Königshöfe vor uns haben. Vielmehr gelten die hier aufgeführten Befestigungen eindeutig und ausdrücklich nur für die hier namentlich aufgeführten Höfe. Wir sind durch nichts berechtigt, die Brevium Exempla

die Verordnung in die 1. Hälfte des 9. Jahrhunderts zu setzen (Verhein, S. 388f.). Sie hat mit der Klosterreform Ludwigs des Frommen und Benedikts v. Aniane nichts zu tun (so W. Metz, DA 10, S. 411/12, gegen A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, 1. Bd. 2. Auflage, Weimar 1921, S. 75ff. bes. S. 93 u. 97), sondern ist Ausdruck der offiziellen Reichsverwaltung zum Zweck der Zentralisierung (Vernhein, DA 11, S. 375ff.).

[17] Auch im ahd. Glossar wechseln 'circumdare' und 'munire'. S. Bd. 4, S. 7, Z. 28/29: munitus: umbi festinot, circumdatus. 'circumdare' wird im übrigen verständlicherweise durch Verben mit dem Praefix 'umbi' übersetzt, so: umbi hab (u. a. Bd. I, S. 36, 16; S. 74, 33), um (pi) pitan (Bd. 1, S. 208, 1; S. 245, 33), um bifangen (Bd. 4, S. 23, 5/6); munire selbst erhält zur Glossierung Wörter mit dem Bestandteil 'fest': pifestinot (Bd. 1, S. 207, 40), kifestinod (Bd. 1, S. 223, 1), uesti (Bd. 1, S. 705, 27), festinon vel pihellen (verbergen, Bd. 4, S. 331, 44). Aufschlußreich ist auch eine Glosse aus Gregorii Cura pastoralis (Bd. 2, S. 168, 27/28), die 'munire' mit 'uuarnum' 'bewahren, in Obhut nehmen' übersetzt, das folgende 'moeniis' mit 'gizimprin'.

[18] Für diese Synonymität spricht auch die Tatsache, daß 'tunimus' wie 'sepis' in der Lex Bai. mit 'hovezun' glossiert wird. S. Tit. I, 13 u. ahd. Glossen Bd. 2, S. 353, 15.

[19] So Schuchhardt, Niedersächs. Befestigungen, a. a. O., S. 68/69 und mit ausdrücklichem Hinweis auf ihn K. Verhein, DA 11, S. 352/53.

[20] Jedoch wie sehr die Interpretation dieser Kapitel von der Übersetzung abhängt, zeigt sich bei E. Sprockhoff (Die Ausgrabung der Hünenburg bei Emsbüren, Krs. Lingen, Germania 27, 1943, S. 168ff.), der Kap. 30 übersetzt: „Die curtis ist mit einem Zaun umgeben, darüber hinaus durch Dornen geschützt und hat ein hölzernes Tor." (S. 174, Anm. 4). Man hat sich daran gewöhnt, die 'curticula' (s. c. 25, 30, 32) mit der 'Vorburg' in den ergrabenen karolingischen Befestigungen gleichzusetzen, jedoch sollte man nicht übersehen, daß die 'curticula' in unmittelbarer Verbindung zu den Obstgärten steht, die in den Gesetzen mit in den Hofzaun einbezogen zu denken sind oder doch auf jeden Fall — wie die Weingärten — immer als umhegter Bezirk gekennzeichnet sind. (S. Lex Sal. S. 14, Anm. 57; Lex Bai. S. 26, Anm. 52; Anglo Sax. S. 57, Anm. 56; Heliand, S. 45 Anm. 69).

— im Gegensatz zu dem Capitulare[21] — für den gesamt karolingischen Raum als gültig anzusehen. Im Vergleich mit anderen zeitgenössischen Reichs-Urbaren und ähnlichen Quellen gelten die Brevium Exempla mit ihrem Hinweis auf befestigte Höfe durchaus als Ausnahme[22].
Wir können uns nach wie vor J. Bauermann[23] anschließen, der die 'curtis regia' einen Wirtschaftshof in königlicher Nutzung nennt, und darauf hinweisen, daß selbst Kaiserpfalzen wie Ingelheim und Aachen nicht umwehrt waren[24]. Die befestigte 'curtis' ist nirgendwo die Norm, auch nicht bei Königshöfen. Es gilt nachdrücklich die Forderung K. Dinklages zu unterstreichen: „Wir müssen uns von der vorgefaßten Meinung frei machen, ein Königshof oder irgendein Salhof, eine 'curtis', sei regelmäßig eine Befestigung gewesen"[25].
Wie aber steht es mit dem westfälischen Material, auf das Rübel und Schuchhardt ihre Beweise für die systematische Anlage karolingischer Königshöfe gestützt haben[26]?
Bei den zu fränkischen Gegenbefestigungen erklärten Höfen Horhusen, Westhoven, Höxter und Schieder[27] vermissen wir eine Bestätigung von Seiten der historischen Quellen. Während Horhusen (Niedermarsberg) und Westhoven erst in spätkarolingischer und hochmittelalterlicher Zeit in den Quellen Erwähnung finden[28], ergibt sich für Höxter, daß der Ort zwar 823 von Ludwig dem Frommen an Corvey geschenkt wird[29], daß er aber kein ursprüngliches Reichsgut ist, da er erst 822 durch denselben König von einem sächsischen Adligen erworben wurde[30]. Zudem

[21] Verhein (DA 10, S. 376) weist ausdrücklich darauf hin, daß im Unterschied zu A. Dopsch (Wirtschaftsentwicklung, a. a. O., S. 28ff., bes. S. 60) das Capitulare nicht nur allein für Aquitanien gilt, sondern auch „in sachlicher Hinsicht auf alle Güter, aus denen das fränkische Königstum unmittelbaren wirtschaftlichen Nutzen zog, auszudehnen" sei. (S. 341/42, s. a. S. 322ff: Auseinandersetzung mit der bisherigen Literatur zum Capitulare; das C. ist etwa 800 entstanden S. 392).

[22] So wären zunächst die voranstehenden Verzeichnisse in den Brevium Exempla zu vergleichen: Auszug aus dem Urbar des Bistums Augsburg (c. 1—9) und die Auszüge aus dem Traditions- und Prekarien-Verzeichnis, sowie einem Lehnsbuch des Klosters Weißenburg (c. 10—23). Die hier besonders in c. 7 u. 8. beschriebenen 'curtes' sind Wirtschaftshöfe.
Auch die Vergleichsbeispiele, die Verhein (DA 11, S. 373/74) anführt, so das Inventar des Hofes Bergkirchen (s. Th. Bitterauf, Die Traditionen des Hochstiftes Freising, I. Bd. (744—926), München 1905, Nr. 652), das Urbar von St. Remi (a. a. O., Nr. VI, 1, S. 7; VII, 1, S. 11; VIII, 1, S. 13), das Urbar von St. Germain de Prés (A. Longnon, Polyptique de l'abbaye de St. Germain de Prés, T. 2, Paris 1886—95 Nr. VII, 1) und der Codex diplomaticus Langobardiae (Hist. Patriae Mon. 13, Turin 1873, S. 223f., Nr. 126) beweisen m. E. durch das Fehlen jeglicher Aussage über befestigte Königshöfe gerade die Einmaligkeit der Brevium Exempla. Ebenso vermerkt das Capitulare Ambrosianum, das Verhein (DA 10, S. 315) mit den Brevium Exempla vergleicht, nichts über umwehrte 'curtes' (s. F. Patteta, Frammento di un Capitolare nel codice A 220 Inf. della Biblioteca Ambrosiana, Atti della R. Accademia delle scienze di Torino, 33, 1897/98, S. 185ff.; Abdruck des Fragments S. 188—190). Das rätische Reichsurbar, das Verhein auch zum Vergleich heranzieht (s. DA 11, S. 360 und Anm. 138 u. S. 375; DA 10, S. 315), war mir leider nicht zugänglich. Doch die Ausführungen von O. P. Clavadetscher (Zum churrätischen Reichsgutsurbar aus der Karolingerzeit, ZSchwG. 30, 1950, S. 161ff., und Das churrätische Reichsgutsurbar als Quelle zur Geschichte des Vertrags von Verdun ZSRG, GA. 70, 1953, S. 1ff.) lassen vermuten, daß die hier aufgeführten Königshöfe keine Befestigungen aufweisen.
W. Metz (DA 10, 1953/54, S. 395ff.) verweist auf die sachliche Verwandtschaft der Brevium Exempla mit dem Codex Laureshamensis (Bd. 3, S. 173—176, Nr. 6371— 6375), dem Hersfelder Breviarium (UB. der Reichsabtei Hersfeld 1, 1, Nr. 38, Marburg 1936, bearb. von H. Weirich) und den Traditiones Fuldenses (hrsg. v. E. F. J. Dronke, Fulda 1844, c. 44). Gerade diese Texte sagen ebenfalls nichts aus über befestigte Königshöfe, und unsere Auffassung, daß die Brevium Exempla Verordnungen nur für die namentlich aufgeführten Höfe sind, wird nochmals bestätigt.

[23] Denkmalinventar und Stadtgeschichte, Betrachtungen zu M. Geisberg, Die Stadt Münster, Blätter für deutsche Landesgeschichte, NF. 83, 1937, S. 118ff. bes. 121, Anm. 3.

[24] So auch K. Wefelscheid, Pfalz und Reichsburg am Niederrhein, Ann. d. hist. Ver. d. Ndrrh. 140, 1942, S. 1ff., bes. S. 14f. Die Pfalzen der Karolinger waren unbefestigte Herrenhofanlagen, wie sie dem germanischen Adel seit jeher vertraut und eigen gewesen waren.

[25] Dinklage, a. a. O., S. 81. Der Verfasser setzt irrtümlich allerdings 'curtis' noch mit 'Königshof' gleich.

[26] Es sei erlaubt, auf die 'curtis'-Frage in Westfalen und Hessen ausführlicher einzugehen, da sie sich in diesen Gebieten zunächst gestellt hat.

[27] K. Rübel, Die Franken, S. 6.

[28] So gestattet Ludwig das Kind um 900: „intra ipsam abbatiam in villa Horohusun nuncupata publicum eis liceat habere mercatum et monetam. (R. Wilmans, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, 1. Bd., Münster 1867, Nr. 57; vgl. Rübel, Reichshöfe S. 68/69); Westhoven wird erst 1041 genannt. In diesem Jahr schenkt der Erzbischof von Köln an Deutz: „Curtim ... Westhouuon." S. UB. f. Gesch. d. Ndrrh., hrsg. v. Th. J. Lacomblet, 1. Bd., Düsseldorf 1840, Nr. 177, S. 110.

[29] „Villa regia Hucsori" „cum omnibus finibus vel terminis suis et cum silvis, terris ..." (Wilmans Nr. 7; Rübel, a. a. O., S. 32).

[30] So H. Krüger, Die vorgeschichtlichen Straßen in den Sachsenkriegen Karls des Großen, Korr. 80, 1932, Nr. 4, Spalte 223ff., bes. Sp. 260, Anm. 10 u. Sp. 279/80.

wird Höxter mit 'villa' bezeichnet — und nicht als 'curtis', ist also als ein dem König zugehöriger Hof oder ein unter seiner Botmäßigkeit stehendes Dorf gekennzeichnet.
Auch die Behauptung, daß die fränkische Befestigung Altschieder[31] eine typische 'curtis' sei, ist mit schriftlichen Quellen nicht zu stützen. Da Altschieder, wie Schuchhardt schreibt[32], „auf dem weiteren Wege der Aufklärung dieser Frage (gemeint ist das Nebeneinander von Volksburg und Herrensitz) ein Eckstein geworden" ist, auf dem denn auch tatsächlich die gesamte sogenannte 'curtis'- Forschung aufgebaut ist, wird es gut sein, das bereit liegende Urkundenmaterial und die von Schuchhardt und Rübel angebotene Interpretation anzuführen. Die einzigen zeitgenössischen urkundlichen Belege, auf die auch Schuchhardt und Rübel verweisen, sind folgende:

1. Für das Jahr 784 heißt es in den Reichsannalen „et celebravit (Karl d. Gr.) natalem Domini iuxta Skidrioburg in pago Waizzagawi super fluvium Ambra in villa Liuhidi"[33].
2. Der nächste urkundliche Beleg datiert aus dem Jahre 889, in dem Arnulf seinen Besitz „in locis Piringisamarca, Schidara, Adikenhusun et Muchohusun" mit allem, was dazu gehört, „curtilibus aedificiis terris cultis et incultis agris ..." an Corvey schenkt[34].

Die Interpretation Schuchhardts geht auf Grund der erwähnten Skidrioburg — wohl der heutigen Herlingsburg — und der von ihm in Altschieder durchgeführten Grabung zunächst dahin, „daß auf diesem Hofe (gemeint ist Altschieder) der Edeling (Graf, Gaufürst) gewohnt hat, dem die Skidrioburg als Zufluchtsstätte für sich und sein Volk unterstand."[35] „Die Funde erwiesen die Befestigung (Altschieder) denn auch rasch als karolingisch, und das Detmolder Archiv fügte dem die Bestimmung als 'curtis', als Edelsitz oder Reichshof hinzu. Der Name ergab nun aber den Zusammenhang mit der Skidroburg; der Graf, oder wie er sonst in sächsischer Zeit geheißen hat, wohnte in Schidara, und seine Burg, eine gute halbe Stunde entfernt, auf die er und sein Volk in der Noth sich flüchtete, hieß danach die Skidroburg. Zugleich aber hieß sie die Herlingsburg."[36]
Schuchhardt sieht in Altschieder also zunächst den Edelsitz eines altsächsischen Adligen und in der Skidroburg die sächsische Volksburg. Wenige Zeilen später schreibt er: „Was wir unter einer fränkischen 'curtis' zu verstehen haben, erfahren wir glücklicherweise nicht bloß durch den Spaten (Schieder), sondern zugleich aus einem Capitulare Karls d. Gr. (Beneficiorum fiscorumque regalium describendorum formulae, Mon. Germ. leg. I, S. 179 fg.)"[37]. Er fährt fort: „Altschieder erscheint wie eine Illustration zu solchen Worten: Eine Mauer ringsum, das gemauerte Thor, im Innern steinerne Gebäude, die 'curticula' ebenfalls umwallt." „Es liegt auch kein Grund vor, die beiden Theile der Befestigung, das große ummauerte Rechteck und das vorgehängte nichtgemauerte kleinere, etwa verschiedenen Zeiten zuzuschreiben."[38]
Altschieder ist also die karolingische 'curtis'. Rübel übernimmt die Ausführungen Schuchhardts[39]. „Da ist nun die Nachweisung Schuchhardts, daß Altschieder die karolingische curtis ist, welche Karl unter die sächsische Skidrioburg gesetzt hat, 'auf dem Wege der Aufklärung ein Eckstein geworden'. Altschieder ist eine curtis bei der villa Liuhidi = Lügde, in der Karl 784 das Weihnachtsfest feierte. ... Tatsächlich ist sie die 'curtis' des Reichshofes Schieder, aus dem Arnulf 889 Aug. 20 Hufen verschenkte. Das große Rechteck von 260: 170 m mit einer viereckigen Vorschanze von 150 : 120 m und einem Vorwall als Wegsperre ist genau von Schuchhardt ... beschrieben, es entspricht den Beschreibungen der Brevium exempla."[40]
Zu der Interpretation der oben angeführten spärlichen Quellen ist zu sagen:

1. In der Skidroburg ist wohl mit Recht die heute Herlingsburg genannte sächsische Volksburg zu sehen.

[31] S. Plan bei Schuchhardt, Atlas LIV B; Frühgeschichtliche Befestigungen, S. 65.
[32] Atlas, S. 58.
[33] Ann. reg. Franc., hrsg. v. G. H. Pertz- F. Kurze, Hannover 1895, Neudruck 1950.
[34] S. Wilmans, a. a. O., Nr. 52.
[35] Atlas, S. 71.
[36] Atlas, S. 58.
[37] In der neueren Ausgabe 'Brevium Exempla ad describendas res ecclesiasticas et fiscales' genannt, s. o.
[38] Atlas, S. 71.
[39] Die Franken, a. a. O., S. 17f.
[40] S. a. Rübel, S. 11; S. 297; 300 und bes. S. 126: „Als Karl 784 nach einem siegreichen Feldzuge in Sachsen im Winter 784 nach Sachsen zurückkehrte, die villa Liuhidi und die königliche curtis Schidera gründete ..."

2. Aber weder in dem Beleg zu 784 noch zu 889 ist von der 'curtis' Schidera die Rede. Die Tatsache, daß Karl d. Gr. in villa Liuhidi, d. h. in dem Hof oder Dorf Lügde Weihnachten feiert, beweist doch nur, daß Karl sich in diesem Gebiet aufhielt, womit Schidera keineswegs zur 'curtis' gestempelt wird. Schidera wird in der Urkunde von 889 als 'locus' bezeichnet, in dem der König Besitzungen unterhält. Selbst wenn man aus der nachfolgenden Pertinenzformel (curtilibus) eine 'curtis' erschließen dürfte, so deutet sie die 'curtis' wie immer als einen Wirtschaftshof, der in diesem Fall 'in loco', d. h. in einer Ortschaft sich befindet[41].
3. Wie bedenklich es aber in dem Falle Schieder sein muß, in der auch nur vermutbaren 'curtis' von 889 (sie hätte dann den Sinn Wirtschaftshof) eine karolingische 'curtis' im Sinne Schuchhardts und Rübels, d. h. eine Befestigung, bestehend aus ummauerter 'curtis' und umwallter 'curticula', sehen zu wollen, kann in aller Eindringlichkeit das durch die neueren Grabungen gewonnene Ergebnis zur Gesamtanlage und ihrer Deutung aufzeichnen.
„Bei einer vom Landesmuseum Detmold durchgeführten Untersuchung hat sich herausgestellt, daß die von C. Schuchhardt als 'curticula' bezeichnete Vorburg eine ältere, selbständige Anlage darstellt", die von der jüngeren Befestigung teilweise überschnitten wird[42].
Damit ist erwiesen:
a) die Annahme Schuchhardts, beide Anlagen seien gleichzeitig, ist unrichtig.
b) die Interpretation der Brevium Exempla durch Schuchhardt und Rübel hat die wichtigste Stütze verloren.

Es bleibt dagegen die von Nebelsiek ergrabene karolingerzeitliche Anlage als Befestigung bestehen, wohingegen die Frage, ob diese Wehranlage mit der ein Jahrhundert jünger anzusetzenden Arnulfschen Schenkung zu identifizieren ist, immer noch offenbleibt und meiner Meinung nach auf Grund der schriftlichen Quellenaussagen negativ zu beantworten ist.
Damit entfällt der „Eckstein" der sogenannten 'curtis'-Forschung.

Prüft man die weiteren historischen Belege, auf die Rübel[43] — und damit die weitere einschlägige historische Forschung[44] — seine Thesen von systematisch angelegten Königshöfen an Lippe, Ruhr und Diemel und am Hellweg aufgebaut hat, um den Archäologen gesichertes historisches Material an die Hand zu geben, so ergibt sich, daß diese Unterlagen ebenso wenig gesichert sind. Von den von Rübel namentlich aufgeführten 70 Städten mit ehemaligem Reichsgut lassen sich nur ganz wenige in die karolingische Zeit zurückverfolgen. Abgesehen von den umkämpften Burgen, wie die Eresburg, Hohensyburg und Herlingsburg[45], werden vor 800 nur Paderborn und Herstelle erwähnt[46]. Aus der Zeit Ludwigs des Frommen sind genannt: Ampen, Schmerlecke, Altengeseke[47] und Soest[48]. Hinzuzufügen wären noch 2 Schenkungen Ludwigs des Deutschen aus Selm und Stockum[49].

[41] 'locus' wird in den frühen ahd. Glossen der hrabanisch-ceronischen Sippe durchweg mit 'stat, steti' übersetzt (so u. a. Bd. 1, S. 10, 3; 18, 10; 28, 23; 52, 13; 192, 14; 164, 3), also als 'Ort, Stätte' angesehen.
[42] S. L. Nebelsiek, Fundchronik des Regierungsbezirkes Detmold BAW VII, 1950, S. 145ff., Zitat S. 150, Nr. 1563.
[43] Reichshöfe, a. a. O.
[44] S. H. Planitz, a. a. O. S. 47; auch A. K. Hömberg (Studien zur Entstehung der mittelalterlichen Kirchenorganisation in Westfalen, WF 6, 1942—1952 (1953), S. 46ff.) bindet an das Königshofsystem die Entstehung der ersten Kirchen in Sachsen, d. h. er glaubt, daß die frühen Kapellen auf den Königshöfen entlang des Hellwegs und am Fuße des Teutoburger Waldes entstanden sind (S. 107f.).
S. auch A. K. Hömberg, Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften als Problem der mittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, Münster 1953, S. 113. Der Verf. ist der Meinung, daß 'Burgen' = 'curtes' planmäßig an alten Königsstraßen angelegt sind.
[45] S. Ann. reg. Franc. Die Eresburg ist für die Jahre 772, 775, 776, 780, 784 und 785 belegt, die Skidroburg für das Jahr 784, die Sigiburg für das Jahr 775 und 776. Sie alle führen die Bezeichnung 'castrum', d. h. sie werden eindeutig als 'Burgen' angesprochen.
[46] S. Ann. reg. Franc.: Paderborn wird erwähnt für das Jahr 777, 783, 785, 799, 815 und zwar immer als 'locus' bezeichnet, während Herstelle für das Jahr 797 'castrum' genannt wird. Erst 1018 heißt es 'curtis' und bedeutet Wirtschaftshof. (s. Vita Meinwerci Episcopi Patherbrunensis, Script. rer. Germ. hrsg. v. F. Tenckhoff, Hannover 1921, Kap. XCII.)
[47] 833 schenkt Ludwig der Fromme an den Grafen Rihdag: „in villa vocante Ismereleke, id est mansos tres cum terris cultis et incultis et silvis communibus ad eos pertinentibus; similiter et in eodem pago in villa, quae dicitur Anadopa, mansos duos cum terris cultis (mit gleicher Pertinenzformel wie oben); similiter et in eodem pago et in villa, cuius vocabulum est Geiske, mansos quinque ... (mit gleicher Pertinenzformel wie oben; Wilmans Nr. 12, s. Rübel, a. a. O., S. 22ff.)
[48] 836 wird Soest in der Translatio St. Viti 'villa Sosat' genannt, in der mit der Reliquie Station gemacht wird. (s. Rübel, a. a. O., S. 90, Ph. Jaffé, Bibl. rer. Germ. I, S. 21, Berlin 1864, Monumenta Corbeiensia).
[49] Für das Jahr 858: Id est casas dominicatas duas cum territorio dominicali, unam scilicet in Seliheim et alteram in Stocheim, nec non et mansos triginta pertinentes ad loca praenominata; (Wilmans Nr. 31, Rübel S. 57/58.)

Abgesehen davon, daß keiner der erwähnten Orte 'curtis' genannt wird, verbürgen die Zitate nur allgemein Königsgut. Das ist allerdings für Soest auch nicht gesichert. Die Belege für Ampen, Schmerlecke und Altengeseke beweisen, daß der König in diesen 'villae' Besitzungen hatte, die zudem in rein wirtschaftlichen Bereich deuten. Die Wendung 'in villa' veranlaßt uns, 'villa' mit Dorf zu übersetzen. Ebenso lassen 'casae dominicatae' in Selm und Stockum auf königliche Herrenhäuser in Ortschaften mit dazugehörigem Herrenland und abhängigen Familien schließen, machen also Wirtschaftshöfe deutlich. Paderborn, immer wieder 'locus' genannt, läßt eine größere Ortschaft vermuten, während Herstelle mit dem Zusatz 'castrum' als Befestigung gekennzeichnet ist. Bei keinem der angeführten Zitate ist also ein befestigter Königshof, eine 'curtis' im Sinne von Schuchhardt und Rübel bezeugt.

Das Reichsgut aller anderen von Rübel aufgeführten Orte datiert zum Teil aus erheblich späterer Zeit, und die Annahme, es sei auch schon in den Sachsenkriegen Karls des Großen anzutreffen, ist nicht zu beweisen und historisch bis jetzt nicht begründet.

So kann von systematisch angelegten Etappenstationen befestigter Königshöfe in westfälischen Gebieten auf Grund karolingischer Quellenaussagen keine Rede sein. Die Archäologie vermag von den schriftlichen Quellen keine Bestätigung zu empfangen, im Gegenteil, sie hat jüngst mit der Ausgrabung in Soest selbst bewiesen, daß wohl mit einer Besiedlung in Karolingerzeit zu rechnen ist, sich die Annahme einer Befestigung aber als irrig erweist[50].

Ob das von Görich für Hessen konstruierte Bild zahlreicher alter Straßen mit regelmäßig systematisch angelegten Etappenstationen fränkischer Königshöfe eher der Wirklichkeit entspricht? Noch sind sie nach Angaben des Verfassers selbst sehr hypothetisch erschlossen[51] und nur in wenigen Fällen ergraben[52]. Diejenigen namentlich aufgeführten Orte, die sich durch Grabung als fränkische Befestigungen erwiesen haben, werden in den schriftlichen Quellen nie als 'curtis' bezeichnet.[53]

Es ergibt sich demnach: 1. Weder die karolingische Hofgüterordnung, noch das wenige, für karolingische Zeit belegte Reichsgut beschreiben die 'curtis' als Befestigung, sondern fassen sie als Wirtschaftshof. 2. Die wirklich karolingischen Befestigungen heißen in den schriftlichen Quellen niemals 'curtis', sondern 'castrum', 'castellum', 'civitas'. Das führt zu dem Schluß, daß die 'curtis' als der in fränkischer Zeit aufkommende befestigte Königshof zur Eroberung des innerdeutschen Landes auf Grund auch dieser Quellenaussagen nicht vorhanden ist. Vielmehr kommt auch hier die 'curtis' dem uns in den Gesetzen gebotenen Bild vollkommen gleich[54].

[50] Siehe H. Beck, Die Ausgrabungen 1953/54 an der Nikolaikirche in Soest, Soester Zeitschrift, Zschr. d. Ver. f. Gesch. von Soest und der Börde 67, 1954, S. 5 ff.

[51] W. Görich, Rastorte an alten Straßen, S. 485. Leider war es dem Verfasser aus Raummangel nicht möglich, die Angaben seiner Belege und die zeitliche Untergliederung der betreffenden Überlieferung aufzuführen.

[52] Ein Beweis wird sich in vielen Fällen nicht erbringen lassen, da viele Städte nach der Meinung Görichs auf der 'curtis' erwachsen sind.

[53] a) Das Gronauer 'Alte Schloß' über der Salzböde, eine frühkarolingische Straßenfeste, HJbfLg. I, 1951, S. 25 ff.
b) Zum Goddelsheimer Burgring s. W. Görich, Frühmittelalterliche Straßen und Burgen in Oberhessen, Diss. Marburg, 1936/48, S. 53, 58, 61, 84; s. bes. ders. Der 'Burgring' zwischen Goddelsheim und Medebach. Eine Straßenfeste Karls des Großen? Geschichtsblätter für Waldeck XLIV (1952), S. 1 ff.
c) Zur Melsunger Karlsschanze, s. Görich, Diss. S. 62 und S. 84.
d) Zum Ermschwerder Burgring, s. ebenda S. 62 u. 84.
e) Zum Amöneburger-Seelheimer Haupthof im 'Burgholz', s. H. Diefenbach, Königshöfe im Umlande der Amöneburg, Hessenland, 50. Jhrgg. 1939, S. 154 ff.
f) Zu Burg Laar, s. Dr. Lange, Laar, die Burg des Herzogs Eberhard v. Franken, Korrbl. LXI, 1913, Sp. 345 ff.

[54] Das zunächst für Westfalen geltende Ergebnis ist ohne Zweifel auch auf andere deutsche Landschaften zu übertragen. Im einzelnen müßte allerdings auch hier systematisch jeder historische Beleg mit dem archäologischen Befund verglichen werden, ein Unternehmen, das nicht im Rahmen dieser Arbeit liegen kann.
Zu fragen wäre weiter, ob das in seiner Aussage karge Material zuläßt, auf regelmäßig angelegte Etappenstationen zu schließen. Am Hellweg sind sie durch schriftliche Quellen nicht gesichert, für Hessen ist ein System, wie wir gesehen haben, vorerst nur erschlossen. Auch das von E. Christmann aufgestellte und mit Nachdruck verfochtene System fränkischer Königshöfe an alten Straßen in der Westpfalz ist wenig überzeugend. Der Verfasser ist genötigt, allzu oft den Weg über spätmittelalterliche, ja neuzeitliche Zustände zu nehmen, um ein Königshofsystem in merowingischer Zeit konstruieren zu können. (E. Christmann, das fränkische Königshofsystem in der Westpfalz, Mitteilg. d. hist. Ver. d. Pfalz 51, 1953, S. 129 ff.) Auch K. Verhein, (DA 11, a. a. O., S. 366 ff.) erschließt ein Straßensystem mit fränkischen Königshöfen, muß jedoch zugeben, daß sein Material (Karte S. 368) gerade mit den Aussagen der behandelten 'Brevium Exempla' nicht in erkennbarem Zusammenhang steht, ja, das von ihm erschlossene Straßensystem und die in den Brevium Exempla genannten Höfe sich geradezu ausschließen.

Da die schriftlichen Quellen der archäologischen Forschung keine Anhaltspunkte bieten, den Begriff 'curtis' an die Bedeutung 'Befestigung' zu binden, sollte die Archäologie zugunsten einer terminologischen Klärung für ihre mit 'curtes' bezeichneten karolingischen Befestigungen eine andere Bezeichnung suchen. Wir nehmen damit eine schon von J. Bauermann vor Jahren gestellte Forderung auf. Er schlägt 'Lagerburg' oder 'Pfalzburg' vor[55], und 'burg' ist denn in der Tat auch die Befestigung der Karolingerzeit, lat. mit 'castrum[56], castellum, civitas' bezeichnet. Ihr gegenüber steht 'hof', lat. 'curtis' als unbefestigter Wirtschaftshof[57].

c) Zur hauskundlichen Diskussion

Der 'Hof' zeigt sich in allen Gesetzesaussagen und in dem gesamten, von uns übersehenen Zeitraum als vielgliedrige Anlage, d. h. als eine vom Zaun umschlossene, um das Wohnhaus als Mittelpunkt sich gruppierende Mehrzahl von Gebäuden eigener Funktionen[1]. Damit ist gezeigt,

Für planmäßig angelegten Besitz fränkischer Könige im nördlichen Thüringen in der Art befestigter Wirtschaftshöfe tritt auch ein H. Eberhardt, Das Krongut im nördlichen Thüringen von den Karolingern bis zum Ausgang des Mittelalters, Zs. d. Vereins f. thürg. G. u. A., NF 37, 1943, S. 30 ff., bes. S. 32 Anm. 5 u. S. 40 f. Der Verfasser, der zur Erhärtung seiner These sich auf die Ausführungen von K. Rübel (Die Franken, a. a. O., S. 252, 363 u. 365) und O. Bethge (Fränkische Siedlungen in Deutschland, auf Grund von Ortsnamen festgestellt, WuS., 1914/15, S. 58 ff.; 63 f.; 65 f.; 77) stützt, weist besonders auf die Aussagen der Hersfelder Urkunden hin (a. a. O. Nr. 7, 8, 9 u. 10 von 775, Nr. 11 von 777, Nr. 12 von 779, Nr. 14 von 780, Nr. 15 von 780 und besonders Nr. 23 von 802). Aber nirgends erscheint die 'curtis' als Befestigung. Wenn von ihr die Rede ist, wird sie wie in Nr. 37, Abs. 2 'urbs' genannt und führt als Grundwort die Bez. 'burg'. Sehr viel vorsichtiger äußert sich W. Schlesinger (Entstehung der Landesherrschaft a. a. O). Für die merowingische Zeit leugnet er trotz aller politischen Spannungen ein fränkisches Eroberungs- und Siedlungssystem im Sinne Rübels (S. 47), teilt jedoch für die Karolingerzeit Thüringen in verschieden stark fränkisch beeinflußte Gebiete ein. Während er für den südwestlichen Teil des Grabfeldes auch fränkische Siedlungen auf Königsgut für sicher hält (S. 53 ff. u. S. 58 ff.), fehlen sie im Innern Thüringens fast ganz. (S. 63).
Beweise für karolingische Königshöfe vermißt man auch von archäologischer Seite, im Gegenteil, die Frühgeschichte stützt sich auf die historisch-schriftlichen Quellenaussagen, s. G. Neumann, 7 Gleichberg-Burgen nach dem Forschungsstande von 1952, in: Frühe Burgen und Städte, Festschrift W. Unverzagt, 1954, S. 7 ff.; für den süddeutschen Raum, s. E. Frh. v. Guttenberg, Die politischen Mächte des Mittelalters in: Gau Bayerische Ostmark, bearbeitet von H. Scherzer, München o. J. (1940), S. 214 ff.; ders.: Stammesgrenzen und Volkstum im Gebiet der Rednitz und Altmühl, JbfrLfg 8/9, 1943, S. 1 ff. Die Ausführungen sind insofern einleuchtend, als viele Belege deutlicher als in den zuvorgenannten Räumen in die karolingische Zeit reichen, der Verfasser also nicht von hochmittelalterlichen Zuständen auf frühmittelalterliche zu schließen hat. Auch weist er 'curtis' nicht nur der Bezeichnung von Königshöfen zu, sondern macht deutlich, daß ebenso von verbreitet auftretenden Herzogshöfen zu sprechen ist. (Bayrische Ostmark, S. 216 u. 218 f.). Zudem trennt er deutlich zwischen Befestigung und Hof ('burg' und 'curtis') und stellt die Königshöfe in den wirtschaftlichen Raum. (Stammesgrenzen S. 51). Zum Königshofsystem in Ostfranken s. H. Weigel, Studien zur Eingliederung Ostfrankens in das merowingisch-karolingische Reich, HVS 28, 1934, S. 449 ff. W. erschließt durch Interpretation von Ortsnamen ein schon aus merowingischer Zeit datierendes Königshofsystem (S. 471 ff.).

[55] J. Bauermann, a. a. O., S. 121, Anm. 3.
Daß die noch von Schuchhardt (Vorgeschichte S. 338/39) als typische 'curtes' angesehenen Befestigungen, wie u. a. die Bumannsburg, Burg Dolberg, die Heisterburg und die Wittekindsburg auch im archäologischen Sinn keine 'curtes' (= Wirtschaftshöfe) sind, sondern 'Burgen', deren wehrhafter Charakter sich in mächtigen Wällen kundtut, darüber ist sich die heutige westfälische Archäologie durchaus im klaren, s. Niederschrift über die Hauptversammlung der westfälischen Altertumskommission v. 5. u. 6. 10. 1951, S. 4 f. (S. Vortrag von Prof. Stieren auf der Tagung des Nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung in Detmold vom 8.—11. 4. 1953 und nach persönlicher freundlicher Mitteilung.) Jedoch bedient sie sich in der Ansprache bislang noch der Bezeichnung 'curtis' für diese 'Burgen'.

[56] Für eine Trennung von 'burg' und 'curtis' tritt auch ein A. K. Hömberg (Zs. Westfalen 32, 1954, S. 243) gegen E. E. Stengel (siehe Anm. 7, S. 64), der beide Typen aufs engste und untrennbar verquickt ansieht. (S. 40/41). Der übergeordnete Begriff für ihn ist 'curtis', die sich wie bei Görich als befestigter Königshof darstellt. (Wehrcurtis). Allerdings macht der Verfasser die Einschränkung, daß auch manche 'curtes' sich als königliche Wirtschaftshöfe verwirklicht haben könnten, wenn auch sie seiner Meinung nach nicht ganz ohne militärischen Schutz zu denken waren.

[57] So stellt ahd. Glosse Bd. 1, S. 219, Z. 7/8 castrum mit 'civitas' u. 'purc' gleich. (S. auch Bd. 3, S. 381, Z. 19).

[1] Diese Beobachtung gilt auch für Gebiete, aus denen Rechtstexte nicht überliefert sind. Vgl. u. a. Ub. des Klosters Fulda (1. Bd. 1. H., bearb. v. E. E. Stengel, Marburg 1913). Urk. Nr. 42 v. 765: ... in villa Buch(s)olora ... duas curtiles cum casis, cum terris ibidem adiacentibus ... atque in Uubileschiricha ad ipsas curtiles aspitientibus, ...; Urk. Nr. 59 v. 772: ... curte dominicato et casa, ubi ego manere videar. Vgl. a. Codex Laureshamensis (a. a. O.), s. bes. Bd. 2 u. 3: Kopialbücher. Bd. 2 Nr. 496 v. 774: curtim, et scuriam desuper, cum pomario. Nr. 497 von 775: curtis cum superpositis edificiis; Bd. 3 Nr. 2664/65 v. 777/78: Id est curtem ... cum domibus; Nr. 2701 v. 770: curtis et casa in ea; Nr. 3724d von 805: curtis ... cum domibus et aliis edificiis; im übrigen s. Reg. S. 351, das eine weitere Fülle von 'curtes' nennt. Als Nebengebäude werden ausdrücklich aufgeführt: scuria, horreum, cellarium, s. Nr. 217, 322, 496/98, 612, 624, 631, 763, 820, 858, 879. — Für Bayern mögen die Traditionen des Hochstiftes Freising nochmals zur Bestätigung dienen (1. Bd. 744—926, hrsg. v. Th. Bitterauf, München 1905) Nr. 627 von 837: tradidit omnem rem proprietatis

daß zum mindesten im westeuropäischen Raum eine stammesgebundene Anlage von Haus und Hof nicht vorhanden ist[2], vielmehr sich in der Gliederung der Hofanlage noch bis in die Karolingerzeit gemeingermanische Art kundtut.

Die Quellenaussagen widerlegen eindeutig die Vorstellung, daß die heutigen landschaftlich gebundenen und nach den alten Stämmen benannten Haus- und Hoftypen — wie das fränkische, bayrische, alemannische, thüringische, friesische und sächsische Haus — schon in frühmittelalterlicher Zeit vorhanden und den deutschen Stämmen von jeher eigen und von altersher zugeordnet gewesen seien. Diese in der hauskundlichen Literatur weitverbreitete Ansicht erweist sich als unhaltbare Hypothese[3]. Das gilt sowohl für den süd- und mitteldeutschen Raum[4], als auch für den nordwestdeutschen Bereich des „niederdeutschen Hallenhauses", um das die Diskussion besonders hart entbrannt ist. Man konnte in diesem Gebiete an eine über ein Jahrtausend reichende Kontinuität des niederdeutschen Einheitshauses — d. h. der Vereinigung von Mensch, Vieh und Ernte unter einem Dach — um so eher glauben, als die Archäologie durch die Ergebnisse der Wurtengrabungen im Nordseeküstenbereich von der Spätlatènezeit bis ins hohe Mittelalter das 3-schiffige Einheitshaus festgestellt hat[5] und es geradezu als Vorstufe zu dem heutigen wuchtigen, weitausladenden niederdeutschen Hallenhaus angesprochen hat.

Demgegenüber gilt es jedoch zu betonen, daß eine Ähnlichkeit zwischen beiden Haustypen allenfalls in der Hausgliederung, d. h. in dem 3-schiffigen Grundriß festzustellen ist, im übrigen wird man schwerlich verbindende Elemente aufzeigen können. Das Wurtenhaus kann, gemessen an dem niederdeutschen Hallenhaus wie es sich heute darbietet, nicht als Einheitshaus bezeichnet werden. Wie zahlreiche Speicherbauten beweisen, — sie sind aus Pfostensetzungen zu erschließen —, ist die Erntebergung nie dachlastig erfolgt. Die Tatsache, daß man im Wurtenhaus das Vieh in engen Boxen mit unter das Dach des Wohnhauses zog, ist am besten mit der Raumnot auf den Wurten zu erklären, die eine weitausgebreitete Hofanlage mit zahlreichen Bauten verschiedener Funktion nicht zulassen konnten.[6] Aber selbst dann, wenn wir es wagen könnten, das Wurtenhaus als Einheitshaus anzusprechen, so bleibt es immer noch bedenklich, friesische Küstenverhältnisse auf den sächsisch-binnenländischen Raum zu übertragen[7]. Für das frühe

suae quicquid ad Horskinhofun curtem cum domo cum omnibus aedificiis superpositis cum mancipiis. Belege für umfriedete Höfe siehe Nr. 18 von 762/64; Nr. 131 v. 790/94; Nr. 330 v. 814; Nr. 436 v. 820. Besonders zahlreich nennen auch die Urbare von St. Remi de Reims und St. Germain de Prés (üb. Edit. s. S. 65 u. 67) umfriedete 'curtes': für St. Remi s. u. a. VII, 2 (S. 11): facit pedituram in tecto perticas II, in sepe perticas II, ad curtem claudendam perticas II; XVII, 2 (S. 42): Faciunt et pecturam ad cortem, scurias et hortum claudendum. XVIII, 2 (S. 59): ... facit et pecturas ad claudendam cortem et ad tegumen scuriarum, ubi de materiamine quantum necesse sit mittit et parti sue contigit. (s. ebenso I, 1; II, 1; III, 1; VI, 1; VIII, 1; XII, 1; XXI, 2; XXVIII, 1 u. 2); für St. Germain XI, 2; (S. 159): ... claudunt, in curte dominica de tunino perticas IV, in prato perticas IV de sepe, ad messem vero quantum sufficit. XIII B (S. 176): ... faciunt clausuras ad ortum, ad curtem, ad messes; ... S. a. c. 1, (S. 177), c. 64, (S. 192); vgl. a. XXV, 1 (S. 353 ff.) XXII, 1 (S. 292 ff.).

[2] So auch Th. Gebhard, Zu den Hausangaben der Lex Bajuvariorium, Germania 29, 1951, S. 230 ff.

[3] S. die in der Einleitung (S. 1—2 mit Anm.) angeführte Literatur.

[4] S. dazu S. 27 Anm. 53 zum Bayrischen Gesetz, für den mitteldeutschen Raum s. K. Ehemann, Das Bauernhaus in der Wetterau und im SW-Vogelsberg, Forschungen zur Deutschen Landeskunde 61, 1953, S. 35/36.

[5] S. W. Haarnagel, Der Ursprung des Niedersachsenhauses, Urgeschichtsstudien beiderseits der Niederelbe, K. H. Jacob-Friesen gewidmet, hrsg. von G. Schwantes, Hildesheim 1939, S. 256 ff. A. E. van Giffen, Die Wurtenforschung in Holland, PdK 1, 1940, S. 70 ff. Der Verfasser berichtet über die Wurt Ezinge, deren Ausgrabung 3-schiffige Hallenhäuser der Latènezeit zutage gebracht hat. W. Haarnagel, Die Grabung auf der Wurt Hessens und ihr vorläufiges Ergebnis, PdK 2, 1941, S. 117 ff.; während das Hallenhaus in Hessens bis ins 7. Jahrhundert nachzuweisen ist (S. 154), gelang es A. Genrich in einer weiteren Wurtgrabung festzustellen, daß es noch bis in das 11. u. 12. Jahrhundert bestanden hat. A. Genrich, Notgrabung einer Wurt am Krummen Weg bei Wilhelmshaven, PdK 3, 1, 1942, S. 35 ff.
Das Gulfhaus, das J. H. Gallée als friesisches Stammhaus bezeichnet hat (s. S. 1, Anm. 3), ist eine moderne Neuerung. s. dazu Literatur bei J. Schepers, JfVk, a. a. O., S. 44f. u. neuerdings besonders J. U. Folkers, Stand und Aufgaben der Gulfhausforschung, ZfVk 51, 1954, S. 17 ff.

[6] Wenn nicht die im Sommer und Herbst vorigen Jahres von W. Haarnagel untersuchte Wurt Feddersen-Wierde bei Misselwarden zu einer Revision des bisherigen Bildes der Wurtenhäuser Anlaß gibt. Zum ersten Mal ist hier eine Wurt großräumig und flächig ausgegraben worden, und schon das bisherige Bild läßt vermuten, daß sich im Gegensatz zu den sich nur auf einzelne Bauten konzentrierenden Grabungen und ihren Ergebnissen auch hier vielgliedrige Gehöfte abzuzeichnen scheinen.

[7] Wie A. Genrich (a. a. O., S. 43) und W. Haarnagel (Die Flachabdeckungen auf der Wurt Hessens am Jadebusen b. Wilhelmshaven und ihr vorläufiges Ergebnis, Germania 29, 1951, S. 223 ff.) es tun möchten.
S. ebenso W. Haarnagel, Das nordwesteuropäische, dreischiffige Hallenhaus und seine Entwicklung im Küstengebiet der Nordsee, NAfNS H. 15, 1950, S. 79 ff. bes. 90.

Mittelalter ist zu trennen zwischen der vielgliedrigen Gehöftanlage des flachen Landes und dem mehr konzentrierten, auf wenige Bauten sich begrenzenden Gehöft, dem Einheitshaus sich nähernden Haustypus der Wurten.

Bemerkenswert ist, daß schon die benachbarte Geest den vielgliedrigen Hof aufweist[8], wie er auch besonders in den für die Geest geltenden reichen Schenkungen Frieslands an Werden und Fulda ersichtlich wird[9].

Dabei bleibt gänzlich unklar, zu welcher Zeit im niederdeutschen Raum die Entwicklung des Hallenhauses eingesetzt hat, d. h. zu welcher Zeit die Einbeziehung der Sonderbauten unter ein Dach erfolgt ist. Jedoch schon eine Durchsicht der allerdings spärlichen Aussagen des Sachsenspiegels läßt vermuten, daß bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts im ostwestfälischen Raum noch die vielgliedrige Gehöftanlage vorherrschte[10], und man möchte der Meinung E. Grohnes zustimmen, daß eine Änderung in der Gliederung von Haus und Hof von der vielgliedrigen Anlage zum Einheitshaus nicht vor dem hohen oder späten Mittelalter erfolgt ist[11]. Insgesamt gesehen, wird sich das Bild im süd- und mitteldeutschen Raum auch hier nicht vor dem Spätmittelalter und der frühen Neuzeit grundlegend verändert haben, denn noch die Weistümer lassen allgemein den Hof als vielgliedrige Anlage erschließen[12]. Erst vom späten Mittelalter an kann man offensichtlich trennen zwischen Einheitshaus und Hofanlage, die sich ihrerseits fortan in zahlreiche Varianten aufspaltet[13].

So wenig eine historische Betrachtungsweise es erlaubt, von spätmittelalterlichen Haus- und Hofformen auf die des frühen Mittelalters zu schließen, so wenig ist es auch berechtigt, von einigen in jüngerer Zeit feststellbaren und als altertümlich bezeichneten Gerüstformen anzunehmen, daß nur ihnen ein besonders hohes Alter zukomme. Diese Vorstellung ist für das historische Bemühen um 'Haus und Hof' darum nicht zu gebrauchen, weil sie ein falsches Bild schafft. Von dem von der volkskundlichen Hauskunde postulierten Entwicklungsschema von germanisch-primitiven Grundstufen zum vollendet gut gezimmerten Haus kann grundsätzlich nicht die Rede sein[14]. Die Quellen haben im Gegenteil deutlich bewiesen, — vor allem durch die Menge der zur Zimmermannskunst gehörenden Werkzeuge und die Erwähnung kantig geschlagenen Bauholzes[15] — daß wir eine hohe Hausbaukunst voraussetzen müssen. Beweis dafür sind auch die jüngst von A. Zippelius zusammengestellten, durch archäologischen Befund gewonnenen Zimmerungsarten vor- und frühgeschichtlicher Zeit. Der Verfasser bestätigt klar in seinem Ergebnis, daß unsere bisherige Ansicht von primitiven, dem hohen Mittelalter vorgelagerten Vorstufen des Hausbaues falsch ist, ja selbst in vorgeschichtlicher Zeit eine handwerklich exakte

[8] Vgl. W Haarnagel, Die Marschsiedlung in Schleswig-Holstein und im linkselbischen Küstengebiet, PdK 1, S. 87 ff. Der Verfasser berichtet (s. 91) von „kräftigen Hausbauten am Rande der Geest, die zu einem ausgedehnten Bauerngehöft gehörten". H. denkt offensichtlich an ein vielhäusiges Gehöft. Ebenso berichtet A. E. van Giffen von einer kleinen offenen Siedlung von 5 Bauernhäusern und einem etwas abseits gelegenen großen Herrenhaus mit Nebengebäuden aus Fochteloo auf der friesischen Geest bei Oostellingwerft. Allerdings kann dieser Bericht von uns nur mit einiger Zurückhaltung herangezogen werden, da die Siedlung dem 3. Jahrhundert zugehörig ist. A. E. van Giffen, Das Bauernhaus der Vor- und Frühgeschichte Nordwesteuropas. Niederschrift üb. d. Tagg. d. Arb. kreises d. dt. Hausforschg. in Cloppenburg i. O. 22.—24. 8. 1952, S. 27 ff. bes. S. 32. Ders., Praehistorische Huisvormen op de Zandgronden, Nederlands Kunsthistorisch Jaarboek 5, 1954, S. 11 ff. Festschrift A. W. Byvanck.

[9] S. S. 36 Anm. 11.

[10] Sachsenspiegel (Landrecht), hrsg. v. K. A. Eckhardt, MGH font. iur. Germ. ant. N. S. Hannover 1933, vgl. II, 51, 1—3: „Oven unde gank unde swînekoven sollen drîe vûze von deme thûne stân. Iowelk sol ouch beschutten sînen oven unde sîne mûren, daz die sparken nicht ne varen in eynis anderen mannis hof yme zu schaden. Ganghe sol men ouch bewerken bit an die erden, die jegen eynis anderen mannis hof stât." III, 45, 8 nennt 'berch ful weizes von tzwelf rûden.' Für umzäunte Höfe sprechen II, 49, 2: „Iewelk sol ouch bewerken sînen teil des hoves; der des nicht ne dût, schîet dar schade von, her sol ine bezzeren. Geschîet yme schade, her blift iz sunder wandel; III, 66, 3: ... Men mut och wol vesten eynen hof mit thûnen oder mit staken oder mûren alsô hô, alse eyn man geriechen mach ûph eyneme orse sitzene; thynnen unde borstwere ne sol dâ nicht ane sîn."

[11] E. Grohne, Das Bauernhaus im Bremer Gebiet, Jahresschrift des Focke-Museums 1941, S. 143/144.

[12] S. I. Lothholz, Die deutschen Weistümer als Quelle zur Geschichte des Bauernhauses. Diss. Münster 1949 (Maschinenschrift), bes. S. 20; s. a. K. Ehemann, a. a. O., S. 35/36; S. 52.

[13] S. dazu J. Schepers, Bauernhaus in Nordwestdeutschland, a. a. O., S. 44 ff.

[14] S. S. 2—3 und Anm.

[15] S. S. 53; S. 61 Anm. 23; über Zimmerungstechnik sagen die Gesetze nichts aus.

Bearbeitung des Holzes an Hausbauten wenig Schwierigkeiten bereitete[16]. Das schließt nicht konstruktiv einfache Bauten aus. Ausschlaggebend ist das Nebeneinander, die Möglichkeit des 'sowohl als auch', so haben wir ebenso in den Gesetzen von gut gezimmerten Wohnhäusern erfahren, die neben den in die Erde eingetieften Hütten ohne baulichen Aufwand stehen. Gültig mag auch hier die von W. Winkelmann für Warendorf geprägte Formulierung sein: „Das hier übersehbare 8. Jahrhundert zeigt sich in allen Gestaltungen schon viel zu differenziert und zu reich, als daß Überlegungen, die in alten Vorstellungen über primitive germanische Grundschichten wurzeln, noch fruchtbar sein könnten. Denn, wenn wir Warendorf richtig ansprechen, so ist doch jede Hausform unlösbar verbunden mit der Funktion, die sie erfüllen muß und im einzelnen abhängig von ganz persönlichen, in der jeweiligen Situation des Erbauers begründeten Entscheidungen. Dabei sind uns diese persönlichen Beweggründe, warum der Erbauer eine Firstsäule setzte oder ein Zweipfostengerüst mit abgefangenen Firstsäulen oder aufgesetzten Sparren errichtete, in jedem Fall unergründlich. Die Warendorfer Bauten bezeugen nur, daß während eines Jahrhunderts im gleichen Hofraum alle diese Formen bekannt und angewandt sind."[17] So falsch es ist, das am späten Mittelalter und der frühen Neuzeit gewonnene Bild von Haus und Hof in die Frühzeit zurückzuprojizieren, so bedenklich ist es ebenfalls, von den heutigen landschaftlichen Gegebenheiten des Siedlungsbildes auf frühmittelalterliche Erscheinungen zurückzuschließen.

Von einer großräumigen Schematisierung, einer landschaftlichen Gliederung des germanischen Raumes in Dorf- und Einzelhofgebiete, kann nach Aussagen der von uns behandelten Quellen nicht gesprochen werden[18]. Im gesamten Raum sind neben ausgedehnten, deutlich angezeigten Dörfern auch Einzelhofsiedlungen zu vermuten[19]. In jedem Fall aber sind 'Haus und Hof', ob in Einzellage oder als Teil einer Dorfsiedlung, wie die Gesetze uns gezeigt haben, reich gegliedert und differenziert. Dabei bleibt trotz des fluktuierenden Erscheinungsbildes, das in seiner Fülle schwer zu fassen ist, in der Gesamtanlage von Haus und Hof eine gemeingermanische Welt sichtbar.

Wie im archäologischen Bereich die sächsische Siedlung bei Warendorf, die bajuwarische von Burgheim und die alemannische von Merdingen beweisen, zeigen auch die historisch schriftlichen Quellen, daß das Verbindende in der wechselnden Vielzahl von Gebäuden besteht, bestimmt

[16] A. Zippelius, Vormittelalterliche Zimmerungstechnik in Mitteleuropa, RhJbfVK 5, 1954, S. 7ff. Wie sich die Verf. selbst überzeugen konnte, zeigen gleiches Bild auch die auf der Wurt Feddersen-Wierde bei Misselwarden erhaltenen zahlreichen Bauhölzer.

[17] W. Winkelmann, a. a. O., S. 208. Wie wir gesehen haben, ist auch jede Schematisierung der Besitzverteilung von Haus und Hof auf die einzelnen Stände verfehlt. Besitz an Haus und Hof muß nicht Zeichen freien Standes sein, persönliche Unfreiheit schließt nicht Eigentum an Haus und Hof aus. Die Grenzen sind fließend und warnen vor jeder Verallgemeinerung. Zur ständischen Ordnung im frühen Mittelalter, auf die wir hier nicht weiter eingehen können, s. aus der fast unübersehbaren Fülle von Literatur besonders: M. Lintzel, Die Stände der deutschen Volksrechte, Halle 1933; F. Lütge, Die Agrarverfassung des frühen Mittelalters, Jena 1937, bes. S. 81ff.; F. Steinbach, Das Ständeproblem des frühen Mittelalters, RhVjbl 7, 1937, S. 313ff.; A. Waas, Die alte deutsche Freiheit, ihr Wesen und ihre Geschichte, München und Berlin 1939, S. 61ff.; Th. Mayer, Königtum und Gemeinfreiheit im frühen Mittelalter, DA 6, 1943, S. 329ff.; Th. Mayer, Adel und Bauern im Staat des deutschen Mittelalters, in: „Das Reich und Europa", Leipzig (1943) S. 1ff. bes. S. 9ff.; E. Klebel, Bauern und Staat in Österreich und Bayern während des Mittelalters, ebd. S. 213ff.; E. Molitor, Ständerechtsverhältnisse als Geschichtsquelle, HZ 170, 1950, S. 23ff.

[18] So kann man nicht wie O. Gruber (Deutsche Ackerbürgerhäuser, a. a. O., S. 68f. u. S. 72/74) für den oberdeutschen Raum im Gebiet des altschwäbischen Hauses und des Hotzenwaldhauses für das frühe Mittelalter darum Einzelhofsiedlungen erschließen, weil sie heute dort vorherrschend sind. Es ist auch keineswegs so wie bei B. Huppertz, der annimmt, daß im frühen Mittelalter das lockere Dorf (wie heute das Eschdorf in Westfalen) in Norddeutschland vorherrscht, während Oberdeutschland von der Einzelhofsiedlung bestimmt ist. S. B. Huppertz, Räume und Schichten bäuerlicher Kulturformen in Deutschland, Bonn 1939, bes. S. 148/49. Gegen W. Müller-Wille (Westfalen, landschaftliche Ordnung und Bindung eines Landes, Münster 1952) ist m. E. auch festzuhalten, daß der Drubbel keineswegs als „der älteste faßbare Siedlungstyp, der in die frühgeschichtliche Zeit zurückreicht" (S. 168), zu bezeichnen ist, sondern daß auch im westfälischen Gebiet die Siedlungsarten im frühen Mittelalter schon stark differenziert sind.

[19] Dörfer sind besonders gut aus Wendungen: 'curtis in loco' (u. a. Fuldaer Urkundenbuch Nr. 42), 'curtis in villa' (s. Codex Laureshamensis Bd. 3, Nr. 2336, Bd. 3, Nr. 2701 u. Bd. 3, Nr. 2365) zu erschließen. S. überhaupt Lorscher Urkundenbuch Reg. S. 369 unter 'villa'; s. weiter S. 60 mit Anm. eig. Arb. — Belege für Einzelhöfe sind naturgemäß in den Quellen nicht besonders hervorgehoben. An ihrer Existenz ist aber nicht zu zweifeln. Vgl. auch K. A. Hömberg, Protokoll über 'Niedersächsisch-westfälische Tagung über frühmittelalterliche Siedlungsgeschichte', WF 7, 1953, S. 272. Der Verfasser hält auch das Nebeneinander von Dorf (allerdings rechnet er eher mit dem Drubbel) und Einzelhof für sicher.

nach ihrer wirtschaftlichen Funktion, in deren Mitte sich immer wieder das Wohnhaus, die „hohe Halle" erhebt als repräsentativer, konstruktiv und rechtlich hervorgehobener Bau[20].
Seine Vorbilder möchte man am ehesten in den 'Hallen' der Völkerwanderungszeit suchen[21], deren Hauskultur also noch bis weit in die Karolingerzeit sichtbar bleibt.
So einschneidend im politischen Bereich der Neubeginn in dieser Zeit gewesen sein mag, einen Wandel in der Hauskultur hat er nicht bewirkt[22].
Unergründlich bleibt bis heute, durch welche Kräfte er veranlaßt worden ist, und unerklärlich bleibt vorläufig, woher die Anstöße gekommen sind. Im frühen Mittelalter sind sie nicht zu finden.

[20] S. dazu W. Winkelmann, a. a. O., S. 212. Der Verfasser führt in Anm. 63—69 weitere Siedlungsplätze mit gleichem Haustypus der Kaiserzeit im mitteleuropäischen Raum an. (Zur 'Halle' s. auch ebd. S. 198 mit Anm. 4—10).

[21] So auch H. Aubin, Anteil der Germanen an dem Wiederaufbau des Abendlandes, in: Vom Altertum zum Mittelalter, S. 154. Die Völkerwanderungszeit dokumentiert sich m. E. auch noch stark in der vielfachen und reich variierten Erwähnung der Waffen, des Schmuckes und der Grabbräuche. Zu den Waffen, die auch die knappen und kurzen Gesetze nicht unerwähnt lassen, siehe Lex Sal. S. 11, Anm. 38; Rib. S. 17, Anm. 16; Chamav. S. 18, Anm. 2; Bai. S. 26, Anm. 51; Alam. S. 32, Anm. 28; Thüring. S. 34; Fris. S. 36, Anm. 10; Sax. S. 38/39, Anm. 7 u. 11; Anglo Sax. S. 52, Anm. 27; Heliand S. 44, Anm. 68. Zum Schmuck s. Sal. S. 12, Anm. 44; Thur. S. 34; Heliand S. 44, Anm. 53.

[22] So mag die Behauptung F. Steinbachs, daß „auch die Bauformen wesentlich beeinflußt sind durch die Geschichte einer Landschaft und die Art ihrer Eingliederung und Verbindung mit dem Gesamtorganismus im Wechsel der Zeiten", erst für das späte Mittelalter zutreffen. (F. Steinbach, Studien a. a. O., S. 97). Auch tut man gut, nicht wie J. Werner in der Gleichheit der Anlage von Haus und Hof den „vereinheitlichenden Filter der merowingisch-karolingischen Zeit" zu sehen, sondern sie eben als kennzeichnendes Element aller germanischen Stämme zu erkennen. (S. Besprechung von F. Maurer, Nordgermanen und Alemannen, DLZ 1943, Sp. 253ff. bes. Sp. 261/63).

ANHANG

Die Aufzeichnung des Rechtes ist nicht von altersher Gewohnheit der germanischen Völker. Sie erfolgt vielmehr erst seit dem Augenblick engster Berührung mit der römischen Praxis der Staatsführung und der römischen Kultur, vor allem von jenem Zeitpunkt an, an dem germanische Völker selbst innerhalb des ursprünglich römischen Imperiums eigene Hoheits- und Staatsgebiete errichten, regieren und verwalten. Hier sind denn auch unter dem Einfluß römischer Kodifikation die ältesten Rechtsaufzeichnungen festzustellen. Westgoten und Burgunder beginnen mit der schriftlichen Fixierung, es folgen die Franken, die durch die Ausdehnung ihrer Herrschaft diese Gewohnheit auch auf die entfernteren, der gallo-römischen Kultur nicht benachbarten Stämme übertragen oder die Aufzeichnung ihrer Rechte sogar einleiten oder durchführen[1].

Dieser Prozeß der Entstehung von Volksrechten hat seit langem einige grundsätzliche Fragen aufgeworfen, die hier kurz erörtert werden müssen.

1. Wenn die Rechtsaufzeichnung der Germanen nicht ohne römischen Einfluß zu denken ist, inwieweit sind wir dann berechtigt, wirklich vom germanischen Recht zu sprechen?
Dazu ist zu sagen: Römisches und germanisches Recht unterscheiden sich grundsätzlich, das römische Gesetz ist am besten als eine systematische Kodifikation zu bezeichnen, die germanischen Volksrechte aber sind Aufzeichnungen der „wichtigsten und sinnfälligsten Geschehnisse“[2], sind Reihungen zahlreicher Einzelfälle, wie sie dem täglichen Leben abgewonnen wurden.

Germanisches Recht wird auch durchaus als etwas Eigenes empfunden; das zeigt sich besonders in der Tatsache, daß die Römer der germanisch okkupierten Gebiete weiterhin nach römischem Recht leben oder sie gezwungen werden, sich dem germanischen Gesetz unterzuordnen. So besteht neben der Lex Visigothorum die Lex Romana Visigothorum — stark auf dem Codex des Theodosius und Novellen seiner Nachfolger fußend, — neben der Lex Burgundiorum die Lex Romana Burgundiorum[3], während der Codex Euricianus und die Lex Gundobada in gewissen Strafbestimmungen für Römer und Germanen gelten[4]. Immer machen die Gesetze deutlichen Unterschied zwischen 'Germanus' (barbarus) und 'Romanus'.

Das römische Erbe in den Volksrechten dürfte sich weitgehend auf Anstoß zur schriftlichen Fixierung und auf das äußere Gewand des Wortes beschränken, Geist und Inhalt sind germanisch[5].

2. Auf den ersten Blick jedoch ist das Erscheinungsbild dieser germanischen Gesetze so außerordentlich gleich, daß es nicht verwunderlich ist, wenn man auf Grund der bis in den Wortlaut gehenden Ähnlichkeit eine so starke Abhängigkeit voneinander beweisen zu können glaubte[6], daß wir in den einzelnen Volksrechten dann nicht mehr das dem jeweiligen Stamm zugehörige Gewohnheitsrecht vor uns hätten, nicht mehr das Spiegelbild der Stammeseigenart fassen könnten[7].

Jedoch äußere Wortgleichheit muß noch nicht Abhängigkeit bedeuten. Mit Recht meint Buchner, daß Zufall oder Armut des Wortschatzes dazu führen konnten, verschiedene Tatbestände mit dem gleichen Begriff zu benennen[8]. Auch fand man sicherlich in dem schon vorliegenden Gesetz des benachbarten Stammes Straffälle verzeichnet, die auch die heimischen Verhältnisse trafen. So ist es leicht denkbar, daß man die bereits geschaffene Formulierung wörtlich oder abgewandelt übernahm[9]. Gerade die jeweils verschiedenartige Zusammenstellung der Tatbestände und die jeweils völlig andersartige Komposition der Gesetze zeigen, daß man keineswegs ohne Bedacht abschreibt[10]. Im Gegenteil variieren die Gesetze trotz aller äußeren und inneren Übereinstimmung stark.

Die besten Beweise dafür, daß die Leges Barbarorum Stammesrechte aufzeichnen wollen[11], liefern die Gesetzesaussagen selbst. Im Prolog zur Lex Baiuvariorum[12] heißt es u. a.: „Deinde unaquaque gens propriam sibi ex consuetudine elegerunt leges. — Theodericus Rex Francorum, cum esset Catalaunis, elegit viros sapientes, qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant. Ipso dictante iussit conscribere legem Francorum et Alamannorum et Baiuvariorum unicuique genti qui in eius potestate erant, secundum consuetudinem suam.“ Jeder Stamm 'gens' verfügt also über ein Gesetz gemäß seiner Gewohnheit, nach dem auch in eigener Weise Urteil gesprochen wird. Gleiches meint die Lex Ribuaria Kap. 35, 3: „Hoc autem constituimus, ut infra pago Ribuario tam Franci, Burgundiones, Alamanni seu de quacumque natione commoratus fuerit, in iudicio interpellatus sicut lex loci contenet, ubi natus fuerit sic respondeat.“ Dieses Kapitel besagt doch, daß sich jeder, sei er Franke, Burgunder, Alemanne, auch innerhalb des ribuarischen Gaues nach heimischem Recht zu verantworten habe.[13]

Besonderes Kennzeichen dafür, daß das Recht Stammesrecht sein will, ist darin zu sehen, daß Karl der Große nicht allgemein fränkisches Recht aufzeichnen läßt, sondern das der Sachsen, Friesen, Thüringer und Chamaven[14], ein Akt, der von der Zeit durchaus als notwendig und rühmenswert empfunden wird, denn Einhard kann schreiben: „Omnium tamen nationum, quae sub eius dominatu erant, iura quae scripta non erant describere ac literis mandari fecit“[15].

3. Zum Schluß ist noch die Frage nach dem tatsächlichen Wirkungsbereich der germanischen Stammesrechte zu stellen[16], d. h. verbürgen die Volksrechte wirklich gelebtes Recht? Haben die Bußkataloge nicht nur literarischen Wert, sondern sind sie Ausdruck der tatsächlichen Gegebenheiten?

[1] Über das vorschriftliche, von Mund zu Mund weitergegebene Recht sind nur Vermutungen anzustellen. S. dazu R. Buchner, Rechtsquellen, Beiheft zu Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Weimar 1953, S. 1 ff. mit Literatur in Anm. 3.

[2] S. H. Fehr, Der Geist der alemannischen Volksrechte, Schw. Btrg. zur allgem. Geschichte 1, 1943, S. 34 ff. Zitat S. 43.

[3] S. Buchner, a. a. O., S. 6 ff. u. 10 ff.

[4] S. Buchner, S. 12.

[5] Selbst H. Pirenne, der germanische Einflüsse und germanisches Erbe in der Vorkarolingerzeit auf ein Mindestmaß zu reduzieren versucht, hält neben der angelsächsischen Gesetzgebung das salische, ribuarische, alemannische und bayrische Gesetz für rein germanisch. (H. Pirenne, Geburt des Abendlandes, Nijmwegen (o. J.) S. 38/39).

[6] Besonders B. Krusch hat sich bei seinen textkritischen Untersuchungen immer wieder des Arguments der Abhängigkeit bedient, sie ist ein wesentlicher Stein im Bau seiner Datierungsversuche. Seine Methode kritisiert besonders R. Buchner, Kleine Untersuchungen zu den fränkischen Stammesrechten, darin F. Beyerle, Die Lex Ribuaria und die oberdeutschen Stammesrechte, DA 9, 1952, S. 97 ff.

[7] So neuerdings besonders scharf ausgesprochen von K. S. Bader, Volk-Stamm-Territorium, HZ 176, 1953, S. 449 ff., bes. S. 454 (auch Anm. 2) und 458.

[8] R. Buchner, Textkritische Untersuchungen zur Lex Ribuaria, SchrRI, MGH 5, Leipzig 1940, S. 51; s. a. Buchner, Einleitung zur Ausgabe der Lex Rib. S. 15.

[9] „Gesetzbücher haben meist derart kompilatorischen Charakter; man sucht das Beste, wo es sichtbar wird und gleicht es seiner Zeit und Umwelt an.“ So Buchner, Einleitung zur Lex Ribuaria. S. 15.

[10] Buchner, Einleitung zur Lex Ribuaria (S. 16) macht z. B. darauf aufmerksam, daß die Lex Ribuaria zwar auf der Lex Salica fußt und in der Verarbeitung des Normenstoffes die salische Regelung im Auge behält, insgesamt aber den Stoff sehr viel systematischer und differenzierter bewältigt.

[11] Auf das Problem der Entstehung der Stämme kann hier nicht eingegangen werden. Wir müssen sie als vorhanden voraussetzen. S. dazu F. Steinbach, Studien zur westdeutschen Stammes- und Volksgeschichte, Jena 1926; H. Aubin, Das deutsche Volk in seinen Stämmen, in: Volk und Reich der Deutschen, hrsg. v. B. Harms, Berlin 1929, 1. Bd., S. 3 ff.; W. Merk, Die deutschen Stämme in der Rechtsgeschichte, ZSRG, GA 58, 1938, S. 1 ff.; G. Tellenbach, Königtum und Stämme in der Werdezeit des deutschen Reiches, Weimar 1939; bes. S. 4 ff.; G. Tellenbach, Wann ist das deutsche Reich entstanden? DA 6, 1943, S. 1 ff. bes. S. 14 ff. u. 29 ff.; H. Grundmann, Stämme und Länder in der deutschen Geschichte, Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 6, 1955, S. 591 ff.;
K. S. Bader (a. a. O.) hegt starke Bedenken, im Stamm oder Volk der Karolingerzeit schon festgelegte politisch-staatliche Gemeinschaften zu sehen, er möchte sie eher als Rechts- und Siedlungsgemeinschaften ansprechen, die erst durch fränkischen Einfluß zu Stämmen im Rechtssinne geworden sind. (S. 460/61). Diese Frage ist jedoch für den Gang unserer Arbeit wenig bedeutsam, wie auch die nach dem Unterschied zwischen Königsrecht und Volksrecht für uns unwesentlich bleibt. Nicht so sehr die das Recht findende Instanz ist uns wichtig, sondern die gefundene Norm. (Vgl. Buchner, Rechtsquellen, S. 4).

[12] Über die Entstehungszeit und zur Frage der Echtheit s. Buchner, Rechtsquellen, S. 28. Interessant für unser Thema ist allein die Rechtsvorstellung der Zeit, die überzeugt ist, daß jeder Stamm ein eigenes Schriftrecht hat. Vgl. auch K. Beyerle, Ausgabe der Lex Baiuvariorum, Einleitung S. LXI ff.

[13] S. a. Kap. 40, 1—4, bes. Abs. 4: „Si quis Ribuarius advenam Alamannum seu Frisionem vel Bogium, Saxonem interempserit, bis octogenos solid. culp. iudicetur.“

[14] S. dazu auch W. Merk, a. a. O., S. 32 ff.; H. Mitteis, Staat im hohen Mittelalter, Weimar, 4. Aufl., 1953, S. 110; zwar hat die Karolingerzeit nivellierende Tendenz, aber die Stammesrechte zeigen deutlich unterschiedene Eigenart.

[15] Einhardi Vita Caroli Magni, Script. rer. Germ. in usum schol., Hannover-Leipzig, 6. Aufl., 1911, Neudruck 1947, Kap. 29. Selbst die Capitulatio de partibus Saxoniae, das strenge Gesetz des fränkischen Siegers, verdeutlicht die Existenz eines eigenen sächsischen Gesetzes, so Kap. XXXIII: „De periuriis secundum legem Saxonorum sit“; (s. a. Capitulare Saxonicum Kap. X.)

[16] Zuletzt hat bes. K. S. Bader ihren Wert bezweifelt: „der wirkliche Geltungsbereich der auf deutschem Boden entstandenen Leges und ihr Wert für die tatsächliche Rechtsübung bleiben jedoch in hohem Maße fragwürdig.“ (a. a. O. S. 454).

Die Tatsache, daß man sich des eigenen volkhaften Rechtes durchaus bewußt ist, läßt auch diese Frage positiv beantworten. Gewiß stellte sich die lateinische Sprache einer nach dem aufgezeichneten Recht vollzogenen Rechtsprechung hindernd in den Weg[17], jedoch ist, wie die Lex Baiuvariorum Tit. II, 14 beweist, nicht zweifelhaft, daß man nach dem im Gesetzbuch verzeichneten Recht in der Tat richten sollte: „Comes vero secum habeat iudicem qui ibi constitutus est iudicare, et librum legis, ut semper rectum iudicium iudicent[18]." Wie sehr man bemüht ist, das im fremden Gewand erscheinende Recht in das heimische Wort zu übersetzen und sich verständlich zu machen, weil man offensichtlich mit ihm arbeiten will, zeigen sowohl die Malbergischen Glossen zur Lex Salica als auch überhaupt die althochdeutschen Glossen zu den süddeutschen Leges[19].
Wie wenig starr das Recht ist, mag Lex Baiuvariorum Tit. XVII, 5 verdeutlichen: „Sed hic discordant nostri iudices de pacto, quod ipse qui testem adducit iurare debeat quod mendacem testem non praeferet nec de illius testificatione sacramenti se abstinere debeat." Selbst eine noch schwebende Frage nimmt also das Gesetzbuch auf.
Gegen festgelegte starre Normen sprechen auch die Lex Alamannorum und Lex Frisionum, in denen Heidnisches und Christliches unverbunden nebeneinander stehen[20]. Gelebtes Recht aber zeigen auch noch die späten karolingischen Gesetze. Es wird besonders deutlich im sächsischen Recht, das in seiner Eigenwilligkeit nirgends ein Vorbild hat.
Abschließend kann also gesagt werden: In den germanischen Stammesrechten fassen wir das gelebte, den einzelnen Stämmen zuzuordnende Recht, das durch seine Reihung von Einzelfällen die sachlichen Gegebenheiten der Zeit bringt, und damit gewinnen wir eine für unser Thema notwendige Grundlage.

Zur Lex Salica

Eine textkritische Ausgabe der Lex Salica fehlt. Aus der von K. A. Eckhardt angekündigten 3-bändigen Oktavausgabe des salischen Gesetzes sind bisher nur der 1. Band mit der Einführung und dem 80-Titel-Text Herolds[1] und der 3. Band[2] mit dem sich auf die frühkarolingischen Handschriften stützenden Text erschienen. Es fehlen der grundlegende merowingische 65-Titel-Text und die Karolina[3].
Da es nicht wünschenswert sein kann, zwei auf verschiedenen Handschriftenfamilien aufgebaute Texte zu vereinen, ist die vollständige, allerdings unkritische Ausgabe von H. Geffcken, Lex Salica, Leipzig 1898 zugrunde gelegt.
Die Ausgabe von Geffcken ist jedoch ständig mit der neueren von Eckhardt verglichen worden. Die Ausgabe Geffckens bietet zudem den Vorteil, daß sie die Capitularien zur Lex Salica miterfaßt und im Anhang ausführliche, gut fundierte Erläuterungen bringt, auf die sich auch Eckhardt noch weitgehend stützt. Für die Interpretation und zur Übersetzung sind benutzt worden: Die Gesetze des Merowingerreiches, herausgegeben von K. A. Eckhardt, Schriften der Akademie für deutsches Recht, Germanenrechte Band 1, Weimar 1935, S. 1 ff.; die Gesetze des Karolingerreiches, ebd., Band 2 I, Weimar 1934, S. 1 ff.
Eckhardts Verdienst ist es, daß er den langen Streit um die Zuordnung der Handschriftenfamilien (es gibt mehr als 60 Handschriften) in der Lex Salica geschlichtet[4] und auch über die Entstehungszeit des Gesetzes ein letztes klärendes Wort gesagt hat.

[17] Sie verlangt des Lateins kundige Richter.
[18] Siehe ebenso angelsächsisches Gesetz, Prolog zu König Edwards Gesetzgebung.
[19] Durch sie verliert das hier besonders deutlich werdende Übersetzungsproblem seine Schwere. S. dazu Buchner, Rechtsquellen, S. 3 Anm. 9 und W. Stach, Wort und Bedeutung im mittelalterlichen Latein, DA 9, 1952, S. 332 ff.
[20] S. Buchner, Rechtsquellen, S. 32/33.

[1] Pactus Legis Salicae, Germanenrechte, NF. Westgermanisches Recht, Hist. Institut des Werralandes, Göttingen 1954.
[2] Lex Salica, 100-Titel-Text, Germanenrechte, Neue Folge, Westgermanisches Recht, Weimar 1953; letztere Ausgabe bietet auch eine deutsche Übersetzung.
[3] Nach freundl. Mitteilung des Musterschmidt-Verlags Göttingen von 1955 ist mit ihrem Erscheinen in Kürze zu rechnen. Besprochen ist die Gesamtausgabe schon v. F. Beyerle, RhVjbl. 21, 1956, S. 380ff.
[4] Die Literatur dazu ist durch diesen sich fast ein Jahrhundert hinziehenden Streit unübersehbar. S. dazu an älterer Literatur: H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, 1. Band, Leipzig, 2. Aufl. 1906, S. 427 ff. Neuere Literatur findet sich bei R. Buchner, Rechtsquellen, S. 15 ff. — Zu nennen ist besonders: M. Krammer, Kritische Untersuchungen zur Lex Salica, NA 30, 1905, S. 263 ff.; ders. Zur Entstehung der Lex Salica, Festschrift für H. Brunner, Weimar 1910, S. 405 ff.; ders. Forschung zur Lex Salica, NA 39, 1914, S. 601 ff; B. Krusch, Der Umsturz der kritischen Grundlagen der Lex Salica, NA 40, 1916, S. 497 ff.; Cl. Freih. v. Schwerin, Zur Textgeschichte der Lex Salica, ebd. S. 583 ff.; M. Krammer, Zum Textproblem der Lex Salica, NA 41, 1917, S. 103 ff.; Gutachtliche Äußerungen über Krammers Ausgabe der Lex Salica, S. 375 ff.; E. Heymann, Zur Textkritik der Lex Salica, S. 419 ff. mit der vernichtenden Kritik an Krammers Ausgabe; B. Krusch, Neue Forschung über die drei oberdeutschen Leges, Abh. d. Ges. d. Wiss. Göttingen, phil.-hist. Kl. NF 20, 1927, S. 1 ff; B. Krusch, Die Lex Salica, Textkritik, Entstehung und Münzsystem, HVS 31, 1938, S. 417 ff.

Die älteste Fassung (Textklasse A) stammt aus der Zeit der späten Regierungsjahre Chlodwigs[5], Textklasse B und C gehören in das 6. Jahrhundert[6], D und E (100-Titel-Text) in die frühkarolingische Zeit[7], die Lex Salica Karolina (Textklasse K, S, V) dürfte aus der Zeit Karls des Großen um 800 stammen[8].
Die Lex Salica hat Zusätze durch fränkische Königskapitularien erhalten, die von der Zeit Chlodwigs bis in die Ludwigs des Frommen reichen[9]. Selbst eine Urkunde aus dem Jahre 855 — sie behandelt eine Schenkung an das Stift Werden — redet noch deutlich von dem salischen und ribuarischen Gesetz[10].
Vom 6. bis ins 9. Jahrhundert war demnach die Lex Salica in Gebrauch. Zwar macht Eckhardt darauf aufmerksam, daß die Franken im Gegensatz zu den Langobarden und Angelsachsen dazu neigen, „ihr Stammesrecht gleichsam immer wieder zu kodifizieren und die Gesetzgebung der älteren Zeit neu zu redigieren."[11] Diese Erkenntnis hindert uns jedoch nicht, die Aussagen der zeitlich unterschiedlichen Redaktionen in der Darstellung zusammenzufassen, da sich bei einem Vergleich der Lex Salica Herolds[12] mit dem 100-Titel-Text karolingischer Zeit sachlich keine Änderungen ergeben[13].
Die malbergischen Glossen[14], offensichtlich Rechtsausdrücke in fränkischer Sprache, sind in den Ausgaben Geffckens und Eckhardts mitgedruckt. In dieser Arbeit sind nur die berücksichtigt, die für das Thema wertvolle Hinweise geben[15].
Ein Fragment einer ostfränkischen Lex-Salica-Übersetzung aus der Zeit Ludwigs des Frommen findet sich in: Die kleineren althochdeutschen Sprachdenkmäler, herausgegeben von E. v. Steinmeyer, Berlin 1916, S. 55 ff.[16]
Im Rahmen der westgermanischen Gesetze stellt sich für den Bereich der Lex Salica die S. 76ff. erörterte Frage, ob wir wirklich germanische Verhältnisse fassen, besonders deutlich[17].

[5] S. Eckhardt, Pact. Leg. Sal. I S. 206/7; s. a. Eckhardt, Zur Entstehungszeit der Lex Salica, Festschrift zur Feier des 200-jährigen Bestehens der Akademie der Wissenschaften Göttingen, II, phil.-hist. Kl. 1951, S. 1 ff., bes. S. 3 ff. Der Verfasser widerlegt die These S. Steins, der die Lex Salica als ein Fälschungswerk des 9. Jahrhunderts hinstellt. (S. Stein, Lex Salica I u. II, Speculum 22, 1947, S. 113 ff.; 395 ff.) S. a. R. Buchner, Kleine Untersuchungen zu den fränkischen Stammesrechten I, DA 9, 1952, S. 59 ff. Die Auffassung S. Steins wird neuerdings nochmals gestützt von P. C. Boeren, Quelques remarques sur les manuscrits de la Loi Salique, Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis XXII, 1954, S. 33ff.
[6] Pact. Leg. Sal. I, S. 218.
[7] S. 19 ebd.
[8] S. 218 ff. ebd.; G. stützt sich weitgehend auf A/1, führt die and. Textklassen als Varianten an.
[9] S. Ausgabe Geffcken, S. 63 ff.
[10] Rheinische Urbare, II, Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr, hrsg. v. R. Kötzschke, Bonn 1906, S. 8 ff., bes. S. 10; s. bei Eckhardt, Pact. Leg. Sal. I, S. 193 Anm. 389, weitere späte Hinweise zur Gültigkeit der Lex Salica.
[11] Pact. Leg. Sal. I, S. 14.
[12] Nach Eckhardt, Pact. Leg. Sal., S. 236, zeichnet sie sich durch Benutzung der ältesten Textformen aus.
[13] Wie auch die Synopse bei Eckhardt (S. 281 ff.) beweist.
[14] s. dazu Eckhardt, Pact. Leg. Sal., S. 178 ff.
[15] Ausführlich behandelt sind die Glossen in der Ausgabe der Lex Salica von J. H. Hessels, London 1880: Frankish words in the Lex Salica by H. Kern, S. 427 ff; Die Verf. stützt sich vor allem auf W. van Helten, Zu den Malbergischen Glossen und den salfränkischen Formeln und Lehnwörtern in der Lex Salica, PBB 25, 1900 S. 225 ff.; s. auch G. Bäsecke, Die deutschen Worte der Germanischen Gesetze, ebd. 59, 1935, S. 1 ff., bes. S. 37 ff.
[16] Nach Eckhardt, Pact. Leg. Sal., S. 229, zur Textklasse V gehörend.
[17] In diesem Gebiet ist die Frage eng mit dem fränkischen Landnahmeproblem verknüpft, über das die Diskussion noch immer im Gange ist, auf das wir aber nicht eingehen können. — F. Petri, Zum Stand der Diskussion über die fränkische Landnahme und die Entstehung der germanisch-romanischen Sprachgrenze, Libelli XII, Sonderausgabe 1954; über die Stellung der Sprachgeschichte zu diesem Problem siehe u. a. W. v. Wartburg, Umfang und Bedeutung der germanischen Siedlung in Nordgallien im 5. u. 6. Jahrhundert im Spiegel der Sprache und Ortsnamen, Dt. Akad. d. Wiss. Berlin, Vorträge und Schriften, 36, 1950; an archäologischen Beiträgen siehe: H. Roosens, De merovingische begraafplaatsen in Belgie, Gent 1949; J. Werner, Zur Entstehung der Reihengräberzivilisation, Archäologia Geographica 1, 1950/51, S. 23 ff.; K. Böhner, Die Frage der Kontinuität zwischen Altertum und Mittelalter im Spiegel der fränkischen Funde des Rheinlands, Trierer Zs. 19, 1950, S. 82 ff.; ders. Archäologische Beiträge zur Erforschung der Frankenzeit am Niederrhein, RhVjbl 15/16, 1950/51, S. 19 ff. u. W. J. de Boone, De Franken van hun eerste optreden tot de dood van Childerik, Amsterdam 1954 bes. S. 147 u. 150.

Wenn das Gesetz seinen Geltungsbereich selbst für den Raum zwischen Kohlenwald und Loire bestimmt[18], so ist damit gesagt, daß es also für ein Gebiet gilt, das alte römisch-gallische Kultur trägt, in dem an einem Weiterleben gallo-römischer Bevölkerung nicht zu zweifeln ist[19].
Im Hinblick auf die Aussagen zur 'villa' ist diese Frage für unser Thema insofern schwerwiegend, als die 'villa' in gallo-römischer Ausprägung in diesem Raum bekannt ist. Archäologische Ergebnisse jedoch machen deutlich, daß in dem von uns behandelten Zeitraum die 'villa' römischer Art weitgehend verschwunden ist[20].

Zur Lex Ribuaria

Das Gesetz ist ediert von F. Beyerle und R. Buchner in MGH legum sect. I, leg. nat. Germ. T. III, p. II, Hannover 1954. Zur Interpretation ist mit herangezogen worden die übersetzte Ausgabe in: Gesetze des Karolingerreiches, hrsg. v. K. A. Eckhardt, Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Germanenrechte 2 I, 1934, S. 137 ff.
Den letzten Stand der Forschung zum Handschriften- und Überlieferungsproblem sowie zur Entstehungszeit geben Buchner und Beyerle[1]. Im Gegensatz zu der älteren Forschung, die insbesondere unter der Führung von B. Krusch[2] der Meinung war, daß aus der verhältnismäßig einheitlichen Überlieferung der Lex Ribuaria eine einheitliche und späte Entstehung des Gesetzes gefolgert werden müsse, — er datiert die Entstehung in die Jahre 743—51,[3] — kann nach den neuesten Forschungen nicht mehr daran gezweifelt werden, daß sowohl die im Gesetz erkennbaren vier Schichten als auch das völlige Fehlen pippinischer Reformen gegen die Entstehung im 8. Jahrhundert sprechen. Vielmehr macht es Buchner[4] wahrscheinlich, daß Grundstock und Hauptmasse der Lex Ribuaria im 7. Jahrhundert aufgezeichnet sind. In den Text erfolgten Einschübe zur Karolingerzeit. Guttenberg[5] verlegt die Entstehungszeit sogar vor und in die 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts, ebenso zweifelt auch E. Mayer[6] nicht an einer schon um 600 begonnenen Gesetzesaufzeichnung der Ribuarier.
Auch E. Ewig[7] setzt die Entstehungszeit in das 7. Jahrhundert, genauer in die Regierungsjahre Sigiberts (633—656) oder in die letzte Phase der Regierung Dagoberts II. (— 661), hält allerdings auch eine spätere Entstehung nicht ganz für unmöglich.
Das ribuarische Recht verbürgt seiner Meinung nach die Existenz eines fränkischen Stammes im Kölner Raum, eines ribuarischen Zweiges der Franken. Zugleich zeuge es aber auch für deren Einbeziehung in merowingische Reichskultur, d. h. Ewig sieht in der Lex Ribuaria Ausdruck der kirchlich-politischen Organisation des Merowingerreiches am Niederrhein[8].
Auch über die Ausdehnung des ribuarischen Gebietes, d. h. über den Geltungsbereich des Gesetzes, sind die Meinungen sehr geteilt. Wir schließen uns E. Ewig an, der in der Zeit Karls des Großen neben Eifel-, Zülpich-, Bonn-, Köln-, Jülich- und Gildegau auch rechtsrheinische Gaue

[18] „Et si citra Ligere aut Carbonariam ambo manent et qui agnoscit et apud quem cognoscitur, in noctis XL placitum faciant;... Quod si trans Legerem aut Carbonaria manent cum quibus res illa agnoscitur, LXXX noctis lex ista custodiatur" (Kap. XLVII). s. Eckhardt, Pact. Leg. Sal. I, S. 202 ff.; F. Steinbach, Hundertschar, Centena und Zentgericht, RhVjbl. 15/16, 1950/51, S. 121 ff. bes. S. 128.
[19] Wie das Gesetz denn auch an mehreren Stellen den Romanus nennt, z. B. XIV, 2 u. 3; XVI, II; XXXII, I u. II; XXXIX, 3; XLII, 4; XLI, 6 spricht sogar von 'Romanus possessor', XLI, 7 vom 'Romanus tributarius'.
[20] Die Untersuchung von R. de Maeyer, De Romeinsche villa's in Belgie, Antwerpen 1937, kommt zu dem Ergebnis S. 297/98, daß sämtliche römischen 'villae' in Belgien vor der fränkischen Landnahme aufgegeben sind. Auch beweist K. Böhner (Beiträge S. 28), daß die Besiedlung der 'villa rustica' am Niederrhein schon im 5. Jahrhundert abbricht. Auch macht der Verfasser darauf aufmerksam, daß das Trierer Stadtgebiet in fränkische Bauernhöfe aufgegliedert war (S. 30).

[1] Buchner, Geschichtsquellen, a. a. O. S. 21—25. Buchner und Beyerle, Einleitung zu der zuvor zitierten Edition. Vgl. auch R. Buchner, Textkritische Untersuchungen zur Lex Ribuaria, Leipzig 1940; Schr. RI, MGH 5.
[2] B. Krusch, Die Lex Bajuvariorum, Berlin 1924; ders., Neue Forschungen über die drei oberdeutschen Leges, Abh. d. Ges. d. Wiss., Göttingen, phil.-hist. Kl., NF 20, 1927, S. 1 ff.
[3] Krusch, Neue Forschungen, a. a. O., S. 147 ff., Lex Baj. S. 333 ff.
[4] Geschichtsquellen, a. a. O., S. 24/25, Einleitung, a. a. O., S. 17 ff.
[5] E. Freih. v. Guttenberg, Judex h. e. comes aut grafio, Stengel-Festschrift 1949, Münster-Köln 1952, S. 93 ff. bes. S. 108/109; erst der 4. Teil stammt seiner Meinung nach aus dem 8. Jahrhundert.
[6] E. Mayer, Die oberdeutschen Volksrechte, Leipzig 1929, bes. S. 71 ff.
[7] Die Civitas Ubiorum, die Francia Rinensis und das Land Ribuarien, RhVjbl. 19, 1954, S. 1 ff., bes. S. 27 u. Anm. 77. s. Rezension v. F. Beyerle, ebd. 21, 1956, S. 357ff.
[8] S. 24 und 28

wie Ruhr-, Deutz- und Auelgau hinzurechnet[9]. Immerhin bleibt in dem Streit der Meinungen eindeutig, daß zum mindesten im beginnenden 7. Jahrhundert mit dem Vorhandensein der Lex Ribuaria zu rechnen ist und sie sicher bis zum Jahre 803, als das Capitulare Legi Ribuariae additum[10] aufgezeichnet wurde, gekannt und benutzt wird. Verwiesen sei zudem auf die schon bei der Behandlung der Lex Salica erwähnte Urkunde von 855[11], die bekanntlich auch das ribuarische Gesetz nennt, wie überhaupt das Land Ribuarien besonders oft in den Quellen des 8. und 9. Jahrhunderrs erwähnt wird[12].

Zur Lex Chamavorum Francorum

Das Gesetz ist herausgegeben von R. Sohm, Font. iur. Germ. in usum schol., Hannover 1883, S. 111 ff.
Zur Übersetzung und Interpretation sind benutzt worden: Die Gesetze des Karolingerreiches, hrsg. von K. A. Eckhardt in: Schriften der Akademie für deutsches Recht, Germanenrechte 2 III, Weimar 1934, S. 49 ff.
In der älteren Literatur herrscht durchweg die Meinung, daß die 'Notitia vel commemoratio de illa ewa quae se ad Amorem habet'[1], echtes Weistum der chamavischen Franken des Hamalandes darstellt, eines Gebietes zwischen Niederrhein und Yssel[2]. Dieser Ansicht ist auch E. Ewig, der das Volksland der Chamaven als ein in der Merowingerzeit in das fränkische Reich einbezogenes Großkomitat ansieht. Er betont insbesondere seine Autonomie gegenüber dem fränkischen Reich, die es möglich machte, daß noch unter Karl dem Großen das Recht der chamavischen Franken gesondert aufgezeichnet werden konnte[3].
Gegen diese Auffassung hat neuerdings der niederländische Historiker J. F. Niermeyer energisch Stellung genommen[4]. Er stützt sich auf wesentliche Gedankengänge Fruins[5] und kommt zu dem Ergebnis, daß das Gesetz in der Hauptsache für das Land Betuwe gilt (zwischen Maas und Waal), also für das zentrale Deltagebiet, die friesische Küste ausgenommen[6]. Niermeyer bezeichnet das Gebiet als fränkisches Eroberungsland. So deutet er die im Gesetz Kap. III genannten 'homines Franci' als eine die ansässige Bevölkerung erobernde Schicht mit großem Grundbesitz[7].
Mögen die Aussagen des Gesetzes nun für das Hamaland oder die weiter westlich gelegene Betuwe gelten, mag die Bevölkerung stammesmäßig sehr heterogen sein, für unser Thema ist wichtig festzustellen, daß sie doch nicht so unterschiedlich war, als daß man ihr nicht ein einheitliches Gesetz hätte geben können. Im Bereich der Sachgüter ergeben sich keine Unterschiede. In der zeitlichen Bestimmung verzeichnet die Forschung kaum Widersprüche. Sie setzt das Recht allgemein in die Karolingerzeit[8] und bringt es mit der Gesetzestätigkeit Karls des Großen der

[9] ebd., S. 21/22.
[10] MGH Legum sect. II, Cap. reg. Franc. T. I, Hannover 1883, S. 117, Nr. 41.
[11] S. S. 79.
[12] vgl. Zusammenstellung b. Ewig, a. a. O., S. 19.

[1] Der Titel: Lex oder Ewa Chamavorum Francorum ist eine künstliche Prägung des 19. Jahrhunderts; so J. Bauermann, Vom Werden und Wesen der westfälisch-niederländischen Grenze, WF 6, 1943—1952 (1953), S. 109 Anm. 2.
[2] So H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 473 ff.; R. Schröder-E. v. Künßberg, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, Berlin u. Leipzig, 6. Aufl., 1922, S. 277/78; so auch R. Buchner, Rechtsquellen, S. 42.
[3] E. Ewig, a. a. O., S. 15; Ewig umschreibt das Hamaland als ein Gebiet zwischen Yssel und Rhein mit Deventer, Doesburg, Zutphen und Elten. Der Verfasser stützt sich dabei auf J. Prinz, Die Parochia des Heiligen Liudger, Westfalia Sacra 1, Münster 1948, S. 54 ff.; s. a. A. K. Hömberg, Studien zur Entstehung der mittelalterlichen Kirchenorganisation in Westfalen, WF 6, S. 46 ff., bes. S. 80 ff.
[4] Het Midden — Nederlands rivierengebied in den Frankische Tijd op grond van de Ewa quae se ad Amorem habet, Tijdschrift voor Geschiedenis 66, 1953, S. 145 ff.; s. a. F. Petri, Stamm und Land im frühmittelalterlichen Nordwesten nach neuerer historischer Forschung, WF 8, 1955, S. 5 ff.
[5] M. R. R. Fruin, Het Vaderland van de noticia vel commemoratio de illa ewa quae se ad Amorem habet, Bijdragen voor vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde, V. R. 9 deel, 1922, S. 161 ff.
[6] S. 150; 'Amore' ist für ihn das Land an der Amer, einem Teil der alten Maas. Bedenken, die Lex Chamavorum Francorum als chamavisches Volksrecht zu bezeichnen, äußert auch J. Bauermann, a. a. O., S. 108 ff. Er möchte es eher als Recht eines Landes am Niederrhein ansprechen.
[7] S. 151 ff.; die im Gesetz erwähnten Sachsen und Friesen (Kap. XXVIII u. XXIX) hält er für angelsächsische und friesische Kaufleute (S. 162 ff.)
[8] So a. Brunner, a. a. O., S. 475, ebenso Buchner, a. a. O., S. 42.

Jahre 802/3 in Verbindung. Nur Niermeyer ist der Meinung, daß es auch ältere Zustände umgreift[9], da die Betuwe schon Ende des 7. Jahrhunderts Ausgangsland der fränkischen Züge gegen Friesland gewesen sein soll[10].

Zur Lex Baiuvariorum

Das Gesetz ist herausgegeben von E. Schwind in MGH legum sect. I, T. V, pars II, Hannover 1926, S. 177 ff.

Da gegen diese Ausgabe wegen des zugrundegelegten Handschriftentextes heftige Bedenken von der philologischen Forschung erhoben worden sind,[1] ist der Text verglichen worden mit der älteren Ausgabe von J. Merkel, MGH Leges T. III, Hannover 1863, S. 183 ff. Für Übersetzungsfragen ist herangezogen die Ausgabe von K. Beyerle, Lex Baiuvariorum, München 1926, dazu: Gesetze des Karolingerreiches, hrsg. von K. A. Eckhardt, in: Schriften der Akademie für deutsches Recht, Germanenrechte 2 II, Weimar 1934, S. 74 ff.

Die Entstehungszeit der Lex Baiuvariorum ist umstritten. H. Brunner[2] setzt sie in die Jahre 744—48. B. Krusch[3] ist der Auffassung, daß das Gesetz als Ganzes ein Edikt Theuderichs IV. etwa der Jahre um 728 ist, dem später unter verschiedenen politischen Verhältnissen Titel beigefügt sind, bis das Gesetz 788 nach Tassilos Sturz zu einer festen Form umgearbeitet ist.

K. Beyerle[4] kommt zu dem Ergebnis, daß das Gesetz in den Jahren 741—43 unter kirchlichem Einfluß entstanden sein müsse. Für den Entstehungsort hält er das Pirminskloster zu Niederaltaich, für den Verfasser Eberswind von Niederaltaich[5]. K. A. Eckhardt stützt[6] im wesentlichen Beyerles These. F. Beyerle kommt zu dem Schluß[7], daß die Entstehungszeit der Lex Baiuvariorum ins 7. Jahrhundert zurückverlegt werden müsse, sie ihre endgültige Fassung aber erst unter Herzog Odilo erfahren habe. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch E. Mayer[8]. Er hält die uns vorliegende Rezension der Lex Baiuvariorum für zwischen 728—737 entstanden.

Zusammenfassend ergibt sich:[9] Der Kern des Gesetzes reicht bis in das 7. Jahrhundert zurück; kirchliche Einflüsse aus Niederaltaich sind nicht von der Hand zu weisen. Zu rechnen ist auch mit sehr starkem Einfluß fränkischer Gesetzgeber. Der aber schließt nicht aus, daß das Gesetz sich den Gegebenheiten des eigenen Stammes anpaßt.

Um 740 dürfen wir also mit einem bayrischen Gesetz rechnen, das durch den Zusatz des Neuchinger Dekrets aus dem Jahre 772 — entstanden unter Herzog Tassilo III. — bereichert wird. Seine Ausgabe findet sich in MGH, legum sect. III, concilia T. II p. 1, Hannover 1906, Nr. 16, S. 98 ff.[10]. Die Beschlüsse des Aschheimer Konzils von 750[11], die Dingolfinger Dekrete[12] der Jahre um 770, das Kapitular zur Lex Baiuvariorum von Karl dem Großen aus den Jahren 801—813[13] und das Kapitulare Baiwaricum der Jahre um 810[14] bringen für unser Thema keinen Beitrag, beweisen aber, daß die Lex Baiuvariorum bis in den Beginn der Regierungszeit Ludwigs des Frommen in Gebrauch war.

[9] S. 152, zu sehen u. a. an Kap. XVII — XXIV und Kap. IX u. XLVII, die verschieden hohes Königsfriedensgeld verzeichnen.
[10] S. 155 ff.

[1] An Literatur s. besonders B. Krusch, Die Lex Baiuvariorum, Berlin 1924, F. Beyerle, Besprechung der Arbeit von B. Krusch, ZSRG, GA 45, 1925, S. 416 ff., K. A. Eckhardt, Lex Baiuvariorum, Textkritische Studien 1927, B. Krusch, Neue Forschungen über die drei oberdeutschen Leges, in: Abh. Ges. Wiss. Göttingen, phil.-hist. Kl. NF 20, 1927, S. 1 ff. — Weitere Literatur s. bei R. Buchner, Die Rechtsquellen, S. 26 ff.
[2] Rechtsgeschichte, S. 462.
[3] Lex Bajuvariorum, S. 305.
[4] K. Beyerle, Ausgabe Lex Bai. S. LXIV — LXVI.
[5] S. LXV und XC
[6] a. a. O., Lex Bai., S. 67/8.
[7] Die süddeutschen Leges und die Merowingische Gesetzgebung, ZSRG, GA 49, 1929, S. 264 ff. bes. S. 429—32.
[8] Die oberdeutschen Volksrechte, Leipzig 1929, S. 142.
[9] vgl. R. Buchner, a. a. O., S. 28 f.
[10] Vgl. dazu K. Beyerle, Ausgabe Lex Bai. S. LXXXIX und H. Brunner, a. a. O., S. 464.
[11] Ausgabe MGH leg. sect. III, concilia T. II, p. I, Hannover 1906, Nr. 10, S. 56 ff.
[12] Ausgabe MGH leg. sect. III, concilia T. II, p. I, Hannover 1906, Nr. 15, S. 93 ff.
[13] MGH leg. sect. II, Cap. reg. Franc. Hannover 1883, T. I, Nr. 68, S. 157 f.
[14] ebd., Nr. 69, S. 158 f.

Zu Pactus und Lex Alamannorum

Der Text ist herausgegeben von K. Lehmann in MGH legum sect. I, T. V, p. 1, Hannover 1888 (Neudruck 1926). Zur Übersetzung und Interpretation sind herangezogen: Gesetze des Merowingerreiches, herausgegeben von K. A. Eckhardt, in: Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Germanenrechte Band 1, Weimar 1935, S. 155 ff.
Gesetze des Karolingerreiches, herausgegeben von K. A. Eckhardt, Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Germanenrechte, Band 2 II, Weimar 1934, S. 1 ff. Das alemannische Recht liegt in zwei zeitlich unterschiedenen Fassungen vor, dem Pactus und der Lex Alamannorum. Die Entstehungszeit beider ist in der Forschung sehr umstritten[1].
Aus der Vielfalt der Meinungen schält sich als Ergebnis folgendes heraus: Der fragmentarische Pactus Alemannorum ist älter als die Lex und wird von H. Brunner[2] in die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts verwiesen, von B. Krusch[3] später als das Jahr 643 gesetzt, da nach ihm das Edict Rothari benutzt sein soll. E. Mayer[4] stimmt für die Entstehung des Pactus vor dem Jahr 643. Pactus Alemannorum, Lex Baiuvariorum und Edictus Rothari haben nach seiner Meinung eine gemeinsame, uns unbekannte Grundlage[5].
Die Lex Alamannorum ist eine Rezension des Pactus, eine Renovatio, die nach B. Krusch[6] in der sogenannten Lex Chlotariana — (Gesetz Chlothars IV. um 718/19) und der Lex Lantfridana (Gesetz des Herzogs Lantfried um 726/27) ihren Ausdruck findet. Die Chlotariana ist ein vom merowingischen König diktiertes Recht, die Lantfridana Ausdruck des alemannischen Stammestums[7].
Da der Text der Lex Chlotariana nicht überliefert ist, — sie ist nur aus Überschriften der Handschriften zu erschließen — interessiert nur die Lex Lantfridana. Sie sichert für die Mitte des 8. Jahrhunderts ein eigenes alemannisches Gesetz, in das wie bei der Lex Baiuvariorum Titel eingefügt sind. In der Zeit Karls d. Großen hat das Gesetz seine letzte stilistische Überarbeitung (Lex Carolina) gefunden[8].

Zur Lex Angliorum et Werinorum, hoc est Thuringorum

Die zugrunde gelegte Ausgabe ist herausgegeben von Cl. Freiherr v. Schwerin in MGH font. iur. Germ. ant. V, Hannover-Leipzig 1918, S. 51 ff.
Eine zur Interpretation benutzte Übersetzung findet sich in: Gesetze des Karolingerreiches, herausgegeben von K. A. Eckhardt in: Schriften der Akademie für deutsches Recht, Germanenrechte 2 III, Weimar 1934, S. 35 ff.
Die Meinung der Forschung[1] geht ziemlich einheitlich dahin, daß das Gesetz für die Angeln im Unstrutgebiet, für die Warnen im Gebiet zwischen Saale und Elster[2], also nicht für den gesamten thüringischen Raum gilt[3].

[1] An wichtiger Literatur ist zu nennen: B. Krusch, Die Lex Bajuvariorum, Berlin 1924, S. 305 ff. B. Krusch, Neue Forschungen über die 3 oberdeutschen Leges, Abh. d. Ges. Wiss. Göttingen, phil.-hist. Kl. NF 20, Berlin 1927, S. 1 ff. E. Mayer, Die oberdeutschen Volksrechte, Leipzig 1929. R. Buchner, Textkritische Untersuchungen zur Lex Ribuaria, SchrRI. Leipzig 1940, MGH 5. R. Buchner, Rechtsquellen, a. a. O., S. 29 ff. mit weiterer Literatur.
[2] Rechtsgeschichte, S. 449.
[3] Lex Baj., S. 306.
[4] Oberdeutsche Leges, S. 71
[5] a. a. O., S. 49.
[6] Lex Baj. S. 327—29.
[7] Fraglich bleibt allerdings, ob die Lex Chlotariana nach Chlothar IV. benannt ist (s. o.) oder nach Chlothar II. (613—619); vgl. Buchner, Rechtsquellen, S. 32.
[8] Vgl. Mayer, a. a. O., S. 117—122.
Der zeitliche Unterschied zwischen Entstehung von Pactus und Lex hindert uns jedoch nicht, ihre Aussagen über Haus und Hof zu vereinigen, da inhaltlich sich kaum Differenzen ergeben. Als Stütze dient die Auffassung von F. Beyerle, (Die beiden süddeutschen Stammesrechte, ZSRG, GA 86, 1955, S. 84ff.) der der Meinung ist, daß die süddeutschen Leges seit dem frühen 6. Jahrhundert schrittweise zustande gekommen sind.

[1] An Literatur ist zu nennen: Einleitung zur Ausgabe des Gesetzes, S. 53; H. Brunner, Rechtsgeschichte, S. 469 ff.; R. Schröder-E. v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 274/75. R. Buchner, Rechtsquellen, S. 41.
[2] Zur Herkunft von Angeln und Warnen und über ihren Zusammenschluß zum Reich der Thüringer s. E. Schwarz, Thüringer, Angeln und Warnen, JbfrLfg. 11/12, 1953, S. 23 ff.
[3] Nur F. Lütge ist der Ansicht, daß das Gesetz auch für das eigentliche Thüringen Gültigkeit gehabt habe. (F. Lütge, Die Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum vornehmlich der Karolingerzeit, Jena 1937, bes. S. 130 ff.).

Es zeigt viel Ähnlichkeit mit dem ribuarischen und sächsischen Gesetz, ist jedoch den thüringischen Gegebenheiten angepaßt[4]. Es ist stark vom Weistumcharakter bestimmt, stammt aus karolingischer Zeit und wird auch in Verbindung mit dem Aachner Reichstag 802/3 stehen.

Zur Lex Frisionum

Das Gesetz ist ediert von K. Frh. v. Richthofen in MGH LL. T. III, Hannover 1863, S. 631 ff.
Zur Interpretation des Textes sind zu Hilfe genommen worden: Gesetze des Karolingerreiches, herausgegeben von K. A. Eckhardt, in: Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Germanenrechte 2 III, Weimar 1934, S. 61 ff.
Da uns die Lex Frisionum in keiner Handschrift erhalten ist, sondern nur in der Editio princeps Herolds, Basel 1557, hat sich Kritik nur an ihrem Inhalt entzünden können. Es geht um die Frage, haben wir in der Lex Frisionum eine Rechtskompilation vor uns, oder ist sie eine einheitliche, amtliche Aufzeichnung des friesischen Volksrechtes?[1]
Allgemein ist die Forschung heute der Meinung, daß die Lex Frisionum in der uns vorliegenden Form verschiedene Schichten umgreift. Nur so ist zu erklären, daß sie sowohl Heidnisches als auch Christliches verzeichnet. Auf eine Mischung von Privatarbeit, Satzung und Weistum läßt das Nebeneinander von Lex und Additio Sapientum schließen (Zusätze Vlemars und Saxmunds)[2].
Einleuchtend erscheint mir der Gedanke Brunners[3], der die Lex Frisionum für eine Materialsammlung hält, die noch zu einem festen Gesetz umgearbeitet werden sollte. Auf jeden Fall haben wir friesisches Recht aus der Zeit Karls des Großen vor uns, von dem einzelne Teile bis über die Mitte des 8. Jahrhunderts hinaufreichen mögen, dessen Hauptmasse aber mit dem Reichstag zu Aachen in Verbindung zu bringen sein dürfte[4]. Das Gesetz gilt für Mittelfriesland vom Fli bis zur Laveke, für Ostfriesland von der Laveke bis zur Weser, für Westfriesland vom Fli bis zum Sinkfal[5]. Die Abgrenzung der Geltungsbereiche hat Wichtigkeit nur für die unterschiedliche Währung, nicht im Hinblick auf den sachlichen Befund. So besteht kein Hindernis, die Aussagen für den gesamten friesischen Bereich vom Sinkfal bis zur Weser in Anspruch zu nehmen. Die südliche Grenze wird nicht aufgeführt. Nach Boeles[6] reicht Friesland zu Beginn des 9. Jahrhunderts bis an das Land Betuwe, bis zum Rhein und zur Yssel.

Zur Lex Saxonum

Das Gesetz ist zusammen mit der Capitulatio de partibus Saxoniae und dem Capitulare Saxonicum ediert von Cl. Freih. v. Schwerin in MGH font. iur. Germ. ant. V, Hannover und Leipzig 1918, S. 1 ff.
Für die Interpretation sind benutzt worden:
Gesetze des Karolingerreiches, Schriften der Akademie für deutsches Recht, Germanenrechte 2 III, Weimar 1934, S. 1 ff.
Umstritten ist, ob die Lex Saxonum als einheitliches Ganzes entstanden ist oder aus einzelnen, zu verschiedenen Zeiten beigefügten Teilen besteht. „Wirklich durchschlagende Argumente liegen weder für die eine noch die andere Ansicht vor."[1]

[4] W. Schlesinger (Die Entstehung der Landesherrschaft S. 93 ff.) ist der Meinung, daß in diesem Gesetz verschiedene Rechtsanschauungen zusammenkommen, es auch aus mehreren Schichten besteht, d. h. altes Recht der Thüringer vom fränkischen überlagert ist.

[1] S. dazu: K. Frh. v. Richthofen, Einleitung zur Ausgabe des Gesetzes, S. 631—655; H. Brunner, Rechtsgeschichte, S. 475 ff.; H. Jaeckel, Zum Heroldschen Text der Lex Frisionum, NA 32, 1907, S. 263 ff.; R. Schröder — E. v. Künßberg, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, S. 275 ff.; P. C. J. A. Boeles, Friesland tot de elfde Eeuw, s'Gravenhage, 2. Aufl., 1951, S. 474 ff.; R. Buchner, Rechtsquellen, S. 42 ff.
[2] U. a. Brunner, S. 478, Buchner S. 43; Die Auffassung Ph. Hecks (Die Entstehung der Lex Frisionum, Stuttgart 1927) wird allgemein von der Forschung abgelehnt. Er hält die Lex Frisionum für ein einheitlich aufgezeichnetes Volksrecht (S. 132), dem Vlemar und Saxmund erst nach Beendigung Zusätze beifügten. Sowohl Aufzeichnungen der Lex, als die der Additio sind für ihn Teilakte eines einheitlichen Vorganges (S. 3/4).
[3] S. 481.
[4] Vgl. H. Brunner, S. 481. H. Jaeckel, S. 300; Ph. Heck, S. 132.
[5] S. Tit. X d. Gesetzes; vgl. Brunner S. 475/76; Buchner, S. 44.
[6] S. 383; Boeles stützt sich auf die Reichsteilung von 837 u. 839.

[1] R. Buchner, Die Rechtsquellen, S. 39 ff., Zitat S. 40. An weiterer Literatur sei vermerkt: H. Brunner, Rechtsgeschichte, S. 464 ff.; Cl. v. Schwerin, Einleitung zur Ausgabe des Gesetzes, S. 9 ff.; R. Schröder — E. v. Künßberg, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, S. 272 ff.

Fraglich ist auch, in welchen Jahren Gesetz und Capitularien entstanden sind. Fest steht nur, daß das Capitulare Saxonicum 797 auf dem Reichstag zu Aachen aufgezeichnet wurde und die Zustimmung der Sachsen (Ostfalen, Engern und Westfalen) fand[2].
Die Lex Saxonum ist nach Meinung der älteren Forschung, besonders unter der Führung Brunners, nach 797 aufgeschrieben, jedoch nicht vor dem Capitulare legi Ribuariae additum[3]. Buchner[4] macht es wahrscheinlich, daß das Gesetz auf dem Aachener Reichstag 802 endgültig redigiert worden ist, hält aber nicht für ausgeschlossen, daß einzelne Teile der Lex schon den achtziger Jahren des 8. Jahrhunderts angehören. Undatiert ist ebenfalls die Capitulatio de partibus Saxoniae. Ihre Entstehung ist wahrscheinlich auf eine 782 an den Lippequellen (Lippspringe?) abgehaltene Reichsversammlung zurückzuführen oder doch zum mindesten in die Jahre um 785 zu setzen und auf jeden Fall als ein strenges Recht des fränkischen Siegers zu werten[5].
Sämtliche Quellen stammen demnach in der uns überkommenen Gestalt aus der Zeit Karls des Großen.
Die Lex Saxonum gilt nach Aussagen des Gesetzes für die Ostfalen, Westfalen und Engern (Kap. XLVII), nach Angabe des Capitulare Saxonicum (Kap. XI) auch für die Brukterer und die nördlich Wohnenden (Septentrionales). Damit ergibt sich für die Zeit um 800 ein als sächsisches Gebiet anzusprechender Raum, der etwa von der Wesermündung bis zur Westgrenze des heutigen Westfalens reicht[6].

Zum Exkurs I: Heliand

Text: Heliand und Genesis, herausgegeben von O. Behaghel, Halle, 6. Aufl. 1948, Althochdeutsche Textbibliothek.
Als Übersetzungs- und Interpretationshilfe ist benutzt: Der Heliand, übertragen von W. Stapel, München (1953).
Der altsächsische Heliand ist wahrscheinlich in der Zeit Ludwigs des Frommen um 830—35 entstanden[1].
Sehr umstritten und noch immer ungelöst ist die Frage nach der Heimat der Dichtung. Als Entstehungsorte sind u. a. in Anspruch genommen: Münster, Paderborn, Korvey, Utrecht, Hamburg, Merseburg, Magdeburg, Halberstadt, Bremen und die Gegend um die Loiremündung[2], die Hauptargumente jedoch verdichten sich für Fulda und Werden[3].
Wichtiger noch als das Problem des Entstehungsbereiches ist für uns die Frage, inwieweit das im Heliand verdichtete Evangelium — mit dem Ziel der Mission in Sachsen — germanisch-säch-

[2] S. einleitender Satz zum Capitulare; vgl. Brunner, S. 466; Buchner, S. 40.
[3] Brunner, S. 469.
[4] S. 41.
[5] Brunner, S. 466; Buchner, S. 40; s. a. M. Lintzel, Untersuchung zur Geschichte der alten Sachsen III, SuA 5, 1929, S. 1 ff. s. bes. S. 25/26; 13, 1937, S. 28 ff. bes. S. 65 ff.
[6] Die Quellen sagen nichts darüber aus, wie intensiv die sächsische Besiedlung gewesen sein mag. Aufschluß kann nur die Archäologie geben, sie hat den ersten Schritt mit der Ausgrabung der sächsischen Siedlung Warendorf getan.
Wenn auch das Wergeld für den Totschlag eines Adligen einerseits und für den eines Freien, Halbfreien und Knechtes andererseits so sehr verschieden hoch ist, (Kap. XIV und XVII), so besagt das m. E. noch nicht, daß wir mit einer dünnen sächsischen Oberschicht in nicht-sächsischem Gebiet zu rechnen haben. Dieser Annahme widersprechen Kap. XV, XVII und XIX—XXI der Capitulatio, in denen Adlige, Freie, Halbfreie selbstverständlich nebeneinander stehen, wenn auch im Stand unterschieden. (S. auch Kap. III des Capitulare und XXXVI der Lex).

[1] So Einleitung bei Behaghel, S. XXIVf. mit weiterer Literatur; Stapel, Nachwort S. 165; W. Foerste, Otfrids literarisches Verhältnis zum Heliand, NdJb, 71/73, 1948/50, S. 40 ff., bes. S. 67.
[2] Siehe dazu die ausführliche bei Behaghel S. XXff. angeführte Literatur bis 1948 und R. Drögereit, Werden und der Heliand, Essen (1951), S. 93.
[3] Für Werden plädieren besonders W. Krogmann, Die Heimatfrage des Heliand im Lichte des Wortschatzes, Wismar 1937 bes. S. 236 ff. (Vgl. zustimmende Rezension von F. Holthausen, DLZ 59, 1938, Sp. 1387f.). Ders. uuestroni uuind endi uuago strom, NdMitt. 6, 1950, S. 103 ff. und insbes. R. Drögereit, a. a. O., S. 93 ff.; wenn auch in einzelnen Stükken kritisiert, wird er in seinem Hauptergebnis gestützt von B. Bischoff (AzfdA 66, 1, 1952, S. 7 ff.) u. W. Foerste (Rezension der Arbeit Drögereits, NdJb 75, 1952, S. 142 ff.). Für Fulda als Entstehungsort treten ein: E. Rooth, Rezension der ersten Arbeit Krogmanns, NdJb 63/64, 1937/38, S. 206 ff.; G. Baesecke, Fulda und die altsächsischen Bibelepen, NdMitt. 4, 1948, S. 5 ff.; E. E. Stengel, Die Reichsabtei Fulda in der deutschen Geschichte, Weimar 1948; W. Mitzka, Die Sprache des Heliand und die altsächsische Stammesverfassung, NdJb 71/73, 1948/50, S. 32 ff; Fulda als Entstehungsort anzusehen, ist darum so einleuchtend, da hier die Hauptquellen des Helianddichters: Tatian und Matthäuskommentar des Hrabanus vorhanden waren. H. de Boor / R. Newald, Geschichte der deutschen Literatur, 1. Bd. München 1949, S. 57.

sische Verhältnisse spiegelt. Die neuere Forschung[4] ist weit davon entfernt, — entgegen der von Vilmar[5] begründeten Auffassung — in dem altsächsischen Bibelepos ein auf den germanischen Geist abgestimmtes Werk zu sehen, das heißt eine Darstellung des germanisierten Christentums. Vielmehr ändert der Heliand an dem inneren Kern der evangelischen Lehre nichts[6], die Eigenart liegt allein in der Erlebnisart und Aussageweise[7]. Man spricht in der ererbten Stilform des germanischen Heldenliedes. Sie mochte in ihrer Vorliebe für das plastische Bild und ihrer Zuneigung zu Variationen und Antithese um so willkommener sein, als sie Gelegenheit bot, — außer der heimischen Sprache — die dem heidnischen Sachsen fremd und seltsam anmutende Lehre in ein bekanntes Gewand zu kleiden. In ihm steckt denn auch manches aus der sächsischen Welt. Sie fassen wir deutlich in dem Gefolgschaftsverhältnis der Jünger zu Christus, nicht besser zu sehen als in den Worten des Thomas: „that ist thegnes cust, / that hie mid is frâhon samad fasto gistande, / dôie mid im thar an duome... Than lêƀot ûs thoh duom after, / guod uuord for gumon." (V. 3996ff.) „Das ist die selbstverständliche Pflicht eines Degens, daß er zusammen mit seinem Herrn fest stehe und dort in der Stunde des Gerichts mit ihm sterbe.... dann bleibt uns doch hernach die Ehre und ein gutes Wort vor den Männern." Deutlich wird sächsische Eigenart auch in der Art der Rechtsprechung in Ring und Thing (sie nimmt allein 7 der erhaltenen 71 Fitten ein).

Sächsische Welt aber wird besonders offensichtlich in der dinghaften Umgebung, in der der Helianddichter das Geschehen um Christus sich abspielen läßt[8]. Gerade sie ist es, die uns in unserem Thema interessiert, nicht so sehr die christlich oder germanisch bestimmte Gesinnung.

Nicht zu vergessen ist, daß diese Welt vor allem die einer gesellschaftlich hochstehenden, aristokratischen Schicht ist[9]. Nur ein Leben in der Gefolgschaft, in der Sphäre des Kampfes und der Geselligkeit mochte dem zu behandelnden außerordentlichen Stoff gemäß sein, wie es auch zu dem Tenor der germanischen Heldenlieder gehört.

Zum Exkurs II: Freckenhorster Heberegister

Der Text findet sich im Codex Traditionum Westfalicarum I, Münster 1872, herausgegeben von E. Friedländer, S. 1ff.

Zum Vergleich hinzugezogen ist auch die Ausgabe von E. Wadstein, Kleinere altsächsische Sprachdenkmäler, Niederdeutsche Denkmäler, Band 6, Norden und Leipzig 1899, S. 24ff.

Der Hauptteil der Heberolle ist bekannt durch eine aus dem 11. Jahrhundert stammende Handschrift, die aber ihrerseits eine Abschrift eines älteren Exemplares ist[1]. Der früheste Teil der Heberolle geht bis zu dem Wort „explicit" (S. 52), es folgt ein Abschnitt aus dem 11. Jahrhundert, reichend bis zu dem Wort „avena" (S. 57), daran schließt sich an ein aus dem 12. Jahrhundert stammendes Kapitel[2]. Da sich sachlich keine Unterschiede ergeben, ist es nicht notwendig, die historischen Schichten in der Darstellung streng zu trennen.

[4] S. u. a. W. Foerste, Otfrids literarisches Verhältnis zum Heliand, S. 65.

[5] A. F. C. Vilmar, Deutsche Altertümer im Heliand, Marburg, 2. Aufl., 1862.

[6] Sie wird im Gegenteil reiner aufgenommen, als z. B. in dem theologisch und wissenschaftlich besser fundierten Werk Otfrids (s. Foerste, a. a. O., S. 56).

[7] So de Boor, a. a. O., S. 58.

[8] Sie bleibt auch dann noch, wenn man den angelsächsischen Einfluß — von den Angelsachsen geht ja das Bibelepos überhaupt aus — nicht unterschätzt. Er lehrt den Helianddichter zum Beispiel die Aufgeschlossenheit für die Natur. (S. dazu de Boor, S. 59). Auch sollte man die weitgehende Gleichheit angelsächsischer und altsächsischer Welt nicht vergessen.

[9] Um deutlicher zu machen, was wir an typisch sächsischer Welt fassen, seien die angeführten Heliandstellen mit Parallelen aus der Vulgata verglichen. (Novum Testamentum, Graece et Latine, herausgegeben von A. Merk, S. J., Romae, 6. Aufl. 1948). Dabei ist sich die Verf. durchaus im klaren, daß auch ein Vergleich mit den zeitgenössischen literarischen Quellen wünschenswert gewesen wäre. Jedoch ist sich die Forschung weder über das Ausmaß des Einflusses einig, noch würden diese rein auf Exegese ausgerichteten Vorlagen das Bild wesentlich verändern. Das gilt insbesondere für die Evangelienharmonie des Tatian (Tatian, Lateinisch und altdeutsch, herausgegeben von E. Sievers, 2. Aufl., Paderborn 1892), s. dazu G. Baesecke, a. a. O., S. 20ff. bes. S. 26. Aufschlußreich würde eher ein Vergleich mit den ags. Bibelepen sein, ein Beginnen, das jedoch über den Rahmen unserer Arbeit hinausginge und den untergeordneten Wert der Heliandaussagen — denn nur den können sie für uns haben — verwischen würde.

[1] Siehe Einleitung bei Friedländer, S. 19.

[2] Siehe Einleitung bei Friedländer, S. 20/21.

Zu den Gesetzen der Angelsachsen[1]

Sie sind herausgegeben von F. Liebermann in 3 Bänden:

1. Band: Text und Übersetzung, Halle 1903 — 2. Band: 1. Hälfte, Wörterbuch, Halle 1906 — 2. Hälfte, Rechts- und Sachglossar, Halle 1912 — 3. Band: Einleitung zu jedem Stück; Erklärungen zu einzelnen Stellen, Halle 1916.

Folgende Gesetze sind benutzt:

Gesetze des Königs Aethelberth, entstanden 601—604	S. 3 ff.
Gesetze der Könige Hlothaere und Eadric, entstanden 685/86	S. 9 ff.
Gesetze des Königs Ine, entstanden 688—95 aufgenommen unter König Alfred	S. 88 ff.
Gesetze des Königs Alfred, entstanden 890—99	S. 16 ff.
Gesetze des Königs Edward (=Edward I.), entstanden 901—24	S. 138 ff.
Gesetze des Königs Aethelstan (= König Aethelstan I), entstanden 925—36	S. 146 ff.
Almosenverordnung des Königs Aethelstan, entstanden 925—40	S. 148 ff.
Gesetze des Königs Aethelstan zu Greatenleage, (= König Aethelstan II) entstanden 925—35	S. 150 ff.
Gesetze König Aethelstans zu London (= König Aethelstan VI), entstanden 930—940	S. 173 ff.
Gesetze des Königs Eadmund (= König Eadmund III), entstanden 940—46	S. 190 f.
Gesetze des Hundredgemond (Hundertgericht unter König Eadgar?) (= König Eadgar I.), entstanden 946—61	S. 192 ff.
Gesetze des Königs Eadgar zu Andover (= König Eadgar II), entstanden 959—62	S. 194 ff.
Gesetze des Königs Eadgar zu Wihtbordestan (=König Eadgar IV) entstanden 962—63	S. 206 ff.
Gesetze des Königs Aethelred, Vertrag mit Olaf (= Aethelred II), entstanden 991	S. 220 ff.
Gesetze des Königs Aethelred zu Wantage (= König Aethelred III) entstanden 981—1012, 997?	S. 228 ff.
Gesetz für London (= König Aethelred IV), entstanden 991—1002	S. 232 ff.
Gesetz König Aethelred (= Aethelred V), um 1008	S. 236 ff.
Gesetze König Aethelreds zu Eanham (= König Aethelred VI) entstanden 1008—11	S. 246 ff.
Gesetze König Aethelreds zu Bath (= König Aethelred VII), entstanden 992—1011	S. 260 ff.
Gesetze König Aethelreds von 1014 (= König Aethelred VIII)	S. 263 ff.
Gesetze des Königs Knut, Erlaß von 1020	S. 273 ff.
Kirchliche Gesetzgebung (I) von 1027—34	S. 278 ff.
Weltliche Gesetzgebung (II) von 1027—34	S. 308 ff.
Das im Dunsaete-Land gültige Gesetz, entstanden um 926—1006, 935(?)	S. 374 ff.
Das Northumbrische Priestergesetz, York, entstanden 1028—60	S. 380 ff.
Ordal, Gebot über das Gottesgericht, entstanden 936—58	S. 386 ff.
Walreaf, über Leichenberaubung, entstanden 910—1060	S. 392 ff.

[1] Das ags. Recht spiegelt rein germanische Verhältnisse; s. dazu R. G. Collingwood — J. N. L. Myres, Roman Britain and the English settlements, Oxford 2. Aufl., (1949), Neudruck; Myres betont im letzten Kapitel (bes. S. 440ff.), daß archäologische Funde beweisen, daß mit der ags. Besiedlung Englands etwas vollkommen Neues beginnt, ein gänzlicher Bruch mit der römischen Tradition zu verzeichnen ist. — Über die Besiedlung Englands durch die germanischen Stämme der Angeln, Sachsen und Jüten, s. ebenso Collingwood-Myres (S. 325ff.); s. auch Besprechung dieser Arbeit von F. Tischler, Offa, Ber. u. Mitt. d. Museums Kiel 3, 1938, S. 156ff. und bes. E. Schwarz, Das angelsächsische Landnahmeproblem, GRM 32, 1950, S. 35ff. (Stand der Forschung aller Disziplinen.). Fragen der ethnischen Zugehörigkeit der siedelnden Stämme und die Art ihrer Verteilung im neuen Raum sind keineswegs gelöst und bis heute heftig diskutiert. Im allgemeinen nimmt man an, daß Wessex, Sussex und Essex vom sächsischen Stamm besiedelt wurden, Kent von den Jüten, Mercia, Ostanglien und Northumbrien dem anglischen Stamm zugeordnet sind, s. a. H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, 1. Band, Karlsruhe 1954, S. 87ff.

Hit becwæð: Antworten auf Klagen um Land, entstanden 1020—60 S. 400
Iudicium Dei, Rituale, zu verschiedenen Perioden zw. 950 und 1130 entstanden S. 401 ff.
Excommunicatio, bes. Kap. VII, entstanden 950—1100 S. 438 ff.
Rectitudines singularum personarum, entstanden 1025—1060, 960? S. 444 ff.
Gerefa, entstanden 960—(1025?)—1060 S. 453 ff.
Geþyncðo, Ehrenrang (Von des Volkes Würden und Berechtigungen) entstanden 1029—60 S. 456 ff.
Norðleoda laga: Nordleuterecht, entstanden 920—954 S. 458 ff.
Grið: vom Sonderfrieden und vom Sonderschutz, entstanden 1028—70 S. 470 ff.

Die Gesetze König Aethelberths, Hlothaeres und Eadrics gelten für den kentischen Raum[2]. Es ist aber durchaus angängig, sie für den gesamten ags. Raum als gültig anzusehen. Die Grenzen zwischen den sich im 7. Jahrhundert bildenden Königreichen sind stark fluktuierend, am besten darin zu sehen, daß König Aethelberth eine Art Oberherrschaft über den gesamten südenglischen Raum bis zum Humber ausübt: „overlord of the southern England"[3].
Hlothaere und Eadric nehmen die alten Gesetze Aethelberths auf und vergrößern sie[4].
Nachdem im Laufe der folgenden Jahrhunderte die Führung von Kent auf Mercia und dann auf Wessex übergegangen war, beginnt mit Alfred dem Großen eine einheitlich angelsächsische Gesetzgebung[5].
Wie sehr sich das Gemeinsame auch im Recht ausdrückt, zeigt Kap. 49, 9 der Einleitung zu seinem Gesetzbuch: „Ich nun, König Alfred, sammelte diese folgenden Gesetze und hieß sie niederschreiben, viele von denen, welche unsere Vorgänger hielten, nämlich diejenigen, die mir gefielen ... die ich dagegen vorfand, die Gesetze zu den Lebzeiten sei es Ines, meines Verwandten, sei es zu Offa's, des Mercierkönigs, sei es zu Aethelbyrht's Lebzeiten, der zuerst in Englands Stamme die Taufe empfing, unter ihnen die, welche mir am wichtigsten schienen, sammelte ich hierin und die anderen ließ ich weg."
Erhalten sind zwar nur die Gesetze König Ines. Auf sie fußt Alfred, sie werden durchaus noch als gültig angesehen[6].
Im Gesetz König Aethelreds von 1014, das den Sonderfrieden der Kirche behandelt, heißt es Kap. 49:
„Lasset uns das zum Beispiel nehmen, was früher Staatsfürsten weise bestimmten, Aethelstan und Eadmund und Eadgar, der zuletzt war ...[7]".
Selbst die von außen kommende Gesetzgebung Knuts des Großen fußt auf angelsächsischem Recht und ist nicht grundsätzlich neu[8]. Er erklärt in seinem Erlaß von 1020, Kap. 13, daß er gewillt ist, Eadgars Rechtsverfassung zu halten. „Und ich will, daß das ganze Volk, Geistliche und Laien, fest Eadgars Rechtsverfassung halte, welche alle Männer zu Oxford erkoren und beschworen haben." Im Gesetzestext hält er sich oft wörtlich an den der Könige Eadgar und Aethelred.
Das im Dunsaeteland gültige Recht ist Vertragsrecht zwischen Angelsachsen und Wallisern[9]. Man mag demnach keine Bedenken erheben, bis in die Gesetzgebung Knuts des Großen über das Recht räumlich und zeitlich verschiedener angelsächsischer Königsreiche zusammen-

[2] S. Erklärungsband S. 1 ff.; S. 17 f.
[3] S. F. M. Stenton, Anglo-Saxon England, Oxford (1947), Neudruck 1950, S. 33. So wenig eine klare ethnische Differenzierung und Gliederung möglich ist, um so mehr ist man geneigt, angelsächsisches Recht eines einzelnen Königreiches nicht für isoliert zu halten. Wie unklar den derzeitigen Menschen ihre Stammeszugehörigkeit ist, zeigt z. B. Myres (S. 343). Wilfried von York, der Angle von Geburt ist, nennt sich „episcopus Saxoniae" und Abt Hwaetberth „can address a letter from Wearmouth in Northumbria de Saxoniae". Obwohl Stenton mit Recht betont (S. 58 ff.), daß Kent eine Sonderstellung innerhalb der angelsächsischen Königreiche einnimmt — es scheint wenigstens zu einem Teil von Franken besiedelt zu sein — möchte man doch bei auch aller lokalen Verschiedenheit nicht an dem gemeinsamen angelsächsischen Band zweifeln. (so auch Myres S. 363).
[4] S. Stenton, a. a. O., S. 61.
[5] Ders. S. 62 u. 256; Erkl. S. 30 ff. bes. S. 33 f. u. S. 38 f.
[6] Erkl. S. 35 ff.; S. 63 ff. bes. S. 65.
[7] S. Erkl. S. 181 f.
[8] S. Stenton, S. 404; Erkl. S. 186 f. und S. 192 ff.
[9] Vgl. Erkl. S. 214 ff.; Liebermann, Glossar S. 355 f. unter 'Dunsæte'.

fassend auszusagen, ohne zu sehr die historischen Horizonte vernachlässigt zu haben. Endgültig mag eine Rechtfertigung vom Ergebnis gegeben werden.
An zusätzlichen Quellen sind für die Darstellung benutzt: Baedae Venerabilis Historiam ecclesiasticam gentis Anglorum ed. C. Plummer, Oxford 1946; Bibliothek der angelsächsischen Prosa, 4. Band, 1. Hälfte. König Alfreds Übersetzung von Bedas Kirchengeschichte, herausgegeben von J. Schipper, Leipzig 1899.
Bibliothek der angelsächsischen Poesie, herausgegeben von R. P. Wülker — C. W. M. Grein, 3 Bände, Kassel 1881—98. Dichtungen der Angelsachsen, übersetzt von C. W. M. Grein, 2 Bände, Heidelberg 1930[10].

[10] Zeitlich gehört die Kirchengeschichte Bedas in den Beginn des 8. Jahrh., nach eigenen Angaben um 731 vollendet. Vgl. G. K. Anderson, The Literature of the Anglo-Saxons, London 1949, S. 230. — Die Poesie datiert durchweg aus dem 8. Jahrhundert, s. Anderson S. 105 ff. — Grundsätzlich sei vermerkt, daß die hier vorgelegte Interpretation der Gesetze weitgehend auf Übersetzung, Wörterbuch und Glossar Liebermanns beruht, besonders bei Behandlung rein juristischer Fragen.

Haus und Hof in westgermanischen Volksrechten

	DORF	HOF	ZAUN	WOHNHAUS	ARBEITS-HAUS	STALL	VORRATSGEBÄUDE
Lex Salica	villa	curtis villa	sepis	domus casa salina } gl. hus	screona genicium	scuria cum animalibus, sutes cum porcis	spicarium aut machalum cellarium, fenile
Lex Ribuaria	villa	curtis (Urk.)	sepis	domus, gl. hus casa		sotes, paricus ovile appearius	
Lex Chamavorum Francorum	villa (Urk.)	curtis	sepis	casa domus sala } (Urk.)			horreum (Urk.)
Lex Baiuvariorum	villa	curtis	sepis gl. hovezun	domus-hus casa dominicata seli, casa		scuria	scuria gl. stadel scuria absque parietibus gl. scof granarium gl. parc, fenile, mita, scopar
Lex Alemannorum	villa (?)	curtis villa	sepis	domus casa sala } gl. hus	genicium stuba, gl. badehus	domus porcaritia ovile	granica, gl. chornhus scuria, gl. stadel cellaria, gl. chellaria, spicarium
Lex Thuringorum	villa (Urk.)	curtis villa } (Urk.)	septa	domus		parricus	
Lex Frisionum	villa	curtis villa		domus	screona		
Lex Saxonum	villa (Urk.)	curtis villa (Urk.)	sepis	domus casa (Urk.)	screona	stabulum alvearium	horreum granarium spyker } Lib. Monast.
Heliand		hof, burg	edor, wal mura	hus seli halla			
Freckenhorster Heberegister	tharpa	hof		hus			spikari granarium
Gesetze der Angelsachsen	tun villa	tun, burh, wordig, curtillum, curia, ham	edor, grep hege	hus-domus healle-seli	cylne, ofn aste, hordern-dispensa	scipena swyn stigian fald (lochyrdla) hlosan	bern-horreum hreac-machalum

Die „Mitteilungen der Altertumskommission für Westfalen" Heft I-VII (Münster 1899-1922) und die „Bodenaltertümer Westfalens" Heft I-VII (Münster 1929-1950, davon II-V als Hefte der Zeitschrift „Westfalen") berichten über Funde, Fundplätze und archäologische Probleme des westfälischen Raumes.

Die mit der Arbeit von W. Adrian eröffnete neue Reihe soll in zwangloser Folge in Einzelveröffentlichungen auch großräumigere Probleme behandeln, deren Bearbeitung durch besondere Fundgruppen oder archäologische Forschungsergebnisse Westfalens veranlaßt worden ist.

Veröffentlichungen der Altertumskommission im Provinzialinstitut für westfälische Landes- und Volkskunde, herausgegeben von August Stieren.

I. W. Adrian: Die Frage der norddeutschen Eolithen.
Paderborn (F. Schöningh) 1948.

II. H. Dölling: Haus und Hof in westgermanischen Volksrechten.
Münster/Westf. (Aschendorff) 1958.

III. H. Knöll: Die nordwestdeutsche Tiefstichkeramik und ihre Stellung im nord- und mitteleuropäischen Neolithikum (In Vorbereitung).
Münster/Westf. (Aschendorff) 1958.